Der
Kreditversicherungsvertrag

zugleich ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren
des Versicherungsrechts

Inauguraldissertation

der juristischen Fakultät
der Königlichen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walther Molt
Referendar in Stuttgart-Tübingen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1913

Von der Fakultät genehmigt am 6. Februr 1913
auf Antrag des Referenten Prof. Dr. von Heck.

Dem Andenken meines Vaters, des † Geheimen Kommerzienrats C. G. Molt.

Diese Schrift ist meinem Vater nicht bloß aus kindlicher Pietät gewidmet. Sie gilt gleichermaßen dem Andenken des erfolgreichen Versicherungspraktikers. Zwar lag seine Lebensarbeit in erster Linie in der Einführung der Haftpflichtversicherung in Deutschland. Sein Lieblingsgedanke aber war die Kreditversicherung. Schon im Jahr 1870 legte er dem württembergischen Ministerium einen Entwurf zu ihrer Einführung vor. Seit 1904 nahm er dann seine Jugendpläne wieder auf. Der Tod hat ihm im Jahr 1910 die Arbeit aus den Händen genommen.

Das auf seinen Entwürfen aufgebaute Stuttgarter System hat sich nicht in allen Punkten als durchführbar erwiesen: auch vom juristischen Standpunkt aus werden im folgenden schwere Bedenken erhoben werden. Der Gedanke selbst wird nicht sterben!

Mehr, als andere Versicherungszweige bedarf die Kreditversicherung, die es nicht mit Naturereignissen, sondern mit Wirtschafts- und Rechtsvorgängen zu tun hat, der juristischen Vorbereitung. Diese Arbeit soll hier unternommen werden.

Tübingen, April 1913.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0047

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung.
I. Kredit, Kreditgefahr, Kreditversicherung 1
II. Geschichtliches 3
III. Die Aufgabe 6

1. Kapitel: **Grundlagen.**

§ 2. A. Die Kreditversicherung als Forderungsgarantie.
I. Das Problem 8
II. Gefahr und Interesse 9
III. Die Interessenlage der Vertragsparteien 15
IV. Systematische Einordnung des Kreditversicherungsvertrags in das System der Leistungsverträge 18
V. Andere Ansichten 27
VI. Mischformen 29
§ 3. B. Kreditversicherung und Gesellschaftsrecht.
I. Das Problem 30
II. Die Lösung 32
III. Rückschlüsse auf die Rechtsanwendung 33

2. Kapitel: **Der Inhalt des Vertrags.**

§ 4. A. Der Versicherungsfall.
I. Bedeutung, Terminologie 35
II. Der Schadenfall im Kreditversicherungsrecht 40
Exkurs: Versicherung des Kreditinteresses gegen den Tod des Schuldners 44
III. Einteilung der Kreditversicherung nach der Art des Schadenfalls 45
IV. Bezeichnung des Schadenfalls im Vertrag und die Praxis . . . 47
V. Der Liquidationsfall 48
VI. Ergebnisse 49
B. Umfang des Leistungsversprechens des Versicherers.
§ 5. a) Die versicherungsrechtlichen Grundbegriffe.
I. Versicherungssumme und Versicherungswert 50
II. Der Schaden 52
III. Abstraktes Leistungsversprechen 55
IV. Taxierte Police 56
§ 6. b) Der Versicherungswert im Kreditversicherungsrecht.
I. Bei der Kreditversicherung gegen Sachgefahren 60
II. Bei der sonstigen Forderungsversicherung 64
III. Bei der Kreditverkehrsversicherung 65
IV. Erfolgsgemeinschaft im Kreditversicherungsrecht 73
Exkurs: Die Sonderregeln der quotalen Erfolgsgemeinschaft . . 77
V. Kreditgarantieverträge 78
VI. Versicherungswert bei der Afterversicherung 82

Seite

§ 7. C. Die Gefahr.
I. Die Gefahrumstände 82
II. Beginn der Kreditgefahr 86
III. Beendigung der Kreditgefahr 88
§ 8. D. Rechtsbeständigkeit der versicherten Forderung als Voraussetzung des Versicherungsschutzes.
I. Ausgangspunkte 89
II. Durchführung 92
III. Behandlung der Einreden 94

§ 9. 3. Kapitel: **Die Subjekte des Versicherungsverhältnisses.**
I. Im allgemeinen 96
II. Abtretung des Versicherungsanspruchs 97
III. Versicherung für fremde Rechnung, insbesondere die Versicherung des Kreditinteresses in der Feuerversicherung (§§ 100—102 VVG) . 99
IV. Behandlung von Fremdinteressen am nämlichen Gegenstand . . . 107
V. Der Versicherungsschutz bei Veräußerung der versicherten Forderung . 114

4. Kapitel: **Das Versicherungsverhältnis.**

§ 10. A. Der Beginn der Versicherung. Die Generalversicherung.
I. Der Abschluß des Vertrags 118
II. Der Versicherungsvertrag und die einzelne Forderung. Die Generalversicherung 122
III. Rückwirkung 125
§ 11. B. Entwicklung des Versicherungsverhältnisses.
I. Pflegliche Behandlung des Risikos 126
II. Bestehen von Zurückbehaltungsrechten und Aufrechnungsmöglichkeiten 127
III. Aufwendungsersatz, insbesondere Prozeßkosten 130
IV. Schadensfeststellung und Schadensbeweis 131
V. Die Schadensersatzleistung 134
VI. Selbständige Rechte des Versicherers gegen den Schuldner . . . 135
§ 12. Schaden und Rettung.
I. Totalschaden und endgültiger Schaden 135
II. Der Abandon 138
III. Die Rettung bei unterlegenem Ersatz 139
IV. Akzessorische Rechte 141
§ 13. Übergang selbständiger Ansprüche gegen Dritte 141
§ 14. C. Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
I. Beendigungsgründe 143
II. Nachwirkungen des Versicherungsverhältnisses 144

§ 15. Kritische Zusammenfassung.
I. Die gesetzliche Stempelung 146
II. Ausblick. Das Postulat der Spezialisierung der Gefahr 151

Literatur.

I. Lehrbücher und Einzelschriften.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., 1910.
Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte, 1897.
Dernburg, Die Pandekten, 7. Aufl., 1902.
„ Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl., 1889.
„ Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl.
„ Dasselbe, 6. Bd.: herausg. von J. Kohler, 1910, (zit.: Dernburg-Kohler).
Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. I, 1893, in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft (3. Abtl., 4. Teil, 1. Bd. V).
„ Die Rückversicherung, 1885.
„ Das künftige Rückversicherungsrecht. Heft XV der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.
Fischer, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, 1903.
Gierke, Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache, 1899.
Georgii, Die Haftpflichtversicherung, 1904.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.
Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung, 1912.
„ Das Recht der Großen Haverei, 1889.
Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge, 1. Abtl., 1894.
Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen, 1830.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte.
Henrich, Die Stuttgarter Kreditversicherung, 1911.
Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung, 1904.
v. Jhering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl.
Lenné, Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung, 1911.
Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889.
Liebig, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung, 1905.
Molt, C. G., Die Kreditversicherung, 1905. Sonderabdruck aus Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 5.
Noback, Über Kreditversicherung, 1857.
Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 6. Aufl., 1906.
Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht, 1901.
Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden, München 1905.
Rümelin, M. Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB., 1905/06.
Schimmelpfeng, Das Problem der Kreditversicherung, 2. Aufl., 1887.
Thöl, Das Handelsrecht, Bd. I, 1879.

II. Kommentare.

A. Zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Gerhard, Hagen u. a. 1908, (zit.: Gerhard).
Hager und Bruck, Guttentag, 1910.
Josef, E., 1908.
Lindner und Fell, 1911.

B. Sonstige.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. II, 8. Aufl., herausg. von Könige, Stranz und Pinner, 1906.
Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. bis 6. Aufl.
Stein, Die Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., 1911/12.
Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht, fortgeführt von Seebohm, 1887.

III. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht.
Archiv für die zivilistische Praxis.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Juristische Wochenschrift (zit.: J.W.).
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (zit.: L.Z.).
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von Goldschmidt (zit.: Z. f. HR.)
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (zit.: Z. f. VW).

IV. Entscheidungen:

des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG.).
des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausg. von Mugdan und Falk (zit.: OLG.).
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

V. Materialien.

Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1910; Entwurf der Hamburger Assekuranzmakler.
Begründung zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, zitiert nach Gerhard.
Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, 3. Aufl.
Gütschow, Vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Seeversicherungsrechte, 1908.
Pardessus, Collection de Lois maritimes antérieurs au XVIII siècle, 1824.

VI. Versicherungsbedingungen.

Vgl. Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung, S. 9—89,
ferner die Bedingungen:
der Versicherungsaktiengesellschaft Globus in Hamburg, (zit.: Globus),
des deutschen Kreditversicherungsverbands a. G. in Stultgart (in Liqu.) und der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsaktiengesellschaft von 1910, (zit.: Stutt. Allg. Kr.Vers.Bed.),
der letzteren Gesellschaft für Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen von 1912,
der rheinischen Garantieversicherung an Schiffshypothekenbanken.

§ 1.

Einleitung.

I. Kredit, Kreditgefahr, Kreditversicherung.

Der wirtschaftliche Verkehr vollzieht sich nicht nur durch einfachen Umtausch von Gütern, sondern sehr häufig in der Weise, daß die Leistungen nicht gleichzeitig erfolgen, vielmehr die eine Leistung zeitlich hinausgeschoben wird. Eine derartige zeitliche Verschiebung der Leistungen ist bei manchen Geschäften schon aus inneren Gründen unumgänglich, z. B. bei der Miete und dem Arbeitsvertrag, wenn die Leistung des einen Teils eine zeitliche Dauer erfordert, während die Gegenleistung, der Mietzins oder Lohn, in einer einmaligen Güterausgabe besteht. Darüber hinaus gewährt die zeitliche Verschiebung der Leistungen im Tauschverkehr die Möglichkeit, Kapitalgüter aus den Händen derer, die sie aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht selbst verwerten können oder wollen, in die Hände jener zu übertragen, welche kapitalbedürftig sind und für das Kapital eine wirtschaftliche Verwendung besitzen. Die zeitliche Auseinanderlegung von Leistung und Gegenleistung bildet ferner ein Korrelat zu dem ebenfalls zeitlich ausgedehnten Verlauf des Produktionsprozesses: dadurch schmiegt sich der Verkehr — die Überleitung der Produktionsergebnisse an die Konsumenten — dem Produktionsprozeß selbst an. Dieses Verhältnis nun, kraft dessen eine Person auf Grund ihrer bereits erfolgten Leistung von einer andern eine in dieser Leistung begründete Gegenleistung zu fordern hat, nennen wir ein Kreditverhältnis [1]).

Die Möglichkeit, durch Kreditgewährung in den Verkehr einzutreten, eröffnet dem Kapitalbesitzer reichere Gewinnaussichten, als sie durch bloßen Güterumsatz sich je erzielen ließen; gleichzeitig aber entsteht für ihn die Gefahr, daß sein Anspruch auf die zukünftige Gegenleistung an der tatsächlichen Unmöglichkeit, diese beizutreiben, scheitert, daß er somit seine Leistung umsonst gemacht hat und dadurch Schaden erleidet. Diese Gefahr ist der Gegenstand der Kreditversicherung.

Die tatsächliche Unmöglichkeit der Verwirklichung der Forderung kann die verschiedensten Ursachen haben. Es kann sein, daß der Schuldner nicht leisten will und sich dem rechtlichen Zwang zur Leistung

1) Philippovich, Grundriß Bd. I § 100.

zu entziehen weiß. Möglich ist aber auch, daß der Schuldner schon zur Zeit der Kreditgewährung kreditunwürdig war und der Kreditgeber hierüber sich im Irrtum befand. Oder die Forderung ist später infolge äußerer Ereignisse (z. B. Zerstörung haftender Sachen oder von Unternehmungen des Schuldners, die dessen Vermögen hauptsächlich ausmachen) oder durch Verschwendung, Unredlichkeiten usw. des Schuldners entwertet worden.

Mit anderen Worten: die Kreditgefahr ist keine einheitliche Gefahr, sondern die zusammenfassende Benennung für alle aus dem Kreditverhältnis entspringenden Gefahren. Eine Kreditversicherung liegt aber nicht nur vor, wenn man umfassend gegen alle diese Gefahren, sondern wenn man auch nur gegen einzelne derselben versichert. Von Bedeutung ist namentlich die Versicherung von Kreditinteressen gegen Sachgefahren [2]). Diese Versicherung kommt entweder in der Weise vor, daß man eine bestimmte Sache, die für den Wert einer Forderung von Bedeutung ist, gegen alle Gefahren, die der Sache drohen, insbesondere auch gegen diejenige einer Entwertung durch Preissturz, versichert, oder aber man versichert nur gegen bestimmte Gefahren oder Gefahrgruppen, z. B. gegen Feuer- oder Transportgefahr.

Alle diese Gefahren befinden sich zunächst in der Vermögenssphäre eines andern und gewinnen Bedeutung für den Kreditgeber nur durch die Kreditgewährung. Indem wir daher die Quelle der Kreditgefahren in dem zeitlichen Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung erblicken, erhellt ohne weiteres, daß dieselbe Gefahr nicht bloß bei den eigentlichen Kreditgeschäften, die eine gewollte Kreditierung zur Folge haben, Platz greift, sondern ebenso bei reinen Austauschgeschäften eintreten kann, wenn nämlich die Gegenleistung gegen den Willen des Leistenden verzögert wird. Ja, auch andere Vermögensopfer, die außervertragliche Ansprüche (aus Geschäftsführung, Bereicherung, unerlaubter Handlung) hervorrufen, können infolge der Kreditgefahren Vermögensschäden verursachen, indem der dem Opfer entsprechende Leistungsanspruch an der tatsächlichen Unmöglichkeit seiner Beitreibung scheitert.

Jede auf den Willen des Gläubigers zurückgehende Obligation enthält somit freiwilliges oder unfreiwilliges Kreditieren, insoweit das Vermögensopfer und die Erfüllung des dadurch begründeten Leistungsanspruchs zeitlich getrennt ist [3]). Für die Abgrenzung der Kreditversicherung ist aber nicht irgendeine wirtschaftliche oder juristische Bestimmung des Kreditbegriffs, sondern ausschließlich die Iden-

2) Vgl. Ritter in ZZ. 1907, S. 257.

3) Dernburg, Pandekten Bd. II S. 3.

tität der Gefahrquelle — der zeitlichen Verschiebung von Güterausgabe und Güterempfang — maßgebend. Es ist daher auch nicht erforderlich, daß der Kreditgeber seine Leistung im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des andern Teiles macht. Ein Fehlen dieses Vertrauens wirkt wohl als Gefahrumstand auf das Vertragsverhältnis ein, macht aber den Abschluß eines Kreditversicherungsvertrags nicht unmöglich. Abzulehnen ist ferner die Einschränkung, daß die Leistung des Kreditgebers in der Übereignung eines Guts bestehen müsse, daß bloße Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen keine Kreditgeschäfte seien, weil hier die rechtliche Stellung des Guts nicht grundsätzlich verändert werde (res domini manet), bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Gläubiger sein hingegebenes Gut einfach zurücknehmen könne [4] [5]). Denn es unterliegen auch bei bloßen Gebrauchsüberlassungen die Ansprüche des Gläubigers bei Weiterveräußerung, Untergang der Sache usw. der Kreditgefahr [6]).

II. Geschichtliches [7]).

Der Versicherungsvertrag verdankt seine Entstehung der Beobachtung, daß bestimmte Ereignisse, die die wirtschaftliche Existenz des einzelnen bedrohen, zwar in der Einzelwirtschaft nicht vorhersehbar sind, im großen Zusammenhang des Geschehens aber mit gesetzmäßiger Regelmäßigkeit einzutreten pflegen. Als dies erkannt wurde, fand der Gedanke Verwirklichung, die Wirkungen dieser Ereignisse auf die große Zahl der bedrohten Wirtschaftseinheiten zu verteilen, und zwar regelmäßig in der Weise, daß ein Unternehmer mit den einzelnen Wirtschaftssubjekten Verträge abschloß, nach denen er die Wirkung dieser Ereignisse übernahm, die gefährdeten Wirtschaftssubjekte aber ihm Beiträge

4) Ortmann, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. VI. Bd. S. 231. v. Ihering, Zweck im Recht S. 156/57. Die römischen Quellen haben einen weiteren und einen engeren Kreditbegriff, vgl. l. 2 § 3 D. 12, 1 einerseits und l. 31 D. 19, 2; l. 24 § 2 D. 42, 5 andererseits.

5) Die Ansicht Henrich's Anm. 87, daß es schon im Namen der Kreditversicherung liege, daß sie nur Geldforderungen schütze, ist jedenfalls verfehlt.

6) Dem Wortsinn nach könnte unter Kreditversicherung auch eine Versicherung des subjektiven Kredits, d. h. „der Fähigkeit, gegen das Versprechen künftiger Gegenleistung die Verfügung über Güter dritter Wirtschaften zu erlangen" (Philippovich a. a. O.), verstanden werden. Angesichts der Zweifelhaftigkeit des rechtlichen Bestands und der technischen Möglichkeit einer solchen Versicherung scheiden wir die Erörterung dieses Falls hier aus.

7) Vgl. die eingehende Darstellung bei Herzfelder S. 7—89. An dieser Stelle kann nur das rechtsgeschichtlich Bedeutsame Erwähnung finden.

zahlten, die in ihrer Gesamtheit hinreichten, den Bedarf, den diese Ereignisse nach einer schätzungsweisen oder statistischen Vorausberechnung im Durchschnitt verursachten, zu decken. Die Bedürfnisse dieses so entstehenden Versicherungsgewerbes haben das Versicherungsrecht geschaffen.

Die Gesetzmäßigkeit der Ereignisse, die Hauptvoraussetzung des Versicherungsgewerbes, ist nun einmal zuerst festgestellt worden außer bei Gefahren, die die Persönlichkeit des wirtschaftenden Subjekts bedrohen (der Gefahr des Todes und Alters, von Unfällen und Krankheit), bei solchen Gefahren, die die sachlichen Vermögensgüter bedrohen, bei der Feuers- und Hagelgefahr und bei allen Gefahren, die aus der räumlichen Versetzung der Sachgüter sich ergeben, also den Gefahren des Transport-, insbesondere des Seeverkehrs. Außerdem aber hing in Zeiten unentwickelter Volkswirtschaft die wirtschaftliche Existenz des einzelnen im wesentlichen von seinem Eigentum und Besitz an Sachgütern ab. Daher war außer der Personenversicherung die Sachversicherung der Eigentümer und Besitzer die Versicherungsart, die zuerst vom Versicherungsgewerbe ergriffen worden ist, an der sich das Versicherungsrecht entwickelt hat.

Mit zunehmender Entwicklung der Volkswirtschaft aus der reinen Tauschwirtschaft zur Kreditwirtschaft mehrte sich die Zahl der Wirtschaftssubjekte, deren Vermögen weniger in Eigentum und Besitz an Sachgütern als in Forderungen bestand, deren Existenz also davon abhing, daß ihre Schuldner pünktlich und richtig zahlten, daß durch Schwankungen des Kreditsystems nicht ihr eigener subjektiver Kredit gefährdet wurde. Die Kreditgefahren, die früher nur vereinzelt und vorübergehend bedrohend auftraten, wurden allgemein und dauernd: das Bedürfnis einer Kreditversicherung war damit gegeben.

Der Ausbildung einer allgemeinen, alle Kreditgefahren umfassenden Kreditversicherung aber stand und steht bis zu einem gewissen Grad heute noch hemmend im Weg, daß die Gesetzmäßigkeit der einzelnen Ereignisse, die den Kreditverkehr bedrohen, nicht genügend erkannt und erforscht ist; die Häufigkeit und Intensität vieler hierhergehöriger Ereignisse war und ist heute noch nicht eine schätzbare oder gar statistisch erfaßbare Größe. Eine Kreditversicherung entwickelte sich daher zunächst nur gegen einzelne Kreditgefahren, und zwar naturgemäß im Anschluß an die Sachversicherung zuerst gegen solche Gefahren, die die Sachgüter und dadurch mittelbar das Interesse von Gläubigern trafen. Die Verwirklichung einer Versicherung gegen Kreditgewährung an schon insolvente Schuldner, einer Versicherung von Forderungen gegen die Gefahren einer Kreditkrisis und anderer Probleme wird zwar vom

Versicherungsgewerbe seit bald zwei Jahrhunderten versucht; die Möglichkeit einer versicherungstechnischen Lösung ist heute auch durch die zunehmende Kenntnis der Krisengesetze, durch Konkursstatistiken und die Entwicklung des gewerblichen Auskunfteiwesens nähergerückt, der Beweis eines Gelingens aber ist bis heute noch nicht erbracht. Zu beachten ist auch, daß eine wesentliche technische Voraussetzung eines erfolgreichen Versicherungsgewerbes die Spezialisierung der Gefahr ist, daß dem Kreditverhältnis aber eine Menge von Einzelgefahren entspringen, deren zusammenfassender Versicherung daher erhebliche technische Bedenken entgegenstehen [8]).

Aus der Geschichte der Versuche der Lösung des Problems einer umfassenden Kreditversicherung sind folgende Daten hervorzuheben: Unternehmungen, die eine umfassende Versicherung des Personalkredits bezweckten, tauchen zum erstenmal in England zur Zeit des Südseeschwindels (1710 bis 1720) auf. Seither haben diese Versuche nicht aufgehört [9]). Der Erfolg war aber im allgemeinen derart, daß Schimmelpfeng [10]) meint, „es beschleiche einen die Empfindung, als ob man auf einem Friedhof zwischen den Gräberreihen, wo die Leichen der totgeborenen und frühverstorbenen Kinder ruhen, hindurchginge". Ähnlich erging es der Hypothekenkreditversicherung, die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland aufkam [11]). Zurzeit betreiben in Deutschland zwei Gesellschaften die Kreditversicherung als selbständigen, regelmäßigen Geschäftszweig [12]).

Dieser Entwicklung des Versicherungsgewerbes entspricht die Entwicklung des Rechts. Als erste Art der Kreditversicherung taucht im Guidon de la mer und den auf ihn sich stützenden Kodifikationen [13]) die Versicherung gegen die Insolvenz eines Versicherers auf. Sie knüpfte ja in unmittelbarster Weise an bekannte Versicherungsarten an, war nur ihre notwendige Ergänzung: die Unbekanntheit der Kredit-

---

8) Vgl. näher unten § 15 II.

9) Aus Deutschland ist insbesondere zu erwähnen, daß der Nationalökonom Johann Georg Büsch, der zugleich die Handelsrechtswissenschaft neu belebte, 1769 einen vollständigen Entwurf einer staatlichen (!) Kreditversicherung dem damaligen preußischen Minister von der Horst vorlegte. Vgl. Büsch, Sämtliche Schriften, Wien 1813/14, I. Bd. 3. Buch 5. Kap. § 15 S. 269 ff. und II. Bd. 2. Anhang S. 193 ff.

10) Das Problem der Kreditversicherung S. 5.

11) Vgl. Schimmelpfeng a. a. O. S. 10 Anm.

12) Einzelverträge sind dagegen ziemlich häufig, neuestens auch in Verbindung mit der Diskontierung von Buchforderungen.

13) Guidon de la mer Ch. II art. 20 und danach Ordonnance touchant la marine 1681 L. III tit. 6 art. 20; Hamburger Assekuranz- und Haverey-Ordnung 1731 tit. 18.

gefahr fiel neben den berechenbaren Sachgefahren kaum in die Wagschale. Diese Afterversicherung wurde früher mit der Rückversicherung des Versicherers in Parallele gestellt, wohl auch als Rückversicherung bezeichnet. Seit den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts ist die dogmatische Trennung der Afterversicherung von der Rückversicherung vollzogen[14]). Im Handelsgesetzbuch § 789 Ziff. 2 war sie bis 1908 besonders aufgeführt.

Im Anschluß an die Sachversicherung sodann wurden auch Rechtsregeln über die Kreditversicherung gegen Sachgefahren entwickelt. So regelten schon das Allgemeine Handelsgesetzbuch in seinen Art. 783, 807, 809 und im Anschluß daran die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (SVB.) von 1867 in ihren §§ 2, 26, 28, 41, 42, 75 die Versicherung von Forderungen gegen Seeunfälle; heute finden sich die entsprechenden Vorschriften in den §§ 779, 803, 805 des deutschen HGB.s. Das VVG. von 1908 hat ferner, wie wir später sehen werden, in seinen §§ 100—102 eine gesetzliche Kreditversicherung der Grundpfandgläubiger gegen Gebäudebrandschaden geschaffen.

Allgemeine Regeln über Kreditversicherung finden sich dagegen nur ganz selten. Zu erwähnen sind hier der § 187 des deutschen VVG.s, in ausländischen Rechten der Art. 440 des italienischen HGB.s[15]) und der Art. 6 Abs. 1 des 10. Titels im Ersten Buch des belgischen HGB.s[16]).

Judikatur und Literatur haben sich bisher nur mit einzelnen Problemen des Kreditversicherungsrechts, insbesondere mit der Abgrenzung des Kreditversicherungsvertrags von der Bürgschaft und ähnlichen Verträgen des bürgerlichen Rechts, beschäftigt; eine systematische Zusammenfassung des gesamten Rechts des Kreditversicherungsvertrags fehlt noch.

III. Die Aufgabe.

Wenn es trotz der mangelhaften Entwicklung des Kreditversicherungsgewerbes im folgenden unternommen werden soll, eine zusammen-

14) Ehrenberg, Die Rückversicherung S. 2 Anm. 3 mit Zitaten.

15) „Wenn der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners hat versichern lassen, so hat der Versicherer, ehe er die Versicherungssumme ausbezahlt, das Recht, zu verlangen, daß der Schuldner nach den Bestimmungen der Art. 1908/10 des Zivilgesetzbuchs ausgeklagt wird. Der Versicherer, der die Versicherungssumme bezahlt, tritt in die Rechte des Versicherten gegen den Schuldner ein mit dem in Art. 438 im Fall des teilweisen Schadensersatzes angegebenen Vorbehalt." Zitiert nach Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs. 3. Aufl.

16) „Ein Gläubiger kann die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners versichern lassen. Der Versicherer kann außer bei entgegenstehender Abrede das Vorausklagerecht in Anspruch nehmen." Zitiert nach Borchardt a. a. O.

hängende Darstellung des Rechts des Kreditversicherungsvertrags zu geben, so geschah es einmal in der Erkenntnis, daß schon gegenwärtig eine Menge von Einzelverträgen der verschiedensten Art in Kraft sind und in steigender Zahl abgeschlossen werden, die den Versicherten teils gegen einzelne, teils gegen alle Gefahren zu sichern bestrebt sind, die ihm aus dem Kreditverkehr erwachsen. Denn so vielgestaltig der Kredit selbst ist, so zahlreich sind auch die Formen, in denen man seine Gefahren durch Versicherung zu bekämpfen sucht.

Sodann geschah es in der Überzeugung, daß das Versicherungsprinzip an erster Stelle berufen ist, an der Milderung und Beseitigung der fraglos vorhandenen Schäden des heutigen Kreditsystems in seinem Teil mitzuwirken, daß die Kreditversicherung in der einen oder andern technischen Form sich durchsetzen muß. Denn planlos und häufig verspätet greifen die heutigen Wächter des nationalen Kreditsystems, die Banken, ein; vereinzelte Zusammenbrüche, lokale Krisen, die bei planmäßiger Behandlung auf ihren Herd beschränkt und ihrer gemeinschädlichen Wirkung beraubt werden könnten, erschüttern heute das Wirtschaftssystem eines ganzen Landes. Das Versicherungsprinzip bedeutet dagegen Organisation der Wirtschaft gegen unheildrohende Gefahren: „Das Versicherungsrecht ist ein Triumph des Gedankens über das gedankenlose Geschehen“ [17]).

Nicht um einen neuen Versuch einer Lösung des versicherungstechnischen Problems der Kreditversicherung wird es sich im folgenden handeln, sondern die juristische Vorarbeit zur Lösung des Problems soll gewagt werden. Dabei wird es die Behandlung unseres speziellen Vertragstyps mit sich bringen, daß zu einer Reihe grundlegender Fragen der allgemeinen Lehren des Versicherungsrechts Stellung genommen werden muß.

Zur Lösung unserer Aufgabe muß es zunächst unternommen werden, die spezifischen Merkmale des Kreditversicherungsvertrags im Unterschied von ähnlichen Vertragstypen aufzufinden. Aus der Auffassung des Verkehrs oder des gemeinen Sprachgebrauchs heraus kann diese Aufgabe nicht gelöst werden, weil Verkehrsauffassung und Sprachgebrauch auf diesem Gebiet noch zu schwankend sind, um eine sichere Orientierung zu ermöglichen. Vielmehr wird man eine Abgrenzung nur durch Heranziehung der allgemeinen Tatbestände des Versicherungsrechts treffen können [18]). Die allgemeinen Vorschriften des Versiche-

17) Dernburg-Kohler, S. 368.

18) Die konstruktive Aufgabe muß zum Zweck der Orientierung an die Spitze der Erörterung gestellt werden. Aus der Konstruktion wird aber weder eine Anwendung

rungsrechts sind ja gewissermaßen Erfahrungssätze, die auf anderen Gebieten des Versicherungswesens im Lauf der Geschichte gesammelt worden sind. Eine für alle Zeiten gültige Begriffsbestimmung des Kreditversicherungsvertrags gewinnen wir dadurch natürlich nicht, wohl aber können wir erkennen, was im Sinn des heutigen Versicherungsrechts als Kreditversicherungsvertrag bezeichnet werden kann.

Bei der Auffindung der Rechtsregeln, nach denen der Kreditversicherungsvertrag zu behandeln ist, versagt das positive Recht weithin. Die erforderliche Lückenergänzung muß auf doppeltem Weg gewonnen werden: einmal in der Erkenntnis und Abschätzung der Wertungen des für verwandte Rechtsgebilde geltenden positiven Rechts und sodann in der beim Kreditversicherungsvertrag vorliegenden besonderen Interessenlage der Parteien[19]).

---

1. Kapitel.

Grundlagen.

§ 2.

A. Die Kreditversicherung als Forderungsgarantie.

I. Das Problem.

§ 187 VVG. bestimmt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei der Kreditversicherung außer Anwendung bleiben. Er ordnet damit gleichzeitig an, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auch auf den Kreditversicherungsvertrag Anwendung finden. Ebenso ist aus § 779 HGB. zu entnehmen, daß die allgemeinen Bestimmungen des Seeversicherungsrechts auch auf die Forderungsversicherung gegen Seegefahr, einen Spezialfall der Kreditversicherung, anzuwenden sind.

Nun beschäftigt sich die Kreditversicherung mit einer Forderungsgarantie i. w. S. Solche Forderungsgarantien sind aber auch der Gegenstand anderer Verträge wie Bürgschaft, Schuldmitübernahme, Kredit-

bestimmter Gebote des positiven Rechts noch die Ablehnung anderer ohne weiteres gefolgert werden. Die Einordnung in das System der Gebotsbegriffe des positiven Rechts muß vielmehr bei jeder einzelnen Frage gesondert vorgenommen werden und kann nicht einfach durch einen deduktiven Hinweis auf den an die Spitze gestellten Tatbestandsbegriff erledigt werden.

19) Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung 1912, insbesondere S. 37.

auftrag, Delkredere, Gewährleistungsversprechen usw. Diese Verträge sind im bürgerlichen Recht mehr oder weniger eingehend geregelt, und zwar, wie ohne weiteres ersichtlich ist, in einer Weise, die von der Regelung, die der Kreditversicherungsvertrag durch Anwendung der allgemeinen versicherungsrechtlichen Normen erhalten hat, sehr erheblich abweicht. Diese Erscheinung zwingt uns zu der Untersuchung:

1. der Tatbestände, die den allgemeinen versicherungsrechtlichen Normen zugrunde liegen (II);
2. der regelmäßig einem Kreditversicherungsvertrag zugrunde liegenden Interessenlage der Parteien im Gegensatz zu deren Interessenlage bei anderen Forderungsgarantieverträgen (III).

Darauf wird sich die systematische Einordnung des Kreditversicherungsvertrags in das System der Leistungsverträge aufbauen (IV), wobei die andern in der Literatur vertretenen Ansichten zu würdigen sind (V). Mit der Erörterung der Mischformen (VI) werden wir schließen.

II. Gefahr und Interesse.

1. Die Gefahr.

Das Versicherungsrecht beschäftigt sich fast ausschließlich mit zwei grundlegenden Tatbeständen, der Gefahr und dem Interesse.

Es ist, wie wir oben bemerkt haben, aus der Beobachtung hervorgegangen, daß bestimmte, die wirtschaftliche Existenz des einzelnen bedrohende Ereignisse zwar in der Einzelwirtschaft nicht vorhersehbar sind, im großen Zusammenhang des Geschehens aber mit gesetzmäßiger Regelmäßigkeit einzutreten pflegen.

Der Versicherer übernimmt nun die Gefahr, daß ein solches Ereignis gerade den einzelnen, den Versicherungsnehmer, trifft, und läßt sich dafür ein Entgelt zahlen. Die Leistung des Versicherers ist groß, aber nur eventuell, bedingt, diejenige des Versicherungsnehmers ist klein, aber unbedingt[1]).

Die private Versicherung ist aber kein planloses Spiel und auch keine Wohltätigkeitseinrichtung. Vielmehr soll nach dem Willen des Versicherers seine Leistung, gemessen an der nach Lebenserfahrung durchschnittlichen Eintrittsmöglichkeit seiner Verpflichtung, die Leistung des

1) Auf alle Nuancen der verschiedenen Versicherungszweige braucht dabei nicht eingegangen zu werden: so leistet bei der Leibrentenversicherung der Versicherungsnehmer eine einmalige große Summe und erhält dafür für die Dauer seines Lebens eine Rente zugesichert. Immer aber macht der Versicherungsnehmer eine sichere Vermögensausgabe und wälzt dafür einen unsichern Faktor seines Vermögens auf den Versicherer ab.

Versicherungsnehmers nicht übersteigen, und der Versicherungsnehmer seinerseits will an den Versicherer höchstens so viel leisten, als ihm die Befreiung von der Unsicherheit seiner Vermögenslage wert ist[2]).

Nun ist aber die Gefahr, d. h. die Möglichkeit des Eintritts des „befürchteten"[3]) Ereignisses, sehr verschiedener Intensitätsgrade fähig: sie kann von völliger Unberechenbarkeit bis zu statistisch genauer Erfaßbarkeit gehen. Damit die Gefahr nun zum Gegenstand des Tauschverkehrs werden kann, wie es beim Versicherungsvertrag der Fall ist, muß sie zur schätzbaren, meßbaren Größe werden. Die Gefahr ist aber ein Gedankending, sie ist „die dynamische Folge des Zusammenwirkens der erhaltenden und zerstörenden Mächte"[4]); ihre Größe und damit ihr wirtschaftlicher Wert, der sich als negative Größe, als Minuswert darstellt[5]), ist daher nicht ohne weiteres erkennbar und schätzbar, wie etwa der Wert einer Ware. Die Möglichkeit, die Gefahr zu messen, ergibt sich aber von den Tatsachen aus, die auf den Eintritt des Versicherungsfalls hinarbeiten oder ihn hemmen, den Gefahrumständen. Gefahr ist ferner keine unveränderliche Größe: die vorhandenen Gefahrumstände können ihre Wirkung abschwächen und steigern, neue können hinzutreten.

Eine Eigentümlichkeit des Versicherungsverhältnisses ist es nun, daß die Gefahr sich regelmäßig schon bei Abschluß des Versicherungsvertrags, immer aber während der Versicherungsperiode in der Einwirkungssphäre des Versicherten befindet. Wenn wir nun die Gefahrumstände in generelle Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Eintritt bestimmter Ereignisse beeinflussen und die teils statistisch erfaßt[6]), teils allgemein erkannt oder erkennbar und darum für jedermann in gleicher Weise abschätzbar sind[7]), und individuelle Gefahrumstände, die gerade bei dem zu versichernden Risiko auftreten[8]), einteilen, so erkennen wir, daß die Herbeiführung einer Schätzbarkeit der Gefahr, die Objektivierung des Risikos hinsichtlich der individuellen

2) Heck im Archiv für bürgerl. Recht Bd. IV S. 34.

3) Befürchtet wird der Eintritt des Versicherungsfalls vom Versicherungsnehmer lediglich im Hinblick auf sein Vermögen; im übrigen kann das Ereignis höchst erfreulicher Natur sein, z. B. Heirat, langes Leben usw.

4) Dernburg-Kohler S. 365.

5) Ebenda S. 364.

6) Z. B. die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen, der durchschnittliche Eintritt von Hagelfällen, die Ergebnisse der Konkursstatistik.

7) Z. B. die Gefährdung einer Sache durch Kriegsfall, die derzeitige Wirtschaftskonjunktur usw.

8) Z. B. das Lebensalter des Versicherten, die Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Gefahrumstände regelmäßig in der Hand des Versicherungsnehmers liegt, daß er also den Versicherer hierüber aufklären muß.

Nun wäre es aber andererseits zu viel verlangt, wenn eine vollständige Einigung der Parteien über alle Gefahrumstände stattfinden müßte. Dies wäre eine zu große Anforderung an den Versicherungsnehmer, denn viele Umstände sind uns unbekannt, vieles entschleiert sich erst in der Zukunft[9]). Der Versicherungsvertrag aber soll Sicherheit und Verläßlichkeit bieten. Dazu kommt, daß der Versicherungsnehmer nicht immer wissen kann, welche Gefahrumstände für die Einschätzung des Risikos erheblich sind. Daher ist

1. die Bestimmung der Erheblichkeit der Gefahrumstände in erster Linie in die Hand des Versicherers gelegt. Er kann danach ausdrücklich und schriftlich fragen, § 18 VVG. Tut er dies nicht, so muß nach der Verkehrssitte ermittelt werden, welche Umstände als erheblich in Betracht kommen, §§ 16, 29 VVG., 814 HGB.;
2. aber hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer beim Vertragsschluß die individuellen Gefahrumstände anzuzeigen. Wenn der Versicherungsnehmer einen Gefahrumstand nicht anzeigt, weil er ihm unbekannt war, oder die Anzeigen schuldlos unrichtig macht, so kann der Versicherer nur eine höhere Prämie verlangen und dadurch die Äquivalenz herbeiführen, eventuell den Vertrag kündigen, §§ 41 VVG., 811 a HGB. Jede andere Verletzung der Anzeigepflicht berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag, nach Eintritt des Versicherungsfalls nur dann, wenn gerade der betreffende Umstand den Eintritt der Bedingung verursacht hat, §§ 16, 17, 21 VVG., 806 ff. HGB.

Die generellen Gefahrumstände hat der Versicherer dagegen im Zweifel selbst zu kennen; er ist in dieser Beziehung wie der Käufer einer Ware gestellt, bei dem ja auch die Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Ware vorausgesetzt wird. Nichts hindert aber den Versicherer, sich das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter allgemeiner Umstände zusichern zu lassen. Ebenso ist es natürlich durchaus Sache des Versicherers, das durch Angabe der Gefahrumstände objektivierte Risiko richtig einzuschätzen.

Um die Äquivalenz der Leistungen während der Versicherungsperiode zu erhalten, darf der Versicherungsnehmer nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags die Gefahr nicht erhöhen; es darf also kein neuer Gefahrumstand eingeführt, die Wirksamkeit bestehender Gefahrumstände nicht vergrößert werden; Umstände, die den

9) Dernburg-Kohler S. 366.

Eintritt der Gefahrtatsache zu hindern vermögen, dürfen nicht beseitigt oder in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt werden. Im Seeversicherungsrecht hat eine Verletzung des Verbots der Gefahrerhöhung befreiende Wirkung, §§ 813 ff. HGB., im Binnenversicherungsrecht nur dann, wenn die Erhöhung von dem Versicherungsnehmer schuldhaft herbeigeführt oder nicht unverzüglich angezeigt worden ist, §§ 25, 28 VVG. Bei schuldhafter Gefahrerhöhung hat der Versicherer außerdem ein sofortiges Kündigungsrecht; bei schuldloser Gefahrerhöhung wirkt die Kündigung erst nach Ablauf eines Monats und bei ungewollter Gefahrerhöhung ist das Kündigungsrecht befristet, §§ 24, 27 VVG. In jedem Fall trifft den Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht.

2. Das Interesse.

Mit der Herstellung der Äquivalenz zwischen der sicheren Güterausgabe des Versicherungsnehmers und der unsicheren Leistung des Versicherers ist das Wesen des Versicherungsvertrags aber nicht erschöpft. Es ist ferner das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers auslösen soll, nicht der Willkür der Vertragsparteien überlassen. Sonst würde der Vertrag auf seiten des Versicherungsnehmers völlig dem Zusammenhang ökonomischer Vorgänge entzogen und würde sich in nichts von einem Spiel unterscheiden. Die Versicherung aber gehört dem Bereich ökonomischer Zwecksetzung an. Der Versicherungsnehmer fürchtet von dem Ereignis, für dessen Eintritt er sich die Leistung des Versicherers versprechen läßt, einen Vermögensverlust, einen Vermögensbedarf, einen Gewinnentgang, oder es ist im Hinblick auf dieses Ereignis eine Vermögensansammlung zum Schutz gegen ökonomische Gefahren aller Art üblich, und er fürchtet, durch vorzeitigen Eintritt dieses Ereignisses verhindert zu sein, durch Ersparnis die erforderliche Summe ansammeln zu können. Der Versicherte hat ein *Interesse* am Nichteintritt oder nicht vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls.

Dadurch, daß der Versicherer nun für den Fall des Eintritts des befürchteten Ereignisses eine Leistung verspricht, entsteht einmal die Gefahr, daß es für den Versicherten, in dessen Wirkungssphäre die Gefahr sich befindet, gleichgültig wird, ob das Ereignis eintritt und wie hoch die aus dem Ereignis sich ergebenden Vermögensverluste und -bedürfnisse werden — das Problem der *Interessenschwächung*. Ist ferner die vom Versicherer versprochene Leistung größer als das wirkliche Interesse des Versicherten, so wird der Eintritt des „befürchteten" Ereignisses für den Versicherten erwünscht — das Problem der *Interessenkehrung*. Während diese beiden Probleme sich bei

allen Versicherungsarten finden, ergibt sich bei den Versicherungen spekulativer Unternehmungen noch weiterhin das Bedenken, daß durch die Übernahme der Gefahr durch den Versicherer für den Versicherungsnehmer das Gegenmotiv gegen übermäßige, unwirtschaftliche Spekulation wegfällt — das Problem der Spekulationserleichterung. Wird dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen noch überdies der aus der Spekulation zu erzielende Gewinn schrankenlos zugesichert, so entsteht die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherers die gewagtesten und damit für ihn gewinnbringendsten Spekulationen aufsucht — das Problem des Spekulationsanreizes.

Alle diese Gefahren widerstreiten dem ökonomischen Zweck der Versicherung. Die Art, wie ihnen begegnet wird, bildet daher den zweiten Hauptbestandteil der versicherungsrechtlichen Normen.

a) Interessenschwächung und Spekulationsmöglichkeit.

Der Gefahr der Interessenschwächung des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers wird durch die Vorschriften der §§ 61 bis 63 VVG., 819 HGB. begegnet.

Die Spekulationserleichterung wird zunächst durch den Zwang zur Sachaufklärung beim Vertragsschluß, durch das Verbot der Gefahrerhöhung und durch die durch eine richtige Sachaufklärung ermöglichte Anpassung der Prämie bekämpft.

In wirksamer Weise wird aber ferner sowohl der Interessenschwächung wie der Spekulationserleichterung durch anteilige Versicherung unter Auferlegung der Pflicht des Selbstbehalts Einhalt geboten.

b) Interessenkehrung.

aa) Eine Interessenkehrung ist in allen Fällen, in welchen höchst persönliche Rechtsgüter Gegenstand der Versicherung sind und in denen der Interessent selbst der Versicherungsnehmer ist, unbeachtlich. Denn entweder ist der Eintritt des Versicherungsfalls seiner Wirkungsmacht entzogen (Militärdienst, Erleben eines bestimmten Alters), oder wirkt der Selbsterhaltungstrieb der Herbeiführung dieses Ereignisses hinreichend entgegen (Unfall, Tod). Einer Ausnützung der Versicherung wird ferner durch die Verwirkungsklauseln der §§ 169, 181 VVG., einer Überversicherung des tatsächlichen Sparinteresses des Versicherten durch die Höhe der Prämie begegnet[10]).

bb) Bei der Versicherung von Vermögensgütern wird eine Interessenkehrung kraft positiven Rechtssatzes durch Begrenzung der

10) Brodmann in LZ. 1907, S. 197.

Leistung des Versicherers auf Ersatz des durch den Versicherungsfall entstehenden Schadens unmöglich gemacht, §§ 1, 51—60, 67/68 VVG., 778, 786—805 HGB.

Nicht alle Verträge, die unter Außerachtlassung der Gefahr der Interessenkehrung mehr als Schadensersatz versprechen, z. B. einen über die Schadensvermeidung hinausgehenden Erfolg garantieren, sind allerdings ungültig. Denn die Erreichung eines Erfolgs kann innerhalb des ökonomischen Zusammenhangs bleiben. So enthält die Garantie der Erfüllung einer Forderung bis zum vollen Forderungsbetrag ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wert und ohne Rücksicht darauf, inwieweit ihr Wert durch eine bestimmte Gefahr bedroht ist, ein durchaus gültiges und klagbares Leistungsversprechen. Aber ein Versicherungsvertrag ist ein derartiger Vertrag nicht mehr, § 1 VVG.[11]).

Das über den Schadensersatz hinausgehende Leistungsversprechen des Versicherers kann aber auch außerhalb des ökonomischen Zusammenhangs fallen; dann liegt ein klagloser Spiel- oder Wettvertrag vor. § 762 BGB. Besteht ein öffentliches Interesse am Nichteintritt des Versicherungsfalls, z. B. der Zerstörung einer Sache durch Feuer, so ist ein derartiger Vertrag nichtig. § 138 BGB.

cc) Ein Interesse kann sowohl bei der Personen- wie bei der Güterversicherung auch von Nichtinteressenten versichert und liquidiert werden. Einer Interessenkehrung wird in diesen Fällen dadurch vorgebeugt, daß der Interessent zur Versicherung oder auch nur zur Liquidation seine Zustimmung geben muß. §§ 76 Abs. 3, 159 Abs. 2, 179 Abs. 3 VVG.

c) Der Spekulationsanreiz.

Der Spekulationsanreiz, der bei jeder Gewinnversicherung gegeben ist, wird zunächst dadurch vermindert, daß nur der entgehende Gewinn versichert werden kann, also nur der Gewinn, dessen Erzielung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falls mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, § 252 BGB. Die zweite Einschränkung ergibt sich aus § 53 VVG. und den inhaltlich gleichen Vorschriften des HGB., daß der Gewinn nur mitversichert sein soll, „soweit dies besonders vereinbart ist". Es ist also eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich, nicht nur daß der entgehende Gewinn mitversichert sein soll, sondern auch hinsichtlich des Betrags oder der besonderen Umstände, auf Grund deren der Gewinn erwartet wird.

Eine Außerachtlassung dieser Vorschriften würde zur Spekulationsgarantie führen, die dem Versicherungsnehmer eine einseitige Erhöhung

11) Jedenfalls sind dann die mit dem Schadensbegriff zusammenhängenden Vorschriften des Versicherungsrechts unanwendbar. Näher s. u. VI und § 6.

der Leistungspflicht des Versicherers, also eine Zerstörung des Äquivalenzverhältnisses, ermöglichen würde. Ein derartiger Vertrag ist wiederum entweder ein anders gearteter, nicht nach versicherungsrechtlichen Normen sich richtender Vertrag oder aber ein klagloser Spiel- oder Wettvertrag[12]).

III. Die Interessenlage der Vertragsparteien.

Der Kreditversicherungsvertrag untersteht als Schadensversicherungsvertrag den oben skizzierten Rechtsnormen; diese finden mindestens als Vertragsergänzung Anwendung. Wodurch erklärt sich die dadurch herbeigeführte, von dem Recht anderer Forderungsgarantieverträge, insbesondere dem Recht der Bürgschaft, so verschiedene Regelung?

„Zu Bürgschaften drängt man sich nicht," meint Dernburg[13]) mit Recht. Meist kreditiert der Gläubiger nur, weil eine ihm als zahlungswürdig bekannte Person sich für den Schuldner verbürgt oder selbst Mitschuldner zu sein verspricht oder die Erfüllung garantiert. Der Bürge usw. aber wird die Kreditgewährung seinerseits aus irgendeinem Grund wünschen. Der Grund, der den Bürgen zur Haftungsübernahme veranlaßt, kann auf materiellem Gebiet liegen, z. B. er ist am Unternehmen des Schuldners beteiligt oder er zieht aus dem Geschäft, das die Kreditgewährung enthält, einen Nutzen, wie der Kommissionär. Er kann auch ein ideeller sein, z. B. der Gläubiger ist mit dem Schuldner verwandt oder befreundet oder er handelt aus Nächstenliebe. Der Zweck seiner Verbürgung wird aber in jedem Fall sein, den Gläubiger zu veranlassen, dem Schuldner Kredit zu gewähren.

Liegen die Verhältnisse so, daß dem Garanten daran liegt, den Kreditgeber direkt zur Kreditgewährung zu verpflichten, so wird er zum Kreditauftrag greifen. Hat er an der Kreditgewährung ein übergroßes eigenes Interesse, so wird er sich kumulativ neben dem Schuldner zur Erfüllung verpflichten. Für den Gläubiger andererseits ist die Haftung des Garanten erst der Anlaß zur Kreditgewährung oder Stundung, abgeschwächt bei der Bürgschaft, fast ausschließlich beim Kreditmandat.

Beim Kreditversicherungsvertrag dagegen liegen die Verhältnisse meist so, daß der Gläubiger entweder schon kreditiert hat oder aus einem außerhalb des Versicherungsvertrags liegenden Grund zur Kreditgewährung gewillt ist, sei es, daß er für sein Geld eine lohnende Anlage

12) S. näher unten § 5 II 1 b und § 6 III—V.

13) Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 2 § 286 IV.

sucht, sei es, daß er nur auf diese Weise seine Waren verkaufen kann. Dem Versicherer dagegen ist es nur um die Prämie zu tun; abgesehen davon ist es ihm völlig gleichgültig, ob der Gläubiger überhaupt kreditiert und ob er gerade diesem Schuldner Kredit gewährt.

Die Sache liegt also so, daß bei Bürgschaften usw. der Garant den Gläubiger dazu zu veranlassen sucht, einen Bestandteil seines Vermögens in eine gefährliche Lage zu bringen. Die Gegenleistung des Gläubigers gegen die Haftungsübernahme besteht wirtschaftlich in der Kreditgewährung selbst, das eventuelle Entgelt spielt nur eine untergeordnete Rolle. Der Versicherer dagegen hat gar kein Interesse daran, daß der Gläubiger sein Vermögen gefährdet oder in der gefährlichen Lage erhält. Sein einziges Interesse am Vertragsschluß besteht in der Gewinnung der Prämie. Dafür übernimmt er dann die Verlustgefahr, die das Vermögen seines Partners bedroht.

Auf dieser Verschiedenheit der Interessenlage baut sich das ganze System der den Inhalt des Vertrags umschreibenden Rechtssätze und der Rechtsfolgen auf:

1. Zunächst steht die Leistung des Versicherers, die Gefahrübernahme, mit der Leistung des Entgelts in synallagmatischem Zusammenhang, d. h. er kann sich bei Nichterfüllung des Vertrags seitens des Gläubigers von seiner eigenen Leistungspflicht losmachen. Der Bürge dagegen, dem ein Entgelt versprochen wurde, kann dies in der Regel nicht, weil der Gläubiger die Voraussetzung seiner Haftungsübernahme schon durch die Kreditgewährung erfüllt hat; er kann daher seine Leistung nur nach § 273 BGB. zurückhalten oder mit dem Entgelt aufrechnen.

2. Der Bürge und Kreditmandant kennt die Umstände, die die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bedrohen, meist besser als der Gläubiger. Und wenn dies nicht der Fall ist, so ist dies seine Sache, da der Gläubiger ja durch ihn veranlaßt oder gar verpflichtet wurde, sein Vermögen einer Gefahr auszusetzen. Der Versicherungsnehmer dagegen kommt schutzsuchend gegen eine schon bestehende oder aus andern Gründen von ihm gewollte oder notwendig eintretende Gefahr zum Versicherer. Er kennt die Umstände, die die Intensität dieser Gefahr beeinflussen, meist besser als der Versicherer, dem der Schuldner völlig fremd ist. Daher trifft den Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber die Anzeigepflicht der Gefahrumstände. Aus dem Umstand, daß der Gläubiger durch den Versicherungsvertrag aus einer Gefahr gerettet werden, der Gläubiger bei Bürgschaft und Kreditauftrag nach dem Willen des Garanten sich gerade in Gefahr begeben soll, sowie daraus, daß beim Versicherungsvertrag der Versicherer gewillt ist, seine Leistung,

die Gefahrübernahme, nur gegen ein möglichst gleichwertiges Entgelt zu bewirken, während die beabsichtigte Gegenleistung bei der Bürgschaft usw. in erster Linie in der Kreditgewährung liegt, die etwaige Provision mehr nebensächlich ist, folgt auch, daß der Garant eine willkürliche Gefahrerhöhung im allgemeinen leiden muß, der Gläubiger dem Versicherer gegenüber aber zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung und jedenfalls bei Gefahrerhöhung zu einer Erhöhung des Entgelts, der Prämie, verpflichtet ist.

3. Wer einen andern dazu veranlaßt, sein Vermögen zu gefährden, muß auch dafür haften, daß der Gefährdete dies nicht umsonst tut, sondern sich dafür Vorteile ausbedingt, mit anderen Worten, der Bürge und Kreditmandant haftet auf Erfüllung der Forderung. Der Versicherer dagegen will und kann dem Gläubiger nur Schutz gegen eine Verschlechterung seiner gegenwärtigen Vermögenslage gewähren, da andernfalls der Versicherte auf Kosten des Versicherers die für ihn vorteilhafteste, zugleich aber gefährlichste Art der Verwendung seines Vermögens zu wählen veranlaßt würde.

4. Endlich aber stehen Bürge bzw. Kreditmandant und Gläubiger durchweg in einem Interessengegensatz, denn sie veranlassen ihn, in ihrem oder jedenfalls in einem ihm fremden Interesse sein Vermögen zu gefährden. Dafür ist der Gläubiger ihnen gegenüber, falls die Gefahr nun wirklich zum Schaden zu werden droht, zu keinerlei besonderer Rücksichtnahme verpflichtet. Er kann seine eigenen Interessen egoistisch verfolgen, ohne sich um diejenigen seiner Garanten zu kümmern.

Der Versicherer dagegen ist der Helfer in der Not. Er hat die Gefahr nicht veranlaßt, sondern nur seine Dienste angeboten, um sie — allerdings gegen Entgelt — unschädlich zu machen. Dafür ist der Versicherungsnehmer nun aber auch vertraglich zur Vermeidung und möglichsten Verringerung eines Schadens verpflichtet. Eine sorgfältige Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Schuldner und gegen Dritte, also eine Diligenz in eigenen Angelegenheiten, ist ihm zur Pflicht gemacht. Die römische Regel: **nullus videtur dolo facere, qui jure suo utitur**[14]) gilt für das Versicherungsrecht nicht.

Man nennt dieses ganze System der Pflichten zu gegenseitiger Anzeige und Rücksichtnahme[15]) das Prinzip der Assekuranztreue, oder

14) l. 55 D. de R. J. 50, 17 und dazu Dernburg, Pandekten Bd. I § 41.

15) Auch den Versicherer treffen in dieser Beziehung Pflichten, die aber um deswillen nicht so hervortreten, weil dem Versicherer die Einwirkungsmöglichkeit auf das Gefahrobjekt und damit auch in der Regel die Kenntnis der Gefahrumstände und des Schadenseintritts entzogen ist. Ehrenberg, Handb. S. 73 ff.

man bezeichnet auch den Versicherungsvertrag als einen contractus uberrimae fidei. Man kann auch davon sprechen, daß das Versicherungsrecht, entstanden aus dem sozialen Gedanken des Schadensausgleichs, ein Recht der Interessenverbindung sei, im Gegensatz zu der Regelung der egoistischen Austauschverträge des bürgerlichen Rechts, die sich als ein Recht der Interessenausgleichung charakterisiert[16]).

IV. Systematische Einordnung des Kreditversicherungsvertrags in das System der Leistungsverträge.

Wenden wir uns von hier zur formal juristischen Einordnung des Kreditversicherungsvertrags in das System der Leistungsverträge, zur Konstruktion, so müssen wir nach den Prinzipien suchen, die allgemein für die Einteilung des Systems der Leistungsverträge maßgebend sind, und sodann die typenabgrenzenden Merkmale der Versicherungsverträge auffinden. Die Einordnung des Kreditversicherungsvertrags in den Gattungsbegriff der Versicherungsverträge wird sich sodann leicht ergeben.

Den Parteien stehen zur Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Zwecke (Austausch-, Veräußerungs-, Schadensausgleichs-, Bedarfsbeschaffungszweck u. a.) Vertragstypen mit gesetzlich geregelten Rechtsfolgen teils vertragsergänzender, teils zwingender Natur zu Gebote, deren einer der Versicherungsvertrag ist. Diese Typen sind die juristischen Ausdrucksformen für die regelmäßig hinter ihnen stehenden wirtschaftlichen Parteizwecke. Doch ist es den Parteien unbenommen, ihre Zwecke durch einen ihnen nicht völlig adäquaten Typ zu verfolgen, z. B. Verpfändung durch Kaufvertrag, eine Versicherung im Weg des Gesellschaftsvertrags, eine Verbürgung im Weg der Kreditversicherung. Durch einen derartigen Zwiespalt zwischen Parteizweck und dem gewählten juristischen Weg ergeben sich unter Umständen Modifikationen der gesetzlichen Rechtsfolgen, nicht aber Änderungen in der Subsumtion des Vertrags unter dem Typ.

1. Die typenbildenden Prinzipien des Vertragssystems.

Der Abgrenzung der Leistungsverträge lassen sich nun drei Einteilungsprinzipien zugrunde legen:

a) Durch die Form[17]) des Leistungsversprechens unterscheiden

16) Heck, Das Recht der Großen Haverei 1889 S. 495 ff.

17) Form des Leistungsversprechens bedeutet hier nicht die Form der Erklärung, sondern die Art, wie eine Leistung versprochen wird, im Gegensatz dazu, was versprochen wird.

sich vor allem die Verträge, in denen Leistung gegen Gegenleistung versprochen wird, von andern, in denen Leistungspflichten notwendig nur auf der einen Vertragsseite entstehen. Zwar können auch auf der andern Seite Leistungspflichten auftreten: die Ansprüche der Vertragsparteien stehen dann aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis voneinander[18]). Durch die Form des Leistungsversprechens kennzeichnen sich auch die abstrakten Verträge.

b) Die Art des Leistungsversprechens ist das zweite Einteilungsprinzip. Danach unterscheiden wir Verträge auf Veräußerung, Arbeitsleistung, Gebrauchsüberlassung, Haftungsübernahme usw.

c) Durch den erklärten Vertragszweck selbst kennzeichnen sich endlich ebenfalls eine Reihe von Verträgen[19]). Hierher gehören vor allem die Gesellschaftsverträge, bei denen der „gemeinsame" Zweck, und die Schenkungsverträge, bei denen der Zweck der Bereicherung des Vermögens eines andern durch Aufwendung aus dem Vermögen des Schenkenden typenbildendes Merkmal ist. Unter diese Kategorie fallen aber auch, wie aus § 764 BGB. zu ersehen ist, die Spielverträge. Bei ihnen ist Vertragszweck, Vermögensschiebungen auf eine nicht dem ordnungsmäßigen Gang der Wirtschaft folgende, also wirtschaftswidrige Weise hervorzubringen. Nicht der Umstand, daß Gewinn und Verlust von entgegengesetzten Bedingungen abhängig gemacht oder an die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Tatsache geknüpft wird, macht einen Vertrag zum Spielvertrag, denn beides kommt auch bei andern bedingten Geschäften vor, während andere dem Anschein nach unbedingte Geschäfte (wie Lieferung von Waren und Wertpapieren) durch den dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck zum Spielgeschäft werden[20]).

2. Die typenabgrenzenden Merkmale der Versicherungsverträge.

a) Durch die Form des Leistungsversprechens kennzeichnen sich die Versicherungsverträge in doppelter Weise:

---

18) Die juristische Ausdrucksform der Austauschscausa ist der gegenseitige Vertrag. Doch kann sie auch in den Formen zweier abstrakter Verträge in einer dem Zweck nicht völlig adäquaten Form verwirklicht werden.

19) Bei den auf die Art der Leistung abgestellten Verträgen geht der regelmäßige Vertragszweck aus der Art der Leistung hervor.

20) Die nichtigen Verträge sind keine besonderen Vertragskategorien. Vielmehr kann sich Nichtigkeit sowohl aus der Art der Leistung wie aus dem Zweck des Vertrags ergeben.

aa) Der Versicherungsvertrag ist ein notwendig gegenseitiger Vertrag; auf beiden Seiten entstehen Leistungspflichten, die in einer gegenüber dem Recht des BGB. modifizierten Weise voneinander abhängig sind. Vgl. VVG. 1. Abschnitt, 3. Titel.

bb) Ferner verspricht der Versicherer seine Leistung nur in der Form der Übernahme eines Risikos, d. h. einer objektivierten, materiell fremden (Gefahr [21]). In welcher Weise diese Objektivierung erfolgt, ist bereits dargestellt worden.

Die Pflichten des Versicherungsnehmers und Rechte des Versicherers hinsichtlich der Gefahr werden vielfach auf Treu und Glauben zurückgeführt [22]). Treu und Glauben erfordert bei andern bedingten Verträgen aber nur, daß der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, nicht herbeigeführt wird. § 162 BGB. Vor allem aber ist zu bedenken, daß selbst eine schuldlose und ungewollte Herbeiführung von Umständen, die den Eintritt der Bedingung ermöglichen, sowie das Vorhandensein unbekannter Gefahrumstände auf den Versicherungsvertrag einwirken, ja daß die Leistungspflicht des Versicherers von dem Verhalten und der Kenntnis eines Dritten, des Gefahrträgers, in gleicher Weise wie von dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers abhängig ist. §§ 79, 160—161, 179 Abs. 4 VVG., 807, 813 ff. HGB.

Der Grund dieser Rechte und Pflichten kann daher nicht einfach in der allgemeinen Pflicht der Wahrung von Treu und Glauben liegen, sondern beruht vielmehr darin, daß ein gewerbsmäßiger Abschluß von Versicherungsverträgen nur dann möglich ist, wenn das Leistungsversprechen des Versicherers in der Form der Übernahme einer objektivierten Gefahr erfolgt. Aus den Bedürfnissen des Versicherungsgewerbes heraus hat sich das Versicherungsrecht entwickelt [23]).

Zu weit aber geht es, wenn von manchen verlangt wird, daß die Gefahr eine nach mathematisch-statistischen Grundsätzen berechenbare Größe bilden müsse. Denn schon die generellen Gefahrumstände sind häufig nur schätzbar, nicht statistisch erfaßbar, z. B. bei der Kriegsversicherung. Regelmäßig aber trifft dies auf die individuellen Gefahrumstände zu, z. B. bildet die Versicherung der außerordentlichen Risiken einen

21) Dernburg-Kohler S. 366 ff. Heck im Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV S. 34. Bekämpft von Hecker a. a. O. S. 12 ff.

22) Ehrenberg, Handbuch S. 74 ff. Zitate bei Lewis, Lehrbuch S. 76 Anm. 29. Entwurf Allg. SVB. von 1910 § 29.

23) Ebenso im Ergebnis Lewis, Lehrbuch S. 76, Dernburg-Kohler S. 363 ff.

besonderen, allgemein anerkannten Zweig der Lebensversicherung, trotzdem hier von einer statistischen Erfaßbarkeit nicht die Rede sein kann. Man kann also nicht sagen, der Versicherer wolle nur die Leistung des statistischen Äquivalents der Prämie übernehmen [24]).

Wenn ferner der Grundsatz, daß der Versicherer seine Leistung nur in der Form der Übernahme eines objektivierten Risikos verspricht, sich historisch aus den Bedürfnissen des Versicherungsgewerbes entwickelt hat, so ist es doch unrichtig, nun umgekehrt einen Versicherungsvertrag nur dort anzunehmen, wo solche Leistungsversprechen gewerbsmäßig oder mit der Intention oder den Mitteln einer ausgebildeten Versicherungstechnik abgegeben werden [25]).

Die Gefahrübernahme ist nicht *Inhalt*, sondern nur *Form* des Leistungsversprechens des Versicherers [26]). Denn den Versicherer trifft der Eintritt der Gefahrtatsache nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar dadurch, daß er jetzt leisten muß.

Dadurch unterscheidet sich der Versicherungsvertrag von andern Verträgen, die eine Gefahrübernahme enthalten. Auch der Käufer, dem die Sache übergeben wird, der Diskonteur einer Forderung usw. übernimmt eine Gefahr: diese Gefahr wird mit dem Erwerb des gefährdeten Objekts aber eine materiell eigene Gefahr, trifft den Gefahrträger unmittelbar. Der Versicherer dagegen übernimmt eine materiell fremde Gefahr; er muß leisten, wenn die Gefahrtatsache eintritt. Anders ausgedrückt: nach gewöhnlichem Recht trägt eine Gefahr derjenige, in dessen Einwirkungssphäre das gefährdete Rechtsgut sich befindet; der Versicherer dagegen übernimmt durch Vertrag die Gefahr, die einem Rechtsgut droht, das sich nicht in seiner Einwirkungssphäre befindet.

Dieser letztere Gedanke ist nach durchaus herrschender Lehre dahin gesteigert, daß Vereinbarungen zwischen verschiedenen Gefahrträgern über eine vom Regelrecht abweichende Gefahrtragung, z. B. eine Steigerung der Haftung des Verwahrers, Transporteuers usw. nie unter den Tatbestand des Versicherungsvertrags fallen. Es ist dies die sogenannte *Selbständigkeit* des Versicherungsvertrags. Meist wird diese

24) Lewis, Lehrbuch S. 20. Cosack, Handelsrecht § 129 II 2 b. Vollends die Herbeiführung der Äquivalenz der Leistung ist natürlich durchaus Sache des Versicherers. Es berührt die Gültigkeit des Vers.Vertrags nicht, wenn er sich verrechnet, die Gefahr falsch einschätzt.

25) Vgl. unten V.

26) Ehrenberg in Zeitschr. f. HR. Bd. 32 S. 129. Falsch Dernburg-Kohler S. 363 ff.

Selbständigkeit des Versicherungsvertrags dahin mißverstanden, daß der Versicherungsvertrag nicht als Nebenabrede eines andern Vertrags auftreten könne [27] [28]).

Möglich ist auch, daß ein Gefahrträger das gefährdete Rechtsgut veräußert, sich damit der Einwirkungsmacht auf dasselbe völlig begibt und den Erwerber gegen die dem Gut drohenden Gefahren versichert, z. B. der Verkäufer eines Hauses versichert den Käufer gegen Feuersgefahr; der Hypothekengläubiger tritt die Hypothek ab und versichert den Zessionar gegen die Kreditgefahren [29]).

b) Mit der Form der Leistungsversprechen sind die allen Versicherungsverträgen gemeinsamen typenabgrenzenden Merkmale erschöpft. Im übrigen sind die Schadensversicherungsverträge von den Summenversicherungsverträgen zu unterscheiden.

aa) Was der Versicherer zu leisten hat, ist bei der Summenversicherung [30]) der freien Parteivereinbarung überlassen [31]). Vom

---

27) Ehrenberg, Handbuch S. 55/56. Cosack, Handelsrecht § 29 III. Wenn z. B. ein Kürschner die Pelze, die er in Verwahrung nimmt, zugleich gegen Mottengefahr „versichert", so ist diese Nebenabrede sicher kein Versicherungsvertrag. Denn der Kürschner erhält die Einwirkungsmacht auf die Pelze; seine gesetzliche Haftung wird durch diese mitvereinbarte Gefahrübernahme nur gesteigert. Wenn aber eine Versicherungsgesellschaft ein Gebäude verkauft und dabei vereinbart wird, daß die Feuersgefahr von der Verkäuferin 10 Jahre lang gedeckt bleibt, so kann diese Nebenabrede nach keinen anderen Grundsätzen behandelt werden als nach denen des Feuerversicherungsrechts. Das gleiche gilt auch, wenn eine Gesellschaft ihre Beamten gelegentlich des Abschlusses des Dienstvertrages gegen Unfall usw. versichert. Die Prämie steckt in diesen Fällen im Kaufpreis bzw. im geringeren Gehalt. — Die äußere Form, ob eine Vereinbarung räumlich und zeitlich getrennt oder zugleich mit einem anderen Vertrag als Nebenabrede getroffen wird, kann den rechtlichen Charakter, ihre Behandlung nicht wesentlich ändern. Entscheidend ist vielmehr, ob die Gefahrübernahme selbständig oder gleichzeitig mit der Erlangung der Einwirkungsmacht auf das gefährdete Rechtsgut erfolgt.

28) Soweit hierin ein Gegensatz zu akzessorischen Verpflichtungen liegen soll, ist die Fassung natürlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Gerhard Anm. 2 und 4 zu § 1.

29) In dieser Weise wurde die Hypothekenkreditversicherung früher meist betrieben.

30) Die Summenversicherung ist wohl zu unterscheiden von dem abstrakten Schadensversicherungsvertrag. Auch bei letzterem kann einfach für den Schadensfall eine bestimmte Summe versprochen werden. Dann ist aber immer noch nach den allgemeinen Grundsätzen über abstrakte Verträge der Rückgriff auf die Causa, das Schadensersatzversprechen, möglich.

31) Diese Erscheinung hat zu der Definition Anlaß gegeben: „Versicherungsvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Fall eines gewissen im Vertrag näher bestimmten Ereignisses eine bestimmte Summe oder den Ersatz des Schadens zu zahlen". Endemann, Zeitschr. für HR. Bd. IX S. 551; Bähr im Archiv für bürgerliches Recht Bd. VII S. 2 § 1. Diese Definition ist zwar nicht unrichtig, aber so allgemein, daß sie nichts Wesentliches besagt. Sie ist daher zu der einzigen Aufgabe von Definitionen — zur Orientierung — ungeeignet.

Spielvertrag unterscheidet sich dieser Vertrag dadurch, daß ihm der Zweck einer wirtschaftlichen Sicherung zugrunde liegen muß, vom Schenkungsvertrag dadurch, daß die Leistung des Versicherers in der Form der Gefahrübernahme als Äquivalent zu der Prämienleistung des Versicherungsnehmers gewollt sein muß.

Der Sicherungszweck, die Vermeidung von Wettassekuranzen, wird auf doppelte Weise erreicht:

1. Die Summenversicherung ist beschränkt auf Verträge, deren Objekt höchst persönliche Rechtsgüter sind, wie Leben, Gesundheit, Freiheit. Man geht dabei davon aus, daß einmal die Schädigungen, die durch die Verletzung eines derartigen Rechtsguts den Trägern desselben oder seinen Hinterbliebenen erwachsen, mit Sicherheit gar nicht im voraus berechnet werden können, daß ferner im Hinblick auf solche Verletzungen, wie auch auf andere persönliche Lebensereignisse (Heirat, Militärdienst, Erleben eines bestimmten Alters) die Versichernden sich und ihre Hinterbliebenen durch Vermögensansammlung gegen ökonomische Gefahren aller Art zu sichern pflegen, ein Streben, das von der Gesetzgebung nur zu begünstigen ist. Die Versicherung erfüllt hier Ersparnisfunktionen, indem sie an die Stelle des individuellen Sparens die Kollektivversparung setzt[32]).

2. Wettassekuranzen sind hierbei eigentlich nur möglich, insoweit jemand gegen den Tod, Unfall usw. einer fremden Person versichert. Dieser Gefahr wird dadurch vorgebeugt, daß solche Verträge als Summenversicherungen nur gültig sind, wenn der Dritte seine Zustimmung zu dem Vertrag gegeben hat. Sollte der Dritte, dessen Leben versichert wird, selbst so frivol sein, diese zum Mittel einer Wette, eines Spiels zu machen, so wäre seine Zustimmung als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig und der Versicherer jedenfalls von der Leistung frei.

bb) Jede Versicherung von Vermögensgütern dagegen ist nur möglich in der Form der Schadensversicherung, § 1 VVG. Bei diesen Verträgen ist daher die Art der Leistung, Schadensersatz, typenabgrenzendes Merkmal[33]) [34]).

32) Hupka in Zeitschr. f. HR. Bd. 66 S. 546 ff.

33) Der Zweck ist hier nicht typenabgrenzend, ergibt sich aber für die Regel aus der Art der Leistung, dem Schadensersatz. Wettassekuranzen sind hierdurch ausgeschlossen. Die Frage, was der Zweck der Schadensversicherung sei, Schadensersatz oder Bedarfsbeschaffung, ist daher müßig. Henrich S. 55 Anm. 83.

34) Selbstverständlich stehen auch typenabgrenzende Merkmale unter dispositivem Recht, „können in jedem Fall durch besondere Vereinbarung beseitigt werden". Daß sie aber deswegen zu einer durchgreifenden Unterscheidung ungeeignet seien, wie Hen-

3. Die Einordnung des Kreditversicherungsvertrags.

Da es sich bei der Kreditversicherung immer um Versicherung von Vermögensgütern handelt, so muß der Kreditversicherungsvertrag ein Vertrag sein, kraft dessen der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegen Entgelt in der Form der Übernahme eines objektivierten Risikos Ersatz des durch Kreditgefahren verursachten Schadens verspricht.

a) Abgrenzung gegen andere Forderungsgarantieverträge.

aa) Der Kreditversicherungsvertrag unterscheidet sich von allen andern Verträgen, deren Gegenstand eine Forderungssicherung ist, insbesondere von der Bürgschaft, schon dadurch, daß er ein notwendig gegenseitiger Vertrag ist. Diese anderen Verträge sind sämtlich unvollkommen gegenseitige Verträge, dies im Zweifel auch dann, wenn ein Entgelt vereinbart ist. Doch können diese Verträge, wie unbestritten feststeht[35]), auch in der Form eines gegenseitigen Vertrags abgeschlossen werden.

bb) Bei diesen ähnlichen Verträgen kann ferner das Leistungsversprechen des Bürgen, Garanten usw. sowohl bedingt durch Feststellung des tatsächlichen Ausfalls, wie unbedingt abgegeben werden. Nirgends aber ist diesem Leistungsversprechen die Form der Übernahme einer durch Gefahrumstände objektivierten Gefahr eigentümlich wie dem Kreditversicherungsvertrag[36]). Diese Form der Übernahme einer objektivierten Gefahr im Sinn des Versicherungsrechts kann sich aus dem konkreten Vertrag ergeben; wenn dieser schweigt, muß aus der Interessenlage der Parteien entnommen werden, ob dem Parteiwillen der eine oder andere Vertragstyp angemessen ist[37]).

---

rich S. 55 meint, ist nicht einzusehen. Denn mit der Abänderung einer typenabgrenzenden Vorschrift fällt der betreffende Vertrag eben unter einen andern Typ. Vgl. RG. Bd. 77 S. 227.

35) Vgl. Staudinger, Vorbem. 2 d vor § 765 c. cit.

36) Die Intensität der Gefahr, die sich insbesondere aus den Vermögensverhältnissen des Schuldners ergibt, ist allerdings, z. B. auch bei der Bürgschaft, von Bedeutung: bei Irrtum oder Täuschung über dieselbe kann der Bürge anfechten. Vgl. Staudinger Anm. 8 zu § 765. Dabei ist aber zu bedenken, daß der Bürge durch Übernahme der Bürgschaft häufig die Zweifel des Kreditgebers über die Vermögenslage des Schuldners zerstreuen will, also die Möglichkeit eines Irrtums hierüber in seinen Geschäftswillen aufnimmt. Dann kann er selbstverständlich nicht mehr wegen Irrtums anfechten. — In allen Fällen aber spielt die Gefahrintensität beim Versicherungsvertrag eine ganz andere Rolle, wie sich aus den komplizierten Vorschriften des Versicherungsrechts über diesen Gegenstand ergibt, z. B. wird der Gläubiger nie dem Bürgen gegenüber zur Auskunft über ihm bekannte Gefahrumstände, Anzeigen von Gefahrerhöhungen usw. verpflichtet sein; auch die Wirkung eines Irrtums über die Gefahrintensität ist eine ganz andere.

37) Vgl. oben III.

cc) Die Gefahrübernahme muß selbständig sein. Wo also nicht bloß die Gefahr, sondern zugleich auch das von der Gefahr bedrohte Vermögensstück übertragen wird, liegt kein Versicherungsvertrag vor. Diskontierung von Forderungen wird auch dann nicht zur Versicherung, wenn auf einen etwaigen Rückgriff verzichtet wird, z. B. die Diskontierung von Wechseln à forfait[38]). Dies so wenig, als jemand ein Haus gegen Feuersgefahr „versichert", wenn er es kauft. Auch eine Gefahrübernahme eines Diskonteurs einer bloß Sicherungs halber übertragenen Forderung ist keine Versicherung, denn die Forderung steht auch in diesem Fall in der Einwirkungsmacht des Diskonteurs.

dd) Vor allem aber kennzeichnet sich der Kreditversicherungsvertrag durch die Art der versprochenen Leistung, den Schadensersatz. Wie der Schaden im einzelnen zu berechnen ist, muß der späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Wichtig ist hier nur die Feststellung, daß auch für die Kreditversicherung, wie für jede Versicherung von Vermögensgütern, das Wertproblem von zentraler Bedeutung ist. Sie sichert den normalen Verlauf der Wertbewegung gegen die Störungen durch die Kreditgefahren.

Damit tritt die Kreditversicherung erst in vollen Gegensatz zu allen Verträgen, bei denen das primäre Leistungsversprechen auf die Herbeiführung eines vom normalen Verlauf der Wertbewegungen unabhängigen Erfolgs geht. Ob die vollständige Erfüllung einer Forderung nach normalem ökonomischen Verlauf zu erwarten ist oder nicht, spielt für die Leistungspflicht des Bürgen, des Mitschuldners, des Kreditmandanten gar keine Rolle, wohl aber für die des Kreditversicherers. Hier nur ein Beispiel: Ein Börsenspekulant hat sich zu stark engagiert und ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten; die gegen ihn gerichteten Forderungen müssen als größtenteils verloren gelten; es besteht aber die Möglichkeit, daß unser Spekulant, wenn er seine Unternehmungen durchführen kann, wenn ihm also gestundet und neuer Kredit gewährt wird, seinen Verpflichtungen voll nachkommen kann: die Garantie völliger Befriedigung der Gläubiger kann hier vom Bürgen und Mitschuldner übernommen werden, aber niemals vom Kreditversicherer. Denn die Kreditversicherung hat es mit der Zusicherung gegenwärtiger Werte, eventuell einschließlich der normalen Wertsteigerung und Werterzeugung, aber niemals einfach mit der Zusicherung künftiger Werte zu tun.

Bekanntlich kommen auch bei der Bürgschaft usw. Schadensersatzpflichten vor, aber es handelt sich dann immer um Schadensersatz wegen

38) Dies wird von Henrich S. 55 Anm. 84 verkannt.

Nichterfüllung; primär wird auf den Erfolg gehaftet. Der Versicherer haftet darauf, daß die Kreditgefahr überstanden wird: der Kreditschaden bemißt sich nach der Differenz zwischen dem Vermögen des Versicherten vor Eintritt des Schadens und dessen Stand nach Eintritt desselben. Der Bürge usw. haftet dagegen auf Erfüllung der Forderung: eine eventuelle Schadensersatzpflicht bemißt sich danach, was der Gläubiger gehabt hätte, wenn erfüllt worden wäre.

ee) Mit dem Kreditauftrag hat die Kreditversicherung eine äußere Ähnlichkeit, wenn sie für künftige Kreditgewährungen und besonders wenn sie vom Schuldner für den erst zu gewinnenden Gläubiger genommen wird [39]). Durch den Kreditauftrag wird aber in erster Linie der Beauftragte zur Kreditgewährung verpflichtet; gleiches ist bei der Kreditversicherung nicht der Fall. Die Verpflichtungen des Mandanten sind daneben sekundärer Natur: auf Aufwendungsersatz, wenn keine Kreditgewährung zustande kommt, nach erfolgter Kreditgewährung wie ein Bürge, § 778 BGB.

Eine innere Verwandtschaft mit dem Kreditauftrag erhält die Kreditversicherung dadurch, daß der Versicherer unter Umständen nicht bloß für die gewollte Forderung, sondern auch für Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche haftet, die an deren Stelle treten [40]).

ff) Von den in § 438 BGB. behandelten Gewährleistungsversprechen unterscheidet sich die Kreditversicherung dadurch, daß der Versicherer nicht einfach für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu haften verspricht, sondern nur den Schaden ersetzen will, der dem Versicherten aus der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entsteht, sodann dadurch, daß die Garantie beim Versicherungsvertrag sich im Zweifel gerade darauf richten wird, daß die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht im Verlauf der Kreditperiode wegfällt.

Im übrigen handelt es sich bei Kreditgarantieverträgen nicht um Übernahme einer fremden Schuld, sondern um eine selbständige, eigene Verbindlichkeit [41]), gerichtet auf einen bestimmten Erfolg, ohne Rücksicht auf den rechtlichen Bestand der Forderung. Vgl. § 437 BGB. Im Gegensatz hierzu ist das Substrat der Kreditversicherung immer eine Forderung, ein Kreditverhältnis [42]).

---

39) S. u. § 9 III 2 a.

40) S. u. § 8.

41) Staudinger, Vorbem. Ziffer 6 b vor § 765 c. cit., insbesondere RG. Bd. 61 S. 160.

42) S. u. § 8 I.

Soweit Unentgeltlichkeit für die Garantieverträge als begriffswesentlich verlangt wird[43]), unterscheiden sich von ihm schon hierdurch die notwendig entgeltlichen Versicherungsverträge.

Im übrigen kann der Tatbestand der nirgends ausdrücklich geregelten Garantieverträge so weit gefaßt sein, daß auch der Versicherungsvertrag als eine Unterart derselben erscheint.

b) Abgrenzung gegen andere Versicherungsverträge.

Das Kreditverhältnis ist eine mittelbare Herrschaft über Vermögensgüter. Daher trifft auch ein äußeres Ereignis, der Untergang von Sachgütern, eine Zahlungskrisis, den Kreditgeber nie unmittelbar und selten in ihrer vollen störenden Wirkung, sondern immer nur mittelbar kraft des Kreditverhältnisses und nur insoweit, als dies durch sie entwertet wird. Von anderen Schadensversicherungen unterscheidet sich daher die Kreditversicherung durch die Art des versicherten Interesses, des Kreditinteresses, und durch die Gefahrquelle der zeitlichen Verschiedenheit von Güterausgaben und Güterempfang. Daneben gibt es auch besondere Gefahren, die nur dem Kreditverhältnis eigentümlich sind: die Gefahr einer fehlerhaften Kreditgewährung und die Krisengefahren.

V. Andere Ansichten.

Die Abgrenzung der Kreditversicherung von anderen Forderungsgarantien, insbesondere von der Bürgschaft, die unserer Ansicht nach, durch die Interessenlage der Parteien gefordert, im Inhalt der Verträge liegt, ist Gegenstand lebhafter Erörterung in der Literatur. Dabei lassen sich drei Gruppen von Ansichten unterscheiden:

1. Die erste Gruppe sieht den Unterschied lediglich in der Beschaffenheit oder Willensabsicht des einen vertragschließenden Teils, des Versicherers. Und zwar behaupten die einen, der Kreditversicherungsvertrag sei einfach eine von einer wirklichen Versicherungsunternehmung übernommene Bürgschaft[44]). Andere meinen, eine Verbürgung sei dann ein Kreditversicherungsvertrag, wenn sie nach festem Geschäftsplan gemäß den für Versicherungen üblichen Grundsätzen als Glied einer Reihe von Geschäftsoperationen übernommen werde[45]). Wieder eine andere Ansicht geht davon aus, daß die Bürgschaft auch dann zum Kredit-

43) Stammler im Archiv f. zivil. Praxis Bd. 69 S. 1 ff.

44) Henrich S. 55 ff. Thöl, Handelsrecht Bd. I S. 1006 Anm. 3. Ehrenberg in LZ. 1907 Nr. 8 S. 172. OLG. Bd. 5 S. 36. Bd. 7 S. 159. Josef, Kommentar zum VVG. S. 5.

45) Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. II § 232 Anm. 2. Cosack, Handelsrecht S. 685. ROHG. Bd. 5 S. 336.

versicherungsvertrag werde, wenn sie nur in der Intention eines planmäßigen Großbetriebs übernommen werde [46]).

Nun ist zwar zuzugeben, daß gewisse Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wie z. B. der vierte Teil des ersten Abschnitts, nur auf den gewerbsmäßigen Abschluß von Versicherungsverträgen Anwendung finden können. Im übrigen aber kann aus dem Gesetz nicht entnommen werden, daß der isolierte Einzelvertrag kein Versicherungsvertrag sein soll; das Gegenteil geht vielmehr aus den §§ 36 Abs. 2 VVG., 1 Abs. 2 Ziff. 3 HGB. und 1 VAG. hervor.

Das Versicherungsgewerbe hat zwar die Normen des Versicherungsrechts geschaffen; sie sind darauf zugeschnitten, daß durch kleine Beiträge aller Gefährdeten die großen Nachteile, die nach Lebenserfahrung nur bei einzelnen der Gefahrträger wirklich eintreten, ausgeglichen werden: die juristische Möglichkeit besteht aber, daß auch ein einzelner in isolierter Weise die Möglichkeit des Schadens gegen ein geringeres festes Entgelt übernimmt.

Ebenso wird die Ansicht abgelehnt, daß die Gefahr eine mathematisch-statistisch meßbare Größe sein müsse, wenn ein wirklicher Versicherungsvertrag gegen sie abgeschlossen werden könne. Dann würde die Kreditversicherung zurzeit jedenfalls kaum als Versicherung in Anspruch genommen werden können. Sie würde dieses Schicksal aber mit der Haftpflichtversicherung, zum mindesten in ihren Anfängen, der Kriegsversicherung, der Versicherung von Luftschiffen und anderen außerordentlichen Risiken teilen.

2. Im Unterschied hiervon haben Hecker und ihm folgend früher Ehrenberg [47]) erkannt, daß der Bürge auf Erfüllung fremder Schuld, der Versicherer dagegen selbständig auf Schadensersatz haftet. Indem sie aber Schaden gleich Ausfall setzten, fanden sie den Unterschied von Ausfallbürgschaft und Kreditversicherung schließlich in dem rein konstruktiven Umstand, daß auch der Ausfallbürge sich zum Schuldner einer von einem andern geschuldeten Leistung mache, allerdings mit der Modifikation der Haftungsbegrenzung auf den festgestellten Ausfall, während der Versicherer für den Forderungsausfall kraft selbständigen Verpflichtungsakts hafte.

3. Tiefer als diese Abgrenzungen greift ein Versuch Staubs [48]),

46) Ehrenberg in Zeitschr. f. HR. Bd. 32 S. 443 ff. (Dagegen Lehmann in Zeitschr. f. HR. Bd. 37 S. 557.) Lewis, Lehrbuch S. 23 ff. Ehrenberg, Handbuch S. 62.

47) Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge I S. 107 ff. Ehrenberg, Handbuch S. 64.

48) Kommentar zum HGB. 8. Aufl. Anm. 5 zu § 394 gestützt auf ROHG. Bd. 23 S. 107.

der Kreditassekuranz einen ihr eigentümlichen Inhalt zu geben. Er versteht darunter das unbedingte Einstehen für Erfüllung in der Weise, daß z. B. die zufällige Unmöglichkeit auf seiten des Schuldners den Versicherer von der Haftung nicht befreie, während die Delcrederehaftung nur in dem Einstehen für das Leistenwollen und das generelle Leistenkönnen des Schuldners bestehe, wobei dem Garanten alle Einreden des Hauptschuldners ebenfalls zustehen. Die Kreditassekuranz sichert den Kreditgeber also nach dieser Ansicht darüber hinaus einmal gegen zufällige Unmöglichkeit, sodann aber auch in den Fällen, in denen eine Verbindlichkeit des Hauptschuldners überhaupt nicht, z. B. wegen Willensmängel, Geschäftsunfähigkeit usw., oder aber einredebehaftet entstanden ist[49]).

Inwieweit die von Staub behauptete Unabhängigkeit des Versicherungsschutzes von dem rechtlichen Bestand der Forderung zutrifft, wird unten[50]) zu untersuchen sein. Jedenfalls fehlt er darin, daß er den Versicherer auf den Erfolg der Erfüllung haften läßt, während er doch nur Schadensersatz versprechen kann, und daß er nur eine einzelne Besonderheit des Kreditversicherungsvertrags hervorhebt.

VI. Mischformen.

Wie die Interessen der vertragschließenden Parteien mannigfaltig sind, so sind auch die von ihnen abgeschlossenen Verträge verschiedener Ausgestaltung fähig. Die Typen des Vertragsrechts gehen ineinander über, verquicken sich. Es kann z. B. sein, daß eine Partei, die eine Gefahr wie ein Bürge übernimmt, nur auf Schadensersatz wie ein Versicherer zu haften verspricht. Noch häufiger wird der Fall vorkommen, daß der Garant eine nach den Regeln des Versicherungsrechts objektivierte Gefahr übernimmt, aber unter Außerachtlassung der Probleme der Interessenkehrung, Interessenschwächung und des Spekulationsanreizes oder eines derselben, wie ein Bürge auf Erfüllung usw. zu haften verspricht[51]).

Solche Mischverträge sind in den oben (II 2 b, bb) ausgeführten Grenzen gültig. Bei der Rechtsanwendung wird man entsprechend dem Parteiwillen die Rechtsfolgen kombinieren und je nachdem die mit dem Interesse- und Schadensbegriff oder dem Gefahrbegriff zusammenhängenden Vorschriften des Versicherungsrechts anwenden oder außer Wirkung setzen.

49) Henrich S. 58 Anm. 87 mißversteht Staub dahin, daß nur zufälliger Untergang des Gegenstands der Forderung versichert sei, so daß nur Individualobligationen versicherungsfähig wären.

50) S. unten § 8.

51) S. unten § 6 V.

Die neutralen Normen des Versicherungsrechts, d. h. diejenigen Normen, die nicht ersichtlich der Abwägung der widerstreitenden Parteiinteressen entsprungen sind, sondern der Herbeiführung der Rechtssicherheit dienen, ferner diejenigen Normen, die dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Verkehrs und der Notwendigkeit der Gewerbepolizei ihre Entstehung verdanken, wird man nur auf vollkommene Versicherungsverträge anwenden können [52]).

§ 3.

B. Kreditversicherung und Gesellschaftsrecht.

I. Das Problem.

Die im Versicherungsrecht angeordnete Interessenverbindung [1]) kann allenthalben in tatsächlicher Beziehung, um der Gefahr der Interessenschwächung vorzubeugen, zu einer Interessengemeinschaft durch das Institut der anteiligen Versicherung gesteigert werden.

Bei manchen Versicherungsarten, insbesondere bei der Rückversicherung, birgt ferner die nämliche Vermögenssituation nicht nur eine Gefahr und damit den Anlaß zur Versicherung, sondern gleichzeitig eine spekulative Gewinnchance in sich. Dadurch wird bei anteiliger Versicherung in diesen Fällen nicht nur eine Verlust-, sondern auch eine Gewinngemeinschaft herbeigeführt. Der Versicherer, der für einen Teil des versicherten Risikos Rückversicherung genommen hat, ist mit seinem Rückversicherer in doppelter Weise verbunden: entsteht aus dem Risiko ein Schaden, so muß Erst- und Rückversicherer je einen Teil desselben leiden; verläuft dagegen das Risiko günstig, so hat der Rückversicherer seine Rückversicherungsprämie, der Erstversicherer den Rest der Risikoprämie gewonnen.

Ganz ähnlich liegen nun die Verhältnisse in der Regel bei der Kreditversicherung [2]). Wer einem andern Kredit gewährt und dadurch sein Vermögen gefährdet, tut dies meist nur gegen ein entsprechendes Entgelt, läßt sich in irgendeiner Form durch Zinsversprechen, Preisaufschlag, Rabatt usw. eine Risikoprämie gewähren [3]). Verläuft die Kreditgewährung günstig, so macht er einen Gewinn, verläuft sie un-

52) Hierher gehören z. B. die §§ 12, 13 (gegenüber den §§ 17 ff. KO.), 35 ff. (gegenüber den §§ 320 ff. BGB.).

1) S. o. § 2 III a. E.

2) Henrich S. 77.

3) Thöl, Handelsrecht Bd. I 2 § 301.

günstig, so erleidet er einen Schaden. Versichert er nun einen Teil des Kreditrisikos, so entsteht wie bei der Rückversicherung eine Verlust- und Gewinngemeinschaft zwischen Kreditgeber und Versicherer. Entsteht ein Schaden, so wird er anteilig getragen; verläuft das Risiko günstig, so hat der Versicherer seine Versicherungsprämie, der Kreditgeber den Rest seiner Risikoprämie gewonnen.

Regelmäßig wird nun beim Kreditversicherungsvertrag die Versicherungsprämie fest bestimmt, und bleibt damit die Gewinnchance des Versicherers der Höhe nach begrenzt, auch wenn das Risiko einen abnorm günstigen Verlauf nimmt, und ebenso auch unberührt, wenn beim Exzedentenvertrag der Schaden innerhalb des Exzedenten bleibt, aber den Gewinn des Kreditgebers schmälert oder aufhebt. Mit anderen Worten: die Interessengemeinschaft erstreckt sich in den Regelfällen nur auf das „ob", nicht auf die Höhe des Gewinns, wenn auch die Bemessung der Prämie beim Vertragschluß mit Rücksicht auf die Gewinnchance erfolgt. Bei der Rückversicherung wird dagegen in der Regel Schaden und Prämie zwischen Erstversicherer und Rückversicherer quotal verteilt. Doch gehen auch bei der Kreditversicherung Vorschläge dahin, die Versicherungsprämie als Quote des Kreditgewinns zu bestimmen [4]). Ein so gearteter Vertrag führt naturgemäß zu einer noch intensiveren Interessengemeinschaft.

Nun hat jedes Gemeinschaftsverhältnis, insbesondere jedes Miteigentumsverhältnis, eine Verlust- und Gewinngemeinschaft zur Folge. Vgl. die §§ 743, 748 BGB. Die Versicherungsgemeinschaft unterscheidet sich von diesen gewöhnlichen Interessengemeinschaften einmal dadurch, daß sie auf einem Vertrag beruht, ferner aber dadurch, daß die Pflicht gegenseitiger Rücksichtnahme schon ohne die Erfolgsgemeinschaft statuiert ist, sich bei Vorhandensein einer solchen dann aber auch auf sie erstreckt.

Dadurch erhält die Versicherungsgemeinschaft ein gesellschaftsähnliches Gepräge. Und bezüglich der Rückversicherung hat sich die Theorie und Praxis in neuester Zeit immer mehr zu der Ansicht hingeneigt, daß der Rückversicherungsvertrag eigentlich ein Gesellschaftsvertrag sei [5]). Ist diese Ansicht für die Rückversicherung richtig, so muß sie auch für die anteilige Kreditversicherung gelten.

---

4) Molt, Die Kreditversicherung S. 26. S. auch unten § 6 IV.

5) RG. Bd. 55 S. 90. Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht §§ 5 ff., der damit auf Grund der Vorschriften des BGB. seine frühere Ansicht (Die Rückversicherung 1885, S. 37 ff.) aufgegeben hat.

II. Die Lösung.

Ehrenberg geht davon aus, bei der gewöhnlichen anteiligen Schadensversicherung liege noch kein Gesellschaftsvertrag vor, denn es fehle an der Identität des Zwecks; der Versicherte bleibe stets der passive Teil; er könne außer der sicheren Einbuße der Prämie nur noch weiteren Verlust erleiden, niemals Gewinn machen. Er will nur dann einen Gesellschaftsvertrag annehmen, wenn beide Teile die Chance hätten, aus dem gemeinschaftlichen Risiko einen Gewinn zu ziehen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum es nicht Gesellschaften geben soll zu dem einzigen Zweck, einen Schaden zu vermeiden, ihn unter sich auszugleichen und zu verteilen, und inwiefern es der Identität des Gesellschaftszwecks schaden soll, wenn einer der Gesellschafter daneben aus dem Risiko noch einen Gewinn ziehen will[6]).

So sicher es nun ist, daß sowohl Rückversicherung wie Kreditversicherung in der Form der Gesellschaft betrieben werden können, indem mehrere Personen sich zusammentun, um eine Versicherung oder eine Kreditgewährung gemeinsam auszuführen und Schaden und Gewinn unter sich zu verteilen, so sicher ist es, daß der gewöhnliche anteilige Kreditversicherungsvertrag ebensowenig ein Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen Rechts ist wie der Rückversicherungsvertrag. Denn Erst- und Rückversicherer, Gläubiger und Kreditversicherer vereinigen sich nicht zu dem Zweck, das fragliche Risiko gemeinsam zu übernehmen; der Erstversicherer und der Kreditgeber ist nicht etwa der „Geschäftsführer" dieser Gesellschaft[7]). Denn die beiden Vertragsparteien vereinigen sich nicht zur Erreichung oder Förderung eines gemeinsamen Zwecks, sondern der eine Teil, der Erstversicherer und der Kreditgeber, will nur einen Teil seines Risikos durch den Vertrag auf den andern abwälzen. Auch leisten nicht beide Parteien „Beiträge", sondern der eine Teil macht eine Leistung und der andere Teil verspricht dafür, eventuell am Verlust der Unternehmung des andern Teils mitzutragen[8]). Daß am Verlauf des Risikos beide Parteien beteiligt sind, daß insofern die Interessen identisch sind, macht einen Vertrag zwar zum partiarischen

6) Ein Beispiel für solche Verträge sind die sogenannten Treuhandverträge zur Vermeidung eines Konkurses, bei denen sich die Hauptgläubiger zur Sanierung eines Unternehmens zusammenschließen. Der gemeinsame Zweck geht hierbei auf Schadensvermeidung. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß einer oder der andere Gläubiger noch die Möglichkeit und die Absicht hat, durch die Sanierung auch seine Gewinnaussichten zu sichern.

7) Ehrenberg a. a. O.

8) Über den Unterschied von Austauschleistung und Beitrag vergl. RG. Bd. 77 S. 225 ff.

Rechtsgeschäft, aber nicht zum Sozietätsvertrag[9]), denn das Unternehmen bleibt trotz der Gemeinsamkeit der Interessen ein Unternehmen des einen vertragschließenden Teils. Dies zeigt sich am besten daran, daß auch dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter noch die Möglichkeit irgendeiner Einwirkung auf diese belassen werden muß, indem ihm zum mindesten bei dolosem Verhalten des „Geschäftsführers" offenstehen muß, dessen Recht zur alleinigen Geschäftsführung durch Kündigung aufzuheben und wenigstens im Liquidationsstadium der Gesellschaft die Geschäftsführung zu einer gemeinsamen zu machen[10]). Davon kann weder bei der Rück- noch bei der Kreditversicherung die Rede sein. Der Rück- und Kreditversicherer kann bei dolosem Verhalten des Erstversicherers und Kreditgebers seine Leistung verweigern, vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz verlangen; dagegen kann er niemals verlangen, daß er in irgendwelcher Weise positiv auf das „gemeinsame" Unternehmen[11]) einwirken dürfe. Das Unternehmen, das nach Ehrenberg den gemeinsamen Zweck des Versicherungsvertrags bilden soll, ist in Wahrheit ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers, wenn auch der Versicherer am Erfolg beteiligt und der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet ist, auf seine Interessen Rücksicht zu nehmen.

III. Rückschlüsse auf die Rechtsanwendung.

Nun ist aber die von dem Reichsgericht und Ehrenberg vertretene Ansicht nur eine zur Begründung eines an sich richtigen Resultats unternommene Konstruktion, eine Konstruktion, die aber in den meisten ihrer sonstigen Rechtsfolgen umgebogen und verleugnet werden muß.

9) Staudinger, Bem. III B 6 und 7 zu § 705 c. cit.

10) § 730 Abs. 2 Ziff. 2 ist durch § 712 BGB. dahin zu ergänzen, daß, selbst wenn sich aus dem Vertrag ergibt, daß die Geschäftsführung auch nach Kündigung des Vertrags für die Liquidation den bisherigen Geschäftsführern zusteht, dies dann nicht der Fall ist, wenn die Voraussetzungen des § 712 BGB. vorliegen. § 712 enthält aber für eine wirkliche Gesellschaft insoweit zwingendes Recht, als die Möglichkeit der Entziehung der Geschäftsführung bei dolosem Verhalten des Geschäftsführers dem oder den andern Gesellschaftern gewahrt werden muß. Vergl. Staudinger Bem. II 6 zu § 712 c. cit. und jetzt auch Staub, Komm. zum HGB. 8. Aufl. Anm. 5 zu § 117.

11) Ehrenberg S. 29 meint allerdings, beim Gesellschaftsvertrag müsse nur der „Zweck" ein gemeinsamer sein, nicht aber das „Unternehmen". Wie kann man aber von einer Geschäftsführung sprechen — und Ehrenberg tut dies —, wenn der gemeinsame Zweck nicht durch ein gemeinsames Unternehmen verfolgt wird. Daß aber eine rein platonische Verpflichtung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks, ohne daß die Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes ebenfalls in irgendeiner Weise gemeinsam sind, kein Gesellschaftsvertrag mehr ist, weil es ihm dann an jedem Inhalt fehlt, ist zweifellos.

Das gewünschte und richtige Resultat aber ist, dem Versicherer bei derartigen Verträgen eine Kontrollbefugnis auf Grund des § 716 BGB. zu geben, damit er insbesondere bei der laufenden Versicherung davon Kenntnis nehmen kann, ob der Erstversicherer (Kreditgeber) auch alle unter die Versicherung fallenden Risiken ihm angibt und die nach dem Vertrag geschuldete Prämie richtig berechnet. Das Resultat mag mit gewissen Einschränkungen richtig sein[12]). Richtig ist auch, daß sich eine derartige Kontrollbefugnis aus dem Gesetzesrecht des Versicherungsvertrags nicht ergibt[13]). Falsch ist aber die Methode der Begründung durch Konstruktion eines derartigen Vertrags als Gesellschaftsvertrag. Sie beruht auf einer Überschätzung der Einteilung der Verträge in bestimmte gesetzliche Typen. Die Subsumtion der konkreten Verträge unter Typen ist von Bedeutung für die Erkenntnis der Rechtsnormen nur hinsichtlich der neutralen Rechtsfolgen. Neutral nenne ich solche Rechtssätze, die sich nicht aus der Interessenlage der Parteien selbst ergeben, sondern bei denen die Möglichkeit verschiedener Normierung an sich bestünde, von denen aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit die eine positiv gewählt ist[14]). Hinsichtlich solcher Rechtsregeln hilft eine Interessenabwägung nichts, sondern nur eine auf den typenabgrenzenden Merkmalen aufgebaute Konstruktion. Bei Normen aber, die zwar für einen bestimmten Typ aufgestellt sind, aber ersichtlich nur die notwendige Konsequenz einer Interessenlage sind, die zwar hauptsächlich bei diesem Typ, mitunter aber auch bei verwandten Typen vorkommen, darf man unbedenklich aus der gleichen Interessenlage auch die gleichen Rechtsfolgen ableiten[15]).

Speziell für das Versicherungsrecht muß festgestellt werden, daß es auch in seinen der Gesellschaft unähnlichsten Gestaltungen ein Recht der Interessenverbindung ist, und daß diese auf Vertrag beruhende Interessengemeinschaft zu einer Erfolgsgemeinschaft gesteigert werden kann,

12) Näher s. u. § 6 IV.

13) Dies kennt nur Auskunftspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls § 34 VVG. Aus § 259 BGB. läßt sich nicht bloß eine unzureichende — wie Ehrenberg S. 42 meint —, sondern überhaupt keine Auskunftspflicht ableiten. Vgl. RG. in JW. 1912 S. 72.

14) Eine derartige neutrale Rechtsregel enthält z. B. § 728 BGB. im Gegensatz zu §§ 13/14 VVG. Eine weitere, nicht einfach aus der Interessenlage heraus zu entscheidende Frage ist, ob der Erstversicherer (Kreditgeber) dem Rückversicherer (Kreditversicherer) nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder nach den verschiedenen Maßstäben des Versicherungsrechts haftet. Vergl. Ehrenberg § 18, der hier mit einem non liquet schließt.

15) Von der gleichen Grundanschauung geht die vom RG. gebilligte Anwendung der Vorschriften über Kündigung aus wichtigem Grund auf andere längere Interessenverknüpfungen aus. Vgl. Staudinger Bem. X vor § 705.

so daß nur noch ein Schritt zu der Zweckgemeinschaft des bürgerlichen Rechts bleibt; daher können Regeln des Gesellschaftsrechts, die auf der dort geregelten vertraglichen Erfolgsgemeinschaft beruhen, auf Versicherungsverträge angewandt werden. Als Gesellschaftsvertrag kann aber auch der Gewinn und Verlust quotal verteilende Kreditversicherungsvertrag so wenig wie der Rückversicherungsvertrag angesehen werden; die neutralen Normen des Gesellschaftsrechts müssen daher außer Anwendung bleiben.

---

2. Kapitel.

Der Inhalt des Vertrags.

§ 4.

A. Der Versicherungsfall.

I. Bedeutung. Terminologie.

1. Die doppelte Funktion des Begriffs des Versicherungsfalls.

„Der Versicherungsfall ist und bleibt für jede einzelne Versicherungsart das Charakteristische und gibt für die Differentialdiagnose die entscheidenden Merkmale“ [1]). Und doch hat man sich, soweit ich sehe, nirgends darüber volle Klarheit verschafft, daß dieser Begriff im VVG. zwei völlig verschiedene Funktionen erfüllt.

Nach der Begründung [2]) ist Versicherungsfall „dasjenige Ereignis, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet ist“. Diese Definition ist insofern schon ungenau, als gewisse Nebenpflichten des Versicherers schon *vor* Eintritt des Versicherungsfalls bestehen [3]), andererseits der Versicherungsfall auch Verpflichtungen des Versicherungsnehmers auslöst. Das Entscheidende ist, daß das Versicherungsverhältnis in ein neues Stadium, das Liquidationsstadium, eintritt. Man kann daher den Versicherungsfall in dieser Bedeutung als Liquidationstatsache bezeichnen.

Ferner deutet schon § 1 VVG. die zweite Funktion des Begriffs an, wenn er sagt, bei der Schadensversicherung habe der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls „den *dadurch* verursachten Vermögensschaden zu ersetzen“. Und § 53 fügt hinzu, „die Versicherung

1) Georgii, die Haftpflichtversicherung 1904 S. 3.

2) Begründung zu § 1. Ebenso Josef, Komm. Anm. 4 zu § 1.

3) Gerhard, Anm. 11 zu § 1.

umfaßt den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn usw." Versicherungsfall ist also nicht bloß Liquidationstatsache, sondern zugleich das befürchtete Ereignis, gegen das der Versicherungsnehmer Schutz sucht, die Gefahrtatsache, Schadensursache.

Diese Doppeldeutigkeit des vom Gesetz gebrauchten Begriffs gibt nun bei der Mehrzahl der Arten der Güterversicherung [4]) zu Bedenken keinen Anlaß, weil meist der Eintritt des Schadens zugleich auch die Hauptleistungspflicht des Versicherers auslöst. Zweifel und Streit entsteht aber bei denjenigen Versicherungsarten, bei denen diese beiden Funktionen auseinanderfallen. Bei den im Gesetz speziell geregelten Versicherungsarten hat dieses Auseinanderfallen des sonst einheitlichen Begriffs des Versicherungsfalls allerdings zu Spezialnormen geführt, die die hauptsächlichsten Zweifel beseitigen.

So ist bei der Haftpflichtversicherung [5]) Schadensursache:

a) Die Entstehung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten; denn schon dadurch wird das Vermögen des Versicherten mit einer Verbindlichkeit belastet, entsteht ein Schaden. Die Geltendmachung eines begründeten Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten kann dann nicht mehr als Schadensursache angesehen werden.

b) Aber auch die Geltendmachung eines an sich unbegründeten Haftpflichtanspruchs fällt nach positiver Gesetzesvorschrift (§ 150 VVG.) unter den Versicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung ist insofern eine Rechtsschutzversicherung [6]).

Die Leistungspflicht des Versicherers tritt dagegen einheitlich mit der Geltendmachung eines begründeten oder unbegründeten Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten ein. Unmöglich aber kann man daraus schließen, daß alle Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsfall einfach auf diese Tatsache Anwendung finden. Der § 61 VVG. ist zwar durch eine Spezialnorm, den § 152 ersetzt. In welcher Weise

4) Bei der Personenversicherung ist der Inhalt der Versicherungsleistung nicht kausal bedingt und der Begriff des Versicherungsfalls daher eindeutig gleich Liquidationsfall.

5) Entstehung der Haftpflichtschuld als Versicherungsfall nehmen an: Begründung zu § 149/50, Gerhard S. 588, Josef, Komm. Bem. zu § 153, Lindner und Fell, Komm. Bem. zu § 149 und 153, Lewis, Lehrb. S. 260, RG. in LZ. 1909 S. 310. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen als Versicherungsfall nehmen an Georgii a. a. O. §§ 4—7, Ders. in Z. f. Vw. Bd. 2 S. 47 ff., 232 ff., 347 ff., Marcus in Z. f. Vw. Bd. 7 S. 464, Serini in Z. f. Vw. Bd. 7 S. 89, Gierke im Jahresber. d. jur. Ges. Berlin S. 64 ff., Ders. in Z. f. HR. Bd. 60 S. 34 ff., Hager-Bruck, Komm. S. 331.

6) Georgii S. 17 a. a. O., der diesen Gedanken allerdings übertreibt. Vergl. Gierke in Z. f. HR. Bd. 60 S. 37 ff.

aber soll man z. B. die §§ 2, 21, 32 auf die Haftpflichtversicherung anwenden? Soll z. B. derjenige, durch dessen Verschulden eine Person getötet wurde, deren Hinterbliebene aber noch keine Ansprüche erhoben haben, leistungsberechtigt sein, wenn er jetzt einen Haftpflichtversicherungsvertrag dahin abschließt, daß der Versicherungsschutz nach § 2 rückbezogen werde?

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Viehversicherung. Hier muß der Versicherer regelmäßig nur zahlen, wenn das versicherte Tier stirbt. Dann aber haftet er nicht bloß für den Schaden, der gerade durch den Tod des Tieres entstanden ist, sondern nach § 116 VVG. auch für den Schaden, der durch die den Tod herbeiführende Krankheit oder Unfall verursacht wurde. Versicherungsfall im einen Sinn ist nur der Tod, in der anderen Bedeutung auch Krankheit und Unfall des Tieres. Für die Schadensanzeige haben hier § 121 VVG., bezüglich der schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalls § 125 VVG. Spezialnormen geschaffen. Aber auch hier ist Anwendung der anderen Vorschriften über den Versicherungsfall zweifelhaft.

Während bei diesen Versicherungsarten der Schadenfall eingetreten sein kann, ohne daß die Liquidation eintritt, kann umgekehrt bei der Seeversicherung die Liquidation eingeleitet werden, ohne daß es feststeht, ob ein Schaden entstanden ist. Es ist dies das Recht des Abandons §§ 861 ff. HGB., das hier das Auseinanderfallen von Schadenstatsache und Liquidationsfall bewirkt und das ebenfalls zu eigenartigen Problemen Anlaß gibt.

2. Bedeutung des „Versicherungsfalls" in den einzelnen Bestimmungen des VVG.

Für alle Versicherungsarten nun, in denen die Funktionen des Versicherungsfalls als Schadenstatsache und als Liquidationstatsache auseinanderfallen, ist es notwendig, im einzelnen festzustellen, was das Gesetz meint, wenn es vom Versicherungsfall spricht. Diese Auslegungsfrage kann nur aus dem Zweck der einzelnen Vorschrift heraus entschieden werden. Soweit diese Untersuchung kein sicheres Ergebnis ergibt und Spezialnormen fehlen, gelten die betreffenden Vorschriften sowohl für den Eintritt der Schadenstatsache als der Liquidationstatsache.

a) In § 2 VVG. bedeutet Versicherungsfall die Schadenstatsache. Dies geht aus der parallelen Vorschrift des § 785 HGB. unzweifelhaft hervor [7]).

7) Entsprechendes gilt natürlich für § 79 VVG.

Daraus ergibt sich unter anderem, daß, selbst wenn die Voraussetzungen des Abandons gegeben und beide Teile von dem Sachverhältnis unterrichtet sind, dennoch ein gültiger Versicherungsvertrag geschlossen werden kann. Andererseits ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bei der Schließung eines auf die Vergangenheit zurückbezogenen Haftpflichtversicherungsvertrags weiß, daß ein Haftpflichtanspruch gegen ihn bereits entstanden ist, auch wenn er nicht geltendgemacht wurde.

b) Für die §§ 21, 25, 28, 32 VVG. ergibt sich ebenfalls aus dem Inhalt der Vorschriften ohne weiteres, daß hier mit dem Versicherungsfall die Schadenstatsache gemeint ist. Das gleiche ist bei den §§ 55—57 der Fall, die die Art der Schadensberechnung betreffen, und ebenso kann § 61 nur in dieser Weise verstanden werden.

Bei der Haftpflichtversicherung ergibt sich daraus, daß eine grob schuldhafte Herbeiführung der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen für den Versicherer hinsichtlich der Rechtsschutzkosten dann befreiend wirkt, wenn die Haftpflichtansprüche sich als unbegründet herausstellen, wogegen der Versicherer zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn die Haftpflichtansprüche begründet waren. Dies ist legislatorisch sehr zweckmäßig, denn wenn die Haftpflichtversicherung auch nicht den Schutz des Verletzten bezweckt, so soll sie doch auch nicht dazu führen, daß dieser um sein Recht gebracht wird. Wenn also der Versicherungsnehmer haftpflichtig geworden ist und dem Berechtigten erzählt, daß er versichert sei und ihn dadurch veranlaßt, seine Ansprüche geltend zu machen, so kann sich der Versicherer nicht auf § 61 berufen. Wenn der Versicherungsnehmer dagegen mutwillig einen andern veranlaßt, einen unbegründeten Haftpflichtanspruch geltend zu machen, so ist der Versicherer von den Leistungen des § 150 VVG. frei.

c) Dagegen regeln die §§ 38—39 VVG. das synallagmatische Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherungsnehmers und derjenigen des Versicherers; sie beziehen sich also, soweit sie davon handeln, was geschieht, wenn der Versicherungsfall während des Verzugs des Versicherungsnehmers eintritt, augenscheinlich auf ein Verhältnis, bei dem auch die Leistungspflicht des Versicherers nicht mehr bedingt ist, das Versicherungsverhältnis sich im Liquidationsstadium befindet. Versicherungsfall kann daher nur als Liquidationstatsache gedeutet werden.

d) Die Anzeige-Auskunftpflichten der §§ 33, 34 beziehen sich im Zweifel wohl auf den Eintritt beider Tatsachen [8]); auf den Eintritt der

8) Anders § 153 VVG.

Liquidationstatsache jedenfalls dann, wenn der Versicherer von ihrem Eintritt an zur Einwirkung auf das versicherte Objekt berechtigt ist.

e) Zwei Bestimmungen des VVG. machen bei der Entscheidung unseres Problems Schwierigkeiten, nämlich die Schadensabwendungspflicht bei Eintritt des Versicherungsfalls § 62 und der Haftungsmaßstab des § 6. Der Zusammenhang des § 62 mit den Bestimmungen über Schadensherbeiführung und Schadensberechnung legt die Vermutung nahe, daß Versicherungsfall hier gleich Schadenstatsache gebraucht wird. Andererseits gibt der § 62 dem Versicherer die Möglichkeit, auf das Risiko direkt durch Weisungen einzuwirken und verpflichtet den Versicherungsnehmer dazu, solche Weisungen einzuholen. Eine derartige Einwirkungsmacht des Versicherers erscheint aber nur begründet, wenn das Versicherungsverhältnis in das Liquidationsstadium eingetreten ist, wenn das Risiko Sache des Versicherers geworden ist[9]). Den Versicherungsnehmer schon vorher zur Einholung von Weisungen des Versicherers zu verpflichten und ihn in der Behandlung des Risikos an solche Weisungen zu binden, entspräche nicht der Sachlage: die Hilfe des Versicherers liegt noch in weiter Ferne, der Versicherungsnehmer hat noch gar keinen begründeten Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den Versicherer, dieser ist vielmehr noch vom Eintritt des Liquidationsfalls abhängig[10]).

Der § 62 wird daher beim Auseinanderfallen von Liquidations- und Schadenstatsache in seine Bestandteile zu zerlegen und folgendermaßen zu fassen sein:

„Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Schadenfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; beim Eintritt des Liquidationsfalls hat er dabei den Weisungen des Versicherers zu folgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen."

Für den Fall des § 6 ist zu erwägen, daß der Versicherer vor dem Eintritt der Liquidationstatsache, dem Moment seiner Leistungspflicht, nicht in der Lage ist, auf das Risiko einzuwirken, sondern dessen pflegliche Behandlung ganz dem Versicherungsnehmer überlassen muß, so daß es gerechtfertigt ist, den Versicherungsnehmer für die Beachtung der

9) § 819 HGB. spricht von dem „Unfall", beweist aber nichts gegen unsere Auffassung. Denn im Seeversicherungsrecht geht der Liquidationsfall dem Schadenfall nur voran; der Versicherungsnehmer wird m. E. auch dann zur Rücksprache mit dem Versicherer über die Rettungsmaßregeln verpflichtet sein, wenn er das Recht des Abandons geltend macht.

10) Man kann z. B. bei der Viehversicherung dem Versicherungsnehmer nicht zumuten, bei jeder Erkrankung des Tieres gleich Weisungen vom Versicherer einzuholen. Wohl aber ist der Vers.nehmer zu sorgfältiger Behandlung des Risikos verpflichtet.

vertraglichen Obliegenheiten zur vollen Sorgfalt zu verpflichten. Ist dagegen das Versicherungsverhältnis in das Liquidationsstadium eingetreten, so darf auch der Versicherer auf die Behandlung des Risikos einwirken; ein Rücktrittsrecht wegen Verletzung vertraglicher Obliegenheiten wird ihm daher nur dann einzuräumen sein, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Ich würde daher in § 6 den Versicherungsfall als Eintritt der Liquidationstatsache kennzeichnen.

3. Schadenfall und Gefahrumstand.

Versicherungsfall gleich Schadenfall ist Schadensursache. Ursache des Schadens können aber auch die Gefahrumstände sein. Ursache der Zerstörung eines Hauses ist nicht nur das Feuer, sondern auch die Unterbringung eines chemischen Laboratoriums in dem Haus. Von den Gefahrumständen unterscheidet sich nun der Versicherungsfall dadurch, daß er eine wirtschaftlich unmittelbar schädigende Tatsache[11]) ist: der Schadenfall ist die Entwertungstatsache. Das Vorhandensein eines chemischen Laboratoriums entwertet das Haus noch nicht, sondern erst der dadurch verursachte Brand.

II. Der Schadenfall im Kreditversicherungsrecht.

Während bei einer Reihe von Versicherungsarten der Versicherungsschutz sich gegen eine einzelne, bestimmte Gefahrtatsache richtet, wie z. B. bei der Feuer-, Hagel-, Einbruchdiebstahlversicherung, gibt es andere Versicherungsarten, bei denen gegen eine Reihe von Gefahrtatsachen, die durch eine bestimmte Gefahrquelle zu einer Gruppe vereinigt sind, zugleich versichert wird, wie z. B. bei der Transportversicherung. Zu der letzteren Kategorie gehört auch die Kreditversicherung.

Die Versicherungsbedingungen sprechen zwar davon, „daß der durch Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners entstehende Schaden ersetzt werden solle", scheinen also von einer einheitlichen Gefahrtatsache auszugehen. Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners, Uneinbringlichkeit einer Forderung sind aber gar keine Ereignisse, sondern Zustände; sie sind daher auch nicht geeignet, die Ursache von Wertverlusten zu sein. Denn Ursachen von Wertveränderungen können nur bewegende Tatsachen, Ereignisse sein; der Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners stellt nur fest, daß ein Kreditschaden bereits eingetreten ist.

Bei der näheren Untersuchung, welche Ereignisse bei dem Kreditverhältnis entwertend wirken können, werden wir zwei Gruppen von Gefahrtatsachen unterscheiden können:

11) Ehrenberg, Handbuch S. 319.

1. die Kreditgewährung selbst,
2. Ereignisse, welche den Wert einer Forderung im Verlauf der Kreditperiode beeinflussen.

1. Die Kreditgewährung selbst verursacht Schaden schon dann, wenn sie unfreiwillig erfolgt, denn an Stelle eines sicheren Vermögensguts erhält der Gläubiger eine Forderung, also ein mehr oder weniger gefährdetes Vermögensgut.

Freiwillige Kreditgewährungen dagegen sind Schadenfälle dann, wenn sie an einen des Kredits nicht oder nicht in dem Maß würdigen Schuldner erfolgen oder wenn der Wert der als Haftungsobjekt dienenden Sache, auf die vertrauend der Kredit gewährt wurde, zur Befriedigung der Forderung von vornherein unzureichend ist. In diesen Fällen erreicht der Wert der Forderung nicht den Wert der mit der Kreditgewährung verbundenen Güterausgabe. Der Umstand, daß der Schuldner trotz seiner schlechten Vermögensverhältnisse und trotz seiner Kreditunwürdigkeit die Verbindlichkeit vor Ausbruch der Zahlungskrisis erfüllen kann, beseitigt die Tatsache nicht, daß das Vermögen des Gläubigers durch die Kreditgewährung Schaden erlitten hat, sondern stellt nur eine Rettungsmöglichkeit dar. Dies wird klar, wenn wir annehmen, es fände vor und nach der fehlerhaften Kreditgewährung eine allgemeine Abschätzung des Gläubigervermögens statt. Die Rettungsmöglichkeit würde dann einen wertsteigernden Faktor in der Bewertung der Forderung bilden, aber der Anschlag der Forderung müßte hinter ihrem Nennbetrag und hinter dem Wert des bei der Kreditgewährung hingegebenen Vermögensguts zurückbleiben.

2. Dieser Gefahr von Verlusten infolge Kreditgewährung tritt die Gefahr von Forderungsentwertungen während des Laufs der Kreditperiode gegenüber. Die Gefahrtatsachen, die in dieser Hinsicht das Gläubigervermögen bedrohen, sind überaus zahlreich und mannigfaltig. Wir unterscheiden:

a) Verlust des subjektiven Kredits des Schuldners. Eine interne Vermögensverschlechterung des Schuldners berührt den Wert einer Forderung zunächst nicht. Denn wenn sie unbekannt bleibt, mag der Schuldner immerhin dadurch, daß er anderweitig Kredit nimmt, seinen Verbindlichkeiten nachkommen und sich durch die interne Krise hindurchretten. Auch wird der Gläubiger in der Lage bleiben, die Forderung oder die dafür gegebenen Wechsel ohne Verlust zu veräußern. Eine Entwertung der Forderung findet aber dann statt, wenn der Kredit des Schuldners, d. h. das öffentliche Vertrauen in seine Fähigkeit, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, leidet, wenn z. B. seine

Wechselunterschrift die Eigenschaft der Reichsbankfähigkeit[12]) verliert, oder wenn der Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich in Anregung bringt. Von diesem Augenblick an wird der Gläubiger die Forderung gegen den Schuldner nur mit Verlust veräußern können und sie in eine Bilanz als Dubiosum unter dem Nennbetrag einstellen müssen.

Ähnlich steht es mit Forderungen, für die eine Sache haftet. Innerer Verderb der Sache tut dem Wert der Forderung zunächst keinen Eintrag, solange er unbemerkt bleibt. Dagegen wird ein Preissturz der Sache auch den Wert der Forderung beeinflussen.

b) Eine besondere Gruppe von Gefahrtatsachen läßt sich unter der Krisengefahr vereinigen. Es sind dies die Entwertungen, die im notwendigen Gefolge einer Insolvenz des Schuldners sich ereignen. Zahlungsunfähigkeit im Sinn eines Insolvenzereignisses (Konkurs, außergerichtlicher Vergleich) ist zweifellos meist ein Schadenfall, denn durch den Stillstand des gewerblichen Unternehmens eines Schuldners, die Hinausschiebung der Befriedigung in einem langwierigen Verfahren, durch die Kosten des Verfahrens und vor allem durch Verminderung des haftenden Vermögens infolge der plötzlichen Versilberung der Masse erleidet auch die Forderung weitere Verluste. Ja, es ist möglich, daß das Aktivvermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner Verbindlichkeiten in normalen Zeiten voll ausgereicht hätte und daß der ganze Verlust ausschließlich durch die plötzliche Zahlungskrisis entsteht. Bei der Hypothekenversicherung ist es geradezu der hauptsächliche Zweck der Versicherung, gegen die Gefahr einer plötzlichen Zwangsversteigerung zu schützen. Der wirkliche Wert eines Grundstücks mag seine Belastung noch so weit übersteigen, bei plötzlichem Zwangsverkauf kann der Erlös zur Befriedigung der dinglichen Gläubiger nicht ausreichen.

Unter die Krisengefahr kann man auch die Entwertung rechnen, die eine Forderung erleidet, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

c) Ferner kann eine Forderung aber auch durch Ereignisse entwertet werden, die die Substanz einer dem Schuldner gehörigen oder für die Forderung dinglich haftenden Sache verletzen. Kreditversicherung kann auch in der Form einer Sachversicherung auftreten. Die Versicherung des Gläubigerinteresses gegen Sachgefahren ist nun sowohl in der Weise möglich, daß gegen eine einzelne Sachgefahr, z. B. Feuer, Hagel, oder gegen eine Gruppe von Sachgefahren, z. B. See- und Transportgefahren, oder aber generell gegen alle Gefahren, die die Sache bedrohen, versichert wird. In letzterem Fall werden dann teils bestimmte Sach-

12) Bankgesetz von 14. März 1875 § 13 Ziff. 2.

gefahren ausdrücklich ausgenommen, teils wird die Erstreckung der Haftung für die Forderung auf die Versicherungssumme aus bestimmten anderen Versicherungsverträgen zur Voraussetzung des generellen Versicherungsschutzes erklärt, so daß die Kreditversicherung nur subsidiär für die nicht gedeckten Gefahren eintritt.

Kreditversicherung gegen Sachgefahren wird im allgemeinen nur genommen werden können, wenn die bedrohte Sache der Gegenstand der Forderung oder das Haftungsobjekt für die auf eine andere Leistung gerichtete Forderung ist. Im ersteren Fall ist das befürchtete Ereignis das Unmöglichwerden der Leistung[13]). Im zweiten Fall erleidet die Forderung durch die Zerstörung oder Beschädigung der haftenden Sache eine Entwertung. Eine Kreditversicherung gegen Gefahren, die Sachen, die im Eigentum des Schuldners stehen, bedrohen, ist aber auch seitens solcher Gläubiger möglich, die eine rein persönliche Geldforderung gegen den Schuldner haben, dann nämlich, wenn die betreffende Sache einen so wesentlichen Bestandteil des Schuldnervermögens ausmacht, daß eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache die Kreditwürdigkeit des Schuldners in Frage stellt und infolgedessen auch die persönliche Forderung gegen den Schuldner entwertet, z. B. die zu versichernde Sache ist die Fabrik, das Schiff des Schuldners. Versichert wird ja nicht ein Recht an einer Sache, sondern jedes wirtschaftliche Interesse an der Erhaltung der Sache[14]). Dieses in der Theorie unangefochtene Grunddogma des Versicherungsrechts scheint in seiner Anwendung auf die Kreditversicherung vom Gesetz in Frage gestellt zu werden. § 779 HGB. bestimmt nämlich, daß Forderungen, *zu deren Deckung* Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen, versichert werden können, und § 805 HGB. spricht ebenfalls von Forderungen, *zu deren Deckung* eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient. Schon Voigt[15]) geht aber über den Gesetzestext hinaus, indem er annimmt, daß auch Forderungen versichert werden können, von denen angenommen werden darf, der Versicherte werde im Fall glücklichen Bestehens der Seegefahr ohne Verzug in Veranlassung der Salvierung der Sache seine Befriedigung erhalten. Es muß indessen noch weitergegangen und jedes Forderungsinteresse für versicherbar erklärt werden, bei dem von einer Sachgefahr eine Entwertung zu befürchten steht.

d) Eine Forderungsentwertung kann endlich durch eine Verletzung höchst persönlicher Rechtsgüter des Schuldners vorkommen. Insbeson-

13) Staub, Anm. 5 zu § 394 HGB.
14) Ehrenberg, Handbuch S. 9; Gerhard, Zusatz zu § 51 Z. 2.
15) A. a. O. S. 168.

dere wirkt der Tod des Schuldners durch den Wegfall des bisherigen Leiters der Unternehmung, durch die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten der Rechtsverfolgung in den Nachlaß usw. entwertend.

Exkurs: Die Versicherung des Kreditinteresses gegen den Tod des Schuldners.

Bei einer umfassenden Kreditversicherung wird auch diese Gefahr mitversichert. Es kann aber auch eine Sonderversicherung des Interesses des Gläubigers an dem Leben des Schuldners eingegangen werden. Diese ist wohl zu unterscheiden von der Summenversicherung auf die Person eines andern, § 159 VVG.

Letztere stellt sich zwar nicht nach der Konstruktion des Gesetzes, aber nach der dem Institut zugrunde liegenden Interessenabwägung und der daraus folgenden rechtlichen Regelung als Sonderfall der Versicherung fremder Interessen, in der Gesetzessprache „Versicherung für fremde Rechnung" genannt, dar. Denn nur der Träger des persönlichen Rechtsguts selbst darf das Interesse an der Erhaltung desselben frei abschätzen; nur bei ihm ist die aus einer derartigen Freiheit sonst folgende Interessenkehrung durch andere Umstände, insbesondere den Selbsterhaltungstrieb, ausgeschlossen [16]); nur er hat auch das Interesse, im Hinblick auf das befürchtete Ereignis Ersparnisse zur Sicherung gegen ökonomische Gefahren aller Art ansammeln zu können [17]). Wohl aber kann dieses frei abschätzbare Interesse des Trägers des Rechtsguts, wie sonst, auch vom Nichtinteressenten versichert werden. Zur Wirksamkeit des Vertrags ist aber analog dem § 76 Abs. 3 Zustimmung des Interessenten erforderlich: zur Verhütung von Lebensnachstellung usw. ist das Erfordernis der Zustimmung zur Liquidation hier zur Einwilligung zum Vertragsschluß gesteigert und zur absoluten Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrags erhoben, § 159 Abs. 2 VVG.

Bei der Versicherung des Kreditinteresses gegen den Tod des Schuldners versichert der Gläubiger dagegen ein eigenes, fest bestimmtes Vermögensinteresse, nicht das frei abschätzbare Interesse des Schuldners. Zur Eingehung einer derartigen Versicherung bedarf der Gläubiger daher nicht der Einwilligung des Schuldners.

Da bei der Summenversicherung auf den Tod eines andern der Träger des Rechtsguts der „Versicherte" ist, so kann einmal seine Wissenschaft und Arglist entsprechend dem § 79 derjenigen des Versicherungsnehmers gleichgestellt werden, § 161, und im Zweifel wird

16) S. oben § 2 II 2 b aa und cc.

17) Hupka in Zeitschr. f. HR. Bd. 66 S. 546 ff. und oben § 2 IV 2 b aa 1.

durch vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherten, also durch Selbstmord, der Versicherungsschutz verwirkt, § 163 Satz 1 VVG. Letztere Bestimmung gilt in unserem Fall nicht, und ersteres kann nur in der Weise erreicht werden, daß bestimmte Umstände als Voraussetzung des Versicherungsschutzes erklärt werden[18]).

Auch andere Vorschriften des III. Abschnitts des VVG. bleiben außer Anwendung, weil sie Eigentümlichkeiten der Personenversicherung zur Voraussetzung haben, z. B. die §§ 163—168 und die §§ 173—178, weil die Kreditversicherung keine Ersparnisfunktionen verfolgt. Der § 162 entspricht dem § 41 VVG.

Andererseits sind auf die Kreditversicherung gegen den Tod des Schuldners die Grundsätze der Schadensversicherung, insbesondere diejenigen über Berechnung und Wegfall des Interesses, Abtretung der versicherten Forderung und Übergang von Ersatzansprüchen gegen Dritte anzuwenden. Bezahlung der Schuld durch Dritte kommt dem Versicherer zustatten, wie eine Besserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Selbstverständlich bleibt es dem Gläubiger wie jedem Dritten unbenommen, auch in der Weise der §§ 159 ff. VVG. das Leben seines Schuldners zu versichern. Welche Vertragsart von den Parteien gewollt ist, wird sich aus dem Vertragsinhalt ergeben. Ein als Summenversicherung gewollter Vertrag, der der Einwilligung des andern ermangelt, kann als Schadensversicherungsvertrag aufrechterhalten werden. § 140 BGB.[19]).

III. Einteilung der Kreditversicherung nach der Art des Schadenfalls.

Eine Kreditversicherung kann entweder gegen einzelne dieser Gefahren oder umfassend gegen alle zusammen abgeschlossen werden. Wir teilen danach ein:

1. Versicherung gegen einzelne Kreditgefahren und Gefahrgruppen. Hierher gehören von praktisch wichtigen Fällen:

a) Die Kreditversicherung gegen einzelne Sachgefahren und gegen Gruppen von Sachgefahren.

Gesetzliche Regelung hat die Forderungsversicherung gegen Seegefahr gefunden. §§ 779, 803, 805 HGB.

18) S. unten § 7 I.

19) Nach den hier entwickelten Regeln wäre der in der älteren Literatur viel erörterte Fall Pitt im heutigen deutschen Recht zu behandeln. Pitt war ein ebenso unsicherer Schuldner als ein großer Staatsmann. Seine Hauptgläubiger schlossen daher Versicherungsverträge auf seinen Tod ab. Bei seinem Tod übernahm aber der Staat in Anerkennung seiner Verdienste seine Schulden. Es wurde streitig, ob die Versicherer trotzdem zur Leistung verpflichtet waren.

Praktisch bedeutsam ist ferner die Garantieversicherung an Schiffshypothekenbanken im Binnenversicherungsrecht. Hier wird der Hypothekengläubiger unter der Voraussetzung des Bestehens einer Cascoversicherung und Übertragung dieser Versicherungsansprüche an den Gläubiger gegen die von der Cascopolice nicht gedeckten Gefahren versichert, nämlich gegen Unfälle außerhalb der policenmäßigen Gewässer, gegen Unfälle infolge Schuld und Schelmerey des Eigentümers oder Schiffers, gegen Schäden infolge inneren Verderbs und Gebrechens, und im Fall von Molest.

Ein ähnlicher Fall — in der Form einer gesetzlichen Versicherung für fremde Rechnung — ist die Versicherung des Gläubigerinteresses des Hypothekengläubigers bei der Gebäudebrandversicherung, §§ 100 ff. VVG.[20]).

b) Die Kreditversicherung gegen den Tod des Schuldners ist insbesondere für den stillen Teilhaber eines Handelsgeschäfts von Bedeutung.

2. Bei der zweiten Gruppe, der generellen Forderungsversicherung, wird gegen alle Gefahren umfassend versichert, die eine Forderung im Verlauf der Kreditperiode entwerten können.

3. Die Versicherung gegen alle Schäden infolge Kreditgewährung, die Kreditverkehrsversicherung, endlich umfaßt nicht allein die Gefahren, die einer schon entstandenen Forderung drohen, sondern auch die Gefahr, daß das Vermögen des Versicherten dadurch geschädigt wird, daß er einem des Kredits nicht würdigen Schuldner Kredit gewährt. Es ist also zugleich eine Versicherung gegen Fahrlässigkeit und Geschäftsungewandtheit des Versicherten, sowie gegen Täuschung durch den Schuldner.

Meist werden solche Versicherungsverträge auch die Schäden einschließen, die infolge unfreiwilliger Kreditgewährung entstanden sind, wenn der Leistende es eigentlich auf eine Zug um Zug-Leistung abgesehen hatte, die Gegenleistung aber vertragswidrig nicht erfolgt ist: dies ist besonders bei Distanzgeschäften leicht möglich.

An diese Art der Kreditversicherung schließt sich eng an die Versicherung gesetzlicher Forderungen. Wenn für die Beschädigung eines Rechtsguts ein Dritter auf Grund schuldhafter Handlung oder Gefährdungshaftung einzustehen hat, so hat der Verletzte ein Interesse daran, daß der Dritte zahlungsfähig ist. Die Versicherung dieses Interesses ist eine Kreditversicherung[21]). Hierbei ist aber zu beachten, daß nicht allein

20) Vgl. unten § 9 III.

21) Lenné, Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung S. 55; Ehrenberg, Handbuch S. 298.

die Entstehung eines Anspruchs gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner, sondern überhaupt schon die Entstehung des unsicheren Ersatzanspruchs für das verletzte Rechtsgut ein Schaden ist, ja daß die Verletzung des Rechtsguts ohne Rücksicht darauf, ob ein Dritter für die Verletzung haftet oder nicht, den Verletzten ebenso schädigt. Neben der gewöhnlichen Sach- und Personenversicherung hat daher eine Kreditversicherung der Ansprüche gegen einen haftenden Dritten keine Existenzberechtigung [22]).

IV. Bezeichnung des Schadenfalls im Vertrag und die Praxis.

Wenn auch eine ausdrückliche Bezeichnung der einzelnen Schadenfälle, für die der Versicherer einzustehen verspricht, im Vertrag nicht erforderlich ist [23]), so ist es doch nötig, daß über den Kreis der versicherten Gefahrtatsachen zwischen den Parteien Einigkeit herrscht und daß der Vertragstext nicht zu falschen Annahmen verleitet. Diesen Erfordernissen werden die Verträge über Versicherung gegen bestimmte einzelne Gefahren und Gefahrgruppen durchaus gerecht. Völlig unzureichend aber sind die geltenden Versicherungsbedingungen, soweit es sich um eine generelle Versicherung gegen die Kreditgefahren handelt. Die Versicherungsbedingungen sprechen hier immer einfach von dem Schaden, den der Versicherungsnehmer durch die Zahlungsunfähigkeit eines Kunden [24]), durch die Uneinbringlichkeit der Forderung [25]) erleidet; sie bestimmen dann näher, daß sie hierunter Konkurs, fruchtlose Pfändung, außergerichtlichen Vergleich usw. verstehen. Veranlaßt ist diese Ausdrucksweise offenbar durch den Irrtum, als ob der Wert einer Forderung solange gleich ihrem Nennbetrag sei, bis ihre Uneinbringlichkeit tatsächlich feststeht. Kommt es aber beispielsweise bei einem Schuldner zur fruchtlosen Pfändung, so wird in den seltensten Fällen der Wert der Forderung vorher erheblich oder gar gleich dem Nennbetrag gewesen, und der Schaden, den der Versicherte „durch" die so festgestellte Zahlungsunfähigkeit erleidet, gering sein. Vor allem läßt diese Ausdrucksweise aber völlig im unklaren, ob auch die Kreditgewährung an bereits zahlungsunfähige Schuldner und auf minderwertige Sachdeckung unter den Versicherungsschutz fallen soll, oder ob

22) Über diese sogenannte Haftpflichtgarantieversicherung vgl. Kohl, Z. f. Vw. 1906 S. 619, 1907 S. 307; Serini, Z. f. Vw. 1907 S. 89.

23) Ehrenberg, Handbuch S. 319.

24) Globus, Allg. Vers.Bed. § 1.

25) Stuttg. Allg. KrVers.Bed. § 1 und Stuttgarter Allg. Bed. für die Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen.

nur eine Entwertung der Forderung nach erfolgter Kreditgewährung versichert sein soll [26]).

Diese Unklarheit hat gelegentlich zu einer Entscheidung des OLG. Stuttgart [27]) geführt: der Versicherer bestritt seine Leistungspflicht, weil der Schuldner zu der Zeit, als der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, seine Zahlungen tatsächlich schon eingestellt hatte. Das Gericht verurteilte den Versicherer zur Leistung, weil aus der Natur der Kreditversicherung hervorgehe, daß gerade die Abwendung der aus der mangelnden sicheren Kenntnis der Verhältnisse des Schuldners für den Gläubiger sich ergebenden Gefahren es sei, auf die der Vertrag abziele. Das Gericht ist im vorliegenden Fall zweifellos [28]) zu einem richtigen Ergebnis gelangt; aus der Natur der Kreditversicherung ergibt sich seine Entscheidung aber nicht. Denn eine Kreditversicherung kann sowohl gegen alle Kreditgefahren, damit auch gegen die Gefahr fehlerhafter Kreditgewährung, genommen werden, sie kann sich aber auch auf bestimmte Kreditgefahren beschränken. Hierüber hat der Vertrag Auskunft zu geben.

V. Der Liquidationsfall.

Bei einer Kreditversicherung gegen die Gefahr der Forderungsentwertung durch bestimmte einzelne Ereignisse wird mit dem Eintritt dieses Ereignisses meist auch zugleich der Eintritt des Liquidationsfalls gegeben sein. Dies auch dann, wenn der Gläubiger Ersatzansprüche gegen den Schuldner hat oder seine Forderung, für welche die zerstörte Sache dinglich haftete, unverändert weiterbesteht; der Gläubiger wird im Zweifel nicht verpflichtet sein, zunächst seine Befriedigung durch Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Schuldner zu suchen [29]). Denn

26) Die Versicherungsbedingungen des Globus bestimmen in § 1 Z. 3, daß Forderungen, bei deren Kreditierung der Versicherungsnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen hat, nicht unter Versicherung fallen. Daraus wird zu entnehmen sein, daß Schäden, die infolge entschuldbaren Irrtums oder Täuschung über die Kreditwürdigkeit des Schuldners entstehen, ersetzt werden.

27) OLG. Bd. 7 S. 159. Vgl. auch Herzfelder S. 106 Anm. 1.

28) Dies schon auf Grund der allgemeinen Rechtsregel, daß im Zweifel gegen den Versicherer, der die Geschäftsbedingungen formuliert, zu entscheiden ist. RG. Bd. 10 S. 160, Bd. 18 S. 144 mit einer Ausdehnung der l. 39 D. 2, 14, der l. 21 und l. 33 D. 18, 1 auf Versicherungsverträge. Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. I § 111 IV. Wenn der Versicherer also nicht genau bestimmt, gegen welche Kreditgefahren er Schutz gewähren will, so wird geschlossen, daß er gegen alle Kreditgefahren zu haften verspricht.

29) Vgl. § 805 Abs. 2 HGB. und unten § 12 I. Umgekehrt wird bei der Schiffshypothekengarantieversicherung verlangt, daß der Versicherte seinen Schaden durch Exekutierung seiner Forderung gegen den Hypothekenschuldner nachzuweisen hat. Anders auch das italienische Recht vgl. oben § 1 Anm. 15.

die unversehrte Existenz der Sache ist es, auf der hier der Wert der Forderung beruht.

Bei der umfassenden Kreditversicherung dagegen treten die einzelnen Schadenfälle häufig nicht allgemein erkennbar auf, und vor allem ist die Möglichkeit einer Rettung oft noch so groß, daß eine endgültige Abwicklung des Versicherungsverhältnisses mit seinen Anzeigepflichten, mit der Einwirkungsmacht des Versicherers usw. noch nicht zweckentsprechend erscheint. Daher wird hier allgemein erst der Eintritt der Zahlungskrisis als Liquidationsfall bestimmt.

Wann die Zahlungskrisis als eingetreten zu erachten ist, darüber geben die Versicherungsbedingungen meist ausführlich Bescheid: Anbahnung eines außergerichtlichen Vergleichs, Konkurseröffnung und Ablehnung derselben wegen Massenmangels, fruchtlose Pfändung, Verlegung des Wohnsitzes des Schuldners ins Ausland oder Abwesenheit desselben mit unbekanntem Aufenthalt. Die Bestimmung der Ereignisse, bei denen die Liquidation des Versicherungsverhältnisses eintreten soll, steht im Belieben der Parteien. Sie können auch bereits Verzug des Schuldners als maßgebenden Zeitpunkt bestimmen. Falsch ist es aber, die Aufzählung der Liquidationsfälle als ausschließlich zu bezeichnen, wenn sie nicht erschöpfend ist[30]). Dem Versicherten muß der Nachweis offengelassen werden, daß die Forderung nach Lebenserfahrung uneinbringlich ist, z. B. mit der Begründung, die Erben des Schuldners hätten die Unzulänglichkeitseinrede[31]) geltendgemacht.

VI. Ergebnisse.

1. Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Versicherungsfall.

Soweit bei der Kreditversicherung Schadenfall und Liquidationsfall auseinandertreten, greifen bezüglich der Rechte und Pflichten, die sich an den Eintritt des „Versicherungsfalls" knüpfen, die oben entwickelten Regeln ein.

2. Systematik.

Wenn man nach der herkömmlichen Systematik[32]) die Vermögensversicherung in Sachversicherung, Versicherung unkörperlicher Güter und Versicherung der Vermögenslage einteilt, so gehört die Kreditversicherung mit jeder ihrer drei Hauptformen einer dieser drei Klassen an.

30) Globus, Allg. Bed. § 6.
31) §§ 1973, 1990 BGB.
32) Vgl. Dernburg-Kohler a. a. O.

Als Versicherung des Gläubigerinteresses an Sachen gehört sie zur Sachversicherung, als Versicherung gegen Forderungsentwertung zur Versicherung unkörperlicher Güter, als Versicherung gegen fehlerhafte Kreditgewährung zu der Versicherung der Vermögenslage[33]) oder Verkehrsversicherung.

§ 5.

B. Umfang des Leistungsversprechens des Versicherers.

a) Die versicherungsrechtlichen Grundbegriffe.

I. Versicherungssumme und Versicherungswert.

1. Das Interesse.

Der Begriff „Interesse" wird von der Wissenschaft in doppelter Bedeutung gebraucht: Einmal als Bezeichnung der wirtschaftlichen Beziehung eines Rechtssubjekts zu einem Vermögensgut. In dieser Bedeutung ist das Interesse Voraussetzung der Rechtsgültigkeit des Versicherungsvertrags[1]). Sodann aber ist Interesse gleich dem höchsten möglichen Schaden, der infolge des befürchteten Ereignisses für den Versicherten eintreten kann. In dieser Bedeutung ist Interesse gleichbedeutend mit Versicherungswert und ist einer der Faktoren, die die Leistungspflicht des Versicherers bestimmen.

2. Die Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme ist die Summe, die der Versicherer im Fall eines Totalschadens zu zahlen verspricht.

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so liegt Überversicherung vor. Eine Überversicherung beim Vertragsschluß ist nun regelmäßig bedeutungslos. Sie kann ihren Grund in einer mangelhaften Schätzung des Versicherungsobjekts haben, auch dessen mögliche Wertsteigerung berücksichtigen usw. Übersteigt die Versicherungssumme

33) Die Versicherung gegen fehlerhafte Kreditgewährung scheint Kohler entgangen zu sein. Vgl. S. 495 § 68 und S. 505 § 75 I. Diese Versicherungsart kann niemals unter die Kategorie der Versicherung unkörperlicher Güter subsumiert werden, denn die Gefahr bedroht ja hier nicht eine Forderung; vielmehr wird Schutz gesucht gegen die Gefahren des Umtauschs eines sicheren Vermögensguts gegen eine unsichere Forderung. Ein Verkehrsvorgang ist hier das gefährdende Ereignis und er bedroht nicht einen einzelnen bestimmten Vermögensbestandteil, sondern das Vermögen des Gläubigers als Ganzes.

1) S. unten 3. Kapitel.

den Versicherungswert erheblich, so kann jede der Parteien ihre Herabsetzung verlangen. § 51 Abs. 1 VVG. Die Überversicherung beim Vertragsschluß kann aber auch den Sinn haben, daß die Parteien die Versicherungssumme gar nicht als Haftungsgrenze meinen, sondern daß der Versicherer die Versicherungssumme beim Eintritt des Versicherungsfalls ohne Rücksicht auf den Versicherungswert zu zahlen verspricht. Ein derartiger Vertrag ist entweder als Wettassekuranz nichtig, oder aber der Vertrag ist zwar gültig, aber kein Versicherungsvertrag mehr, sondern ein Garantievertrag, wenn der versprechende Teil ein irgendwie geartetes Interesse an der Risikotragung durch den Gefährdeten hat, der Gefährdete aber das Risiko nur tragen will, wenn ihm ein bestimmter Erfolg garantiert wird [2]). Endlich kann die Überversicherung durch den Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht herbeigeführt worden sein, dann ist der Vertrag nicht bloß nach § 123 BGB. anfechtbar, sondern nichtig. Der Versicherer hat aber den Anspruch auf die Prämie bis zum Schluß derjenigen Versicherungsperiode, in der er von der betrügerischen Absicht des Versicherungsnehmers Kenntnis erhält, § 51 Abs. 3 VVG.

Für die Ersatzverpflichtung des Versicherers selbst hat eine übersetzte Versicherungssumme gar keine Bedeutung, § 55 VVG.

Bei der Seeversicherung macht jede Überversicherung den Vertrag insoweit unwirksam, § 786 Abs. 3 HGB. Dies hängt mit dem Standpunkt der Schadensberechnung in diesem Rechtsgebiet zusammen.

Eine Überversicherung kann auch in der Weise herbeigeführt werden, daß dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr bei verschiedenen Versicherern versichert wird. Es treten dann die Regeln über Doppelversicherung §§ 59—60 VVG., 788—791 HGB. ein.

Ist der Versicherungswert aber höher als die Versicherungssumme, so wird die Leistung des Versicherers durch die Versicherungssumme begrenzt; tritt nur ein Teilschaden ein, so leistet der Versicherer Ersatz

---

2) § 51 Abs. 2 VVG. Wettassekuranz liegt nicht bloß vor, wenn das Interesse fehlt, sondern auch wenn eine bestimmte Summe ohne Rücksicht auf die Höhe des Interesses versprochen wird, der Garant aber an der Risikotragung durch den Gefährdeten kein vom Recht gebilligtes Interesse hat. Denn auch dann schon liegt ein Spielgeschäft vor, dessen Ausgang hier zudem an ein schädigendes Ereignis geknüpft wird und darum gegen die guten Sitten verstößt. Der Gefährdete schließt in diesem Fall den Vertrag in der Absicht, im Schadenfall sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; der Versicherer hat davon Kenntnis, der Vertrag erzeugt daher gar keine rechtlichen Wirkungen. Dies geht aus der Klausel „sofern der Versicherer nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte" hervor.

nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert, §§ 56 VVG., 792 HGB.

Daneben kommt auch die Vereinbarung einer Haftungssumme vor. Dann leistet der Versicherer auch bei Teilschaden vollen Schadensersatz, immer aber nur bis zur Höhe der Haftsumme.

II. Der Schaden.

Der Schaden des Versicherungsrechts ist nicht völlig gleichbedeutend mit demjenigen des bürgerlichen Rechts. Einmal scheidet der Schadensersatz wegen Nichterfolgs, insbesondere wegen Nichterfüllung aus. Denn eine Schadensersatzpflicht dieses Inhalts setzt immer voraus, daß der Verpflichtete primär für einen Erfolg haftet. Versicherung ist aber nach Wortbedeutung, herkömmlichem Sprachgebrauch und der ganzen Entwicklung des Instituts die Sicherung des gegenwärtigen Vermögens gegen Verluste, eventuell des auf Grund des gegenwärtigen Vermögens zu erwartenden Erwerbs, aber nie Zusicherung eines bestimmten Erfolgs.

Im übrigen kann der befürchtete Vermögensschaden, dessen Ersatz versprochen wird, ein positiver Vermögensverlust oder ein erforderlicher Vermögensaufwand oder Erwerbsentgang sein. Da aber die versicherungsrechtliche Schadensersatzpflicht primäre Hauptleistungspflicht und regelmäßig Gegenstand kaufmännischer Berechnung ist, während die Schadensersatzpflicht des bürgerlichen Rechts nur sekundäre Folge der Übertretung primärer Gebote und Verbote ist, so ist die Schadensersatzpflicht im Versicherungsrecht durch dispositive Rechtssätze begrenzt. Auch das bürgerliche Recht hat für Verträge, die in gewerbsmäßigem Massenbetrieb abgeschlossen werden und sehr häufig Schadensersatzverbindlichkeiten im Gefolge haben — wie für den Frachtvertrag —, Einschränkungen der Schadensersatzpflicht dahin geschaffen, daß der Verpflichtete nur zum Ersatz des gemeinen Werts verpflichtet sein soll. Vgl. § 430 HGB.

Das Versicherungsrecht hat nun die Schadensersatzpflicht des Versicherers mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen in folgender Weise eingeschränkt:

1. Ersetzt wird im Zweifel nur der ein bestimmtes Vermögensobjekt betreffende positive Vermögensverlust, das **damnum emergens corpori datum**:

a) Ausgeschlossen ist der Schaden, insoweit er auf das übrige Vermögen des Risikoträgers einwirkt, insbesondere ein erforderlich werdender Vermögensaufwand, z. B. der Versicherte muß, weil er der Ver-

pflichtung zur Lieferung der Sache nicht nachkommen kann, Verzugszinsen, Vertragsstrafen usw. zahlen. Eine Versicherung des durch den Unfall verursachten Vermögensaufwands muß sich „aus den Umständen" ergeben §§ 52 VVG., 786 HGB.

b) Noch bedeutsamer ist, daß der entgehende Gewinn vom Schadensbegriff des Versicherungsrechts in der Regel nicht umfaßt wird. Denn die bei gewinnbringenden Unternehmungen durch die Gewährung des Versicherungsschutzes an sich schon gegebene Spekulationserleichterung steigert sich zum Spekulationsanreiz, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch den zu erzielenden Gewinn ohne Begrenzung zusichert.

Daher wird der entgehende Gewinn von der Versicherung nur umfaßt, „soweit dies besonders vereinbart ist". § 53 VVG., §§ 779, 786, 801, 802 HGB.[2a]) Es muß also *ausdrücklich* vereinbart werden, nicht nur *daß* der entgehende Gewinn nicht versichert sein soll, sondern auch *inwieweit* dies der Fall sein soll.

Entgangen ist ein Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, § 252 BGB. Wenn nun vereinbart wird, daß der gesamte entgehende Gewinn versichert sein soll, so sind die besonderen Umstände, auf Grund deren ein den normalen Betrag übersteigender Gewinn erwartet wird, leistungs- und damit gefahrerhöhende Umstände: sie müssen also „besonders" angezeigt werden; eine Verletzung dieser Pflicht und ebenso eine Herbeiführung weiterer gewinnerhöhender Umstände berechtigen aber den Versicherer nicht bloß zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Prämienerhöhung, sondern auch zur Verweigerung der Leistung, wenn der Schaden durch die nichtangezeigten oder neuen Umstände verursacht wurde, §§ 16 ff., 41 VVG.

Nun wird es meist nicht angängig sein, den Versicherungsnehmer zu verpflichten, seine Unternehmung nur mit normalen Gewinnaussichten zu betreiben und nicht die lohnendste Verwendung für sein Vermögen zu suchen, und es wäre sinnlos, ihm den ganzen Versicherungsschutz zu versagen, wenn er besondere, im Vertrag nicht vorgesehene Vorkehrungen trifft, die seinen Gewinn zu steigern geeignet sind. Wenn man nun den versicherten Gewinn auf einen bestimmten Betrag, z. B. eine Rate des positiven Schadens, begrenzt oder den Gewinn nur nach

2a) Noch enger bestimmte ALR. II. Teil 8. Tit. 13. Abschn. § 1991: „Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginierten Gewinn sind nur insoweit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben wird."

den im Vertrag vorausgesetzten Umständen berechnet, so verlieren die gewinnsteigernden Umstände insoweit ihre Eigenschaft als Gefahrumstände, da dann die auf diesen besonderen Umständen beruhende Gewinnhoffnung automatisch außerhalb des Versicherungsschutzes fällt [3]), der Spekulationsanreiz also hiedurch vermieden wird.

Einer dieser beiden Wege zur Begrenzung des entgehenden Gewinns muß aber gewählt werden. Denn die Beobachtung des § 53 ist für die Berechnung des Versicherungswerts wesentlich. Übersteigt die Versicherungssumme den nach den Grundsätzen der §§ 52 ff. zu berechnenden Versicherungswert, so liegt Überversicherung vor, auch wenn sie eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts berechnete Schadensmöglichkeit nicht übersteigt.

Wird nach dem Vertragsinhalt dem Versicherungsnehmer der ganze Gewinn zugesichert, gleichgültig, ob er auf die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, und wird er auch nicht dem Betrag nach begrenzt, so erhält der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Leistungspflicht des Versicherers einseitig ohne Gegenleistung zu steigern und damit die Äquivalenz der Leistungen zu vernichten. Es liegt dann kein Versicherungsvertrag mehr vor, sondern je nachdem ein Garantievertrag oder eine klaglose oder nichtige Wettassekuranz.

Bei der Seeversicherung ist der entgehende Gewinn im Zweifel sowohl dem Betrag, als den gewinnbringenden Umständen nach begrenzt. Vgl. §§ 801, 813 ff. HGB.

c) Andererseits ist nicht einfach der indirekte Schaden ausgeschlossen. Indirekter Schaden ist sowohl der Schaden, der einem andern, als dem unmittelbar betroffenen Vermögensobjekt zugefügt wird, als auch der Schaden, der nicht unmittelbar durch das schädigende Ereignis verursacht wird. Indirekter Schaden bezieht sich sowohl auf das Schadensobjekt als auf den Kausalzusammenhang [4]). Insoweit er sich aber auf den Kausalzusammenhang bezieht, entscheidet ausschließlich die Auslegung des konkreten Vertrags [5]) [6]).

---

3) Möglich bleibt bei spekulativen Unternehmungen, daß die Gewinnhoffnung nur das Gegenstück für eine anormal hohe Gefahr bildet. Dann bleibt sie ein Gefahrumstand für das positive Vermögensinteresse, s. dazu unten § 7 I.

4) Ebenso Ritter in Z. f. Vw. Bd. 11 S. 761.

5) Ehrenberg, Z. f. Vw. Bd. 6 S. 373 ff., insbesondere Anm. 2 auf S. 374. Ehrenberg versteht unter indirektem Schaden nur den in Beziehung auf den Kausalzusammenhang mittelbaren Schaden.

6) Entgangener Gewinn kann sowohl direkter wie indirekter Schaden sein. Henrich S. 62 Anm. 104.

2. Ersetzt wird ferner im Zweifel nur das abstrakte Interesse, d. h. der Vermögensnachteil, der für jedermann unter gewöhnlichen Umständen aus der schadenbringenden Tatsache zu erwachsen pflegt[7]). Das BGB. spricht in ähnlichen Fällen übereinstimmend mit §§ 51, 52 VVG. und 786 HGB. von Ersatz des Wertes z. B. in § 818 Abs. 2 BGB. und meint damit den gemeinen Verkaufswert[8]). Eine besonders geartete Beziehung des Versicherungsnehmers zu dem versicherten Gegenstand kommt nur dann in Betracht, wenn es sich aus den Umständen ergibt[9]).

3. Versichert werden kann dagegen nach durchaus herrschender, wenn auch durch den Wortlaut des VVG. nicht völlig gedeckter Ansicht der volle Wert des Vermögensobjekts ohne Rücksicht auf bestehende Konkurrenzinteressen[10]).

4. Für die Höhe der Versicherungssumme ist während der Schwebe des Versicherungsverhältnisses das jeweilige Interesse maßgebend, § 51 VVG. Doch ist zu einer Erhöhung der Versicherungssumme wegen Steigens des Interesses keine Partei verpflichtet[11]). Für die Ersatzleistung des positiven Schadens ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls maßgebend, es wird also nur der durch den Versicherungsfall (Schadensfall) verursachte Schaden ersetzt, § 55 VVG. Bei der See- und Transportversicherung ist für beide Interessenberechnungen maßgebend die Zeit des Gefahrbeginns[12]), §§ 138 bis 140 VVG., §§ 795, 799 HGB.

III. Abstraktes Leistungsversprechen.

Der Grundsatz, daß der Versicherer bei Versicherung gegen Gefahren, die Vermögensgüter bedrohen, nur Schadensersatz versprechen kann, scheint bei zwei Instituten außer acht gelassen zu sein, beim abstrakten Versicherungsvertrag und bei der taxierten Police. Mit ihnen haben wir uns daher kurz zu beschäftigen.

Wie bei jedem Vertrag, so kann auch beim Versicherungsvertrag das Leistungsversprechen einer Partei in Form einer abstrakten Ver-

7) Ehrenberg, Z. f. Vw. Bd. 6 S. 370 und 375.

8) Vgl. Staudinger, Bem. 4 zu § 818. Daß der gebrauchte Ausdruck im Versicherungsrecht den ihm unterlegten Sinn hat, ergibt sich vor allem aus den §§ 69 ff. VVG.

9) Z. B. Versicherung einer Sache unter Berücksichtigung ihrer künftigen gewerblichen Verwendbarkeit. Ehrenberg Z. f. Vw. Bd. 6 S. 372; Gerhard Anm. 2 zu § 53.

10) Genauer s. unten § 9 IV.

11) Ehrenberg, Z. f. Vw. Bd. 6 S. 386.

12) Ehrenberg, Zeitschr. f. Vw. Bd. 6 S. 398 und 401 sagt ungenau: Zeitpunkt des Beginns der Versicherung.

pflichtung des Inhalts abgegeben werden, daß beim Eintritt einer bestimmten Tatsache der Versicherer verpflichtet sein solle, die Versicherungssumme ohne weiteren Nachweis des Schadens auszuzahlen. Eine derartige abstrakte Verpflichtung verfolgt meist den Zweck, dem Versicherungsnehmer den oft schwierigen Nachweis des Interesses und der Höhe des Schadens zu ersparen. Es ist also der Klagerleichterungszweck, den solche Abstraktionen verfolgen [13]). Die Abstraktion erfolgt durch Klauseln wie: „ohne Beweis des Interesses" [14]). Daß eine derartige Abstraktion trotz des § 1 VVG. gültig und wirksam ist, folgt aus § 885 HGB. Nur ist die Abstraktion immer nur eine vorläufige: dem Versicherer bleibt der Beweis des Gegenteils offen, § 885 HGB. Das regelmäßige Verteidigungsmittel des Versicherers ist die Geltendmachung der Bereicherungseinrede, § 812 Abs. 2 BGB.[15]). Soweit das Leistungsversprechen des Versicherers sich als eine von der Rechtsordnung mißbilligte Wettversicherung darstellt, bedarf es der Geltendmachung der Einrede nicht, sondern der Mangel des Interesses ist trotz der Abstraktion von Amts wegen zu berücksichtigen [16]). Soweit der Vertrag auch dann rechtsgültig, wenn auch nicht als Versicherungsvertrag, bleiben würde, wenn der Versicherer im Kausalgeschäft mehr und anderes versprochen hätte als Schadensersatz z. B. eine Erfolgsgarantie, muß der Versicherer den Mangel des Interesses geltendmachen [17]).

IV. Taxierte Police.

Eine besondere Ausgestaltung hat im Versicherungsrecht die vergleichsmäßige Feststellung des Versicherungswerts, die Taxierung erhalten [18]). Die Taxierung bezweckt eine Außerstreitsetzung des oft schwierig zu bestimmenden Versicherungswerts: sie hat Vergleichscharakter [19]). Es ist also § 779 BGB. anwendbar. § 793 Abs. 2 Satz 1 HGB. ordnet nun zwar weiter an:

---

13) Rümelin, Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB. 1905/06 S. 102 ff.

14) Voigt a. a. O. S. 169 und 773.

15) Rümelin a. a. O. S. 129 ff.

16) Rümelin a. a. O. S. 134.

17) Über Beweisabreden und ihre Gültigkeit s. unten § 11 und Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II, 1 S. 69.

18) Auch in der Taxe liegt eine Abstraktion von der eigentlichen Kausa des Versicherungsanspruchs, dem tatsächlich entstandenen Schaden.

19) Sie hat also nicht nur Umdrehung der Beweislast, sondern Ausschluß des Gegenbeweises an sich zur Folge, RG. Bd. 11 Nr. 3.

„Der Versicherer kann eine Herabsetzung der Taxe fordern, wenn sie wesentlich übersetzt ist,"

und § 57 Satz 2 VVG. erklärt:

„Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt."

Durch diese versicherungsrechtliche Sondernormierung wird aber § 779 BGB. in keiner Weise außer Kraft gesetzt. Denn die Taxierung hat zum Zweck, eine bestimmte Schätzung, also ein Urteil, außer Streit zu setzen, während § 779 BGB. die Wirksamkeit des Vergleichs von der Wirklichkeit der dem Vergleich zugrunde liegenden Tatsachen abhängig macht. Mit anderen Worten, wenn die der Taxierung zugrunde gelegten Tatsachen, die Wertfaktoren, der Wirklichkeit nicht entsprechen, so ist die Taxe eventuell nach § 779 BGB. nichtig; wenn aber nur das auf den im übrigen richtigen Wertfaktoren aufgebaute Schätzungsurteil unrichtig ist, so tritt die versicherungsrechtliche Sonderregelung ein. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes würde in dieser Beziehung nur das Anfechtungsrecht wegen Willensmängel eingreifen. Das VVG. geht davon aus, daß die Taxe den Versicherungswert zur Zeit der Vereinbarung unwiderleglich wiedergibt, daß somit die Taxe an die Stelle des Versicherungswerts tritt [20]).

Eine Übersetzung der Taxe kann nun in der Absicht vorgenommen werden, eine spätere Wertsteigerung der Sache ebenfalls unter Versicherungsschutz zu nehmen. Übersetzen die Vertragsschließenden hievon abgesehen den Versicherungswert bewußtermaßen in der Absicht, daß der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht den wirklichen Schaden, sondern einfach die Taxsumme zahlen soll, so liegt entweder kein Versicherungsvertrag, sondern ein Garantievertrag vor, oder aber der ganze Vertrag ist als Wettassekuranz klaglos bzw. nichtig. Denn die Parteien verbergen dann einen anders gearteten Vertragswillen hinter der Form des Versicherungsvertrags, § 117 Abs. 2 BGB. Eine unbewußt falsche Schätzung kann dagegen der Wirksamkeit der Taxe nichts anhaben, insbesondere ist in diesem Fall die Anwendung des § 51 VVG. ausgeschlossen. Für die Ersatzverpflichtung des Versicherers aber hat § 57 Satz 2 eine den § 55 VVG. modifizierende Regelung dahin getroffen, daß grundsätzlich die Taxe für die Versicherungsleistung

20) Eine Überversicherung ist daher nur möglich, wenn die Versicherungssumme die Taxe überschreitet. Eine Übersetzung der Taxe fällt nicht unter den Rechtsbegriff der Überversicherung. Lehmann i. Z. f. Vw. Bd. 11 S. 789.

maßgebend und dies nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn sie den wirklichen Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalls erheblich übersteigt. Dabei ergibt sich aus der Fassung des § 57, daß die Außerkraftsetzung der Taxe nicht ausschließlich Sache des Versicherers ist, daß eine erhebliche Übersetzung der Taxe vielmehr vom Richter auch dann zu berücksichtigen ist, wenn sie sich auf andere Weise herausstellt. Ja der Versicherungsnehmer begeht einen Betrugsversuch, wenn er sich auf die Taxe beruft, obwohl bewußtermaßen der Versicherungswert erheblich hinter der Taxe zurückbleibt.

Etwas anders geregelt ist die Taxe im Seeversicherungsrecht. Hier kann nur der Versicherer, dieser aber schon während des Schwebezustands der Versicherung die Übersetzung der Taxe geltendmachen.

Streitig ist, inwieweit die Anfechtbarkeit der Taxe durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden kann [21] [22]. Diese Unanfechtbarkeit wird sich nie auf die zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen Wertfaktoren beziehen, denn nicht die Ungewißheit über ihr Vorhandensein, sondern nur die Ungewißheit über ihre Einschätzung soll durch die Taxe beseitigt werden. Stellt sich also z. B. heraus, daß das Schiff durch inneren Verderb entwertet war, während es bei der Taxierung als voll tauglich angenommen worden war, so ist die Taxe unwirksam [23].

Im übrigen geht das englische Recht von der Unanfechtbarkeit der Taxe aus und läßt nur Anfechtung wegen Betrugs und Irrtums zu [24].

Das deutsche Recht stellt zwar die Anfechtbarkeit als Regel auf, ohne sie aber ausdrücklich als zwingendes Recht zu erklären. Ob eine Abänderung dieser Normen der Parteiwillkür überlassen ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Regeln über abstrakte Verpflichtungsakte [25]. Daraus ergibt sich:

a) Eine Anfechtung wegen Betrugs muß immer zulässig sein.

b) Wenn die Parteien bewußt bei der Vereinbarung über den Versicherungswert gar nicht mehr den wahren Wert des Objekts zur Grundlage ihrer Schätzung nehmen, die Übersetzung der Taxe auch

21) Wegen zu niedriger Taxierung ist keiner Partei ein Anfechtungsrecht gegeben, was eventuell zur Schädigung des Versicherungsnehmers führen kann. Voigt a. a. O. S. 104.

22) Lit.: Rehm in Z. f. Vw. Bd. 11 S. 465, Lehmann, ibid. Bd. 11 S. 785, Ehrenberg, ibid. Bd. 6 S. 412 sub. e., Voigt a. a. O. S. 100.

23) Voigt a. a. O. S. 124.

24) Borchard, Die Handelsgesetze des Erdballs 3. Aufl. Bd. 11 Abt. 1 S. 434, Voigt a. a. O. S. 101/102.

25) Rümelin a. a. O. S. 66.

nicht eine zu erwartende Wertsteigerung berücksichtigen soll, so liegt kein Versicherungsvertrag mehr vor. Denn der Versicherer verspricht dann eben erklärtermaßen von vornherein etwas anderes als Schadensersatz. Ob der Vertrag als Garantievertrag wirksam bleibt, sich dann allerdings nach anderen dispositiven Rechtsnormen richtet, oder ob er als Wettassekuranz klaglos oder nichtig ist, beurteilt sich nach dem konkreten Fall [26]) [27]).

c) Im übrigen aber steht dem Ausschluß der Anfechtbarkeit nichts entgegen [28]) [29]). Denn so gut die Parteien nach Eintritt des Versicherungsfalls sich über die Ersatzleistung vergleichen können, so gut können sie es auch vorher; § 55 VVG. steht beiden Vergleichen nicht im Wege.

d) Bei Taxierung künftiger Risiken, insbesondere in einer General- oder Pauschalversicherungspolice, liegt Betrug schon dann vor, wenn der Versicherungsnehmer bei Übernahme des speziellen Risikos weiß, daß die Taxe für dieses Risiko übersetzt ist und das Risiko unter Versicherungsschutz bringt, ohne dem Versicherer von der Unrichtigkeit der Taxe Mitteilung zu machen.

e) Die Vereinbarung der Unanfechtbarkeit der Taxe wird sich in der Regel auch nicht auf den Fall beziehen, daß vor dem für die Berechnung des Versicherungswerts im Schadenfall maßgebenden Zeitpunkt eine Entwertung sich ereignet, die mit der Versicherungsgefahr nicht im Zusammenhang steht, z. B. ein taxiertes Schiff erleidet vor Antritt der versicherten Reise im Hafen eine Havarie, oder das taxierte Getreide wird vor dem Hagelschlag durch Regen völlig verdorben. Vielmehr wird bei einer unanfechtbaren Taxe die clausula rebus sic stantibus stillschweigend mitvereinbart sein. Immerhin kann auch ver-

26) Die Rehmsche Beweisführung aus §§ 159 Abs. 1 und 179 Abs. 1 VVG., daß auch eine Versicherung ohne Interesse oder mit geringerem Interesse als der Leistung gültig sei, geht fehl. Denn bei der Personenversicherung kann es der Gesetzgeber dem Interessenten überlassen, die Höhe seines Interesses selbst einzuschätzen, da die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen ist. Wie aber bei der Sachversicherung die Zustimmung des Interessenten eine Versicherung des Nichtinteressenten voll wirksam macht (§ 76 VVG.), so kann auch bei der Personenversicherung der Interessent die Versicherung des Nichtinteressenten durch seine Zustimmung wirksam machen. Eine Abweichung von dem Grundsatz „ohne Interesse kein Versicherungsanspruch" liegt also hierin nicht.

27) Auch im englischen Recht ist der Einwand, daß eine „insurance by Way of gaming or wagering" vorliege, zulässig. Lehmann a. a. O. S. 791.

28) Rümelin a. a. O. S. 65.

29) Entsprechend bestimmte der württembergische Entwurf zu einem HGB. von 1839 in Art. 460: „Ist aber der Versicherungsgegenstand zum Voraus von Sachverständigen geschätzt worden, welche die Parteien ernannt haben, so wird kein Gegenbeweis des Versicherers zugelassen außer im Falle eines Betrugs."

einbart werden, daß die Taxe selbst bei Eintritt von nichtversicherten Entwertungstatsachen vor dem Versicherungsfall unanfechtbar sein solle. Der Versicherungsnehmer wird dann eben gegen diese ungenannten Gefahren mit geschützt. Die Möglichkeit solcher Vereinbarungen ergibt sich schon daraus, daß im See- und Transportversicherungsrecht als Zeitpunkt der Wertberechnung nicht der Eintritt des Versicherungsfalls, sondern der Beginn der Gefahr maßgebend ist, daß also auch hier eventuell der Versicherungsschutz nicht bloß den Schaden, der aus der versicherten Gefahr entsteht, sondern daneben auch andere Schäden, die dem Schadenfall vorangegangen sind, deckt.

§ 6.

b) Der Versicherungswert im Kreditversicherungsrecht.

Der Versicherungswert ist bei der Kreditversicherung nicht einfach gleich der festbestimmten Geldsumme der Forderung, wie Ehrenberg[1]) meint, sondern ist derjenige Vermögenswert, der durch eine Kreditgefahr bedroht ist, der Vermögensaufwand, der durch eine Kreditgefahr verursacht wird, der Erwerb, dessen Erzielung nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich ist, aber infolge Eintritts einer Gefahrtatsache entgehen kann. Dies ist im einzelnen näher auszuführen:

I. Kreditversicherung gegen Sachgefahren.

1. Insoweit eine Forderung gegen Gefahren versichert wird, die einer Sache drohen, wird der Versicherungswert nach oben zweifach begrenzt: durch den Sachwert[2]), abzüglich vorgehender dinglicher Rechte, und durch den Forderungsbetrag. Dieses Prinzip ist im Gesetz nirgends zum Ausdruck gekommen. Vgl. §§ 798, 803, 805 HGB.; 100/101 VVG. Es ist aber ganz selbstverständlich, daß ein Gläubiger durch Zerstörung der haftenden Sache insoweit keinen Schaden erleiden kann, als seine Forderung den Sachwert überschreitet. Daher bestimmen die Allg. SVB. Art. 28[3]): „Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine der See ausgesetzte Sache dient, so bildet für den Umfang der Ersatzpflicht des Versicherers der Versicherungswert der als Sicherheit dienenden Sache, nicht die etwa weiterreichende Größe der Forderung das Maß."

1) Handbuch S. 365.

2) Gierke, Versicherungsforderung S. 142. Ehrenberg, Handbuch S. 363 Anm. 21, Z. f. Bw. Bd. 6 S. 397. Malß in Z. f. HR. Bd. 8 S. 383 Anm. 1.

3) Ebenso Entwurf Allg. SVB. von 1910 § 28. Vgl. hierzu Voigt S. 166 ff., Ehrenberg, Z. f. Bw. Bd. 6 S. 397.

Andererseits wird das Interesse des Gläubigers an der Erhaltung der Sache nicht dadurch beeinträchtigt, daß nur ein Teil der Sache, z. B. nur das auf dem Grundstück stehende Gebäude der Gefahr ausgesetzt ist, der Betrag seiner Forderung aber innerhalb der Grenze des Werts des nicht der Gefahr ausgesetzten Teils der Sache bleibt, z. B. das Grundstück ohne Gebäude ist 50 000 ℳ wert, die Hypothek beträgt 40 000 ℳ [4]). Denn es ist möglich, daß der Erlös bei einer Zwangsversteigerung hinter dem wahren Wert des von der Gefahr nicht betroffenen Sachteils zurückbleiben kann, der Gläubiger somit auf den Wert des gefährdeten Sachteils zu seiner Befriedigung angewiesen ist [5]).

Der Versicherungswert ist aber ferner gleich dem Betrag der Forderung, soweit er durch den Sachwert gedeckt ist. Dies ist selbstverständlich bei Forderungen, für die die Sache das einzige Haftungsobjekt ist, z. B. Grund- und Rentenschulden, Bodmereidarlehen, Havereigelder. Denn hier erlischt bei Zerstörung der haftenden Sache die Schuld, vermindert sich der Wert der Forderung entsprechend dem Wert der haftenden Sache. Aber auch bei Forderungen, für die neben der gefährdeten Sache noch andere haften, oder die als persönliche Forderungen fortbestehen, ist der Umstand, daß der Gläubiger sich aus den andern Sachen oder durch Verfolgung seiner persönlichen Ansprüche noch befriedigen kann, nur eine Rettungsmöglichkeit, die die mögliche Höhe des zu ersetzenden Schadens an sich nicht beeinflußt, sondern nur in anderer Hinsicht — Abtretung der Forderung — Wirkungen ausübt [6]). Andernfalls könnte man nicht einmal dann von einem Totalschaden sprechen, wenn der Schuldner zur Zeit des Unfalls notorisch zahlungsunfähig ist, da sich ja die Vermögensverhältnisse des Schuldners wieder bessern können. Wenn jemand eine persönliche, dinglich gesicherte Forderung gegen Gefahren versichert, die die haftende Sache bedrohen, so sucht er gerade dagegen Schutz, auf die Befriedigung durch den persönlichen Schuldner ausschließlich angewiesen zu sein, und will, falls die haftende Sache als Befriedigungsobjekt untauglich wird, die unsicher gewordene Lage eines nur noch persönlichen Gläubigers dem Versicherer überlassen. Man denke z. B. an den Fall, daß die persönliche Forderung erst nach Jahren fällig ist: in dieser Zeit kann der zahlungsfähigste

4) Ebenso liegen die Verhältnisse, wenn mehrere Sachen zusammen für eine Forderung verpfändet sind und nur eine der Seegefahr ausgesetzt ist. Hier kann sich der Gläubiger gegen Seegefahr versichern, auch wenn der Wert der nicht der Seegefahr ausgesetzten Sache zu seiner Befriedigung ausreichen würde.

5) Verkannt von Gierke S. 138.

6) Über die Anrechnung der Rettungsaussicht am Schadenfall s. unten § 12.

Schuldner, kann auch der Versicherer selbst zahlungsunfähig geworden sein.

Die Ansicht Gierkes [7]), daß das Interesse des Pfandgläubigers ein ganz unberechenbarer Wert sei, kann daher nicht geteilt werden. Es ist so wenig unberechenbar wie das Interesse des Eigentümers bei der Einbruchdiebstahlversicherung; auch dieser behält ja sein Eigentum an der gestohlenen Sache und hat Ersatzforderungen gegen den Dieb, kann aber trotzdem den vollen Sachwert versichern und eventuell im Schadensfall liquidieren.

2. Entgehender Gewinn kann nach doppelter Richtung versichert werden. Einmal können nicht nur der Kapitalbetrag, sondern auch die Zinsen der Forderung versichert werden, soweit sie von dem Sachwert gedeckt sind. Dann aber kann die Versicherung auch die nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche Wertsteigerung der Sache während der Kreditperiode kraft besonderer Vereinbarung ergreifen. Z. B. die für eine Forderung von 500 ℳ verpfändete Sache ist 400 ℳ wert; durch den Transport, gegen dessen Gefahren der Gläubiger versichert hat, würde ihr Wert auf 500 ℳ steigen. Oder ein Baugrundstück ist zur Zeit 50 000 ℳ wert und ebensohoch belastet; die Zinsen der Hypothek können hier mitversichert werden, wenn sie durch die nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche Wertsteigerung des Grundstücks gedeckt werden. Ja man kann auch Werte versichern, die erst künftig als Deckung für die Forderung in Betracht kommen. So kann die Fracht als Deckungsobjekt für eine Forderung versichert werden. Ebenso kann der Hypothekengläubiger sich gegen Mietausfälle versichern [8]).

3. Eine Versicherung des Vermögensaufwands ist insbesondere möglich, wenn der Gläubiger eine ihm geschuldete Individualsache

7) Versicherungsforderung S. 148. Wie im Text RG. in Seufferts Archiv Bd. 43 S. 84 und S. 397.

8) Die seerechtliche Frachtversicherung ist aber streng zu trennen von der Versicherung der Frachtforderung und ebenso ist die Versicherung gegen Mietausfälle zu trennen von der Versicherung der Mietzinsforderung. Die seerechtliche Frachtversicherung ist keine Kreditversicherung, denn erst mit der Ablieferung der Güter ist die Fracht verdient, erst jetzt hat der Unternehmer die Frachtforderung erworben, erst jetzt kann er sie kreditieren. Vorher ist die Fracht nur ein zu erwartender Gewinn, der übrigens nicht bloß in dem Erwerb einer Forderung, sondern einfach im Ortsinteresse bestehen kann. Eine Frachtversicherung ist sogar möglich, wenn das Schiff in Ballast fährt. Vgl. § 797 Abs. 2 HGB. und Voigt a. a. O. S. 129. Ebenso ist die Versicherung gegen Mietausfälle keine Forderungsversicherung, sondern eine Versicherung dagegen, daß kein Mieter gefunden wird, der Versicherte also keine Forderung erwirbt. Falsch Hager-Bruck, Komm. Anm. 1 zu § 67. Verschieden davon ist die Versicherung gegen Schädigung des Vermieters infolge Insolvenz eines Mieters.

weiterveräußert hat und sich nun gegen Vertragsstrafen usw., die für den Fall der Nichtleistung vereinbart sind und die infolge der durch Untergang der Sache verursachten Unmöglichkeit der Leistung verfallen, sichern will.

4. Die maßgebende Zeit für die Berechnung des Versicherungswerts im Schadensfall richtet sich nach den für die Sachversicherung geltenden Vorschriften §§ 55—56, 88 VVG., 795, 799 usw. HGB., wenn die Versicherung gegen einzelne Gefahren oder Gefahrgruppen genommen wird [9]).

Ist die Kreditversicherung generell gegen alle Gefahren genommen, die der haftenden Sache drohen, z. B. eine allgemeine Hypothekenversicherung, so müßte man nach der Vorschrift der §§ 55—56 VVG. den Wert zur Zeit des Eintritts des ersten Schadenfalls als maßgebenden Versicherungswert zugrunde legen. Da aber im Verlauf der Kreditperiode der Wert der Sache wieder steigen, neue Entwertungen sich ereignen können, so wird man zweckmäßigerweise den Wert der Sache zur Zeit des Gefahrbeginns als maßgebend zugrunde legen [10]). Bei einer umfassenden Kreditversicherung unrichtig und nur für Versicherung gegen die Krisengefahr [11]) zutreffend wäre es, die Zeit des Eintritts des Liquidationsfalls maßgebend sein zu lassen, denn in diesem Fall würde nur der Schaden ersetzt, der daraus entsteht, daß der Erlös den wirklichen Verkaufswert der Sache nicht erreicht.

Die Beweislast für die Höhe des Versicherungswerts kann durch Beweisabreden auf den Versicherer abgewälzt werden. So bestimmt der Entwurf der Allg. SVB. von 1910 für die seerechtliche Forderungsversicherung in § 28: „Es wird angenommen, daß die Höhe der Forderung dem Versicherungswert der als Sicherheit dienenden Sache gleichkommt [12])." Bei der Hypothekenversicherung [13]) geht dem Abschluß der Versicherung meist eine Taxierung des Grundstücks voraus.

9) Bei der Feststellung des Gebäudewerts ist nicht nur die bauliche Abnützung, sondern auch eine sonstige Herabminderung des Verkaufswerts zu berücksichtigen z. B., wenn der Verkehr eine andere Richtung genommen hat, wenn Anstalten, auf die man vertraute, nicht errichtet worden sind usw. Dernburg-Kohler S. 478 § 57 I.

10) Hierbei muß die übliche Amortisation dann abgerechnet werden. Der Zeitpunkt des Gefahrbeginns wird auch für alle Versicherungen gegen schleichende Sachgefahren z. B. inneren Verderb, Hausschwamm usw. maßgebend sein, so auch für die rheinische Schiffshypothekenversicherung, auf die § 138 VVG. keine Anwendung findet, da sie auch läuft, solange das Schiff sich z. B. im Dock zur Reparatur befindet und dort verbrennt.

11) Vgl. oben § 4 II 2b.

12) Vgl. Entw. d. Allg. SVB. S. 77.

13) Von der Hypothekenversicherung gegen Sachgefahren zu unterscheiden ist die Versicherung gegen Verluste aus hypothekarischer Kreditgewährung, s. unten III.

Der Versicherer kann sich dann eventuell darauf berufen, daß die Taxe den Versicherungswert zur maßgebenden Zeit erheblich überstiegen hat. Bei Unanfechtbarkeit der Taxe vgl. oben § 5 IV.

II. Die sonstige Forderungsversicherung.

Bei allen anderen Versicherungen gegen Forderungsentwertung wird der gesamte Wert der Forderung berücksichtigt, also dann, wenn eine Sache für die Forderung haftet, nicht nur der Wert der Sache, sondern auch der sie überschreitende Forderungswert mit Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Schuldners[14]).

Über den positiven Schaden hinaus, den der Gläubiger durch ein die Forderung entwertendes Ereignis erleiden kann, kann er auch den indirekten Schaden versichern, den er dadurch erleidet, daß die Forderung infolge Eintritts des Schadenfalls nicht rechtzeitig erfüllt wird, also das Verzugsinteresse.

Ferner ist eine Versicherung des entgehenden Gewinns, des Kapitalzinses möglich. Diese ist „besonders" zu vereinbaren und muß entweder dem Betrag nach begrenzt werden, oder es müssen die besonderen Umstände angegeben werden, auf Grund deren eine den normalen Betrag des Kapitalzinses übersteigende Gewinnhoffnung zu erwarten ist. Letztere wird in der Regel in der größeren Gefährlichkeit des Risikos liegen und zu einer entsprechenden Bemessung der Prämie führen.

Dagegen kann der den Wert der Forderung übersteigende Forderungsbetrag nicht als entgehender Gewinn versichert werden, wenn nicht ausdrücklich namhaft gemachte besondere Umstände vorliegen, auf Grund deren der Versicherungsnehmer seine Erzielung erwarten durfte. Denn gerade daraus, daß der Wert der Forderung ihren Betrag nicht erreicht, ergibt sich, daß die Erzielung des Nennbetrags der Forderung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht erwartet werden konnte. Die Zahlungseinstellung des Schuldners ist zwar der Anlaß des Ausfalls der Forderung, nicht aber die Ursache des Schadens. Letztere liegt vielmehr vor der für die Berechnung des Versicherungswerts maßgebenden Zeit und häufig nicht in einem die entstandene Forderung beeinflussenden Ereignis, sondern in einem Fehler der Kreditgewährung; die Versicherung gegen diese Gefahr ist aber nicht mehr Gegenstand der Forderungsversicherung.

An sich wäre der nach gesetzlicher Vorschrift maßgebende Zeitpunkt der Berechnung des Versicherungswerts für die Schadensberechnung der

14) Über diese Art der Berechnung des Werts einer Hypothek vgl. RG. in JW. 1912 S. 536.

Zeitpunkt des ersten Schadenfalls, so daß eine bis dahin eingetretene Wertsteigerung der Forderung ebenfalls zum Ansatz käme. Weil aber dieser Zeitpunkt des ersten Schadenfalls und der damalige Wert der Forderung bei der eventuell viel späteren Liquidation häufig nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so wird es sich auch hier empfehlen, den Zeitpunkt des vertragsmäßigen Gefahrbeginns als maßgebend zu vereinbaren.

Die umfassende Versicherung gegen Forderungsentwertung kommt außer bei Versicherung hypothekarisch gesicherter Forderungen eigentlich nur bei Forderungen in Betracht, die einen Börsen- oder Marktpreis haben. Bei anderen Forderungen kann die Schwierigkeit einer Berechnung ihres Verkaufswerts durch Taxierung einigermaßen beseitigt werden; dem Versicherer bleibt dann aber in den Grenzen des § 57 VVG. und, soweit die Anfechtbarkeit vertragsmäßig ausgeschlossen ist, in dem oben festgelegten Umfang der Nachweis offen, daß der wirkliche Versicherungswert zu dem maßgebenden Zeitpunkt wesentlich geringer war.

III. Versicherung gegen Verluste infolge Kreditgewährung. (Kreditverkehrsversicherung.)

1. Die Gefahr, daß der Gläubiger über die Kreditwürdigkeit seines Schuldners, über den wahren Wert der Sache sich entschuldbar oder fahrlässigerweise irrt, sich fahrlässigerweise oder, weil eigentlich Zug um Zug-Leistung vereinbart war, gar nicht darum gekümmert hat oder vom Schuldner oder Dritten darüber getäuscht worden ist, kann man als die Gefahr des Kreditverkehrs bezeichnen. Bei einer Kreditverkehrsversicherung dieser Art kann nun, wie sofort einleuchtet, als Versicherungswert nicht mehr ein Wert der Forderung, noch weniger natürlich der Forderungsbetrag, sondern ausschließlich die Vermögenslage des Gläubigers vor der Kreditgewährung, m. a. W. also der Kostenwert der Forderung, in Betracht kommen[15]).

Dies bedarf aber sofort einer Einschränkung. Durch das einheitliche Geschäft, das die Kreditgewährung enthält, kann der Versicherte

15) Die Berechnung des Kreditschadens nach dem Aufwand des Gläubigers ist dem bürgerlichen Recht nicht fremd. So hat derjenige, der für Ratserteilung haftet, dem Geschädigten „den kreditierten Betrag zu ersetzen". Staub Anm. 22 Exkurs zu § 349. — Der Kreditmandatar hat dem Mandanten „seine Aufwendungen zu ersetzen", wenn es zu einer Kreditgewährung, z. B. infolge Geschäftsunfähigkeit des Kreditnehmers, nicht gekommen ist und darum § 778 BGB. nicht eingreift. Staub Anm. 53 zu § 349. — Vgl. auch RG. in JW. 1912 S. 137/8, S. 742, RG. Bd. 66 Nr. 81 S. 337. Der Kostenwert der Forderung ist aber, wie aus dem Folgenden hervorgeht, nicht gleich dem durch das Erfüllungsinteresse begrenzten Vertrauensinteresse.

unter Umständen einen Schaden erleiden, der nicht durch die Tatsache der Kreditgewährung verursacht wird. Denn aus Gründen des Konkurrenzkampfes, der Gefälligkeit, von Kalkulationsfehlern und ähnlichen kann es dazu kommen, daß der Wert der Leistung des Kreditgebers den Forderungsbetrag überschreitet oder wenigstens die in der Kreditgewährung liegenden Minuswerte, Überlassung von Kapitalnutzung und Kreditgefahr, ganz unbeachtet läßt, — daß er zu Schleuderpreisen verkauft, vermietet, ausleiht. Vermögensverluste dieser Art werden von dem Kreditversicherer natürlich nicht getragen. Der Versicherungswert muß daher, um dies zu vermeiden, als Quote des Forderungsbetrags ermittelt werden.

2. Betrachten wir den Verkehrsvorgang einer Kreditgewährung näher, z. B. bei einem Kaufvertrag! Bei einem Barkauf besteht der Kaufpreis, die Forderung des Verkäufers, aus dem Gegenwert seiner Leistung, einschließlich eines etwaigen Handels- oder Umsatzgewinns oder auch abzüglich eines Handelsverlustes.

Wird nun eine Stundung des Kaufpreises vereinbart, also eine Kreditgewährung vorgenommen, so wird der Verkäufer den Kaufpreis erhöhen, und zwar wird er zwei weitere Faktoren hineinkalkulieren, nämlich

a) eine Entschädigung für die Kapitalnutzung, den Zins, und
b) einen Betrag für die Übernahme der Kreditgefahr, die Risikoprämie[16]).

Der Zins wird sich von dem landläufigen Zinsfuß nicht sehr weit entfernen, jedenfalls bei allen Kalkulationen desselben Geschäftsmanns immer die nämliche Höhe einhalten. Variieren wird er nur hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Kreditperiode: man denke an das übliche Dreimonatziel zwischen Kaufleuten im Gegensatz zu Kaufpreisstundungen an Studenten!

Die Risikoprämie wird dagegen sehr verschieden kalkuliert werden. Sie richtet sich nicht nur nach der Länge der Kreditperiode, der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur, der besonderen Lage der fraglichen Branche, sondern vielfach vor allem auch nach den ganz individuellen Eigenschaften des Kreditnehmers.

Diese verschiedenen Faktoren, Leistungsgegenwert, Kapitalzins und Risikoprämie, kommen im Leistungsversprechen des Kreditnehmers in sehr verschiedener Weise zum Ausdruck: entweder sind sie ungetrennt in einer Hauptsumme vereinigt, wie bei Kauf und Arbeitskredit, oder es findet eine Trennung von Kapitalsumme und Zins statt, wobei die

16) Thöl, Handelsrecht Bd. 1 S. 1006 Anm. 3, S. 417.

Risikoprämie in dem einen oder andern Faktor versteckt ist, wie bei Darlehens- und Mietkredit; doch finden sich auch Fälle, in denen alle drei Faktoren deutlich hervortreten, wobei die Risikoprämie teils als sogenannte Provision, teils in der Höhe des Zinsfußes erkennbar ist, z. B. bei hypothekarischen Beleihungen.

Von diesen drei Faktoren kann gegen die Gefahr einer fehlerhaften Kreditgewährung der Leistungsgegenwert als positives Interesse, der Kapitalzins als entgehender Gewinn versichert werden. Der eventuelle Handelsgewinn gilt nach Verkehrsanschauung als mit der Ausführung der Leistung definitiv erworben: er wird in den kaufmännischen Büchern mit diesem Moment als aktiver Vermögensbestandteil gebucht, während der in dem Forderungsbetrag enthaltene Kapitalzins entsprechend abgezogen wird[17]). Der Handelsgewinn gehört daher zum positiven Interesse, wie ein Handelsverlust dieses schmälert.

3. Fraglich ist, ob und in welcher Form die Risikoprämie zu versichern ist. Gehört sie zum positiven Interesse oder zum entgehenden Gewinn? Ist sie überhaupt versicherungsfähig?

a) Zur Lösung der Frage muß zunächst ihre wirtschaftliche Seite erörtert werden. Die vom Kreditgeber berechnete Risikoprämie richtet sich zunächst nach allgemeinen, gleichbleibenden Grundsätzen, der durchschnittlichen Höhe der Verluste bei Kreditgeschäften, die nach der Art derselben (Darlehen, Miete, Kauf usw.), nach der Branche, dem Geschäftsgebiet schwankt. Der zweite Faktor der Bildung der Risikoprämie ist die derzeitige allgemeine Wirtschaftskonjunktur und die derzeitige Konjunktur der speziellen Branche. Bei herannahenden Krisen „versteift" sich der Kreditmarkt, der Kredit wird teuer, die Risikoprämie steigt. Die letzten, überaus wesentlichen Momente sind aber die individuellen Eigenschaften des Kreditnehmers bzw. der haftenden Sache: gegenüber einer angesehenen Firma wird diese individuelle Risikoprämie ebenso wegfallen, wie bei Beleihung erststelliger, mündelsicherer Hypotheken; dagegen wird sie bei Darlehenskrediten an kleine Leute, bei der Berechnung des Mietzinses für Arbeiterwohnungen, bei Gewährung von Nachhypotheken eine sehr wesentliche Rolle spielen.

Wenn nun die zeitlichen oder individuellen Verschiebungen der Höhe der Risikoprämie bei Gewährung des Versicherungsschutzes offengelassen werden, dem Versicherungsnehmer andererseits nicht nur die Erzielung des Leistungsgegenwerts und des Kapitalzinses, sondern auch der gesamten Risikoprämie, also einfach der volle Forderungsbetrag trotz der

17) Staub, Anm. 6 zu § 40.

Gefahr einer fehlerhaften Kreditgewährung zugesichert würde, so würde sich die Gefahr ergeben, daß der Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherers spekuliert, bei sich versteifendem Kreditmarkt den Versicherungsschutz bis zu den äußersten Grenzen ausnutzt oder innerhalb der zulässigen Grenzen die schwächsten Schuldner herausfucht und gefahrlos die höchsten Kreditgewinne einzieht, während der Versicherer für die Verluste aufzukommen hat.

Eine derartige Kreditgarantie wäre nicht nur für den Versicherer, sondern auch für die Volkswirtschaft schädlich. Denn bei Annäherung von Kreditkrisen vermehrt sich infolge des höheren Kreditgewinns, der zudem erfahrungsgemäß von höheren Preisen und damit auch von höherem Handelsgewinn begleitet ist, der Spekulationsanreiz für den durch die Versicherung geschützten Kreditgeber, dem auch die Erzielung des Kreditgewinns schrankenlos zugesichert ist: die Kreditgarantie wirkt dann geradezu als Stimulanz zur Herbeiführung einer Krisis, anstatt ein Schutzmittel gegen sie zu sein.

Auf der Schuldnerseite ferner bewirkt eine derartige Kreditgarantie eine Erleichterung des Erhalts von Kredit und damit eine volkswirtschaftlich schädliche Überspannung desselben. Er wird insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur veranlaßt werden, den leichter zu erhaltenden und von den Interessenten dem Maß nach schwer nachkontrollierbaren umlaufenden Kredit nicht bloß zur Unterhaltung des Produktionsprozesses, wie es zweckentsprechend ist, sondern auch zur Schaffung neuer Produktionsmittel zu verwenden und damit den Anlagekredit, der der öffentlichen Kontrolle viel leichter zugänglich ist, zu ersetzen. Auch durch die dadurch verursachte Überproduktion wird der Einbruch einer Wirtschaftskrisis beschleunigt, ihre Wirkungen verstärkt.

b) Gewinnsteigerung durch Ausnützung der zeitlichen Konjunktur, durch Kreditgewährung an schwächere Schuldner ist nun allerdings zunächst Einführung eines „erheblichen" Gefahrumstands, also anzeigepflichtig. Die Bekämpfung des Spekulationsanreizes geschieht daher zunächst durch diese Anzeigepflichten und die damit verbundene Prämienbemessung, durch das Verbot der Gefahrerhöhung, eventuell durch das Kampfmittel gegen die Spekulationserleichterung, den anteiligen Ersatz.

Diese Mittel sind aber bei der Kreditverkehrsversicherung teils nicht anwendbar, teils nicht ausreichend[18]). Einmal kann von dem Versicherungsnehmer häufig nicht verlangt werden, daß er die Kalkulationen

18) Ebenso bei der Rückversicherung s. u. IV 1.

seines Geschäftsbetriebs dem Versicherer klarlegt[19]). Sodann muß beachtet werden, daß die Kreditverkehrsversicherung meist nicht für eine einzelne bestimmte Kreditunternehmung, sondern regelmäßig für alle vom Versicherungsnehmer während eines bestimmten Zeitraums mit einem bestimmten Schuldner oder mit einem irgendwie bestimmten Kreis von Schuldnern unternommenen Kreditoperationen genommen wird. Es wäre sinnlos, den Kreditgeber an die Einhaltung einer bestimmten Risikoprämie zu binden: man muß ihm deren Anpassung an den einzelnen Fall überlassen. Ebenso muß man es dem Versicherungsnehmer in bestimmtem Umfang überlassen, seine Kreditnehmer sich selbst herauszusuchen[20]). Soweit aber dem Versicherungsnehmer die Steigerung der Spekulationshoffnung vom Versicherer belassen werden muß, insoweit wird eine Zusicherung der gesamten, nicht dem Betrag nach abgegrenzten Gewinnhoffnung zu einer Spekulationsgarantie: der Versicherungsnehmer wird direkt veranlaßt, möglichst gewagte Risiken aufzusuchen, denn um so größer wird die ihm garantierte Gewinnhoffnung[21]).

c) Gegen die Spekulationsgarantie aber wendet sich die Vorschrift des § 53 VVG.

Einmal ist zweifellos, daß wir uns für die Berechnung des Schadens auf den Standpunkt vor dem schadenstiftenden Ereignis stellen müssen. Der Schadenfall ist bei der Kreditverkehrsversicherung die Kreditgewährung selbst. V o r der Kreditgewährung befindet sich im Vermögen des Versicherungsnehmers nur der Leistungsgegenwert, d u r c h die Kreditgewährung soll ein darüber hinausgehender Forderungsbetrag, soll Kapitalzins und Risikoprämie erzielt werden. Beide letztere Faktoren sind also Gewinnhoffnungen.

Nun rechnet allerdings der Kreditgeber mit dem Verlust der Risikoprämie nach dem Durchschnitt der Ereignisse, denn gerade dafür — gleichsam als Versicherungsprämie — läßt er sie sich gewähren. Er braucht aber nicht mit ihrem Verlust gerade bei der konkreten Kredit-

19) Wohl aber kann dies nach Eintritt eines Schadens für den einzelnen Fall von ihm verlangt werden.

20) Läßt sich der Versicherer den Namen der einzelnen Schuldner angeben und zieht über sie zwecks Bemessung der geschützten Quote des Forderungsbetrags und der Prämie Erkundigungen ein, so ist er doch gegen die zeitliche Verschiebung der Wirtschaftslage und der Lage der betreffenden Schuldner und gegen den sich daraus für den Vers.nehmer ergebenden Spekulationsanreiz nicht geschützt.

21) Vgl. oben § 2 II 2 und 5 II 1 b. Auch eine anteilmäßige Bemessung des geschützten Forderungsbetrags hilft nichts mehr, sobald die Spekulationshoffnung den ungeschützten Teil des Forderungsbetrags überschreitet.

gewährung zu rechnen: andernfalls würde in der Kreditgewährung eine schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalls liegen. Mit der Erzielung der Risikoprämie darf vielmehr im konkreten Fall gerechnet werden, um damit anderweitige Kreditverluste und die Kosten der Kreditversicherung zu decken. Auch die Risikoprämie ist daher entstehender Gewinn im Sinn des § 242 BGB.

Der entgehende Gewinn ist aber nur versichert, „soweit dies besonders vereinbart ist". Er muß daher zunächst aus dem Forderungsbetrag ausgeschieden werden. Ferner muß er entweder dem Betrag nach begrenzt werden oder aber müssen im Vertrag die Umstände angegeben werden, auf Grund deren der Gewinn zu erwarten ist. Letzteres wird regelmäßig hinsichtlich der generellen, die Bildung der Risikoprämie beeinflussenden Umstände geschehen. Dagegen wird man die zeitliche Verschiebung der Wirtschaftslage und der Lage des Schuldners, häufig auch die individuellen Eigenschaften der einzelnen Kreditnehmer dem Ermessen des Versicherungsnehmers überlassen müssen. Eine aus diesen besonderen Umständen der konkreten Kreditgewährung sich ergebende Gewinnhoffnung kann dann nur versichert werden, indem sie dem Betrag nach, insbesondere als Rate des Leistungsgegenwerts [22]) oder des Forderungsbetrags, abgegrenzt wird.

Als praktische Folgerung ergibt sich also für die Verkehrsversicherung, daß der einzelne Forderungsbetrag in seine Bestandteile, Leistungsgegenwert und entgehender Gewinn, aufgelöst und die beiden Bestandteile „besonders" versichert werden müssen. Daraus ergibt sich dann im einzelnen Fall die Möglichkeit einer Überversicherung, selbst wenn die Versicherungssumme auf den Forderungsbetrag begrenzt ist, indem entweder der Leistungsgegenwert oder der entgehende Gewinn übersetzt ist.

Der Forderungsbetrag muß also im Vertrag kausal differenziert werden und dem Versicherer im Schadenfall eine Nachprüfung der Übereinstimmung der Verteilung des Forderungsbetrags auf positiven Schaden und entgehenden Gewinn mit der wirklichen Sachlage gestattet werden. Andernfalls hätte der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, durch einseitige Verschiebung dieser Bestandteile ohne entsprechende Gegenleistung die Leistungspflicht des Versicherers zu erhöhen und die Äquivalenz der Leistungen zu vernichten. Eine von diesen kausalen Momenten völlig abstrahierende Zusicherung des gesamten Forderungsbetrags oder eines Teils desselben unter Ausschluß einer Nachprüfung des Versicherers würde kein Versicherungsvertrag mehr, sondern eine reine Erfolgs-

22) Ähnlich wie bei der Seeversicherung, § 801 HGB.

garantie sein. Denn ein derartiger Vertrag würde mehr als den nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen berechneten Schadenersatz versprechen [23]).

4. Sind diese Unterscheidungen für die Versicherungspraxis nicht zu subtil, als daß sie durchgeführt werden könnten? Sicher ist eine Ausscheidung der verschiedenen Elemente des Forderungsbetrags im voraus im einzelnen Fall bei den Geschäften des täglichen Lebens kaum durchführbar, eine genaue vorherige Bestimmung des Interesses bei der einzelnen Kreditgewährung daher unmöglich. Man wird also, eventuell unter Vornahme einer Taxierung, Durchschnittsquoten des Forderungsbetrags aufstellen, den Versicherungsnehmer unter Umständen zur Angabe von Abweichungen im einzelnen Fall verpflichten, jedenfalls aber dem Versicherer den im Schadensfall möglichen Nachweis einer Übersetzung in den Grenzen des § 55 oder 57 VVG. überlassen.

5. Eine Versicherung, die sich nur gegen die Gefahr fehlerhafter Kreditgewährung richtet, wird selten vorkommen; sie wird vielmehr meist mit einer Versicherung gegen die Entwertung der entstandenen Forderung verbunden. Für die Schadensberechnung wäre der Versicherungswert dann je nachdem verschieden zu berechnen, wenn der Schaden schon durch die Kreditgewährung selbst oder erst im Verlauf der Kreditperiode entstanden ist. Man wird auch hier zweckmäßigerweise als den maßgebenden Zeitpunkt für die Berechnung des Schadens den Beginn der Gefahrtragung durch die Versicherer vereinbaren, so daß spätere Wertsteigerungen ungeschützt bleiben, andererseits wird man dem Versicherer den Nachweis offenlassen, daß der Schaden ganz oder teilweise durch Ereignisse verursacht wurde, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen.

6. Das Prinzip der Ausscheidung der Risikoprämie aus dem Forderungsbetrag liegt den Versicherungsbedingungen des Globus zugrunde, ohne daß es aber dort klar und unzweideutig als Norm der Berechnung des Schadens ausgesprochen wäre. Nach diesen Bedingungen werden am Schluß des Versicherungsjahrs sämtliche unter Versicherungsschutz fallenden Ausfälle an Forderungen berechnet [24]). Von

23) Diese versicherungsrechtlichen Ergebnisse finden ihre Bestätigung in der Forderung der Versicherungspraktiker, daß die Kreditversicherung dem Gläubiger nur die Selbstkosten ersetzen dürfe. Vgl. Molt, S. 33/34, 40/41; Herzfelder S. 103; Henrich S. 77 (schwankend). — Versicherungsfähig ist allerdings auch der entgehende Gewinn. Dieser muß aber von dem positiven Kreditinteresse getrennt und „besonders" versichert werden. Die Ausscheidung muß aber im Vertrag und nicht nur in den versicherungstechnischen Erwägungen des Versicherers zum Ausdruck kommen. S. u. V.

24) Allg. Bed. § 8 Ziff. 4.

diesem Ausfall hat der Versicherungsnehmer einen absoluten Betrag, der mindestens dem Durchschnittsverlust der letzten vier Geschäftsjahre gleichkommt, mindestens aber einen bestimmten Prozentsatz des gesamten Jahresumsatzes selbst zu tragen [25]). Durch diese Maßregeln soll die Ausscheidung der Risikoprämie aus dem Forderungsbetrag erreicht werden, so daß der Versicherungsnehmer nur die Selbstkosten ersetzt erhält [26]). Von den verbleibenden Ausfallexzedenten hat der Versicherungsnehmer außerdem noch einen bestimmten Prozentsatz selbst zu tragen. Dies soll eine Unterversicherung, also anteiligen Schadensersatz herbeiführen [27]). Außerdem kennt der Globus noch eine Reihe von Haftungsgrenzen, nämlich eine Höchstsumme der Entschädigung [28]), einen generell bestimmten Höchstkredit für jeden einzelnen Kunden [29]) und einen nach individuellen Merkmalen, nach dem Maß der Kreditfähigkeit festgesetzten Höchstkredit für d e n einzelnen Kunden [30]).

An diesen Versicherungsbedingungen ist außer dem Mangel einer Offenbarung des Prinzips der Berechnung des Versicherungswerts nach dem Kostenwert der Kreditgewährung auszustellen, daß eine Bestimmung darüber fehlt, ob der in dem Forderungsbetrag steckende Zins für die Kapitalnutzung mitversichert sein soll oder nicht, § 53 VVG. Ferner ist die ausschließlich nach generellen Gesichtspunkten geregelte Ausscheidung der Risikoprämie zu starr und hinkt hinter der Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur drein. Zu beanstanden ist ferner, daß Zahlungen des Schuldners, Deckungen, die zur teilweisen Befriedigung des Versicherungsnehmers führen, Konkursdividenden usw. auf den ganzen Betrag der Forderung [31]), also auch auf die Risikoprämie berechnet werden, so daß unter Umständen zuletzt der Ausfall nur noch aus dieser bestehen kann, so daß vom Versicherer eine Quote des Kreditgewinns versprochen wird. Endlich ist ganz außer acht gelassen, daß gerade bei Schuldnern mit kritischen Zahlungsverhältnissen der Wert der wahren Lieferung des Kreditgebers infolge von Sachmängeln usw. weit unter dem Forderungsbetrag bleiben kann und der Schuldner infolge seiner prekären Lage die Lieferung sich gefallen lassen muß. In solchen Fällen kann die Versicherung stark mißbraucht werden.

---

25) Bes. Bed. Ziff. 7 a.
26) Herzfelder S. 103.
27) Bes. Bed. Ziff. 7 b und Herzfelder S. 103.
28) Bes. Bed. Ziff. 4.
29) Bes. Bed. Ziff. 3.
30) Bes. Bed. Ziff. 5. und dazu OLG. Hamburg in LZ. 1910 S. 252.
31) Allg. Bed. § 8 Ziff. 4.

IV. Erfolgsgemeinschaft im Kreditversicherungsrecht.

Die meisten Kreditgewährungen sind Gewinnspekulationen. Der Kreditgeber setzt durch die Kreditgewährung sich nicht nur der Gefahr aus, daß er einen positiven Verlust und den Entgang des normalen Erwerbs der Kapitalnutzung erleidet, sondern er hofft, daß die mit der Kreditgewährung verbundenen Gefahren vermieden werden und ihm ein Gewinn zuteil wird, indem er sich vom Kreditnehmer nicht nur Rückgabe des Kapitalwerts und eine Entschädigung für die Kapitalnutzung, sondern auch eine Prämie für die Übernahme der Kreditgefahr versprechen läßt.

Diesen spekulativen Charakter des einzelnen Kreditgeschäfts finden wir wieder beim Abschluß eines Versicherungsvertrags. Auch hier übernimmt der Versicherer die Gefahr eines Vermögensverlustes, hat aber Aussicht, durch Ausbleiben eines Schadens einen Gewinn dadurch zu machen, daß er die Prämie behalten darf.

Versicherer und Kreditgeber begeben sich in eine Vermögenslage, die sowohl Gewinn wie Verlust bringen kann.

1. Die Gestaltung bei der Rückversicherung.

Tritt beim Versicherungsvertrag der Versicherungsfall wirklich ein, so muß man sich für die Berechnung des Schadens, den der Versicherer dadurch erleidet, auf den Standpunkt vor dem schadenstiftenden Umstand stellen. Ursache für den Schaden des Versicherers ist aber nicht der Versicherungsfall — dieser geht den Versicherer als einen Fremden an sich ja gar nichts an —, sondern der Versicherungsvertragsschluß, auf Grund dessen er jetzt zu einer Leistung verpflichtet ist[32]). Der nämliche Umstand, der dem Versicherer Schaden zufügt, hat ihm aber auch einen Vorteil gebracht — die Prämie.

Somit besteht der „positive" Schaden des Versicherers in seiner Leistungspflicht abzüglich der erhaltenen oder noch zu beanspruchenden Prämie[33]). Denn das positive Vermögensgut — die Prämie oder der Prämienanspruch — ist während der Gefahrperiode mit einem Minuswert, der Gefahrtragung, belastet. Daß der Versicherer die Prämie erhält, ohne zu einer Gegenleistung verpflichtet zu werden, ist inso-

32) Dies übersieht Ehrenberg, Die Rückversicherung 1885 S. 143.

33) Mit dem Ablauf einer Gefahrperiode ohne Schadenfall ist die Prämie verdient. Daher wäre bei den meisten Versicherungsarten nur die für die laufende Periode erhaltene Prämie abzuziehen, wogegen bei allen Versicherungen mit Ersparnisfunktion, insbesondere der Lebensversicherung auch die Prämienreserve zu berücksichtigen wäre.

lange eine Gewinnhoffnung. Wird sie vereitelt, so ist es allerdings entgehender Gewinn[34]), denn der Versicherer darf zwar nicht im Durchschnitt der Ereignisse, wohl aber im Einzelfall mit ihrer Erzielung ohne Gegenleistung rechnen.

Nun liegen auch bei der Rückversicherung die Verhältnisse so, daß der Rückversicherer dem Erstversicherer die Auswahl der von ihm zu übernehmenden Risiken in weitem Umfang überlassen, die besonderen Umstände des einzelnen Risikos als unerheblich für die Gefahrübernahme gelten lassen muß. Mit den besonderen Umständen, die die Gefahr des einzelnen Risikos erhöhen, erhöht sich nun auch die Prämie und damit die Gewinnhoffnung des Erstversicherers. Den Erstversicherer auf eine bestimmte Prämie festlegen zu wollen, wäre sinnlos. Würde nun aber der Erstversicherer das ganze Risiko oder einen Teil desselben zu einer nur nach normalen Umständen berechneten Prämie auf den Rückversicherer abwälzen können, so wäre er in der Lage, auf Kosten des Rückversicherers möglichst gefährliche Risiken aufzusuchen und sich einen um so höheren Gewinn gefahrlos zu verschaffen. Dies würde auch hier zu einer Spekulationsgarantie in der Form des Prämiendifferenzgeschäfts mit seinen wirtschaftsschädlichen Folgen führen[35]).

Die gleiche Interessenlage würde damit zu einer Anwendung des § 53 VVG. führen. Danach wäre der entgehende Gewinn nur insoweit versichert, als er entweder dem Betrag nach begrenzt wäre oder auf den nach dem Rückversicherungsvertrag als normal vorausgesetzten Umständen beruhen würde. Insoweit die Höhe der Prämie auf besonderen Umständen des Risikos beruhen würde, müßte sie als nicht versicherter Gewinn von der Schadensumme abgezogen werden. Damit könnte dann auch nicht der dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Versicherungswert als Versicherungswert für die Rückversicherung gelten; es würden also eventuell die Vorschriften über Überversicherung eingreifen müssen.

Die Praxis der Rückversicherung hat aber einen anderen Weg gefunden, um den Gefahren des Spekulationsanreizes zu entgehen: das System der quotalen Gewinn- und Verlustgemeinschaft.

Der Erstversicherer darf bei diesem System von der Versicherungsprämie nur einen bestimmten Teil für seine Spesen und als Abschluß- und Verwaltungsprovision zurückbehalten. Der Rest der Prämie wird auf das Risiko verteilt: soviel Prozente von der möglichen Schadens-

34) Ebenso Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen, Hamburg 1830 Bd. 2 S. 605.

35) Auch hier würde ein bloß anteilmäßiger Ersatz der Schadenssumme dann versagen, sobald die Mehrprämie den ungedeckten Teil der Schadenssumme übersteigt.

summe der Rückversicherer zu tragen verspricht, soviel Prozente der Nettoprämie erhält er als Rückversicherungsprämie. Dasselbe Prinzip, wenn auch auf kompliziertere Weise, gilt beim Exzedentenvertrag.

Damit hat die Rückversicherungspraxis eine Spekulation des Erstversicherers auf Kosten des Rückversicherers in der genialsten Weise unmöglich gemacht: Das Risiko mit seiner Gewinn- und Verlustmöglichkeit wird als Einheit aufgefaßt; die Verlustmöglichkeit kann nicht abgewälzt werden, ohne daß gleichzeitig die Gewinnmöglichkeit mit übertragen wird: der Versicherungswert kann somit an der Höhe der Rückversicherungsprämie gemessen werden.

Würde in einem Vertrag weder der Weg des § 53 VVG. gewählt, den entgehenden Gewinn „besonders" zu versichern, noch der Weg, die der Gefahrrate entsprechende Prämienrate dem Rückversicherer zu überlassen, sondern würde einfach zu einer die besonderen Umstände des einzelnen Risikos nicht berücksichtigenden Prämie der Rückversicherer zur Erstattung der vom Erstversicherer zu machenden Leistungen ganz oder teilweise verpflichtet werden, so hätte es der Erstversicherer in der Hand, durch Bevorzugung gewinnbringender gefährlicher Risiken das Äquivalenzverhältnis einseitig zu zerstören. Ein derartiger Vertrag wäre zwar keine eigentliche Wettassekuranz, aber eine Spekulationsgarantie. Das Kampfmittel gegen den Spekulationsanreiz liegt aber, wie aus § 53 VVG. hervorgeht, ebenfalls in dem versicherungsrechtlichen Interessebegriff[36]).

Damit erhalten wir die Möglichkeit rechtsanaloger Anwendung der §§ 51, 59 f. VVG. auf die Prämiendifferenzgeschäfte der Rückversicherung, insbesondere einer Anwendung der Nichtigkeitsklauseln, §§ 51 Abs. 2, 59 Abs. 3[37]).

Interessant ist die Schwenkung, die Ehrenberg, der Altmeister des deutschen Versicherungsrechts und insbesondere des Rückversicherungsrechts, in dieser Frage vollzogen hat. Noch in seiner Monographie über Rückversicherung (1885) S. 138 ff. hat sich E. mit Entschiedenheit auf den Standpunkt der herrschenden Meinung gestellt, daß der Versicherungs-

36) Der Gebotsbegriff des Interesses geht auf die Begehrungsdispositionen (im Sinn Hecks) der Vermeidung von Interessenkehrung und Spekulationsanreiz zurück. In der versicherungsrechtlichen Literatur und Praxis ist man bisher nur auf die erstere Beziehung aufmerksam geworden, weil der Spekulationsanreiz durch die mit der „Gefahr" in Verbindung stehenden Rechtsgebote ausgeschlossen schien. Man beachtete nicht, daß es bei der Versicherung spekulativer Unternehmungen häufig notwendig wird, dem Versnehmer in der Bemessung der Gefahrintensität im einzelnen einen weiten Spielraum zu lassen.

37) Ebenso Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht S. 25.

wert des Rückversicherungsrisikos einfach gleich der Ersatzverpflichtung des Erstversicherers sei. Er hat zwar schon damals (S. 14) die Pflicht des Selbstbehalts als Grundsatz des Rückversicherungsrechts bezeichnet, in einer Abweichung von diesem Grundsatz aber nur einen die Gefahr steigernden Umstand gesehen, der dem Rückversicherer angezeigt werden müsse (S. 72 mit Polemik gegen ROHG. Bd. 24 S. 392 und Malß in Z. f. HR. Bd. 13 S. 508). Neuerdings aber hat Ehrenberg (Das künftige Rückversicherungsrecht, S. 21) die Pflicht des Selbstbehalts bei der laufenden Rückversicherung als durch Gewohnheitsrecht begründet erklärt. (RG. Bd. 53 S. 147 verlangt Nachweis eines solchen; RG. Bd. 74 S. 413 meint, es liege jedenfalls nur ein dispositiver Rechtssatz vor.) Er hat aber ferner, was noch bedeutsamer ist, diese Pflicht des Selbstbehalts in Zusammenhang mit dem Recht des Versicherungswerts gebracht (S. 8 Anm. 1, S. 22 oben, S. 23 und insbesondere S. 25).

2. Die Verwendung im Kreditversicherungsrecht.

Dieses Prinzip der quotalen Erfolgsgemeinschaft läßt sich auch bei der Kreditversicherung verwerten, indem man das Kreditrisiko mit seiner Gewinn- und Verlustmöglichkeit als Einheit auffaßt. Der Kreditversicherer kann dann Ersatz des ganzen Ausfalls oder einer Quote desselben bei Eintritt des Versicherungsfalls versprechen, wenn er die ganze Risikoprämie, die der Kreditgeber bei der Kreditgewährung kalkuliert, oder einen entsprechenden Teil derselben als Versicherungsprämie erhält. Empfehlenswert wird es immerhin auch hier sein, nur eine Quote des Risikos zu übernehmen und dem Kreditgeber die Pflicht des Selbstbehalts vertragsmäßig aufzuerlegen. Bei der Berechnung der Prämie ist natürlich zu beachten, daß dem Kreditgeber der eventuelle Handelsgewinn und der Zins für die Kapitalnutzung vorab gebührt und nur eine Teilung der Risikoprämie nach dem Maß des Anteils an dem Verlust vorzunehmen ist.

Ein derartiges Verhältnis kann natürlich nur auf außerordentliches gegenseitiges Vertrauen der Vertragsparteien gegründet werden. Verwendbar ist ein derartiger Vertrag auf Gedeih und Verderb vor allem bei großen laufenden Krediten, bei denen die Risikoprämie in der Höhe des Zinsfußes zum Ausdruck kommt, z. B. bei Bankkrediten mit hypothekarischer Sicherstellung. In der Praxis ist bisher eine derartige Gestaltung des Versicherungsverhältnisses noch nicht versucht worden[38]).

38) Molt, Die Kreditversicherung S. 25. Ein Mangel dieses Vorschlags ist, daß die vereinbarte Risikoprämie der wechselnden Höhe der wirklichen Risikoprämie wohl kaum gerecht würde.

Exkurs: Dieser gesteigerten Pflicht der Vertragstreue werden aber die gesetzlichen Folgen einer Pflichtverletzung bei Bemessung der Risikoprämie und des Selbstbehalts völlig gerecht. Denn eine Verletzung der Pflicht, das Risiko auch mit der entsprechenden Gewinnmöglichkeit zu übertragen, führt zu Überversicherung mit den in den §§ 51, 55 VVG. festgesetzten Folgen.

Auf das ganze Verhältnis der quotalen Erfolgsgemeinschaft ist zwar in erster Linie das Versicherungsrecht anzuwenden; es sind aber Sätze des Gesellschaftsrechts heranzuziehen, soweit sie durch die Interessenlage der Parteien als geboten erscheinen[39]). Folgende Sonderregeln sind hervorzuheben:

1. Der Kreditgeber ist hinsichtlich einer Gefahrerhöhung, insbesondere einer Kulanz gegen den Kreditnehmer, z. B. einer Stundung, nicht an die strengen Vorschriften der §§ 23 ff. VVG. gebunden. Vielmehr muß er bei derartigen Liberalitäten nur auf Wahrung der Interessen des Versicherers in der gleichen Weise bedacht sein, wie er für die eigenen sorgt.

2. Bei der Versicherung laufenden Kredits ist eine Kündigung aus wichtigen Gründen schon nach den allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen möglich[40]). Ist ein einzelnes bestimmtes Unternehmen Gegenstand der Interessengemeinschaft, so kann auch nach Gesellschaftsrecht die Gesellschaft nicht gekündigt werden, da sie überhaupt nicht auf Zeit geschlossen ist. Bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit hat das Gesellschaftsrecht hier die Möglichkeit einer Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, auch bei zweiköpfigen Gesellschaften, gegeben[41]). Eine derartige Befugnis kann dem Kreditversicherer so wenig wie dem Rückversicherer eingeräumt werden[42]), da die Kreditgewährung so wenig wie die Übernahme des Risikos durch den Versicherungsvertrag ein gemeinsames Unternehmen einer Gesellschaft, sondern einzig und ausschließlich Sache des Kreditgebers des Erstversicherers ist[43]). Eine

39) Vgl. oben § 3 III und Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht S. 32 ff., insbesondere S. 41/43.

40) Vgl. Ehrenberg, Die Rückversicherung 1885 S. 36, Das künftige Rückversicherungsrecht S. 51. Dies ist bei allen längeren Interessenverknüpfungen möglich, R.G. Bd. 65 S. 37. Die Kündigung hat die Wirkung, daß keine neuen Risiken mehr unter Versicherung fallen. Über partielle Kündigung der Kreditgewährungen an einen bestimmten Schuldner s. unten § 14 I.

41) § 712 BGB. und Staudinger, Bem. II 3 a. E. zu § 712 und oben § 3 Anm. 10.

42) Ehrenberg, Das künftige Rückvers.R. S. 41.

43) Vgl. oben § 3 III. Mit der Frage der Geschäftsführung darf übrigens die Frage, wer Dritten gegenüber ermächtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten, nicht verwechselt werden. Hat der „Geschäftsführer" mit einem Dritten ein Eigengeschäft kontrahiert, das nach innen als Gesellschaftsunternehmen zu gelten hat, so hat die Ent-

Pflichtverletzung des Kreditgebers kann aber nach § 6 VVG. dem Versicherer das Recht geben, von seinem Vertrag zurückzutreten, oder befreit ihn ohne weiteres von der Verpflichtung zur Leistung. Dieses Rücktrittsrecht kann dem Versicherer auch trotz § 6 Abs. 3 VVG. für den Fall einer unverschuldeten Verletzung der Vertragsobliegenheiten des Kreditgebers eingeräumt werden, § 187 VVG.

3. Dagegen muß eine gewisse Kontrollbefugnis dem Kreditversicherer in unserem Problemfall so gut wie dem Rückversicherer eingeräumt werden. Denn er muß nachprüfen können, ob der Kreditgeber die Normen über Bemessung der Prämie und des Selbstbehalts eingehalten hat. Bei partiarischen Rechtsgeschäften ist eine solche Rechenschaftspflicht nicht ohne weiteres gegeben [44]). Die Auskunftspflicht des § 34 VVG. hilft hier nichts, da sie nur nach Eintritt des Versicherungsfalls gegeben ist.

Andererseits würde das Kontrollrecht des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters nach § 716 BGB., wie Ehrenberg selbst zugibt [45]), zu weit gehen. Ehrenberg will vielmehr die Vorschriften der §§ 166, 338 HGB. heranziehen.

Mit der Anführung der letzteren Vorschrift dürfte Ehrenberg wohl das richtige Maß getroffen haben, denn auch bei der stillen Gesellschaft liegt ja kein gemeinsames Unternehmen, keine Gesellschaft im Sinn des BGB., sondern nur ein partiarisches Rechtsgeschäft vor. Das Verhältnis des stillen Gesellschafters zum Geschäftsinhaber ist demjenigen des Rückversicherers zum Erstversicherer, des Kreditversicherers mit Erfolgsbeteiligung zum Kreditgeber aufs innigste verwandt. Zu bedenken ist aber, daß die Interessengemeinschaft sich in den beiden letztgenannten Fällen meist nicht auf das ganze Geschäft des Erstversicherers und des Kreditgebers bezieht, und daß demgemäß die Rechte des § 338 HGB. dem Umfang nach zu beschränken sind [46]) [47]).

V. Kreditgarantieverträge.

Die Kreditversicherung wird nach dem Gesagten meist in der Form eines abstrakten Leistungsversprechens erfolgen: der Versicherer wird im

ziehung der Geschäftsführungsbefugnis auf das Verhältnis zum Dritten gar keinen Einfluß. Dies wird von Ehrenberg a. a. O. S. 41 verkannt.

44) Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte S. 223 ff.

45) A. a. O. S. 42.

46) Ebenso Ehrenberg a. a. O. S. 43.

47) Ein ähnliches Verhältnis besteht für den commis intéressé. Über die dortige reiche Judikatur vgl. Staub Anm. 5 zu § 65.

Versicherungsfall einen Teil des Forderungsbetrags zu ersetzen versprechen. Immer aber muß aus dem Vertrag hervorgehen, inwieweit Ersatz des Forderungsbetrags Ersatz des positiven Interesses oder des entgehenden Gewinns sein soll, und immer muß es dem Versicherer offenstehen, auf das Kausalverhältnis zurückzugreifen.

Rechtlichen Zweifeln und tatsächlichen Bedenken begegnen Verträge, bei denen der Garant bei nachweisbarem Ausfall einer Forderung lediglich dessen ganzen Betrag oder einen Teil zu ersetzen verspricht und bei denen ein Zurückgehen auf dessen kausale Bestandteile nach dem Vertragsinhalt völlig ausgeschlossen ist, ohne daß dem Spekulationsanreiz durch quotale Beteiligung des Versicherers am Krediterfolg vorgebeugt wird.

Zu solchen Verträgen hat das Stuttgarter System geführt: in ihnen wird durchweg einfach Ersatz des Ausfalls versprochen, und zwar soll bei der Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch versicherten Forderungen der ganze Ausfall, bei anderen Forderungen je nach der Gefahrenklasse 30—90 % „der Differenz zwischen dem, was der Versicherungsnehmer bei Eintritt der Fälligkeit der Schuld zu fordern hatte und dem, was er auf seine Forderung erhalten hat", ersetzt werden. Es fehlt in diesen Verträgen an jedem Anhaltspunkt dafür, daß sich hinter diesem Versprechen der Leistung des Ausfalls ein versicherungsrechtliches Schadensersatzversprechen verberge.

Die rechtlichen Zweifel, die so formulierte Verträge erwecken, lösen sich, sobald wir in ihnen keine Schadensversicherungsverträge, sondern Forderungsgarantieverträge erblicken. Tatsächlich entfällt mit der Möglichkeit, das Leistungsversprechen des Versicherers auf Schadensersatz zurückzuführen, auch die Anwendbarkeit der Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung. Wird der Wertfaktor ausgeschaltet, so gibt es keine Überversicherung und keine Doppelversicherung mehr. Aber auch von einem Versicherungsfall gleich Schadensursache kann nicht mehr gesprochen werden, wie denn auch in diesen Verträgen die eigentlichen „Ursachen" eines Kreditschadens fast nirgends erwähnt werden [48]). Von

48) Nur § 1 Ziff. 1 Abs. 2 der „Bedingungen für Versicherungen gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen" bestimmt: „Ausfälle, welche der Versicherungsnehmer infolge von Beschädigung eines Pfandgrundstücks durch Aufruhr, Krieg, Erdbeben oder Überschwemmung erleidet, werden nur gegen besondere Prämie in die Versicherung eingeschlossen". Es wird hiebei übersehen, daß ein „Ausfall" nur durch einen ungenügenden Erlös bei der Zwangsversteigerung verursacht wird. Übersteigt in einem solchen Fall der Forderungsbetrag sowohl den Wert der unversehrten Hypothek als auch den Aufwand des Kreditgebers bei der Kreditgewährung, so bekommen wir das merkwürdige Ergebnis, daß der Kreditgeber zwar ganz imaginäre Werte, die

Versicherungsfall kann bei ihnen nur in der Bedeutung des Liquidationsfalls gesprochen werden.

Daraus ergibt sich, daß z. B. Kredite an notorisch kreditunwürdig gewordene Schuldner zu der bisherigen Quote gedeckt bleiben: der Kreditgeber ist nur zur Anzeige verpflichtet [49]), und 14 Tage nach einer diesbezüglichen Erklärung des Versicherers fallen dann gewährte Kredite in eine Gefahrenklasse mit niedrigerer Entschädigungsquote oder werden gesperrt [50]). Auch wenn der Kreditgeber eine ganz minderwertige Leistung gemacht hat, muß der Versicherer die den Wert der Leistung, den normalen Handelsgewinn und Kreditzins weit übersteigende Ausfallquote ersetzen, wenn nur der Schuldner die Leistung angenommen hat [51]).

Die tatsächlichen versicherungstechnischen Bedenken, die gegen eine derartige Außerachtlassung der Gefahr der Interessenkehrung sprechen, haben zu einzelnen kasuistischen Vorschriften geführt, die aber nur teilweise und ungenügend Abhilfe schaffen. So mußte ausdrücklich bestimmt werden, daß der Schuldner nicht als zahlungsunfähig gilt, soweit der Versicherungsnehmer durch Mobiliarpfand, Zurückbehaltung oder Aufrechnung Befriedigung erlangen kann [52]). Wie aber steht es, wenn nur der Schuldner aufrechnen kann? Was geschieht, wenn der Kreditgeber durch Ausübung eines Anfechtungsrechts die Möglichkeit hat, seine Leistung aus dem Vermögen des Schuldners zurückzufordern? Ferner ist bestimmt, daß der Gläubiger kein zur Sicherung seines Guthabens dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgeben darf [53]). Bei der Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen wird der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer das Pfandgrundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne Zustimmung des Versicherers zu einem Preis erwirbt, durch den die versicherte Forderung nicht voll gedeckt wird [54]). Ferner berechtigt ein zur Zeit des Vertragsschlusses bestehender Mangel der Hypothek im Recht oder Rang nur zu befristetem Rücktritt [55]), obwohl

sich nie in seinem Vermögen befanden, auf deren Erhalt er nur spekulierte, garantiert erhält, während wirkliche Wertverluste vom Ersatz ausgeschlossen bleiben.

49) Stuttgart Allg. Bed. § 6.

50) Desgl. § 4 III.

51) Desgl. § 4 I 2.

52) Desgl. § 1 I a. E.

53) Stuttg. Allg. Bed. § 6 Ziff. 3.

54) Eine Vereinbarung über diesen Fall ist angesichts der Entscheidung RG. Bd. 65 S. 57 auch bei Schadensversicherungsverträgen erforderlich.

55) Vgl. Bed. f. Vers. gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen § 4.

bei einer Kreditverkehrsversicherung hierin bereits ein Schadenfall liegen würde, während bei einer Forderungsversicherung dadurch der Versicherungswert beeinträchtigt würde: niemals aber ist dies ein gefahrerhöhender Umstand, wie die Versicherungsbedingungen anzunehmen scheinen. Andererseits ist der Versicherer merkwürdigerweise von der Leistung frei, wenn der Kredit an einen im Sinn der Bedingungen zahlungsunfähigen Schuldner gewährt wurde, auch wenn der Kreditgeber von dieser Zahlungsunfähigkeit keine Kenntnis hatte, wenn der Schuldner sich z. B. wegen eines außergerichtlichen Nachlaßvergleichs oder Stundungsvertrags an seine Gläubiger gewandt hatte [56]).

Hinter dem Stuttgarter System stehen allerdings versicherungstechnische Erwägungen: es wurde erkannt, daß in der einfachen Mitgarantie der Risikoprämie — gleichgültig, wie hoch sie ist — die Gefahr steckt, daß der Garant Mitschuldiger wird und schließlich selbst Verlust erleidet [57]). Die Hoffnung, die im Forderungsbetrag steckende Gewinnquote durch anteiligen Ausfallersatz [58]) und Bemessung der Prämie auszuscheiden [59]), ist trügerisch; sie versagt gerade in den entscheidenden Fällen. Wenn es ferner auch unmöglich ist, die Risikoprämie und den Zins von vornherein schon beim Vertragsschluß für die einzelnen Kreditgewährungen zu bestimmen, so kann dieser Schwierigkeit durch abstraktes Leistungsversprechen und Taxierung abgeholfen werden. Im Schadensfall aber muß der Versicherer auf den Schaden zurückgreifen können: eine nachträgliche genauere Bestimmung der einzelnen Bestandteile des Forderungsbetrags ist durch Büchereinsicht und mit Hilfe von Sachverständigen auch durchaus möglich [60]).

Ein Vertrag, der sich mit Forderungsgarantie beschäftigt, ist aber kein Schadensversicherungsvertrag mehr und überhaupt kein Versicherungsvertrag mehr, § 1 VVG. Damit ist die Anwendung versicherungs-

---

56) Stuttg. Allg. Kr.Vers. § 4 II 2 mit § 1 I 2.

57) Henrich S. 61.

58) Anteiliger Schadenersatz beseitigt die Gefahr einer Interessenschwächung; ebenso natürlich auch ein entsprechend niedriger anteiliger Ausfallersatz. Dagegen kann durch anteiligen Ausfallersatz niemals die Gefahr eines Spekulationsanreizes beseitigt werden, dann nämlich nicht, wenn der versprochene Teil des Ausfalls immer noch größer ist, als der Schaden, wenn z. B. der Garant 90 % des Ausfalls zu ersetzen verspricht, der Kreditgeber aber durch die Kreditspekulation 20 % des Forderungsvertrags zu gewinnen hofft.

59) Henrich S. 62.

60) Zur Verwirklichung des Versicherungszwecks wurde beim Stuttgarter System also ein dem Zweck nicht adäquater Vertragstyp gewählt.

rechtlicher Normen über Objektivierung der Gefahr nicht ausgeschlossen. Auch die gegen die Gefahr der Interessenschwächung gerichteten Vorschriften können eventuell entsprechende Anwendung finden. Die Anwendung der §§ 64 Abs. 1 und 67 VVG. ergibt sich schon aus den allgemeinen Vorschriften[61]). Auch die Vorschrift des § 68 VVG. und die Rechtsfigur der Versicherung f. fr. R. wird im Weg der Vertragsergänzung erzielt werden können. Dagegen wird die Erstreckung der Garantie auf den Erwerber der Forderung außer im Fall der Bürgschaft einer besonderen Vereinbarung bedürfen.

Andererseits sind die neutralen Normen des Versicherungsrechts und ebenso alle diejenigen, die es mit dem Versicherungsfall gleich Schadenfall zu tun haben, von der vertragsergänzenden Anwendung ausgeschlossen.

VI. Versicherungswert bei Afterversicherung.

Die Bestimmung des Versicherungswerts bei der Afterversicherung erfolgt weder nach dem früheren Wert der Forderung gegen den Versicherer, noch nach dem Aufwand des Gläubigers (den bezahlten Prämien), sondern nach dem der primären Versicherung zugrunde liegenden Interesse. Denn der Versicherungsnehmer will auch durch die Afterversicherung in erster Linie gegen die Gefahren gesichert sein, die den Gegenstand der primären Versicherung bilden, und versichert nur noch dazu gegen die Gefahr einer Insolvenz des Erstversicherers. Dies gilt auch, insoweit die Vereinbarung der Höhe der Versicherungsleistung der Parteiwillkür überlassen ist.

C. Die Gefahr.

§ 7.

I. Die Gefahrumstände.

Nach den allgemeinen Vorschriften des VVG. ist nur die Identität der Gefahr Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers, während eine von den vertraglich umschriebenen Gefahrumständen abweichende Intensität derselben meist nur Rücktritts-, Kündigungs-, Prämienerfüllungsrechte des Versicherers auslöst[1]).

61) § 64 Abs. 1 VVG. entspricht dem § 319 BGB. Vgl. Staudinger, Bem. 1 zu § 319 mit RGE. v. 12. I. 00 i. S. Helldorf-Wilhelma und unten § 11 IV.

1) S. oben § 2 II 1.

In der Praxis der Kreditversicherung kommen nun auch Vereinbarungen vor, nach denen das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Gefahrumstände zur Voraussetzung des Versicherungsschutzes erhoben ist, z. B. sind nicht gedeckt Forderungen an Kunden, von denen der Versicherungsnehmer weiß oder wissen muß, daß sie in den der Lieferung vorausgegangenen 5 Jahren bereits zahlungsunfähig waren [2]). Solche Vereinbarungen sind trotz des § 31 VVG. nach § 187 gültig.

Ein erschöpfender Katalog der Gefahrumstände läßt sich bei der Vielgestaltigkeit des Kreditverkehrs nicht aufstellen.

Generelle Gefahrumstände, deren Kenntnis im allgemeinen Sache des Versicherers ist, sind die wirtschaftliche Lage des Landes, der betreffenden Branche, die Ergebnisse der Statistik, insbesondere der Konkursstatistik.

Als individuelle Gefahrumstände kommen ebenfalls bei allen Arten vor allem der Charakter der Forderung, Ort und Zeit [3]) der Leistung, die für sie haftenden Sicherheiten (Bürgschaften, Pfänder, eventuell unter Angabe des Rangs), Erleichterungen in der Rechtsverfolgung (wechselmäßige Haftung des Schuldners, vollstreckbare Urkunden) in Betracht.

Wichtig ist ferner vor allem die Höhe der für die Tragung der Kreditgefahr vom Gläubiger berechneten Risikoprämie, wie sie insbesondere in der Höhe des Zinses zum Ausdruck kommt; denn je höher diese Risikoprämie ist, desto mehr wächst nicht nur die Gewinnhoffnung des Versicherungsnehmers, sondern auch nach seiner eigenen Schätzung die Gefahr, daß er infolge der Kreditunternehmung einen *positiven* Vermögensverlust erleidet. Die Höhe der Risikoprämie ist also auch dann ein erheblicher Gefahrumstand, wenn der entgehende Gewinn nicht mitversichert wird. Doch wird man, zum mindesten bei Pauschal- und Generalversicherung, nicht für jede höhere Bemessung der Risikoprämie die Folgen der §§ 16 ff., 23 ff. VVG. eintreten lassen, sondern dem Versicherungsnehmer einen gewissen Spielraum gewähren, eventuell für diesen Fall eine höhere Prämie vereinbaren.

Erheblich ist sodann der Rechtsgrund der Forderung als Gefahrumstand, denn erfahrungsgemäß sind z. B. Darlehenskredite gefährlicher als Kauf-, Mietzins-, Arbeitskredite [4]). Der Umstand, ob die Kreditgewährung direkt von einem bestimmten Gläubiger an einen bestimmten

2) Globus, Allg. Bed. § 1 Ziff. 3 e.

3) Stundung ist Gefahrerhöhung. Staub, Anm. 10 zu § 394 HGB.; RG. Bd. 5 S. 356.

4) Der Globus versichert nur Warenkredit. Allg. Bed. § 1.

Schuldner erfolgt ist, ist wegen der Gefahr unreeller Schiebungen so bedeutsam, daß die Versicherungsbedingungen bestimmen, die Versicherung solle sich nur auf Kredite erstrecken, die im Namen des Versicherten und für seine alleinige Rechnung gewährt worden sind [5]).

Bei der Kreditverkehrsversicherung sind von Bedeutung alle Umstände, die das Maß der Sorgfalt des Kreditgebers bei der Auswahl und Überwachung seiner Kunden erkennen lassen. Daher ist die Angabe der in den letzten Geschäftsjahren vom Kreditgeber erlittenen Kreditverluste Angabe eines Gefahrumstandes [6]).

Bei allen Versicherungen von Personalkrediten sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners Gefahrumstand [7]). Erheblich sind aber auch sonstige Eigenschaften des Schuldners, sein Lebensalter (wegen der Gefahr einer Vermögenszerrüttung im Fall des Wegfalls des Wirtschaftssubjekts durch Tod), seine Familienbeziehungen, seine soziale Stellung: ein sozial angesehener Schuldner wird viel größere Anstrengungen machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, als ein namenloser Glücksjäger.

Die Behandlung der Gefahrmomente, die in der Persönlichkeit des Kreditnehmers liegen, hat zu zwei verschiedenen versicherungstechnischen Systemen geführt: die Einzelversicherung und die sogenannte „Kundenversicherung" legen das allergrößte Gewicht auf die Erforschung dieser Gefahrmomente, während die „Blindenversicherung" sich grundsätzlich nicht darum kümmert, welchen Kreditnehmern der Versicherte Kredit gewährt, sondern die Auswahl der Risiken dem Versicherten überläßt. Der Grund der Blindenversicherung liegt in der Abneigung der kaufmännischen Kreise, dem Versicherer Einblick in ihre Geschäftsführung, insbesondere ihren Kundenkreis, zu gewähren. Doch sichert sich die Blindenversicherung gegen Ausbeutung dadurch, daß sie nur Kredite an Kunden mit geordneter Zahlweise, an alte Kunden innerhalb des ihnen in den letzten Geschäftsjahren regelmäßig gewährten Kredits, an neue Kunden nach Maßgabe der vom Versicherten einzuholenden Auskünfte deckt [8]). Bei der Kundenversicherung sind die Eigenschaften des Schuldners erheblich im Sinn der §§ 16 ff. VVG., bei der Blinden-

5) Globus § 1 Ziff. 2.

6) Globus, Bes. Bed. Ziff. 7 und Fragebogen.

7) Das Maß des subjektiven Kredits des Schuldners, wie er z. B. häufig von den Auskunfteien durch Angabe einer Kreditgrenze bestimmt wird, ist ein den Wert der Forderung bestimmender Faktor, kein Gefahrumstand. Ein überschuldeter Kreditnehmer kann großen Kredit genießen, die gegen ihn gerichteten Forderungen sehr hochwertig sein, aber die Gefahr eines Kreditschadens ist ebenfalls sehr groß und umgekehrt.

8) Globus, Allg. Bed. § 4; Bes. Bed. Ziff. 5.

versicherung in den angegebenen Grenzen unerheblich. Die Zweckmäßigkeit des einen oder andern Systems bestimmt sich nach Art und Höhe des versicherten Kredits.

Bei der Kreditversicherung gegen Sachgefahren sind in erster Linie alle Umstände, die den Eintritt der Sachgefahr begünstigen oder hemmen, von Bedeutung. Ob daneben auch die in der Person des persönlichen Schuldners liegenden Gefahrmomente als erheblich zu gelten haben, bestimmt sich nach dem konkreten Versicherungsvertrag. Bei der Versicherung gegen alle im einzelnen unbenannten Sachgefahren, also insbesondere bei der gewöhnlichen Hypothekenversicherung, ist erheblich, ob und inwieweit der Gläubiger aus anderen Versicherungsverträgen gegen einzelne Sachgefahren ersatzberechtigt ist. Die Existenz und Gültigkeit solcher Versicherungsverträge kann zur Voraussetzung des Kreditversicherungsschutzes gemacht sein: so ist Voraussetzung der rheinischen Schiffshypothekengarantieversicherung die Gültigkeit der Cascopolicen.

Bei der Versicherung von Bodmereiforderungen und Havereigeldern [9]) ist die Anzeige, daß das Schiff in Ballast fährt, erheblich, auch wenn die Forderung sich innerhalb des Werts des Schiffs hält; denn der Versicherer kann, wenn das Schiff verloren geht, damit rechnen, daß er sich an die Fracht, bei der Bodmerei auch an die Ladung halten kann [10]). Der Wert der Forderung würde, da sie durch den Schiffswert gedeckt ist, durch die Ballastfahrt nicht gemindert, wohl aber die Gefahr erhöht, daß die Forderung bei einem Unfall, der das Schiff betrifft, verloren geht. Wegen des eventuellen Vorrangs jüngerer Forderungen [11]) ist auch der Umstand, daß der Bodmereibrief für eine ältere vor Antritt der versicherten Reise entstandene Schuld bezeichnet worden ist, anzeigepflichtig. Dagegen schadet es nichts, wenn nicht angezeigt wurde, daß die Havereigelder auch die Ladung mit betreffen, also durch einen Unfall an der Ladung eventuell nur anteilsmäßig bei der Verteilung auf Schiff und Fracht befriedigt werden [12]).

---

9) Vgl. Allg. SVB. Art. 41/42; Voigt S. 251.

10) Der Umstand, daß nur Schiff oder nur Fracht oder nur Ladung verbodmet ist, ohne daß dies angezeigt wurde, wirkt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 803 HGB. sogar auf die Berechnung des Versicherungswerts ein, s. darüber Voigt S. 158 ff.

11) § 769 HGB.

12) §§ 716, 718 HGB.

II. Beginn der Kreditgefahr.

1. Ist ein Anspruch auf eine individuelle Sachleistung gegen eine Sachgefahr versichert, so beginnt die Gefahr mit der Entstehung des Anspruchs, also mit dem Vertragsschluß.

2. Bei der Forderungsversicherung gegen Sachgefahren beginnt die Gefahr erst zu laufen, wenn sowohl der dingliche Anspruch rechtswirksam entstanden ist, als auch die Valuta geleistet ist. Denn bevor der dingliche Anspruch entstanden ist, hat der Gläubiger kein schutzwürdiges Interesse am Nichteintritt der Sachgefahr[13]). Kommt aber die Valuta aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung, so entfällt entweder schon wegen der Akzessorietät der dinglichen Forderung die Haftung der Sache und damit das Interesse des Gläubigers oder aber kann zum mindesten das dingliche Recht des Versicherten im Weg der Bereicherungsklage vernichtet werden[14]).

3. Bevor nicht seitens des Kreditgebers geleistet ist, beginnt aber auch bei anderen Forderungsversicherungen die Gefahr nicht. Denn eine mit der Einrede des nichterfüllten Vertrags belastete Forderung hat keinen Tauschwert. Auch eine Versicherung des entgehenden Gewinns kann in diesen Fällen nicht früher beginnen, da dieser ja erst durch die Gewährung der Kapitalnutzung erworben wird.

4. Bei der Kreditverkehrsversicherung beginnt die Kreditgefahr dagegen mit dem Moment des Vertragsschlusses, der den Versicherten zur Kreditierung verpflichtet. Gegen Verschlechterungen der Vermögenslage des Schuldners nach dem Vertragsschluß und vor der tatsächlichen Kreditgewährung ist der Gläubiger allerdings durch die §§ 321, 610 BGB. geschützt[15]). Bei Täuschung des Schuldners über seine Vermögenslage kann der Gläubiger anfechten und sich dadurch vor Schaden bewahren, ebenso bei einem Irrtum hierüber[16]); es kann ferner davon abgesehen werden, daß auch Kreditgewährung an noto-

13) Über Ausnahmefälle s. oben § 4 II 2 c.

14) Gleiches bestimmt § 826 HGB. Die Vorschrift will allerdings in erster Linie betonen, daß das Pfandrecht und damit der Beginn der Gefahr schon mit dem Zeitpunkt der Hingabe der Gelder und nicht erst mit dem Zeitpunkt der Verwendung der Gelder auf die Sache entsteht. Vgl. Voigt S. 496 und die dortigen Bemerkungen über die Unklarheiten des zweiten Satzteils des Paragraphen.

15) Als eine Vermögensverschlechterung im Sinn dieser Bestimmungen ist die Konkurseröffnung auch dann anzusehen, wenn der Schuldner schon zur Zeit des Vertragsschlusses zahlungsunfähig war. Vgl. RG. im „Recht" 1905 S. 77.

16) Vgl. Staudinger, Bem. 2 c zu § 321; Bem. IX 1 b zu § 433. Staub, Anm. 44 zum Exkurs vor § 473 c. cit.; R.G. in JW. 1912 S. 26.

risch zahlungsunfähige Schuldner versichert werden können; denn ein Versicherer wird sich auf solche Geschäfte schwerlich einlassen.

Aber alle diese materiell rechtlichen Schutzmittel des Gläubigers scheitern unter Umständen an der prozessualen Unmöglichkeit des Nachweises, daß der Gläubiger sich über die Vermögenslage des Schuldners geirrt hat, daß dessen Vermögensverhältnisse sich seit Vertragsschluß verschlechtert haben. Auch gegen diese Eventualitäten hat der Gläubiger ein schutzwürdiges, versicherungsfähiges Interesse.

Nach den zurzeit gültigen Versicherungsbedingungen werden nur Forderungen aus tatsächlichen Kreditgewährungen gedeckt[17]). Henrich und die Stuttgarter Bedingungen drücken dies sogar so aus, daß die Forderung im Sinn der Bedingungen erst entstanden sein soll, wenn der Gläubiger tatsächlich geleistet hat und der Schuldner die Leistung angenommen hat; Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sollen vollends erst als entstanden gelten, wenn der Versicherungsnehmer die Leistung vom Schuldner verlangen kann, also mit der Fälligkeit[18]). Diese Einschränkungen entspringen der Furcht vor Ausnützung durch den Versicherungsnehmer: es liege die Gefahr nahe, meint Henrich, daß ein mit dem Versicherungsnehmer konspirierender Schuldner sich der Kaufpreisforderung unterwerfe, obgleich er die Ware nicht oder nicht in gehöriger Beschaffenheit oder nicht zur rechten Zeit empfangen hat.

Bei Kreditgarantieverträgen ist diese Befürchtung berechtigt, bei Versicherungsverträgen aber geht sie fehl, denn dem Versicherungsnehmer liegt dann der Nachweis des Schadens ob. Und dieser Nachweis wird nicht schon dadurch erbracht, daß er den Bestand seiner Forderung und das Maß des Ausfalls dartut, denn nicht darin besteht sein Schaden. Dieser besteht vielmehr in der Vermögensverminderung durch tatsächliche Kreditgewährung, also in dem Kostenwert der Leistung[19]). Der Versicherungsnehmer kann einen Schaden also nur insoweit liquidieren, als er tatsächlich geleistet hat oder ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Schuldners leisten muß.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen des Globus werden in ihrer praktischen Durchführung keinen Nachteil nach sich ziehen. Denn wenn sie den Versicherungsnehmer bei der Kreditierung zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichten, so wird dies billigerweise dahin ausgelegt werden müssen, daß der Versicherungsnehmer des Versicherungsschutzes nicht verlustig geht, wenn er trotz schlechter Ver-

17) Globus, Allg. Bed. § 1 Ziff. 2: „Aus tatsächlich ausgeführten Warenlieferungen".
18) Henrich S. 59. Stuttg. Allg. Kr.Vers.Bed. § 4.
19) Vgl. oben § 6 III.

mögenslage des Schuldners seinerseits leistet, weil er vertraglich hiezu verpflichtet ist und bei sorgfältiger Abwägung der materiellrechtlichen und prozessualen Möglichkeiten glaubt, sich trotzdem seiner Verpflichtung nicht entziehen zu können.

Die Stuttgarter Bedingungen führen aber, abgesehen von der ganz unnötigen Verdrehung des Rechtsbegriffs der Entstehung der Forderung, zu unerquicklichen Ergebnissen: was ist z. B. der Fall, wenn der Schuldner, um den Zahlungszwang hinzuhalten, sich beharrlich weigert, die gemachte Leistung als vertragsmäßig anzunehmen, der Ersatz der Annahmeerklärung durch rechtskräftiges Urteil aber erst nach Ablauf der Versicherungsperiode oder nachdem die Sperre über den Schuldner verhängt wurde, erfolgt? Bei Mietzinsforderungen, die als wiederkehrende Leistungen postnumerando zu zahlen sind, erhält der Versicherungsnehmer z. B. keinen Ersatz, wenn der Konkurs einen Tag vor Fälligkeit des Mietzinses über den Schuldner verhängt wird, denn diese Forderung war dann noch nicht „entstanden" und fiel daher nicht unter Versicherungsschutz!

III. Beendigung der Kreditgefahr.

1. Regelmäßige Fälle.

Die Kreditgefahr wird regelmäßig dadurch beendigt, daß die Forderung erlischt. Über die ordentlichen Fälle des Erlöschens vgl. §§ 362 ff. BGB. Von Bedeutung ist, daß insbesondere bei Hingabe von eigenen Wechseln nach § 364 Abs. 2, von Akzepten nach § 787 BGB. die ursprüngliche Forderung nicht erlischt, sondern neben der neuen Obligation weiter besteht.

Anfechtung einer Kreditgewährung und Rücktritt vom Vertrag bringt zwar die Vertragsforderung zum Erlöschen, begründet dafür aber, wenn die Leistung von seiten des Kreditgebers bereits erfolgt war, Bereicherungsforderungen desselben. Inwieweit diese des Versicherungsschutzes teilhaftig werden, s. unten § 8.

2. Aufrechenbarkeit und Zurückbehaltungsrechte.

Durch Eintritt der Aufrechenbarkeit erlischt die Forderung nicht unmittelbar. Wohl aber ruht die Kreditgefahr, insoweit die Forderungen des Versicherungsnehmers durch solche, die gegen ihn dem Schuldner, zustehen, gedeckt sind. Ein Schaden kann dem Versicherungsnehmer dann aus einer Vermögensverschlechterung oder Insolvenz des

Schuldners nicht entstehen, solange der Zustand der Aufrechenbarkeit andauert. Wird dieses Verhältnis zerstört, etwa durch Abschluß eines pactum de non compensando oder dadurch, daß der Schuldner die Forderung gegen den Versicherungsnehmer einem Dritten abtritt, ohne daß der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber nach § 406 BGB. aufrechnen kann, z. B. bei Indossierung eines Wechsels, so ist dies eine Gefahrerhöhung. Dabei wird der Abschluß eines pactum de non compensando und die Ausstellung eines Akzepts über eine bereits aufrechenbare Forderung unter § 23 VVG. fallen, während die Weiterindossierung eines Akzepts des Versicherungsnehmers durch den Schuldner als eine Gefahrerhöhung angesehen werden muß, durch die das Versicherungsverhältnis nicht berührt wird, § 29 VVG. Wenn der Schuldner während des Zustands der Aufrechenbarkeit in erkennbaren Vermögensverfall gerät, so ist der Versicherungsnehmer zur Aufrechnungserklärung verpflichtet, § 62 VVG.[20]).

3. Wiederaufleben der Kreditgefahr.

Das Erlöschen der Forderung kann bloß scheinbar oder nicht endgültig sein. Scheinbar ist es, wenn das Erfüllungsgeschäft (Veräußerung, Belastung, Erlaß, Verzicht, Aufrechnung usw.) nichtig oder schwebend nichtig ist. Nicht endgültig ist es, wenn das Empfangene auf Grund einer Anfechtung im Konkurs oder nach Maßgabe des Anfechtungsgesetzes zurückgewährt werden muß, § 39 KO. und § 8 AnfG.

§ 8.

D. Rechtsbeständigkeit der versicherten Forderung als Voraussetzung des Versicherungsschutzes.

I. Ausgangspunkte.

1. Wenn der Versicherungsnehmer trotz Hingabe von Waren oder Geld usw. gar keine klagbare Forderung gegen den Schuldner erwirbt, z. B. weil der seiner Leistung zugrunde liegende Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, so wird der dadurch entstandene Vermögensschaden von der Kreditversicherung nicht gedeckt. Insofern ist die Rechtsbeständigkeit der Forderung absolute Voraussetzung des Versicherungsschutzes und muß vom Versicherungsnehmer bewiesen werden.

2. Häufig aber entsteht durch die Kreditgewährung zwar nicht die gewollte Forderung, z. B. die Kaufpreis-, Darlehensforderung, an ihrer

20) S. unten § 11 II.

Statt aber eine Forderung anderer Art, eine Bereicherungs-, Schadensersatzforderung, oder es tritt im Verlauf der Kreditperiode an Stelle der ursprünglichen Forderung einer dieser gesetzlichen Ansprüche. Zu denken ist hiebei insbesondere an folgende Fälle:

a) Der Versicherungsnehmer hat seinerseits geleistet. Der Versicherungsnehmer oder der Gegner ficht den Vertrag, auf Grund dessen die Leistung erfolgt ist, wegen Irrtums oder Täuschung an.

b) Der Versicherungsnehmer hat auf Grund eines vermeintlich bestehenden Vertrags eine Leistung gemacht, die eine Kreditgewährung enthalten sollte. Der Vertrag war aber von Anfang an unwirksam, z. B. weil er von seinem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen worden war.

c) Der Versicherungsnehmer hat seine Leistung gemacht, tritt aber wegen Verzugs des Schuldners vom ganzen Vertrag zurück.

d) Der Versicherungsnehmer hat teilweise erfüllt, der Rest seiner Leistung wird unmöglich. Der Gegner tritt nach § 325 BGB. vom ganzen Vertrag zurück.

e) Nach Leistung des Versicherungsnehmers erfolgt der vertragsmäßig vorbehaltene Rücktritt seitens einer Partei oder es wird Rückgängigmachung des Vertrags vereinbart oder es wird gewandelt.

Es fragt sich, ob und inwieweit diese Surrogatansprüche unter den Versicherungsschutz fallen. Gesetzliche Regeln sind hierüber nicht vorhanden, die Rechtssätze, die in dieser Hinsicht für Bürgschafts- und Garantievertrag entwickelt sind, sind einander gerade entgegengesetzt: für den Bürgen ist bei der Akzessorietät seiner Haftung die Rechtsbeständigkeit der ursprünglichen Vertragsforderung absolute Voraussetzung seiner Verbindlichkeit, während umgekehrt der Garant für die Erreichung eines bestimmten Erfolgs einsteht, seine Haftung daher von der Rechtsbeständigkeit der ursprünglichen Vertragsforderung nicht berührt wird, vielmehr in erster Linie gerade die Rechtsbeständigkeit umfaßt, § 437 BGB.

3. Bei der Lösung des Problems ist zunächst zu bedenken, daß eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf diese sekundären Ansprüche nur insoweit angenommen werden kann, als das Interesse trotz der Änderung der rechtlichen Qualifikation dasselbe bleibt und als es trotz derselben von der nämlichen Gefahrtatsache bedroht ist. Denn Inhalt des Vertrags zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist

der Schutz eines bestimmten Interesses gegen bestimmte Gefahrtatsachen: dem Versicherer kann nicht durch eine Handlung des Versicherungsnehmers oder des Schuldners oder durch ein äußeres Ereignis ein ganz anderer als der vereinbarte Vertragsinhalt aufgedrängt werden.

Im übrigen aber entspricht, soweit diese Voraussetzungen zutreffen, eine Erstreckung des Versicherungsschutzes der Interessenlage der Parteien, wie sie auch sonst vom Gesetz sanktioniert wird. Ist nämlich der Schadensfall zur Zeit der Änderung des Rechtsgrunds der Forderung noch nicht eingetreten, so würde der Versicherungsnehmer, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten, gezwungen sein, einen dem Inhalt nach gleichgearteten neuen Kreditversicherungsvertrag abzuschließen, in welchem nur der Name und Rechtsgrund der versicherten Forderung anders zu bezeichnen wäre. Auf den bisherigen Vertrag würden die Vorschriften über Nichtbestehen oder Wegfall des Interesses, § 68 VVG., Anwendung finden, der Versicherer also seinen Prämienanspruch aus diesem Vertrag verlieren und nur eine Geschäftsgebühr verlangen können. Dies wäre bei Identität von Gefahrtatsache und Interesse eine höchst unpraktische Weiterung.

Ist die Änderung des Rechtsgrunds der Forderung zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls nicht eingetreten, aber möglich, so würde, falls man den Kreditversicherer etwa nach Analogie des Bürgen haften ließe, ein höchst unerfreulicher und dem Versicherungsverhältnis fremder Interessenkonflikt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer die Folge sein. Denn der Versicherer könnte sich jetzt durch Herbeiführung der Änderung des Rechtsgrunds von der Leistung befreien, würde also, falls diese Änderung z. B. durch Anfechtung oder Rücktritt in der Macht des Schuldners liegen würde, sich veranlaßt sehen, etwa im Verein mit dem Schuldner gegen den Versicherungsnehmer tätig zu sein.

Hiebei offenbart sich wieder die so völlig verschiedene Interessenlage der Parteien bei der Bürgschaft und bei der Kreditversicherung. Der Bürge will, daß der Gläubiger dem Schuldner kreditiert: scheitert die gewollte Kreditgewährung aus irgendeinem Grund, so besteht kein Anlaß, den Bürgen etwa für die an Stelle der gewollten Forderung entstandenen Ansprüche des Gläubigers haften zu lassen, denn der wirtschaftliche Zweck seines Haftungsversprechens ist ja weggefallen. Der Kreditversicherungsnehmer dagegen sucht Schutz beim Versicherer: solange seine Schutzbedürftigkeit gegen die vereinbarte Gefahr fortdauert, so lange muß billigerweise auch der Versicherungsschutz fortdauern ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung nun den ursprünglich gemeinten Charakter trägt oder einen andern.

Die Erstreckung des Versicherungsschutzes, soweit Gefahrtatsache und Interesse identisch sind, entspricht endlich dem Grundgedanken des VVG.: vgl. für den Interessentenwechsel die §§ 69 ff. VVG. Soweit ferner durch die Änderung der rechtlichen Qualifikation der Forderung nur die Intensität der Gefahr gesteigert wird bei gleichbleibender Gefahrtatsache und gleichbleibendem Interesse, kommen die Vorschriften über Gefahrerhöhung zur Anwendung: auch hier spricht das Gesetz für Erstreckung des Versicherungsschutzes.

II. Durchführung.

1. Identität des versicherten Interesses.

a) Das wirtschaftliche Interesse an der Solvenz eines bestimmten Schuldners bleibt, wenn gegen Verluste infolge einer Kreditgewährung versichert worden ist, das nämliche, ob die Forderung sich rechtlich als Kaufpreis-, Darlehens- oder aber als Bereicherungsforderung darstellt. Denn es ist das Interesse daran, daß die gegenwärtige Vermögenslage des Versicherungsnehmers sich nicht durch eine Vorleistung unter Aufschub der Schuldnerleistung verschlechtert. Es ist der Kostenwert der Kreditgewährung, der den Versicherungswert in diesem Fall ausmacht. Nun kann der Bereicherungsanspruch, wie wir oben[1]) gesehen haben, den Betrag der gewollten Forderung allerdings übersteigen, wenn der Wert der vom Versicherungsnehmer versprochenen und gemachten Leistung den Betrag des dafür vereinbarten Entgelts übertroffen hat. Der Versicherungswert wird in diesem Fall nach den oben erörterten Grundsätzen als Quote des gewollten Forderungsbetrags festzustellen sein.

Ergibt sich ein Schadensersatzanspruch, so wird dieser von der Versicherung insoweit gedeckt, als Ersatz der vom Versicherungsnehmer gemachten Leistung in ihm steckt, darüber hinaus nur, wenn indirekter Schaden mitversichert ist.

b) Wenn dagegen eine bestimmte Forderung gegen Entwertung während der Kreditperiode versichert wird, so wird mit dem Wechsel der rechtlichen Qualifikation regelmäßig der Versicherungsschutz entfallen. Denn der rechtliche Charakter einer Forderung ist regelmäßig ein ihren Wert mitbestimmender Faktor: eine Wechselforderung oder auch eine gewöhnliche Kaufpreis- oder Darlehensforderung wird im Tauschverkehr anders bewertet als der Bereicherungs- oder Schadensersatzanspruch, der an ihre Stelle tritt. Ein Wechsel des rechtlichen Charakters hat hier

1) S. oben § 6 III.

etwa die gleiche Bedeutung, den Verarbeitung für eine Sache hat. Wer Bauholz gegen Feuersgefahr versichert, haftet nicht mehr, wenn das Holz zu Balken des Gebäudes verwendet worden ist. Das Objekt des Versicherungsschutzes ist ein anderes geworden.

Während also bei der Kreditverkehrsversicherung die ganze Kreditgewährung und alle Folgen derselben versichert sind, ob sie nun gewollt sind oder nicht, ist bei der Forderungsversicherung die durch eine bestimmte rechtliche Qualifikation gekennzeichnete Forderung Gegenstand des Vertrags.

2. Identität der Gefahr.

Möglich ist ferner, daß durch den Wechsel des rechtlichen Charakters der Forderung diese nicht mehr der versicherten Gefahrtatsache ausgesetzt ist. Wenn z. B. eine Kreditgewährung gegen bestimmte Sachgefahren, z. B. Seegefahr, versichert ist, so bedroht diese meist nur die gewollte Forderung. Kommt die gewollte Forderung nicht zur Entstehung, oder fällt sie später weg und entsteht dafür eine Bereicherungsforderung, so ist letztere gewöhnlich nicht von der Seegefahr bedroht, weil die der Seegefahr ausgesetzte Sache wohl für die ursprünglich gewollte Forderung gehaftet hätte, nicht aber für die Bereicherungsforderung. Auf diesen Fall finden die §§ 68 VVG., 894 HGB. Anwendung.

Häufiger noch wird es vorkommen, daß der Wechsel der rechtlichen Qualifikation der Forderung andere Gefahren herbeiführt, als sie der ursprünglichen Forderung gedroht hatten. Z. B. die ursprüngliche Forderung ging auf eine generell bestimmte Leistung, der Bereicherungsanspruch ist dagegen ein Rückgabeanspruch auf eine Individualleistung: er ist also von der Gefahr sachlicher Unmöglichkeit bedroht [2]). Diese Gefahr ist dann nicht mitversichert [3]), kann aber Gegenstand eines besonderen Versicherungsvertrags sein.

3. Steigerung der Intensität der Gefahr.

Durch die Änderung des rechtlichen Charakters der Forderung kann sich die Intensität der Gefahr, die Möglichkeit eines Vermögensverlustes steigern, wenn hierdurch Bürgschaften und Pfänder, die für die primäre Forderung gehaftet haben, wegfallen. Es finden in diesem Fall die §§ 23 ff. Anwendung. Dies wird dazu führen, daß der Versicherungsnehmer ein Anfechtungs- oder Rücktrittsrecht nur mit Einwilligung des Versicherers oder, wenn es dessen Interesse erfordert, aus-

2) Vgl. insbesondere § 327 Satz 2 BGB.

3) Ebensowenig ist der Versicherungsnehmer natürlich dagegen geschützt, daß der Schuldner nicht mehr bereichert ist.

üben darf, wenn er sich trotz Wegfalls von persönlichen und sachlichen Sicherungen den Versicherungsschutz erhalten will.

Die Bedingungen des Globus lassen die von uns als dem Sinn des Vertrags entsprechend gefundene Regelung zu, denn auch die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Rückgewähr wegen Rücktritts, Bereicherung und Ersatz des Vertrauensinteresses sind „Forderungen aus tatsächlich ausgeführten Warenlieferungen (ausschließlich Zinsen, Kosten usw.), die im regelmäßigen Betrieb des Vers.nehmers in seinem Namen und für seine alleinige Rechnung erfolgt und als rechtsbeständig erwiesen sind" (Globus, Allg. Bed. § 1 Ziff. 2). Und die Bestimmung, daß bei der Schadensberechnung „der Fakturenwert etwa zurückempfangener Waren" auszuscheiden ist (Globus Allg. Bed. § 8 Ziff. 2 a), zwingt zu dem Schluß, daß, wenn die Waren noch nicht zurückgewährt sind, aber der Anspruch auf Rückgewähr geht, auch dieser Anspruch unter den Versicherungsschutz fällt.

Die Stuttg. Allg. KrVers. Bed. bestimmen, daß in dem Antrag „die Art (Rechtsgrund) der zu versicherten Forderungen (Waren-, Mietzins-, Darlehens- und andere Forderungen)" besonders anzugeben ist, § 3 Ziff. 3. Jedenfalls fällt aber der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, z. B. nach § 326 BGB., insoweit unter den Versicherungsschutz, als die Vertragsforderung in ihm enthalten ist. Dies wird von Henrich S. 58 und S. 63 verkannt, wenn er meint, der Versicherer hafte nicht für den Schadensersatzanspruch, der an Stelle des Anspruchs auf Erfüllung tritt. Für den Schadensersatzanspruch, der zu dem Erfüllungsanspruch hinzutritt, haftet der Versicherer nur deswegen nicht, weil er im Zweifel für mittelbare Schäden nicht haftet. Im übrigen aber werden durch § 4 II 1 a dieser Bedingungen die Ansprüche auf Rückgewähr wegen Bereicherung, Rücktritt usw. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dem Geist einer Kreditverkehrsversicherung wird diese Regelung nicht gerecht.

III. Behandlung der Einreden.

1. Die Bestimmungen des § 768 Abs. 1 BGB. sind auf die Kreditversicherung zu übertragen. Soweit die Einrede aus der Insolvenz des haftenden Vermögens entspringt [4]), ist es gerade die die Einrede begründende Tatsache, gegen welche die Versicherung geschlossen wird: der Versicherer kann sich auf diese Einreden bei der Kreditverkehrsversicherung überhaupt nicht, bei der Forderungsversicherung nur insoweit berufen, als die Einredetatsache schon zur Zeit des Versicherungsbeginns gegeben war, denn insoweit war die Forderung schon damals entwertet.

Die andern Einreden gründen sich auf Tatsachen, gegen die der Versicherungsnehmer nicht gedeckt wird: er wird in dieser Richtung nicht

4) Also die Einrede der beschränkten Erbenhaftung, aber auch die Einrede aus §§ 419, 1480, 1489, 1504, 2187 BGB. Dem Kreditversicherer ist jedenfalls die Berufung auf alle Einreden versagt, die ihren Grund in der Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners haben. Ob für den Bürgen diese Einschränkung in demselben Umfang zutrifft, ist bestritten. Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II § 287 III; Staudinger, Bem. 3 zu § 768 c. cit.

durch die Insolvenz des Schuldners, sondern durch andere Tatsachen geschädigt.

2. Bei der Frage, inwieweit ein Einredeverzicht des Schuldners gegen den Versicherer wirksam ist, muß unterschieden werden:

a) Über die Aufrechnungs- und Retentionseinrede s. unten § 11 II.

b) Bei der Forderungsversicherung berührt ein Verzicht des Schuldners die Rechtstellung des Versicherers insofern nicht, als die Einredetatsache zu der für die Schadensberechnung maßgebenden Zeit[5]) vorhanden war, z. B. eine Anfechtungs- oder Bereicherungseinrede oder eine Wechselpräjudizierung. Denn insoweit war der Versicherungswert zur maßgebenden Zeit durch das Bestehen der Einrede vermindert oder aufgehoben. Der Versicherer braucht sich aber ein erst nach dem Beginn der Versicherung entstehendes oder vergrößertes Interesse nicht aufdrängen zu lassen, wenn nicht die Versicherung von vornherein für das künftige, vom Verzicht des Schuldners abhängige Interesse genommen worden ist. Vgl. § 68 Abs. 1 VVG.

Ist aber eine Einredetatsache später eingetreten, z. B. ein Zurückbehaltungsrecht entstanden, und fällt diese Einrede durch Verzicht des Schuldners wieder weg, so wirkt der Einredeverzicht auch gegen den Versicherer. Ein nur vorübergehender Wegfall des Interesses hat nicht die Folge des § 68 Abs. 2 VVG.

c) Bei der Kreditverkehrsversicherung ist weiter zu unterscheiden:

aa) Diejenigen Tatsachen, die sich auf unvollkommene oder mangelhafte Leistung des Versicherungsnehmers gründen und die dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht verleihen, hindern dem Versicherer gegenüber die Entstehung des Anspruchs. Denn der Versicherer haftet nicht für die Verbindlichkeit des Schuldners, sondern für den Schaden, der dem Versicherungsnehmer aus der Kreditgewährung entsteht. Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung des Versicherungsnehmers mindert aber seinen Schaden. Daher ist nicht bloß ein Einredeverzicht des Schuldners, sondern sogar die Verwirkung der Einrede durch Fristablauf (§§ 478, 639 BGB., 377 HGB.) gegenüber dem Versicherer unwirksam[6]). Aus dem gleichen Grund ist auch ein Verzicht auf die Bereicherungseinrede (§ 821 BGB.) unwirksam.

bb) Im übrigen aber haben Einredetatsachen Schädigungen des Versicherungsnehmers zur Folge, die nicht durch Versicherung gedeckt sind. Wenn ein solcher Schaden dadurch beseitigt wird, daß der Schuldner auf die Einrede verzichtet, so kann auch der Versicherer sich

5) S. oben § 6 II und III.

6) Anders bei der Bürgschaft RG. Bd. 53 S. 358 ff; Staudinger, Bem. 3 zu § 770.

nicht darauf berufen, daß ohne den Verzicht ein durch die Versicherung nicht gedeckter Schaden entstanden war. Mit anderen Worten: der Verzicht des Schuldners wirkt auch gegen den Versicherer.

Ein Verzicht auf die Verjährungseinrede kann dem Versicherer um deswillen meist nicht schaden, weil nur Forderungen mit kurzer Zahlungsfrist gedeckt werden und der Versicherungsnehmer zur Verzugsanzeige und zur Beitreibung verpflichtet ist.

---

3. Kapitel.

§ 9.

Die Subjekte des Versicherungsverhältnisses.

I. Im allgemeinen.

1. Vertragschließende Partei — Versicherer und Versicherungsnehmer — kann bei der Kreditversicherung jedes Rechtssubjekt sein. Insbesondere haben wir die Ansicht zurückgewiesen, daß nur ein gewerblicher Versicherungsunternehmer einen Kreditversicherungsvertrag abschließen könne[1]).

2. Gewerbsmäßige Unternehmung der Kreditversicherung unterliegt der Konzessionierung und Beaufsichtigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Ausgenommen hiervon ist die Forderungsversicherung gegen Transportgefahren, § 116 VAG. Wünschenswert wäre, daß der Bundesrat allgemein für die Kreditversicherung von seiner ihm durch § 117 Ziff. 2 VAG. erteilten Befugnis Gebrauch machen und die Vorschriften des VAG. teilweise außer Anwendung setzen würde. Vor allem die Vorschriften über den Geschäftsplan (§§ 64 ff. VAG.) sind der Entwicklung unseres Versicherungszweigs überaus hinderlich, denn die Kreditversicherung befindet sich zurzeit noch im Stadium der Versuche; ihre wirtschaftlichen und technischen Formen müssen erst auf experimentellem Weg gefunden werden. Ferner ist es bei diesem Versicherungszweig erforderlich, sich den Bedürfnissen jeder einzelnen Branche, ja sogar der wechselnden Konjunktur anzupassen. Da endlich als Versicherte in absehbarer Zeit fast ausschließlich Kaufleute in Betracht kommen und die Dauer der einzelnen Versicherung (mit Ausnahme

1) S. oben § 2. A. A. Joseph, Komm. Anm. 1 zu § 1; Ehrenberg in LZ. 1907 S. 172.

der Hypothekenversicherung) eine sehr beschränkte, die Gefahr einer Verschleuderung anvertrauter Gelder daher nicht größer als bei einem Bankunternehmen ist, so besteht auch kein öffentliches Interesse an der staatlichen Bevormundung.

Die Erlaubnis zur Unternehmung einer Kreditversicherung kann jedem Rechtssubjekt, auch einer Einzelperson erteilt werden, § 6 VAG. Personenvereinigungen, die die Versicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, müssen die Rechtsform des Versicherungsvereins a. G. annehmen.

Diese Vorschriften des VAG. haben aber nur öffentlich-rechtliche Wirksamkeit und berühren die Gültigkeit der abgeschlossenen Verträge nicht [2]).

3. Bezüglich der Pflicht zur Leistung des Ersatzanspruchs und der Pflicht zur Zahlung der Prämie bestehen im übrigen keine besonderen Anforderungen an die Persönlichkeit der Parteien. Der Anspruch auf die Ersatzleistung des Versicherers aber ist bei der Eigenart des Versicherungsvertrags nicht nur an den Vertragsschluß, sondern überdies an eine Beziehung des Berechtigten zum versicherten Gegenstand (Interesse) geknüpft. Daher treten zu den vertragschließenden Parteien eventuell als weitere Subjekte des Versicherungsverhältnisses der Ersatzberechtigte und der Interessent. Letzterer wird im Gesetz als der Versicherte bezeichnet. Wir werden daher im folgenden zu untersuchen haben, welche Rechtsbeziehungen ausgelöst werden:

a) dadurch, daß der Versicherungsanspruch abgetreten wird (II);

b) dadurch, daß der Vertragschließende kein eigenes, sondern ein fremdes Interesse versichert (III);

c) dadurch, daß neben dem eigenen Interesse des Versicherungsnehmers oder Versicherten ein fremdes Interesse besteht (IV);

d) dadurch, daß das versicherte Interesse an einen andern abgetreten wird (V).

II. Abtretung des Versicherungsanspruchs.

Daß der Versicherungsanspruch trotz seiner Bedingtheit, seiner Verknüpfung mit dem Interesse, schon vor der Schadensfeststellung, ja vor dem Eintritt des Schadenfalls abgetreten werden kann, unterliegt

2) Josef in Z. f. HR. Bd. 65 S. 101. A. A. OLG. Hamburg in LZ. Bd. 2 S. 250.

keinem Zweifel[3]). Dies folgt aus §§ 891 HGB. und 15 VVG.[4]) und entspricht den allgemeinen Grundsätzen, da durch eine Abtretung der Inhalt des Versicherungsanspruchs, für den das Interesse des Versicherten maßgebend bleibt, nicht berührt wird[5]), § 399 BGB.

Diese völlige Freigabe der Zession ist nicht unbedenklich[6]), da der Zessionar ein Interesse am Eintritt des Schadens erhält und gleichzeitig das Interesse des Versicherten an der Vermeidung desselben vermindert wird. Besonders bedenklich ist sie bei der Kreditversicherung, da hier die Vermeidung des Schadens und seine möglichste Verminderung ganz wesentlich von der Tätigkeit des Gläubigers, des Versicherten, abhängig ist. Die Möglichkeit einer Zession vor Eintritt des Liquidationsfalls kann ferner zu vertragswidrigen Schiebungen benützt werden. Denn bei der Personalkreditversicherung werden meist nur direkte Kreditgewährungen, diese aber kollektiv und bis zu einer Höchstgrenze versichert. Die Zessionsmöglichkeit kann nun dazu veranlassen, daß der Versicherungsnehmer an einen unter Versicherungsschutz fallenden Schuldner in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung kreditiert, um den gedeckten Höchstkredit auszunützen[7]), an den Dritten aber nicht die Forderung gegen den Schuldner abtritt, da diese dann außerhalb des Versicherungsschutzes fallen würde, sondern dem Dritten den Versicherungsanspruch zediert.

Diesem Bedenken konnte man sich in der Praxis nicht verschließen und hat daher die Abtretung des Versicherungsanspruchs vor rechtswirksamer Feststellung des Schadens verboten (Stuttg. Bed.). Bei Erteilung eines Versicherungsscheins muß das Zessionsverbot in die Urkunde aufgenommen werden, um gegen Zessionare wirksam zu sein, § 405 BGB.

Insoweit die Zession zulässig ist, erwirbt der Zessionar alle Rechte, die dem Zedenten aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Auf die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus den §§ 63, 66 VVG. wird sich die Zession im Zweifel nicht erstrecken. Der Versicherer kann dem

3) Vgl. v. Thur, Abtretung künftiger Forderungen, im Bankarchiv Bd. 7 S. 277 ff.; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 539 Anm. 91; Ehrenberg, Handbuch S. 390 ff.; Gerhard, Zusatz zu §§ 69/73.

4) Der § 15 VVG. wird analog auf die in § 850 ZPO. aufgeführten unpfändbaren Forderungen ausgedehnt werden müssen.

5) Vgl. Allg. SVB. § 151.

6) Vgl. Ehrenberg und Hellwig a. a. O.

7) Kredite für fremde Rechnung schließt der Globus zwar vom Versicherungsschutz aus, wird sich gegen ihre Liquidation aber kaum schützen können.

Zessionar alle Einreden entgegenhalten, die dem Zedenten gegenüber begründet sind, insbesondere diejenigen, die aus dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder Versicherten folgen. Dies auch dann, wenn sie erst nach der Abtretung und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, sofern die Einwendung ihren Rechtsgrund in dem Versicherungsvertrag hat, § 404 BGB.[8]).

Pflichten übernimmt der Zessionar gegenüber dem Versicherer durch den Abtretungsvertrag keine. Doch wird der Versicherer von der Leistung frei, insoweit der Zessionar den Schaden wider Treu und Glauben herbeiführt oder vergrößert, § 162 BGB. Ein Verschulden Angestellter hat der Zessionar aber nur zu vertreten, wenn die Herbeiführung und Vergrößerung des Schadens gegen die guten Sitten verstößt, §§ 826, 831 BGB.

Der Versicherer kann den Versicherungsschein auf den Inhaber mit den in §§ 808 BGB. umschriebenen Wirkungen ausstellen, § 4 VVG. Der Versicherungsschein wird dadurch zum Legitimationspapier. Kreditversicherungspolicen über den Schutz gegen eine Transportgefahr können auf Ordre ausgestellt werden und sind dann indossabel, § 363 Abs. 2 HGB.

Die Schaffung zirkulationsfähiger Versicherungsscheine widerstrebt aber dem Versicherungsrecht, da die Leistung des Versicherers immer noch an weitere Voraussetzungen (Gefahr, Interesse, Schaden) geknüpft ist. Ein Verpflichtungsschein, der von diesen Voraussetzungen abstrahiert, ist keine Urkunde über einen Versicherungsvertrag, kein Versicherungsschein mehr. Der Plan Liebigs[9]), zirkulationsfähige Kreditversicherungsscheine, die „wie Bargeld" umlaufen, zu schaffen, muß schon hieran scheitern.

III. Versicherung für fremde Rechnung.

Eine Trennung von Interesse und Versicherungsanspruch ist nicht nur durch nachträgliche Zession, sondern auch dadurch möglich, daß der Versicherungsnehmer von vornherein ein fremdes Interesse versichert.

1. Zur Systematik.

Die Konstruktion der Versicherung f. fr. R. ist bekanntlich heftig umstritten[10]). Während die einen das Institut als einen Fall des

8) Staudinger, Bem. 3 zu § 404.

9) Problem der Kreditversicherung S. 46.

10) Vgl. die verschiedenen Ansichten bei Lenné. Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung S. 32 ff. mit vollständiger Literaturangabe.

Vertrags zugunsten Dritter auffassen, nehmen andere die Form der mittelbaren Stellvertretung (als Kommissionsgeschäft oder negotiorum gestio), wieder andere unmittelbare Stellvertretung des Interessenten an. Ehrenberg[11]) meint, der Versicherungsnehmer sei hinsichtlich der Pflichten aus dem Versicherungsvertrag Kommissionär, hinsichtlich des Erwerbs der Vertragsrechte aber Stellvertreter des Interessenten.

Das Gesetz scheint am ehesten die Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter zu begünstigen, wenn es in § 75 den Satz an die Spitze stellt: „Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu." Bedenken wir aber, daß der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über „seine" Rechte nur verfügen kann und diese nur gerichtlich geltendmachen kann, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist (§ 75 Abs. 2), daß aber nur der Versicherungsnehmer die Aushändigung eines Versicherungsscheins verlangen kann (§ 75 Abs. 1 Satz 2); bedenken wir ferner, daß der Versicherungsnehmer auch ohne Besitz eines Versicherungsscheins über die Rechte aus dem Vertrag verfügen kann (§ 76) und nur zum Empfang der Zahlung der Versicherungssumme der Zustimmung des Interessenten zur Versicherung bedarf (§ 76 Abs. 3), so erkennen wir, daß diese Bestimmung des § 75 Abs. 1 Satz 1 nur programmatische Bedeutung hat, daß der Versicherung f. fr. R. zwar die Tendenz eigen ist, zu einem Vertrag zugunsten Dritter zu werden, daß dazu aber in jedem Fall noch ein weiterer Rechtsakt des Versicherungsnehmers erforderlich ist.

Für einen Konstruktionsversuch wichtig erscheint mir nun vor allem die Beobachtung, daß das Institut der Versicherung f. fr. R. einer ganz singulären Eigentümlichkeit des Versicherungsvertrags entsprungen ist, daß nämlich der Versicherungsanspruch (der Anspruch auf Leistung des Schadensersatzes) gleichermaßen an zwei Voraussetzungen geknüpft ist, einmal an die Eigenschaft als Vertragspartei und sodann an das Interesse, die wirtschaftliche Beziehung zu dem beschädigten Vermögensgut. Diese beiden Eigenschaften sind regelmäßig vereint; es kommen aber Fälle vor, bei denen jemand, der nicht selbst Interessent ist, ein Bedürfnis hat, daß der Interessent versichert sei. Es sind besonders solche Fälle, in denen zur Zeit des Versicherungsbedürfnisses und damit des Vertragsschlusses noch unbestimmt ist, wer der Interessent des gefährdeten Rechtsguts sein wird. Einer Benützung der gewöhnlichen Vertretungstypen (Vertretung i. w. S.) steht einmal das Interesse des Ver-

11) Handbuch S. 189 ff. und in Iherings Jahrb. Bd. 30 S. 422 ff.

sicherers entgegen, der sich eben an den ihm bekannten Versicherungsnehmer wegen seines Prämienanspruches halten will, sodann aber auch das Interesse des Versicherungsnehmers, der wegen seines Prämienerstattungsanspruches eventuelle Retentionsinteressen gegen den Versicherten hat.

In den Vertragskonex werden daher beide, der Versicherungsnehmer und der Versicherte, einbezogen: die Rechte aus dem Vertrag stehen zunächst beiden unvollkommen, ergänzungsbedürftig zu; die Hauptpflicht, die Prämienleistung, liegt vertraglich dem Versicherungsnehmer ob; diejenigen Pflichten aber, die die Behandlung des gefährdeten Interesses selbst betreffen, deren Verletzung den Versicherungsanspruch präjudiziert, liegt beiden Parteien ob (§ 79): sie können beim Versicherungsnehmer, wie wir unten sehen werden, vertraglich völlig ausgeschlossen werden, beim Interessenten, der dem gefährdeten Vermögensobjekt zunächststeht, nur innerhalb der sonst der Vertragsfreiheit gezogenen Grenzen.

Diese singulären Eigentümlichkeiten des Versicherungsvertrags scheinen mir mit Notwendigkeit zur Konstruktion der Versicherung f. fr. R. als einer besonderen Rechtsfigur zu führen, die gleichberechtigt neben die aus dem bürgerlichen Recht bekannten *Wirkungsformen der Rechtsgeschäfte*, dem Eigengeschäft, der Stellvertretung und dem Vertrag zugunsten Dritter tritt:

a) Beim Eigengeschäft, auch bei der sogenannten mittelbaren Stellvertretung, dem Kommissionsgeschäft, entstehen die Geschäftswirkungen nur zwischen den Erklärungsparteien; sollen sie auf Dritte ausgedehnt werden, so bedarf es eines weiteren *selbständigen* Rechtsgeschäfts.

b) Bei der offenen Stellvertretung dagegen werden sämtliche Rechtsbeziehungen durch die eine Erklärungspartei zwischen der andern und einem Dritten geknüpft und erlangen ihre gewollte Wirkung durch ein *ergänzendes Rechtsverhältnis*, die Vertretungsmacht.

c) Beim Vertrag zugunsten Dritter werden die Rechtsbeziehungen teilweise zwischen den Erklärungsparteien, teilweise für einen Dritten unmittelbar wirksam.

d) Bei der Versicherung f. fr. R. wird ebenfalls ein Teil der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wirksam. Ein anderer Teil ist von vornherein abhängig von dem Verhalten des Dritten. Für den wichtigsten Teil, den Anspruch auf Leistung der Ersatzsumme, wird es aber noch unbestimmt gelassen, wem die Wirkungen zugute kommen, und es bedarf eines *ergänzenden* Rechtsgeschäfts (der Zustimmung

oder Aushändigung des Versicherungsscheins), um entweder die Wirkungen des Eigengeschäfts[12]) oder die des Vertrags zugunsten Dritter eintreten zu lassen[13]). Zunächst aber ist sie keines von beiden[14]).

2. Besonderheiten des Rechts der Kreditversicherung.

Das Gesetzesrecht ist bei der Ausgestaltung des Instituts der Versicherung f. fr. R. bewußt lückenhaft gewesen. Die Lückenergänzung im einzelnen durchzuführen, ist hier nicht der Platz. Erwähnung zu finden haben zwei Fälle des Kreditversicherungsrechts:

a) Die Schuldnerversicherung.

Die Kosten der Kreditversicherung hat wirtschaftlich in letzter Linie regelmäßig der Schuldner, der Kreditbedürftige zu tragen, sei es in Form von Zinszuschlägen, sei es in Form einer Kapitaleinbuße. Seine Kreditbedürftigkeit kann den Schuldner aber noch weiter veranlassen, selbst eine Kreditversicherung für den noch unbekannten, erst zu gewinnenden Gläubiger abzuschließen. Dieser Fall kommt in der Praxis besonders häufig für nachstehende (zweite) Hypotheken vor. Auf einer Versicherung des Schuldners für Rechnung des Gläubigers[15]) baut sich der ganze Vorschlag Liebigs zur technischen Lösung des Kreditversicherungsproblems auf[16]).

An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Vertragsform kann nicht gezweifelt werden. Doch erleidet sie gegenüber dem Gesetzesrecht einige Modifikationen:

---

12) Vgl. § 75 Abs. 3 VVG.

13) Vgl. Lenné a. a. O. S. 169.

14) Möglich ist ferner sowohl eine Versicherung des eigenen Interesses mit der Vereinbarung der Leistung an einen Dritten (Hellwig, Verträge S. 554: Schluß aus der Cessionsmöglichkeit des Versicherungsanspruchs!), als auch eine Versicherung f. fr. R. mit gleichzeitiger Vereinbarung der Leistung an den Dritten. Die Vermutung spricht sowohl zunächst gegen die Versicherung eines Fremdinteresses (§ 80 VVG.), als auch bei einer Versicherung f. fr. R. gegen einen Vertrag zugunsten Dritter, § 74 Abs. 2 VVG. Ebenso Hellwig, Verträge S. 561.

15) Die Ungereimtheit des technischen Ausdrucks „Versicherung f. fr. R." tritt hier besonders in Erscheinung. Denn die Versicherung geht hier gerade in der Regel auf Rechnung des Schuldners. Es wäre wünschenswert, wenn wenigstens in der Literatur statt der irreführenden Bezeichnung die Benennung „Versicherung fremder Interessen" eingeführt würde.

16) Liebig a. a. O.

aa) Bei der Kreditversicherung durch den Schuldner kann der Schuldner nie Zahlung an sich nach § 76 Abs. 3 verlangen, da ja mit der Leistung des Versicherers die Forderung gegen den Schuldner auf den Versicherer übergeht[17]), dem Versicherer also nach Treu und Glauben ein antizipiertes Aufrechnungsrecht zugestanden werden müßte.

Im übrigen aber kann der Schuldner seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltendmachen, insbesondere Aushändigung des Versicherungsscheins verlangen. Mit diesem will er sich ja meist erst seinen Gläubiger suchen.

bb) Die Präjudizierung des Versicherungsanspruchs durch Vertragsverletzungen des Versicherungsnehmers müssen stark eingeschränkt werden, da andernfalls die Versicherung für den Gläubiger wertlos würde. Insbesondere kann das Recht des Gläubigers nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner die Anzeigepflicht bezüglich der Gefahrumstände erfüllt, daß er keine Gefahrerhöhung vornimmt, daß er den Schaden nicht grob schuldhaft herbeiführt[18]).

Diese Beschränkungen der Rechte des Versicherers müssen im Versicherungsvertrag vereinbart werden, da andernfalls Zweifel darüber entstehen würden, in welchem Maß der Versicherungsanspruch von dem Verhalten des Schuldners abhängig ist[19]).

Bemerkt mag noch werden, daß je mehr man die Rechte des Versicherers aus Vertragsverletzungen des Schuldners, insbesondere aus einer Verletzung der Anzeigepflichten einschränkt, diese Versicherungsart desto mehr die ihr nachgerühmte[20]) sichere Grundlage für den Versicherer verliert, während im anderen Fall der ganze Versicherungsschutz in den entscheidenden Fällen, bei Leichtsinn und Arglist des Schuldners, für den Gläubiger völlig versagt.

cc) Darüber, daß das Versprechen des Versicherers, die Versicherungssumme zu zahlen, nicht völlig von dem Schadensnachweis abstrahieren kann, vgl. oben §§ 5 und 6. Die zirkulationsfähigen Kreditversicherungspolicen Liebigs sind eine juristische und übrigens auch versicherungstechnische Unmöglichkeit.

---

17) S. unten § 12.

18) Eine Abänderung der Vorschrift des § 61 VVG. ist für diesen Fall möglich. Der Schuldner kann seinen Gläubiger auch gegen seinen eigenen, des Schuldners, Vorsatz versichern. Dasselbe ist z. B. bei der Kautionsversicherung immer der Fall. Vgl. für einen ähnlichen Fall Gerhard, Zusatz zu § 79 Z. 5 c; Voigt S. 136 ff.; ROHG. Bd. 7 S. 394, Bd. 17 S. 341.

19) Das Vertragsformular bei Liebig S. 54 wäre daher auch in dieser Beziehung unbrauchbar.

20) Liebig S. 35 ff. insbesondere S. 46.

b) Versicherung des Kreditinteresses bei der Feuerversicherung.

aa) Als Versicherung f. fr. R. Jede Sachversicherung kann gleichzeitig eine Versicherung des Kreditinteresses der dinglich berechtigten Gläubiger an der Sache mitumfassen [21]). Die Sachversicherung wird durch diese Mitversicherung von Kreditinteressen nicht zur Kreditversicherung f. fr. R., vielmehr bleibt einziger Versicherter der Hauptinteressent, der Eigentümer, und dieser ist nur verpflichtet, die Rechte des Gläubigers an der Sache, an der Ersatzsumme fortbestehen zu lassen oder ihn aus derselben zu befriedigen. Der Fortbestand der Rechte des Gläubigers an der Versicherungsforderung kann auch durch Gesetz bestimmt sein [22]). Vgl. § 1127 BGB.

Dies ändert sich auch dann nicht, wenn die Leistung der ganzen Versicherungssumme an den Pfandgläubiger ausbedungen wird [23]); in diesem Fall liegt eine Versicherung des eigenen Interesses in Verbindung mit einer Vereinbarung auf Leistung an Dritte vor.

Bei der Gebäudefeuerversicherung wird darüber hinaus kraft Gesetzes der Hypothekengläubiger (und was dem gleichsteht, § 106 VVG.) zum eigentlichen und einzigen Versicherten in den Fällen, in denen der Versicherungsschutz gegenüber dem Eigentümer infolge seines Verhaltens [24]), infolge Kündigung, Rücktritt u. a. weggefallen ist. Vgl. §§ 100 bis 101. Es ist dies keine Versicherung des Sachinteresses mehr, sondern eine Versicherung des gesamten Kreditinteresses für fremde Rechnung gegen eine Sachgefahr in der oben § 4 geschilderten Weise.

Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit daraus, daß der Hypothekengläubiger nicht den Sachschaden ersetzt erhält, sondern daß die Leistung des Versicherers gegen Übergang der persönlichen und dinglichen Forderungen des Gläubigers erfolgt, § 102 VVG. Dies ist die Art, in der die Liquidation von Forderungsversicherungen gegen Sachgefahren regelmäßig erfolgt. Vgl. § 805 HGB.

Daß die Vorschriften der §§ 100 ff. VVG. eine Versicherung für fremde Rechnung und zwar für Rechnung der Hypothekengläubiger usw. darstellen, wird von der herrschenden Meinung zugegeben [25]). Anderer

21) S. unten IV.

22) Ebenso Ehrenberg, Handbuch S. 177, S. 313 Anm. 83.

23) Üblich bei der Cascoversicherung zugunsten des Schiffshypothekengläubigers.

24) Der § 101 VVG. bezieht sich auf die §§ 2, 6, 16 ff., 23 ff., 32/34, 58, 61, 62 ff., 67, 93 VVG. Im Fall des § 31 VVG. liegt u. a. auch eine Versicherung gegen den Vorsatz des Versicherungsnehmers vor.

25) Ehrenberg, Handbuch S. 179 sub. c; S. 468; Hellwig, Verträge S. 558 Anm. 127. Hagen in Iherings Jahrb. für Dogmatik Bd. 51 S. 123—24; RG. Bd. 8 S. 169,

Ansicht ist Reinbeck[26]), der als Erklärung für diese Rechtsregeln, wie auch für diejenigen der §§ 1127 ff. BGB., die „Verdinglichung" der Versicherungsforderung heranzieht. Dies ist zunächst aber nur ein Schlagwort, das überdies in den §§ 69 ff. VVG., für die es zunächst geprägt worden ist, einen ganz anderen Sinn hat, als in den hier in Frage stehenden Vorschriften. Dort soll es die Erscheinung erklären, daß die Versicherungsforderung bis zu einem gewissen Grad an der versicherten Sache haftet, ihre rechtlichen Schicksale teilt; in den §§ 1127 ff. BGB. tritt die Versicherungsforderung an die Stelle der untergegangenen, neben die geschädigte Sache, ist ihr Surrogat. Inwiefern es aber ein Ausfluß der Verdinglichung der Versicherungsforderung sein soll, daß sie unabhängig von den obligatorischen Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherten ihre Existenz behauptet[27]), ist schlechterdings nicht ersichtlich: man könnte hier von einer Abstraktion, aber niemals von einer Verdinglichung sprechen. — Auf unserer Seite stehen die Tatsachen, nämlich

1. daß eine Forderung des „Versicherten", des Eigentümers, gar nicht besteht, sondern verwirkt ist,
2. daß der Inhalt der Forderung ein ganz anderer geworden ist (vgl. § 102 VVG.),
3. daß der Hypothekengläubiger nicht mehr ein vom Eigentümer abgeleitetes Pfandrecht, sondern ein selbständiges eigenes Recht hat.

Nicht erkannt wurde bisher, daß es sich hier um eine Versicherung des Kreditinteresses handelt. Die einen gründen den § 102 auf die sonst ergebende ungerechtfertigte Bereicherung des Eigentümers bzw. des Schuldners, weil andernfalls die Hypothek erlöschen würde[28]). Dies geht fehl, denn einmal ist Befriedigung des Gläubigers durch den Versicherer keine Befriedigung aus dem Grundstück, also § 1181 BGB. nicht anwendbar[29]), und außerdem entbehrt die Leistung des Versicherers nicht des rechtlichen Grundes, des Versicherungs-

---

Bd. 25 S. 221; in JW. 1906 S. 557; ROHG. Bd. 17 S. 66. — RG. Bd. 25 S. 221 bezeichnet es als Klagänderung, wenn der Hypothekengläubiger seinen Anspruch statt auf sein Pfandrecht an der Versicherungsforderung auf seinen selbständigen Anspruch infolge des Verhaltens des Versicherungsnehmers stützt.

26) Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden S. 44 ff., S. 57 ff., insbesondere S. 65, S. 85/86.

27) Reinbeck a. a. O. S. 86 bei Anm. 35.

28) Begründung zum § 102 VVG. Hager-Bruck, Bem. zu § 102.

29) RG. Bd. 56 S. 322; Hagen a. a. O.

vertrags. Andere sehen in dem § 102 eine Analogie zu § 67 VVG.[30]). Hypothek und persönliche Forderung sind aber keine Schadensersatzansprüche[31]). Vielmehr deckt sich die Vorschrift mit den Regeln des HGB.s über Totalschaden und Abandon, §§ 861 ff. HGB., insbesondere § 868 und dessen kreditversicherungsrechtliche Ausgestaltung im § 805 HGB.[32]).

Aus der Erkenntnis, daß in den Fällen der §§ 100 ff. VVG. eine Versicherung des Kreditinteresses für fremde Rechnung vorliegt, ergeben sich wichtige Folgen. Allerdings wird durch Wissenschaft und Dolus des Versicherungsnehmers der Versicherungsanspruch nicht präjudiziert; dies ist aber auch sonst im Recht der Versicherung f. fr. R. nichts Seltenes (s. oben). Andererseits kommt für den Anspruch des Hypothekengläubigers dessen Wissenschaft und Arglist nach § 79 VVG. in Betracht[33]), insbesondere wenn der Gläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat. Bezeichnend ist, daß Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung seitens des Versicherungsnehmers auch dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist, §§ 100 Abs. 1 Satz 2, 101 Abs. 2 VVG. Vgl. aber auch §§ 103—105.

Daraus, daß es sich hier um eine Versicherung des Kreditinteresses handelt, ergibt sich die Anwendbarkeit der entwickelten Regeln über Berechnung des Interesses und Schadens. Vor allem muß festgestellt werden, daß den Versicherer dem Hypothekengläubiger gegenüber insoweit keine Verpflichtung trifft, als die Hypothek unter Berücksichtigung vorgehender Rechte außerhalb des Werts der haftenden Sache fällt. Denn insoweit ist der Hypothekengläubiger durch die Zerstörung oder Beschädigung der Sache gar nicht geschädigt worden[34]). Andernfalls würde ein solcher Hypothekengläubiger durch den Schadenfall bereichert.

Der Inhalt der Verpflichtungen aus den §§ 1127 ff. BGB., 98, 99 VVG. ist damit allerdings verschieden von denen der §§ 100 ff. VVG. Denn das Pfandrecht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich auf die Versicherungsforderung auch dann, wenn seine Forderung außerhalb

30) Gerhard, Anm. 1 zu § 102; Hagen a. a. O. S. 121.

31) Insbesondere kann § 67 Abs. 2 VVG. auch analog nicht angewandt werden.

32) Man beachte, daß auch im Seeversicherungsrecht trotz des § 804 HGB., der dem § 67 VVG. entspricht, noch der § 805 HGB als notwendig erscheint. Vgl. unten § 12.

33) Ebenso Hagen a. a. O. S. 125/26.

34) Auch § 102 Satz 2 VVG. ist insoweit nicht anwendbar.

des Sachwerts fällt: ob er aus diesem Pfandrecht Befriedigung erlangen kann, zeigt sich im Vollstreckungsverfahren. Das unmittelbare Recht des Hypothekengläubigers, das ihm durch die §§ 100 ff. VVG. verliehen ist, hat dagegen zur Voraussetzung, daß er auch wirklich ein versicherungsfähiges Interesse an der Sache hat, m. a. W., daß sich seine Forderung innerhalb des Werts der Sache unter Berücksichtigung vorgehender Rechte hält.

bb) Als Vertrag zugunsten Dritter. Die §§ 100 ff. statuieren endlich nicht nur eine Versicherung des Kreditinteresses für Rechnung des Gläubigers, sondern zugleich auch einen Vertrag auf Leistung an denselben. Dies geht unmittelbar aus den Gesetzesbestimmungen selbst hervor. Berechtigt ist von vornherein und ausschließlich der Gläubiger. Was er fordern kann, ob einfach Leistung des Schadensersatzes oder nur Leistung zur Wiederherstellung des Zerstörten, hängt vom konkreten Vertragsinhalt ab. In letzterem Fall kann der Versicherer, insoweit durch die Wiederherstellung auch ein Interesse des Eigentümers ersetzt würde, Herausgabe der Bereicherung vom Eigentümer verlangen: so wird er bei einer vorgehenden Eigentümerhypothek Einrücken in diese verlangen können, insoweit der Wert derselben durch die Wiederherstellung der Sache bedingt ist.

Der Hypothekengläubiger ist allein berechtigt: der Eigentümer hat kein selbständiges Klagrecht nach § 335 BGB. Einwendungen aus dem Vertrag (§ 334 BGB.) können nur insoweit geltendgemacht werden, als nicht das Gegenteil aus den §§ 100 ff. VVG. hervorgeht. Insbesondere kann der Versicherer nicht mit einer Schadensersatzforderung wegen Verletzung der §§ 61—62 VVG. durch den Eigentümer aufrechnen.

IV. Behandlung von Fremdinteressen am nämlichen Gegenstand.

An einem und demselben Vermögensstück können mehrere interessiert sein: neben dem Eigentümer und Gläubiger der Pfandgläubiger und der Nießbraucher[35]). Die Fremdinteressen an einem Vermögens-

35) Ausgeschieden wird die Erörterung der Begegnungs- oder Coincidenzinteressen, bei denen durch ein Ereignis der eine Interessent einen unmittelbaren Schaden erleidet, der andere aber einen mittelbaren, indem er infolge des Schadensfalls zu einer Leistung verpflichtet wird. Vgl. Ehrenberg, Handbuch S. 11. — Als Begegnungsinteressenten kommen bei der Kreditversicherung alle diejenigen in Betracht, die für die Forderung haften, also Bürgen und Garanten. — Bei Konkurrenz der Versicherungen dieser Interessen hat schließlich derjenige Versicherer den Schaden zu tragen, dessen Versicherter ihn zu tragen haben würde, wenn überhaupt keine Versicherung der mehrfachen Interessen stattgefunden hätte, also der Versicherer des Bürgen bezw. Garanten. Vgl. Ehrenberg, Handbuch S. 302.

objekt können nun entweder das Hauptinteresse (Eigentümer-, Gläubigerinteresse) gar nicht berühren — ich nenne sie Nachinteressen —, oder aber das Hauptinteresse wird durch sie geschmälert, so daß erst die Summe der mehrfachen Interessen das Vollinteresse ausmacht, — wir können sie als Teilinteressen bezeichnen.

Nun bestimmt § 52 VVG., daß bei der Versicherung einer Sache im Zweifel der Wert der Sache als Versicherungswert zu gelten habe. Die Bestimmung will damit unter anderem die in Literatur und Praxis herrschende Ansicht sanktionieren, daß bei einer Sachversicherung das Vollinteresse, auch objektives oder Eigentümerinteresse genannt, als versichert zu gelten habe, ohne Rücksicht auf schmälernde Teilinteressen. § 52 muß analog auch auf andere Vermögensobjekte, insbesondere Forderungen angewandt werden, da dieselben Gründe — Vermeidung einer Zersplitterung der Prämien, Verkehrsanschauung — auch hier vorhanden sind [36]).

Die Frage, in welcher Weise diese mehrfachen Interessenten am Versicherungsverhältnis teilnehmen, hat für die Kreditversicherung aber noch weiter Bedeutung für die Frage, inwiefern eine Versicherung des Kreditinteresses an einer Sache neben der Versicherung des Vollinteresses an derselben möglich ist.

1. Nachinteressenten.

Ehrenberg [37]) geht davon aus, daß die Interessen von Pfandgläubigern immer das Interesse des Eigentümers und Gläubigers schmälern. Dies ist nicht richtig. In dem Regelfall, daß der Eigentümer zugleich auch der persönliche Schuldner ist, bleibt die persönliche Schuld ja trotz Beschädigung oder Zerstörung der haftenden Sache bestehen. Der Eigentümer hat daher das volle, ungeschmälerte Interesse an der Sache [38]) [39]). Das Kreditinteresse steht als selbständiges Nachinteresse daneben und besteht darin, daß die Sache als Haftungsobjekt der Forderung erhalten bleibe; die Aussicht auf Befriedigung durch den persönlichen Schuldner spielt die Rolle einer Rettungsaussicht. Diese Rettungsaussicht ist größer, wenn die Sachversicherungssumme kraft Ge-

36) Ebenso Hager-Bruck zu § 52 a. E. Das nämliche ergibt sich aus den Ausführungen Ehrenbergs, Handbuch S. 309 ff.

37) Handbuch S. 309/10 und a. a. O.

38) Das Haftungsinteresse des Schuldners ergänzt in diesem Fall das Eigentümerinteresse zum Vollinteresse. Der Eigentümer (und ebenso der Gläubiger) kann daher den vollen Schaden liquidieren. Vgl. Fischer, Der Schaden im BGB. S. 84.

39) Ebenso Gierke, Versicherungsforderung S. 139 ff., insbesondere S. 142.

setzes [40]) oder Vereinbarung für die Forderung haftet, denn dann erhält der Gläubiger bei Zerstörung der Sache an Stelle des dinglichen Haftungsobjekts einen weiteren, meist zahlungsfähigen persönlichen Schuldner; trotzdem bleibt ein selbständiges Kreditinteresse übrig: das Interesse des Gläubigers daran, vor einer Gefährdung der Forderung durch Insolvenzmöglichkeit persönlicher Schuldner sicher zu sein, bei Wegfall des sachlichen Haftungsobjekts sofort befriedigt zu werden; die Versicherung des Kreditinteresses nähert sich hier der Afterversicherung. Ein weiteres selbständiges Nachinteresse des Kreditgebers besteht in den Regelfällen ferner darin, vor einer Verwirkung des Versicherungsschutzes des Schuldners durch das Verhalten desselben, vor Kündigung der Versicherung, Rücktritt usw. sicher zu sein; nur in dem Ausnahmefall der §§ 100, 102 VVG. ist der Kreditgeber gegen diese Gefahren kraft Gesetzes durch die Versicherung des Eigentümers geschützt.

Dagegen wird durch das Bestehen einer Haftung für fremde Schuld und durch eine rein dingliche Haftung das Hauptinteresse geschmälert, da durch eine Zerstörung der Sache, durch den Ausfall der Forderung der Hauptinteressent von der Haftung seines Vermögensstücks endgültig befreit wird: es tritt in diesen Fällen also eine Teilung der Interessen am nämlichen Vermögensstück ein.

2. Teilinteressenten.

Außer diesen letzten Fällen tritt eine Teilung des Interesses ferner ein z. B. zwischen dem Verkaufskommissionär (ohne Delcredere) und dem Kommittenten beim Kreditkauf. Der Verkaufskommissionär muß die Forderung allerdings abtreten, hat aber an ihr ein Retentions- und Vorzugsrecht (§ 399 HGB.) für seine gegen den Kommittenten gerichteten Ansprüche auf Provision und Erstattung von Kosten und Vorschüssen. Ferner findet eine solche Teilung statt zwischen dem Gläubiger und dem Nießbraucher einer Forderung. Endlich liegt auch dann ein Teilinteresse vor, wenn ein obligatorischer Anspruch gegen den Eigentümer auf Leistung des versicherten Objekts besteht, denn durch zufälligen Untergang der Sache wird der Eigentümer von der Leistungspflicht frei; sein Interesse kann dadurch allerdings wieder ergänzt werden, daß er damit den Anspruch auf die Gegenleistung verliert oder diese herausgeben muß.

In allen diesen Fällen wird das Hauptinteresse des Eigentümers bzw. Gläubigers geschmälert. Trotzdem ist aus § 52 VVG. und den analogen Vorschriften des HGB. §§ 795 ff. zu entnehmen, daß das Voll-

40) Vgl. § 1127 BGB.

interesse versichert sein soll. Daraus folgt vor allem, daß eine solche Versicherung keine Überversicherung ist. Im Schadensfall kann der Ersatzberechtigte aber nicht mehr als Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Kann er dabei den Schaden, den die fremden Teilinteressenten erlitten haben, mitliquidieren oder sind diese etwa selbst anspruchsberechtigt? Oder kann der Versicherer dem Versicherten in Beziehung auf diese Fremdinteressen erklären: tua non interest und den Teilinteressenten: tecum non contraxi?[41]).

Einigkeit herrscht nun in Literatur und Rechtsprechung darüber, daß derjenige, der nach § 281 BGB. verpflichtet ist, den Ersatzanspruch oder die Ersatzsumme dem Teilinteressenten abzutreten, auch diese Drittinteressen dem Versicherer gegenüber insoweit liquidieren kann, als sie den gemeinen Wert nicht übersteigen — das sogenannte transitorische oder Eigentümerinteresse[42]). Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Hauptinteressenten ist ausgeschlossen.

Der Fall des § 281 wird bei der Kreditversicherung selten praktisch werden, da die Forderung durch die entwertenden Tatsachen, die den Schadensfall ausmachen, fast nie, auch nicht teilweise zerstört wird, vielmehr entwertet in vollem Betrag fortlebt. Nur in den Fällen des Zwangsvergleichs, der Unzulänglichkeitseinrede (die den wirtschaftlichen Wert der Forderung endgültig zerstört), ferner bei der Forderungsversicherung gegen Sachgefahren, bei Ausfall in der Zwangsversteigerung usw. kann von einer solchen Unmöglichkeit i. S. des § 281 gesprochen werden.

Darüber hinaus aber herrscht Streit:

a) Vor allem darüber, ob der Versicherte das Drittinteresse auch dann liquidieren (nicht bloß versichern) kann, wenn er zur Abtretung des Ersatzanspruchs und zur Herausgabe der Ersatzsumme nicht verpflichtet ist.

Eine ganz klare Antwort enthält, soweit ich sehe, die versicherungsrechtliche Literatur nicht. Ehrenberg[43]) hält den Satz „pretium succedit in locum rei" als allgemeinen Rechtssatz für wünschenswert. Andere begnügen sich mit der Konstatierung, daß der klassische Haupt-

41) Regensberger, zitiert nach Fischer a. a. O. S. 87.

42) Ehrenberg, Handbuch S. 12, 312 ff., 364; Dernburg-Kohler S. 406; Gerhard, Anm. 2 zu § 52; Josef in Z. f. Vw. Bd. 9 S. 247. Zu demselben Ergebnis kommen die Schriftsteller des bürgerlichen Rechts für die verwandte bürgerlich rechtliche Frage: Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 1 S. 64; v. Thur in Grünhuts Zeitschr. Bd. 25 S. 549 ff.; Fischer S. 84; Cosack, Handelsrecht S. 183; Staub, Anm. 20 zu § 383.

43) Handbuch S. 468 ff., insbesondere S. 470.

fall, das Grundstückspfandrecht gesetzlich geregelt ist[44]), und daß durch § 52 VVG. bestimmt ist, daß das Eigentumsinteresse ohne Rücksicht auf Konkurrenzinteressen als Versicherungswert zu gelten habe.

Zur Lösung der Frage sind die zwei maßgebenden Gesichtspunkte dahin festzustellen:

aa) Wenn jedes subjektive Teilinteresse an einem Vermögensobjekt besonders unter Versicherung gebracht werden müßte, so würde dies dazu führen, daß viele Interessen unversichert bleiben würden, ferner häufig eine Überversicherung dadurch herbeigeführt würde, daß nach Abschluß des Versicherungsvertrags Teilinteressen vom Vollinteresse abgesplittert werden, im besten Fall endlich zu einer unnötigen und unwirtschaftlichen Prämienzersplitterung[45]). Dies führt dazu, daß der Hauptinteressent das Vollinteresse versichern, also die fremden Teilinteressen mitversichern kann, ohne daß dadurch eine Überversicherung herbeigeführt wird, und ohne daß er genötigt würde, die Versicherung teilweise für fremde Rechnung (mit Anzeigepflicht an den Versicherer §§ 80 VVG., 781 HGB.) zu nehmen.

bb) Der Versicherungsnehmer soll sich aber nicht durch die Versicherung bereichern. § 55 VVG.

Diese beiden Gesichtspunkte führen dazu, dem Hauptinteressenten eine Liquidation der fremden Teilinteressen dann zu gestatten, wenn die Rechte der Dritten an dem Ersatz fortbestehen, oder der Hauptinteressent zur entsprechenden Herausgabe des Ersatzes verpflichtet ist[46]). Dies kann auf Gesetz beruhen, wie bei den Grundstückspfandrechten. Es kann aber auch — wie aus dem Gesetz zwischen den §§ 52 und 55 herausgelesen werden muß — zwischen dem Haupt- und den Teilinteressenten *vertraglich vereinbart werden*. Denn die Gestattung der Mitversicherung der fremden Teilinteressen hätte keinen Sinn, wenn nicht ihre Mitliquidation auf diesem — eine Bereicherung des Hauptinteressenten ausschließenden — Weg ermöglicht würde. Diese Lösung steht nicht im Widerspruch zu der Vorschrift des § 55: denn durch den Schadensbetrag, der das Maximum der Versicherungsleistung darstellen soll, können auch die Teilinteressen, die zusammen mit dem Hauptinteresse das objektive Interesse ausmachen, verstanden werden.

Die Vereinbarung, daß das Recht des Dritten auch auf die Versicherungsforderung sich erstrecken solle, kann sich auch aus den Umständen ergeben, wenn z. B. der Versicherte dem Pfandgläubiger mitteilte, daß

44) Dernburg-Kohler S. 406; Gierke, Versicherungsforderung.

45) Ehrenberg, Handbuch S. 313.

46) Ebenso für das bürgerliche Recht, Staub, Anm. 20 zu § 383; RG. Bd. 58 S. 43.

der verpfändete Gegenstand versichert sei und dieser den Pfandkredit im Vertrauen auf den Versicherungsschutz gewährte. Möglicherweise muß ein Verpfändungsvertrag in dieser Richtung nach Treu und Glauben ergänzt werden, wenn die Versicherung der verpfändeten Gegenstände verkehrsüblich ist, der Pfandgläubiger also damit rechnete. § 157 BGB.[47])

Aber nur wenn eine solche Pflicht des Ersatzberechtigten besteht, muß der Versicherer auch im Schadenfall das Vollinteresse als

47) Heck, Recht der großen Haverei S. 456 f. verneint die gesetzliche Erstreckung der Haftung auf die Versicherungsforderung im Seerecht, weil hier die Pfandrechte meist durch Gesetz entstehen und auch bei vertraglicher Gewährung von Pfandkredit z. B. bei Berge- und Hilfeleistung der Gläubiger fast nie mit dem Versicherungsschutz rechnet, weil ferner dann entweder der Schuldner die Versicherungssumme abgeben oder der Versicherer einen zweiten Betrag an den Gläubiger entrichten müsse. Im ersteren Fall aber würde der Zweck der Versicherung vereitelt, im zweiten die Versicherungssumme überschritten.

Dagegen bejaht Heck S. 458 die Erstreckung der Haftung für das Binnenversicherungsrecht, da die Pfandrechte des bürgerlichen Rechts meist auf Vertrag beruhen, die Haftung der Versicherungssumme auf den Preis des Kredits von Einfluß, also im Interesse des Versicherungsnehmers sei; die Gewinnhoffnung des Versicherers bei Ausschluß der Haftungserstreckung sei wegen ihrer Unsicherheit, insbesondere auch der Höhe nach, so geringwertig, daß sie außer Betracht bleiben müsse.

Die letztere Erwägung trifft m. E. zweifellos zu: der Versicherer kann nicht mit einer Schmälerung des Vollinteresses rechnen und wird diesen Gesichtspunkt nie seiner Prämienberechnung zugrunde legen können. Dagegen muß der erste Gesichtspunkt einmal bei gesetzlichen und richterlichen Pfandrechten außer Betracht bleiben. Wenn ferner der Versicherungsnehmer den Kreditpreis durch den Versicherungsschutz ermäßigen will, braucht er ja dessen Erstreckung unserer Ansicht nach mit dem Pfandgläubiger nur zu vereinbaren. Dagegen würde eine gesetzliche Erstreckung den Versicherungsnehmer dann schädigen, wenn die Verpfändung vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags erfolgt war. Denn dann vermochte der Versicherungsschutz keinen Einfluß auf den Kreditpreis auszuüben; andererseits könnte der Versicherungsnehmer jetzt nicht mehr unter Ermäßigung des Versicherungswerts (§ 52 VVG.) die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf den Gläubiger ausschließen. Wenn endlich die Versicherung eines Gegenstands weder verkehrsüblich noch dem Teilinteressenten bekanntgemacht worden ist, würde dieser gar nicht daran denken, Rechte aus einem Versicherungsvertrag ausüben zu wollen: der Versicherungsnehmer könnte sich dann zum Nachteil des Gläubigers oder des Versicherers aus dem Schadenfall bereichern.

§ 1127 BGB. verdankt seine Entstehung der Verkehrsüblichkeit der Versicherung von Immobilien, mit der der Hypothekengläubiger rechnete: tritt hier ein Schaden ein, so denkt der Gläubiger an den Versicherungsschutz; eine Bereicherung des Versicherten aus dem Schadenfall ist ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 1127 kann nach den oben entwickelten Grundsätzen durch Vertragsergänzung auf andere Verhältnisse ausgedehnt werden, bei denen eine Versicherung verkehrsüblich wird. Er kann aber wegen der sonst mit einer Interessenkehrung verbundenen Bereicherungshoffnung des Versicherungsnehmers nicht als allgemeiner Grundsatz des Binnenversicherungsrechts aufgestellt werden.

Versicherungswert gelten lassen, andernfalls kann er durch Bereicherungseinrede bzw. Bereicherungsklage sich dagegen schützen, daß er mehr als „den Betrag des Schadens" zu ersetzen hat.

b) Wer kann das Vollinteresse für eigene Rechnung versichern? Ehrenberg [48]) meint, jeder Konkurrenzinteressent sei hiezu berechtigt. Dies kann nicht als richtig erachtet werden, denn der Versicherer will in der Regel aus Gründen der Gefahrabschätzung wissen, wer an dem Interesse in erster Linie beteiligt ist; will er es ausnahmsweise nicht wissen, so wird die Form der Versicherung „für Rechnung, wen es angeht" § 80 VVG. gewählt. Dies führt zu dem Ergebnis, daß nur der Hauptinteressent das Vollinteresse einschließlich der Teilinteressen auf eigene Rechnung versichern kann; der Teilinteressent kann zwar sein eigenes Interesse für eigene Rechnung, das Vollinteresse aber nur in der Form der Versicherung f. fr. R. versichern. Dieses Ergebnis findet durch § 1045 Abs. 1 Satz 2 BGB. seine gesetzliche Bestätigung.

Hauptinteressent ist meist der Eigentümer, der Gläubiger; doch gibt nicht die juristische Rechtszuständigkeit, sondern die wertvollste wirtschaftliche Beziehung zu dem Vermögensobjekt den Ausschlag.

c) Die Mitversicherung der Teilinteressen auf eigene Rechnung ist nur hinsichtlich des positiven und direkten Schadens zulässig, § 52 VVG.[49]).

d) Bestritten ist endlich, ob der Teilinteressent kraft einer successio legis ein unmittelbares Recht gegen den Versicherer aus dem für Rechnung des Hauptinteressenten abgeschlossenen Versicherungsvertrag erhält oder ob er sich den Anspruch vom Versicherten erst abtreten usw. lassen muß.

In dieser Beziehung hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 5. Juni 1903 [50]) entschieden, daß der wahre Interessent, in dem dort behandelten Rechtsfall der Käufer des übergebenen, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks, der Ersatzberechtigte sei und nicht der versicherte Verkäufer [51]) [52]). Dies wird mit Recht allgemein verworfen [53]).

---

48) Handbuch S. 314.

49) Ehrenberg, Handbuch Anm. 80 auf S. 313.

50) Mitgeteilt und bekämpft von Josef Z. f. Vw. Bd. 9 S. 245.

51) Von einer Anwendung der Rechtssätze über Veräußerung der versicherten Sache, heute §§ 69 ff., konnte bei diesem Sachverhalt natürlich nicht die Rede sein. Vgl. V. 6.

52) Zum gleichen Ergebnis führen die Gedankengänge von Thur's a. a. O. S. 583. Dagegen Fischer S. 96 ff. Anders auch nach Staub, Anm. 21 zu § 383.

53) Außer den zitierten: Lewis, Lehrbuch S. 290 ff.; Gerhard Anm. 1 zu § 74; Ehrenberg, Handbuch S. 467 will die Frage nach dem jeweiligen positiven Recht entschieden wissen. Dies führt mit einem Schluß aus § 281 BGB. ebenfalls zur Ablehnung der bekämpften Ansicht.

Denn der Dritte ist in das Versicherungsverhältnis nicht einbezogen und zur Annahme einer derartig gegen die Grundanschauungen vom Wesen des obligatorischen Rechts verstoßenden Ausnahme bedürfte es eines positiven Rechtssatzes. Vor allem aber ist zu bedenken, daß der Versicherte gegen den Teilinteressenten eventuell Retentionsrechte haben kann, deren Geltendmachung ihm durch eine unmittelbare Rechtsverleihung an diesen unmöglich gemacht würde.

3. Zusammenfassung.

a) Außer der Afterversicherung kann eine Forderungsversicherung gegen Sachgefahren neben der Sachversicherung abgeschlossen werden, wenn das Kreditinteresse ein selbständiges Nachinteresse ist. Ist das Kreditinteresse ein Teilinteresse, so tritt eventuell Doppelversicherung mit den Folgen der §§ 59 f. VVG., 787 ff. HGB. ein.

b) Bestehen an einer Kreditgewährung oder einer Forderung Teilinteressen, so gelten die in Ziff. 2 niedergelegten Grundsätze.

V. Der Versicherungsschutz bei Veräußerung[54]) der versicherten Forderung.

Was geschieht, wenn die versicherte Forderung vom Versicherten an einen andern veräußert wird? Sind hierauf die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. zu übertragen oder fällt in diesem Fall das Interesse weg, erlischt die Versicherung mit den Folgen des § 68 Abs. 2 VVG.?

1. Gewisse Fälle scheiden bei der allgemeinen Lösung dieser Frage sofort aus:

a) Bei allen Generalversicherungen, der laufenden sowohl wie der Pauschalversicherung[55]) sind immer nur die Forderungen versichert, die gerade zum Vermögen des Versicherten gehören: tritt eine Forderung aus diesem Vermögenskomplex aus, so erlischt für sie auch der Versicherungsschutz. Dies ist im Wesen der Generalversicherung begründet.

b) Die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. gehen davon aus, daß das versicherte Interesse inhaltlich, objektiv dasselbe bleibt und nur seine subjektive Zuständigkeit wechselt: auf Interessen, deren Inhalt, Versicherungswert, sich nach dem Subjekt bestimmen, können diese Vorschriften keine Anwendung finden. Insbesondere kann daher eine Versicherung indirekten Schadens und des Erwerbsentgangs nur insoweit

54) Übergang der Versicherung bei Erbgang ist selbstverständlich. Ehrenberg, Handbuch S. 392.

55) Näheres s. unten § 10.

auf den Erwerber übergehen, als er jeden Interessenten treffen kann[56]).

Ferner scheidet auch die Kreditverkehrsversicherung aus. Denn hier ist das Interesse des Veräußerers und des Erwerbers nicht identisch: dasjenige des Veräußerers besteht, wie wir oben gesehen haben, in seinen Aufwendungen bei der Kreditgewährung, im Kostenwert der Forderung. Das Interesse des Erwerbers besteht in seinen Aufwendungen beim Erwerb. Der Erwerb der Forderung ist ein wirtschaftlich ganz neues Unternehmen, eine neue Kreditgewährung, deren Versicherungswert sich nach ganz andern Momenten richtet: das Interesse hat nicht nur seinen Herrn gewechselt, sondern dasjenige des alten Kreditgebers ist erloschen und ein ganz neues Kreditinteresse in der Person des Erwerbers entstanden.

Für die juristische Konstruktion zeigt sich auch hier wieder, daß die Versicherung gegen Verluste infolge einer Kreditgewährung keine Versicherung eines Interesses an einer bestimmten Forderung, sondern eine Verkehrsversicherung ist wie die Chômage- oder auch die Haftpflichtversicherung.

2. Das Problem bleibt also praktisch nur für die Versicherung gegen Forderungsentwertung (auch durch Sachgefahren), deren Gegenstand einzelne bestimmte Forderungen sind. Seine Lösung aber ergibt sich daraus, daß für die Forderungsversicherung die Interessenlage der Parteien keine andere ist als diejenige, die zu der Regelung für die Sachversicherung in den §§ 69 ff. VVG. geführt hat[57]).

Als Momente, die zur Erstreckung des Versicherungsschutzes führen, kommen hiebei in Betracht:

a) das Interesse des Erwerbers, sofort mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands auch gegen die ihm drohenden Gefahren geschützt und nicht während der zeitraubenden Verhandlungen, die zum Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags erforderlich sind, schutzlos zu sein;

b) das Interesse des Versicherers an der Erhaltung seines Versicherungsbestands und damit seiner Prämieneinnahme gegen unnötige Ristornierungen;

---

56) Ehrenberg, Handbuch S. 391 mit S. 13.

57) Über die Konstruktionsversuche s. Gierke, Versicherungsforderung § 17 mit Literatur. Die gesetzliche Regelung ähnelt den mietrechtlichen Bestimmungen der §§ 571 ff. BGB. so sehr, daß auch auf die Literatur über die dortige Konstruktionskontroverse verwiesen werden kann.

c) das volkswirtschaftliche Interesse, prämienfressende Geschäftsunkosten und damit schädliche Prämienverschleuderung zu vermeiden.

Als Gegenmomente gegen die Erstreckung des Versicherungsschutzes sind wirksam:

a) der Umstand, daß nach den allgemeinen obligatorischen Rechtssätzen nicht der gefährdete Erwerber, sondern der am Fortbestand der Versicherung nicht mehr interessierte Versicherungsnehmer die Prämie zu bezahlen hätte, daß der Versicherer also hinsichtlich seines Prämienanspruchs ungünstiger gestellt wäre;

b) der weitere Umstand, daß mit einem Wechsel des Interessenten meist auch eine Änderung der Intensität der Gefahr verbunden ist, daß der Versicherer bei Erstreckung des Versicherungsschutzes unter Umständen für eine durch die persönlichen Eigenschaften des neuen Interessenten erhöhte Gefahr haften müßte;

c) endlich die Tatsache, daß dem Erwerber eventuell eine von ihm gar nicht gewünschte Versicherung aufgedrängt würde, weil er entweder überhaupt nicht versichert sein will oder bereits gedeckt ist z. B. durch eine Generalversicherung.

Aus diesem Interessenkonflikt ergibt sich die Regelung der §§ 69 ff. VVG., deren wesentlicher Inhalt ist, daß der Versicherungsschutz bei gleichbleibendem, objektivem Interesse ohne Rücksicht auf die durch Wechsel des Interessenten veränderte Gefahrintensität auf den Erwerber erstreckt wird, wobei aber der neue Interessent für die Prämie mithaftet, seinerseits sofort kündigen kann, während andererseits auch dem Versicherer ein befristetes Kündigungsrecht zusteht. Die Erscheinung, daß Änderungen der Gefahrintensität nur zur Kündigung usw. berechtigen, nicht aber das Versicherungsverhältnis sofort zum Erlöschen bringen, entspricht dabei einem auch in den §§ 23 ff. VVG. zutage tretenden Grundgedanken des Gesetzes.

Zum mindesten nicht gegen eine Ausdehnung der §§ 69 ff. VVG. auf die Kreditversicherung spricht der Umstand, daß auch nach § 401 BGB. die für die Forderung bestellten Sicherungen auf den Erwerber derselben übergehen. Eine unmittelbare Anwendung des § 401 auf die Kreditversicherung ist aber ausgeschlossen, nicht nur weil Kreditversicherung ebensowenig wie Garantie eine Bürgschaft ist, sondern auch wegen der durchaus anders gearteten Stellung des Versicherers gegenüber dem Gläubiger: bei einer Anwendung des § 401 blieben z. B. die hier er-

wähnten, gegen die Erstreckung des Versicherungsschutzes gerichteten Interessen gänzlich unberücksichtigt [58]).

3. Die Regelung der §§ 69 ff. ist bei der Kreditversicherung selbstverständlich trotz des § 72 VVG. nicht zwingend. Der Ausschluß des Übergangs des Versicherungsschutzes kann sich auch aus den Umständen ergeben. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Spekulation des Gläubigers nicht sowohl auf Erfüllung der Forderung als auf einen günstigen Verkauf des Schuldtitels geht, z. B. bei Versicherung marktgängiger Obligationen.

4. Bei der Kreditverkehrsversicherung tritt der Erwerber dann an Stelle des veräußernden Versicherungsnehmers, wenn die fraglichen Kreditgewährungen im geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers erfolgen und dieser das ganze geschäftliche Unternehmen veräußert. Die Interessenlage ist hier ganz die nämliche wie bei der Haftpflichtversicherung, der § 151 Abs. 2 VVG. daher analog anwendbar. Die eventuelle Erhöhung der Gefahrintensität durch den Parteiwechsel wird dem Grundgedanken des VVG. entsprechend nur im Rahmen der §§ 70—71 berücksichtigt.

Das nämliche gilt für die Generalversicherung.

5. Bei der seerechtlichen Forderungsversicherung haftet der Versicherer entsprechend dem § 813 HGB. für eine durch den Parteiwechsel eingetretene Gefahrerhöhung nicht, § 899 Abs. 3 HGB., Art. 161 Abs. 2 Allg. SVB.

6. Die Ausdrucksweise des § 69 VVG. ist ungenau und irreführend, da Gegenstand eines Versicherungsvertrags nicht die Sache oder Forderung selbst, sondern das Interesse an ihnen ist. Es würde auch jedem vernünftigen Ermessen widerstreben, den Erwerber an Stelle des bisherigen Versicherten in das Versicherungsverhältnis eintreten zu lassen, solange der bisherige Versicherte noch an der Erhaltung des Vermögensguts interessiert ist. Umgekehrt wird man einen Parteiwechsel dort fordern müssen, wo zwar keine Veräußerung der Forderung im juristischen Sinn vorliegt, aber die Person des Hauptinteressenten gewechselt hat und das Interesse des bisher Versicherten gänzlich weggefallen ist. Die Folgen der §§ 69 ff. treten daher nur, aber auch immer dann ein, wenn das Interesse von dem Versicherten (nicht von dem Versicherungsnehmer) auf einen andern übertragen wird [59]).

58) Anderer Ansicht müssen wohl diejenigen sein, die die Kreditversicherung für eine Unterart der Bürgschaft halten, denn ein Analogieschluß aus den §§ 69 VVG. könnte gegenüber dem klaren Wortlaut des § 401 BGB. nicht durchdringen.

59) Ebenso Gerhard, Anm. 2 Ziff. 2 zu §§ 69—73 c. cit.; Gierke, Versicherungsforderung S. 102 ff.

Darüber ist folgendes zu bemerken:

a) Wird eine Forderung nur zum Zweck des Inkassos, zu Sicherungszwecken oder erfüllungshalber abgetreten, so bleibt Interesse und Versicherungsschutz beim Zedenten.

Das gleiche ist der Fall, wenn der Verkäufer der Forderung die Gewähr auch für künftige Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernimmt. Denn die ganze Gefahr eines Vermögensverlustes bleibt hier beim Zedenten. Garantiert der Veräußerer dagegen nach der Regel des § 438 BGB. nur die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zur Zeit der Abtretung, so tritt der Zessionar an Stelle des Zedenten. Allerdings trifft hier eine bereits eingetretene, aber noch nicht liquidationsfähige Entwertung der Forderung den Zedenten; der Zessionar aber ist durch künftig eintretende Entwertungen einschließlich einer sich aus einer bereits vorhandenen schlechten Vermögenslage des Schuldners ergebenden späteren Kreditkrisis desselben gefährdet, und das bei dem Zedenten gebliebene Interesse wird durch den Schutz des Zessionars mitgeschützt.

b) Maßgebend für den Übergang des Versicherungsschutzes ist der interne Zessionsakt, nicht die Anzeige an den Schuldner; denn jener ist auch für den Gefahrübergang entscheidend. Alle sich aus den §§ 407 ff. BGB. ergebenden Rechtsfolgen gelten aber auch dem Versicherer gegenüber.

---

4. Kapitel.

Das Versicherungsverhältnis.

§ 10.

A. Der Beginn des Versicherungsverhältnisses. Die Generalversicherung.

I. Der Abschluß des Vertrags.

1. Form.

Der Versicherungsvertrag ist ein formloser Konsensualvertrag. Für den Kreditversicherungsvertrag gilt hiervon keine Ausnahme. Insbesondere ist, wie im Ergebnis allseitig zugegeben wird, die Formvorschrift des § 766 BGB. nicht anwendbar. Für diejenigen, die den Kreditversicherungsvertrag als eine von einem Versicherungsunternehmer übernommene entgeltliche Ausfallbürgschaft auffassen, geht dies

daraus hervor, daß er dann notwendig ein Handelsgeschäft auf seiten des Versicherers, also nach § 350 HGB. formfrei ist[1]). Aber auch dann, wenn man davon ausgeht, daß der Kreditversicherungsvertrag auch als Einzelvertrag abgeschlossen werden kann, unterliegt er nicht dem Formerfordernis. Denn abgesehen davon, daß Formvorschriften nicht extensiv ausgelegt werden sollen, ist ein Überlegungszwang, wie er dem Bürgen auferlegt wird, dem Versicherer gegenüber höchst überflüssig. Denn, wenn der Bürge meist ein wirtschaftliches oder moralisches Interesse an der Kreditgewährung hat und, um nur diese zu erreichen, leicht Verpflichtungen eingeht, die augenblicklich nur platonisch gemeint sind, später aber zur höchst lästigen Wirklichkeit werden können, so hat der Versicherer an der Kreditgewährung gar kein unmittelbares eigenes Interesse, wägt vielmehr nur das Risiko gegen das ihm gebotene Entgelt ab. Der Versicherer überlegt sich den Vertragsschluß also schon, ohne dazu durch eine vom Gesetzgeber aufgestellte Warnungstafel angehalten werden zu müssen.

2. Der Versicherungsschein.

Die Beurkundung ist indessen beim Versicherungsvertrag die Regel. Und zwar erfolgen meist die gesamten Verhandlungen und Erklärungen schriftlich. Der Versicherungsnehmer stellt den Antrag schriftlich, der Versicherer ändert den Antrag eventuell ab, der Versicherungsnehmer schickt den abgeänderten Antrag unterschrieben wieder ein. Ein Gegenbeweis gegen diese schriftlichen Urkunden, daß ihr Inhalt den Erklärungen nicht entspreche, ist selbstverständlich nicht möglich[2]).

Ferner aber hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Ausstellung eines Versicherungsscheins, d. h. einer Urkunde über den abgeschlossenen Vertrag. Gegen diesen Versicherungsschein ist an sich der Gegenbeweis möglich. Es kann indessen vereinbart werden, daß die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung haben soll, daß sein

1) Josef, Anm. auf S. 5, der auf dem Boden dieser Anschauung steht, bemerkt hierzu: „Die für die Ausfallbürgschaft nach § 766 vorgeschriebene Schriftform wird durch den vom Kreditversicherer ausgestellten Versicherungsschein, soweit jene überhaupt erforderlich ist (§ 350 HGB.), ersetzt". — Einmal aber ist die Beurkundung bei der Bürgschaft Gültigkeitserfordernis, beim Versicherungsvertrag eine Pflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer, nicht aber der Bürgschaftsgläubiger kann auf Ausstellung der Urkunde auf Grund mündlicher Vereinbarung klagen, eventuell ihre Abänderung verlangen. Da ferner nach Josef die Ausfallbürgschaft dadurch zur Kreditversicherung wird, daß sie von einer Versicherungsgesellschaft im Betrieb ihres Gewerbes versprochen wird, so ist die Form eben nach § 350 HGB. nicht erforderlich. Vgl. auch VAG. § 16.

2) Möglich bleibt die Anfechtung wegen Willensmängel.

Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt [3]). Die Beschränkungen des § 5 VVG. können bei der Kreditversicherung ausgeschlossen werden.

Der Versicherungsschein ist daher zunächst eine Beweisurkunde. Bei der Versicherung f. fr. R. ist er gleichzeitig Legitimationspapier, §§ 75 Abs. 2, 76 Abs. 2 VVG. Dasselbe gilt, wenn er auf den Inhaber ausgestellt ist, § 4 VVG. Über die Verwendung der Police als Ordrepapier s. oben § 9 II.

3. Versicherungsagenten.

Hier interessiert einzig die Frage, ob die Bestimmungen des 4. Tit. des 1. Abschn. des VVG. auf die Vermittlertätigkeit beim Abschluß eines Versicherungsvertrags anwendbar sind, also auch dann gelten, wenn ein gelegentlicher Einzelvertrag von einem Kaufmann oder Privatmann abgeschlossen wird, oder ob sie die Stellung der Agenten gewerbsmäßiger Versicherer regeln. Letzteres geht aus dem ganzen Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen hervor [4]). Systematisch gehören sie nicht zum Versicherungsvertragsrecht, sondern hätten ihre richtige Stelle im I. Buch des HGB.

4. Vorverhandlungen.

Dem Abschluß des Kreditversicherungsvertrags gehen regelmäßig Vorverhandlungen voraus, die insbesondere die in dieser Branche schwierige Frage der Abschätzung des Risikos betreffen. Diese erfordert nämlich entweder ein besonderes Schätzungsverfahren, wie bei der Hypothekenversicherung, oder es müssen Auskünfte eingeholt werden. Die Kosten dieses Vorverfahrens trägt zunächst derjenige, der von ihm Gebrauch macht. Dies ist meist der Versicherer, da den Versicherungsnehmer eine Erkundigungspflicht bezüglich der Intensität des Risikos an sich nicht trifft. Anders ist es dort, wo der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Benützung von Auskünften bei der Auswahl seiner Kunden vorschreibt [5]). Derjenige, der von einer Auskunft usw. Gebrauch macht, hat gegen die andere Vertragspartei keinen Anspruch auf Erstattung oder Ausgleich der Kosten, wenn die Auskunft ein negatives Ergebnis hat.

Komplizierter wird das Verhältnis, wenn der Versicherer vor Abschluß des Vertrags für das Vorverfahren einen Kostenvorschuß von dem

3) So die Stuttg. Bed. f. Vers. g. Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen § 2.

4) Vgl. Begründung zu § 43 VVG.

5) Dies verlangt der Globus, Bes. Bed. Ziff. 5 B, bezüglich der Wertung der Kreditwürdigkeit „neuer" Kunden.

Antragsteller verlangt [6]). Sicher ist, daß auch hierdurch der Versicherer nicht verpflichtet wird, den Versicherungsvertrag abzuschließen, wenn die eingeholte Auskunft oder Schätzung ein Resultat ergibt, bei dem der Versicherer nach seinen Geschäftsgrundsätzen gegen die angebotene Prämie Versicherung gewährt. Und ebenso ist sicher, daß bei negativem Ergebnis der Versicherer nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller den Betrag zurückzuerstatten. Andererseits will der Antragsteller dem Versicherer nicht Auslagen erstatten, die eigentlich ein den Versicherer angehendes Geschäft verursacht. Vielmehr herrscht bei der Kreditversicherung durchweg die Anschauung, daß es nicht bloß Sache des Versicherers, sondern auch des Versicherungsnehmers ist, die für die Bemessung der Versicherungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen zu beschaffen [7]), daß nur Risiken, die der Versicherungsnehmer selbst mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auswählt, versichert werden dürfen. Zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehört aber die Schätzung des zu beleihenden Gegenstands, die Einholung von Auskünften über neue Kunden. Wenn daher der Versicherer Kostenvorschuß für die Vornahme von Schätzungen, Einholung von Auskünften verlangt, so ist dies nichts anderes als das Verlangen eines Vorschusses für die Besorgung eines Geschäfts, das nicht bloß den Versicherer, sondern auch den Antragsteller angeht und das vom Versicherer übernommen wird.

Das ganze Verhältnis ist daher nach dem Recht des Auftrags zu behandeln. Und zwar wird der Versicherer von dem Antragsteller beauftragt, die für die Abschätzung des Risikos notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Er ist bei dieser Geschäftsbesorgung zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, hat dem Auftraggeber Nachrichten zu geben, über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen, insbesondere auch das Ergebnis der Untersuchung ihm mitzuteilen und am Schluß über die Verwendung des Vorschusses Rechenschaft abzulegen. Soweit der Vorschuß nicht verbraucht ist, ist er zurückzugeben [8]). Der Versicherer darf eine angemessene Provision abziehen, soweit er den Abschluß von Versicherungsverträgen als Handelsgewerbe betreibt, § 354 HGB. Der Auftrag kann vom Antragsteller jederzeit widerrufen, vom Versicherer

6) Globus, Bes. Bed. Ziff. 5 C für die Versicherung benannter Kunden. Üblich ist es ferner bei der Hypothekenversicherung. — Ähnliches kommt auch sonst bei Kreditgeschäften vor z. B., wenn eine Bank um ein hypothekarisches Darlehen angegangen wird.

7) Vgl. Globus, Bes. Bed. Ziff. 5. Auch die Stuttg. Versicherung verlangt eine vom Versicherungsnehmer zu beschaffende Auskunft über den Schuldner (Antragsformular Ziff. 4). — Die Vorschriften der §§ 16 ff. VVG. würden hierzu nicht verpflichten.

8) Dies wird in der Praxis kaum beachtet, entspricht aber sicher der Billigkeit.

jederzeit gekündigt werden, § 671 BGB. Kommt ein Versicherungsvertrag zwischen den Beteiligten zustande, so darf der geleistete Vorschuß nur soweit auf die Prämie angerechnet werden, als er nicht durch die Aufwendungen des Versicherers einschließlich seiner Provision verbraucht ist.

Da die Auskunftseinholung usw. zugleich im Interesse des Versicherers selbst erfolgt, so ist der Antragsteller über den geleisteten Vorschuß hinaus zu keinem Verwendungsersatz verpflichtet.

II. Der Versicherungsvertrag und die einzelne Forderung. Die Generalversicherung.

1. Vorbemerkung.

Eine individuell bestimmte Einzelforderung wird in der Praxis des Versicherungsgewerbes nur dann versichert werden, wenn es sich um einen sehr hohen einmaligen Kredit, also meist Anlagekredit handelt. Dagegen würde der Abschluß eines besonderen Vertrags für jede einzelne Forderung beim umlaufenden Kredit mit seinen täglichen kurzfristigen Kreditgewährungen in kleineren Posten beiden Parteien zu viel Mühe und zu hohe Verwaltungskosten verursachen und daher für den Versicherungsnehmer zu kostspielig, für den Versicherer unrentabel sein. Für solche wechselnden, täglich neu entstehenden und wieder verschwindenden Risiken hat zuerst die Transportversicherung das Institut des Generalversicherungsvertrags gefunden und die Rückversicherung dieses System angenommen und weitergebildet [9]).

Im Anschluß an § 54 VVG. ist unter Pauschalversicherung ein Vertrag zu verstehen, kraft dessen alle einer bestimmten Kategorie angehörigen, zur Zeit des Versicherungsbeginns vorhandenen Risiken, sowie diejenigen, die später eintreten, unter den Versicherungsschutz fallen, dieser aber gleichzeitig für alle Risiken auch aufhört, gleichgültig, ob einzelne Risiken noch weiter laufen. Laufende Versicherung bedeutet dagegen einen Vertrag, kraft dessen die während der Vertragsdauer entstehenden Risiken mit ihrer Entstehung oder Deklaration unter Versicherungsschutz fallen, der Versicherungsschutz aber ohne Rücksicht auf die Beendigung des Vertrags so lange fortdauert, als das Risiko policemäßig geschützt ist. Der Versicherungsschutz datiert also bei der Pauschalversicherung von dem Inkrafttreten des Vertrags bis zu seiner Beendigung, bei der laufenden Versicherung von der Entstehung des Risikos bis zu seiner policemäßigen Beendigung.

9) Ehrenberg, Die Rückversicherung 1885 S. 18 ff.; Dernburg-Kohler S. 425.

In der Literatur wird die Grenzlinie zwischen Pauschal- und laufender Versicherung vielfach anders gezogen und unter Pauschalversicherung nur ein Vertrag verstanden, der eine Gesamtversicherung zu einer Gesamtprämie festsetzt. Über die Terminologie kann man streiten. Der juristisch erhebliche Unterschied aber scheint mir nicht in der Art der Bemessung der Leistungen, sondern darin zu liegen, ob durch einen Vertrag ein einziges Versicherungsverhältnis geschaffen wird, das aber eine Menge von Einzelrisiken umfaßt, oder ob durch einen Vertrag für jedes der entstehenden Risiken ein besonderes Versicherungsverhältnis geschaffen wird, das eines besonderen Schicksals, insbesondere einer besonderen Dauer fähig ist.

Der Generalversicherungsvertrag kann verschiedene Formen annehmen:

Der Versicherungsschutz kann ipso iure jedes Risiko mit dem Moment seiner Entstehung erfassen. Dabei kann dem Versicherungsnehmer eine Deklarationspflicht durch Bordereaux, Kundenlisten usw. für die einzelnen Risiken auferlegt sein. Die Deklaration hat dann aber nicht die Bedeutung, daß das Risiko erst durch die Deklaration unter Versicherungsschutz kommt: vielmehr verpflichtet die schuldhaft unterlassene oder verzögerte Deklaration den Versicherungsnehmer nur zum Schadensersatz. Nur falls die Versicherung für den Versicherungsnehmer fakultativ ist, wirkt die Verzögerung der Deklaration als Ausschließung des betreffenden Risikos[10]).

Der Generalversicherungsvertrag kann aber auch in der Weise geschlossen werden, daß er nur die bindende Generalofferte des Versicherers enthält, unter den vereinbarten Bedingungen Risiken unter Versicherung zu nehmen. In diesem Fall hat die Deklaration dann den Charakter eines Akzepts und das Versicherungsverhältnis beginnt für das einzelne Risiko erst mit Zugang der Deklaration. Es liegt dann eine Art mittelbaren Vertrags vor, der seine Ergänzung durch einzelne spezielle Verträge findet. Auch hierbei kann die Versicherung für den Versicherungsnehmer obligatorisch oder fakultativ sein; es kann in diesem Fall auch dem Versicherer ein Ablehnungsrecht zugestanden werden.

2. Die Verwendung in der Kreditversicherung.

Beide Formen der Subsumption einer größeren Anzahl von Risiken unter einem Vertrag kommen bei der Kreditversicherung vor:

a) Eine Art laufender Versicherung hat Molt[11]) vorgeschlagen.

10) Ehrenberg, Die Rückversicherung S. 31.

11) A. a. O. S. 16 ff., fälschlich als Kollektivversicherung bezeichnet.

Danach erstreckt sich die Versicherung auf die Kredite, die vom Tage des Inkrafttretens der Versicherung bis zum Schluß des Jahres eingeräumt werden. Der Versicherungsschutz beginnt aber erst mit der Deklaration eines bestimmten Kunden mit dem Höchstbetrag des zu gewährenden Kredits, wobei dem Versicherer jeweils ein Ablehnungsrecht zusteht, und dauert bis zur policemäßigen[12]) Beendigung des Risikos weiter.

b) Praktisch betrieben wird zurzeit nur die Pauschalkreditversicherung. Bei ihr fallen alle, sowohl die bei Versicherungsbeginn bestehenden, wie die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses anfallenden Risiken unter Versicherung; der Versicherungsschutz hört aber dann gleichmäßig für alle Risiken auf, gleichgültig ob das Risiko selbst noch fortdauert[13]). Nur für den Fall, daß der ganze Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls bei einem Risiko gekündigt wird, hat der Globus eine eigenartige Mischung von Pauschal- und laufender Versicherung geschaffen: der Versicherungsschutz dauert nämlich hier für die bereits gewährten Kredite bis zu ihrem policemäßigen Ablauf, höchstens aber bis zum normalen Ende der Versicherungsperiode weiter, während neue Kreditgewährungen nicht mehr unter den Versicherungsschutz fallen[14]).

3. Kennzeichnung der versicherten Kreditgewährungen.

Theoretisch möglich ist, daß alle Kreditgewährungen des Versicherungsnehmers durch einen einzigen Versicherungsvertrag unter Versicherung genommen werden. Praktisch wird dies kaum vorkommen[15]), da die einzelnen Arten von Risiken zu verschieden sind, ihre Menge und Höhe im voraus gar nicht zu berechnen ist. Ein Vertrag wird sich daher immer auf bestimmte Kategorien von Kreditgewährungen beschränken.

Der praktisch bedeutsamste Unterschied ist nur der, daß das eine System, die „Kundenversicherung", nur die Kreditgewährungen an bestimmte, benannte Kunden unter Versicherung nimmt, während bei der „Blindenversicherung" der Versicherer von der Person und dem Namen des einzelnen Schuldners keine Kenntnis erhält. Eine weitere Unterscheidung richtet sich nach der Art des gewährten Kredits, ob es Waren- oder Darlehens-, Mietzins- usw. Kredit ist.

a) Bei der Blindenversicherung erfolgt die Kennzeichnung der unter Versicherungsschutz fallenden Kreditgewährungen teils durch die Art der

12) Nicht über 6 Monate vom Tage der Kreditgewährung ab.
13) Globus, Allg. Bed. § 11; Stuttg. Allg. Kr.Vers.Bed. § 5.
14) Globus, Allg. Bed. § 10.
15) Herzfelder a. a. O. S. 94.

Kreditgewährung (Warenkredit), die Branche, den Heimatstaat der Kunden[16]), teils durch bestimmte Anforderungen an die Qualität der Schuldner, die im ganzen genommen eine Schematisierung der vom Versicherungsnehmer zu beobachtenden Sorgfalt bei der Auswahl seiner Kunden enthalten[17]). Ferner wird nur direkter Kredit unter Ausschluß des Kommissionshandels und nur ungedeckter Kredit versichert. Ausgeschlossen sind auch wegen ihres spekulativen Charakters Kreditgewährungen an Schuldner, bei denen der Versicherte in irgendeiner Form als Gesellschafter oder Geldgeber, Bürge usw. oder als alleiniger Verkäufer am Unternehmen beteiligt ist[18]).

b) Bei der Kundenversicherung wird die unter Versicherungsschutz fallende Kreditgewährung durch die Person des Kreditnehmers und die Art der Kreditgewährung gekennzeichnet.

III. Rückwirkung.

Der Vertrag kann bestimmen, daß der Versicherungsschutz in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnen soll, §§ 2 VVG., 785 HGB. Wird eine Kreditverkehrsversicherung für eine bereits erfolgte Kreditgewährung genommen, so ergibt sich die Rückbeziehung aus dem Parteiwillen.

§ 11.

B. Die Entwicklung des Versicherungsverhältnisses.

Das Versicherungsverhältnis erzeugt Rechte, Pflichten und Rechtslagen. Für die Kreditversicherung gelten nach Maßgabe der bisher entwickelten Grundsätze die allgemeinen Vorschriften des VVG. und HGB. z. B. hinsichtlich der Prämienleistung[1]), der Anzeigepflichten[2]), usw.

Folgende Besonderheiten sind hervorzuheben:

16) Globus, Allg. Bed. § 1 und bes. Bed. Ziff. 1 und 2; Herzfelder S. 96 ff.

17) Globus, Allg. Bed. § 4.

18) Herzfelder a. a. O. S. 96.

1) Der Versicherungsvertrag ist selbst ein mit Vorleistungspflicht des Versicherungsnehmers behaftetes Kreditgeschäft, steht also unter der clausula rebus sic stantibus des § 321 BGB. Vermögensverschlechterung des nachleistungspflichtigen Versicherers (ein bei Kreditversicherungsunternehmern nicht unpraktischer Fall) führt aber nicht bloß ein Leistungsverweigerungsrecht des Versicherungsnehmers herbei, sondern berechtigt ihn zum Rücktritt vom Vertrag. Denn der Versicherungsnehmer muß, wenn ihm der Versicherer keine hinreichende Sicherheit mehr bietet, in der Lage sein, sein Interesse ohne weitere Kosten und ohne Herbeiführung einer Doppelversicherung ander-

I. Pflegliche Behandlung des Risikos.

1. Der Gläubiger darf kein für die Forderung bestehendes Vorzugsrecht, keine dinglichen oder persönlichen Sicherungsrechte aufgeben. Das Verbot des § 776 BGB. gilt auch für die Kreditversicherung. In dem Aufgeben solcher Rechte liegt entweder eine Gefahrerhöhung oder schon die Herbeiführung eines Schadensfalls, wenn der Wert der Forderung von diesen Nebenrechten abhängig ist z. B. bei hypothekarisch geschützten Forderungen.

2. Ist ein Schadensfall eingetreten, hat z. B. der Schuldner seine Kreditwürdigkeit verloren, so muß der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens besorgt sein. §§ 62 VVG., 819 HGB. Es ist ihm eine Rechtsverfolgungspflicht auferlegt[3]). Er ist daher zur Anmeldung der Forderung im Konkurs des Schuldners, zur Ausübung eines right of stoppage in transitu, § 44 KO., zur Geltendmachung der Rechte aus den §§ 321, 610, 1133 bis 1135 BGB., ferner zur Geltendmachung von Anfechtungsrechten usw. verpflichtet.

Diese Rechtsverfolgungspflicht wird ihn eventuell auch dazu veranlassen, den Antrag auf Konkurseröffnung und Zwangsversteigerung des haftenden Grundstücks zu stellen, obwohl diese Ereignisse regelmäßig selbst Schadenfälle sind[4]). Das Verbot der schuldhaften Schadensherbeiführung, § 61 VVG., kann dann nicht eingreifen, wenn ein Schadenfall vorausgegangen ist und diese die Forderung allerdings möglicherweise noch weiter schädigende Maßregel nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsnehmers einen späteren größeren Schaden abwenden soll. In zweifelhaften Fällen wird der Versicherungsnehmer vorher Rücksprache mit dem Versicherer nehmen.

3. Die Pflicht zur Nichtherbeiführung eines Schadens wird bei der Kreditverkehrsversicherung vertraglich dahin gesteigert, daß auch leicht fahrlässige Kreditgewährung den Versicherer vom Ersatz des dadurch entstehenden Schadens befreit[5]).

---

weitig zu versichern. Dies steht zwar in keinem Gesetz — § 13 VVG. und § 898 HGB. sprechen von Konkurs und Zahlungsunfähigkeit des Versicherers —, muß aber aus der zwingenden Interessenlage der Parteien, aus der „Natur der Sache" gefolgert werden. RG. Bd. 60 S. 56; Gerhard, Anm. 1 e zu § 13.

2) Für die Kreditversicherung hat das RG. (zitiert von Behrend in Z. f. Vw. Bd. 6 S. 162 f.) erkannt, daß die Pflicht zur Anzeige von Gefahrumständen nur beim Vertragsschluß, nicht während der Vertragsdauer anläßlich der Erfüllung anderer Anzeigepflichten besteht.

3) Anders im Bürgschaftsrecht. Staudinger, Bem. 3 zu § 776.

4) Vgl. oben § 4 II 2 b.

5) Globus, Allg. Bed. § 1 Ziff. 3 b; Herzfelder a. a. O. S. 100.

4. Über die Pflicht zur Vermeidung weiterer Gefährdung des Risikos während der Schwebe des Versicherungsverhältnisses und über die Schadensabwendungspflicht beim Eintritt eines Schadensfalls hinaus wird bei der Kreditversicherung dem Versicherungsnehmer häufig vertraglich eine pflegliche Behandlung des Risikos vorgeschrieben. Z. B. wird ihm zur Pflicht gemacht, auch vor Eintritt der Fälligkeit Voll-[6]) und Teilzahlungen[7]), Sicherstellungen und Bürgschaften anzunehmen[8]).

Ungeeignet aber ist es, die Rechtsverfolgungspflicht schon an den Eintritt des Schuldnerverzugs zu knüpfen[9]). Denn dieser braucht keineswegs die Folge einer Zahlungsunfähigkeit zu sein, sondern kann seinen Grund in Streitigkeiten über Rechtsgültigkeit des Vertrags, Art und Umfang der Leistungspflicht haben. Zwingt man den Versicherungsnehmer in diesem Fall zu Rechtsverfolgung, so kann dies zu unnötigen Schädigungen desselben führen. Nur wenn durch den Verzug die Kreditunwürdigkeit des Schuldners zutage tritt, muß der Versicherungsnehmer — dann aber auch sofort — die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen.

II. Bestehen von Zurückbehaltungsrechten und Aufrechnungsmöglichkeit.

1. Aufrechnungsmöglichkeit.

Ist der Versicherungsnehmer durch eine von ihm oder von dem Schuldner erklärte Aufrechnung oder aus einem zurückbehaltenen Gegenstand gemäß § 1003 BGB. oder § 371 HGB. befriedigt, so ist die Kreditgefahr beendigt, die Möglichkeit eines Schadens ausgeschlossen.

Eine nur dem Schuldner, aber nicht dem Versicherungsnehmer zustehende Aufrechnungsmöglichkeit[10]) berührt die Leistungspflicht des

---

6) Im Bürgschaftsrecht ist bestritten, ob Annahmeverzug des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner den Bürgen befreit. Vgl. Protokolle zum BGB Bd. II S. 482 ff. und Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II § 290 Anm. 10. Abgesehen von einer besonderen Vereinbarung wird dies für die Kreditversicherung nur zu bejahen sein, wenn die Voraussetzungen des § 62 VVG. vorliegen.

7) Trotz § 266 BGB.

8) Stuttg. Allg. Bed. f. d. Vers. g. Verluste aus hypothekarisch versicherten Forderungen § 5 Ziff. 2 und Allg. Kr.Vers.Bed. § 6 Ziff. 2.

9) Dies geschieht von den Stuttg. Allg. Kr.Vers.Bed. § 7.

10) Z. B. weil der Forderung des Versicherungsnehmers die Einrede der beschränkten Erbenhaftung oder der Verjährung anhaftet oder, weil die Forderung des Schuldners aus einer vom Versicherungsnehmer begangenen vorsätzlich unerlaubten Handlung entstammt oder unpfändbar ist.

Versicherungsnehmers nicht[11]), weil der Versicherungsnehmer ja gezwungen werden kann, die ihm obliegende Leistung zu machen, obwohl seine eigene Forderung an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners scheitert. Es kann allerdings der Schaden nachträglich geheilt werden, wenn der Schuldner seinerseits aufrechnet[12]).

Hat aber der Versicherungsnehmer die Aufrechnungsmöglichkeit, so ist folgendes zu beachten:

a) Solange die versicherte Forderung durch die Möglichkeit der Aufrechnung gedeckt ist, kann ein Schaden für den Versicherungsnehmer nicht eintreten[13]).

b) Erfährt der Versicherungsnehmer von dem Eintritt eines Schadenfalls, z. B. vom Verlust der Kreditwürdigkeit des Schuldners, so ist er verpflichtet, die Aufrechnung zwecks Abwendung und Verminderung des Schadens zu erklären, damit nicht die Aufrechnungsmöglichkeit z. B. dadurch verloren gehe, daß der Schuldner mit seiner Forderung gegen eine andere, nicht dem Versicherungsnehmer zustehende Forderung aufrechne[14]).

c) Solange ein Schadenfall nicht eingetreten oder der Schaden wieder geheilt ist, solange der Schuldner kreditwürdig ist, bedeutet ein Verlust der Aufrechnungsmöglichkeit z. B. durch Erfüllung der Forderung des Schuldners, eine Gefahrerhöhung. Doch wird diese Gefahrerhöhung in der Regel, sicher bei allen Generalversicherungen, als eine erlaubte i. S. des § 29 VVG. anzusehen sein. Zerstört der Versicherungsnehmer selbst die Aufrechnungsmöglichkeit, so sind bei der Kreditverkehrsversicherung an die Sorgfaltspflicht des Versicherungsnehmers die nämlichen Anforderungen zu stellen, wie bei der Kreditgewährung selbst[15]). Denn in Wirklichkeit bedeutet eine willkürliche Aufhebung der Aufrechnungsmöglichkeit nichts anderes als eine neue Kreditgewährung.

d) Steht der Forderung des Schuldners, gegen welche der Versicherungsnehmer aufrechnen könnte, eine Einrede entgegen, so braucht der Versicherungsnehmer auch im Schadenfall nicht aufzurechnen und der Versicherer kann seine Leistung auch nicht mit Berufung auf diese Auf-

11) Dies wird von der h. M. auch für das Bürgschaftsrecht angenommen. Vgl. Staudinger Bem. 1 b e zu § 770. A. A. u. a. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II 2 § 287 V. Für das Kreditversicherungsrecht, bei dem der Versicherer in keiner Interessenverbindung mit dem Schuldner steht, ist dies zweifellos.

12) S. darüber unten § 12.

13) Stuttg. Allg. Kr.Vers.Bed. § 1 I a. E.

14) Dies ist nach § 406 BGB. möglich.

15) Vgl. oben I 3.

rechnungsmöglichkeit verweigern, denn die Aufrechnungsmöglichkeit verhindert hier einen durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entstehenden Schaden nicht, da der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet wäre, seine Verbindlichkeit zu erfüllen [16]). Möglich ist allerdings, daß der Schaden später durch Wegfall der Einrede geheilt wird.

e) Stehen dem Versicherungsnehmer mehrere Forderungen zu, von denen nur ein Teil versichert ist, und sind sie nicht vollständig durch die Aufrechnungsmöglichkeit gedeckt, so kann der Versicherungsnehmer in erster Linie mit den unversicherten Forderungen aufrechnen und braucht die Interessen des Versicherers nicht den eigenen gleich- oder voranzustellen. Besteht die Aufrechnungsmöglichkeit noch zur Zeit der Liquidation des Versicherungsverhältnisses, so kann der Versicherer die Leistung nicht verweigern, wenn die versicherte Forderung nicht diejenige ist, auf welche gemäß § 366 BGB. eine Leistung des Schuldners zunächst in Anrechnung zu bringen wäre [16]).

Durch den Versicherungsvertrag kann natürlich eine andere Regelung vereinbart werden. Globus, Allg. Bed., § 5 Ziff. 2 a. E., bestimmt: „Vom Schuldner gegebene Sicherheiten oder nach dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung eingegangene Beträge sind auf gedeckte und ungedeckte Forderungen zu verteilen, auch wenn sie lediglich für den ungedeckten Teil der Forderung (gleich Gesamtforderung) bestimmt sind." Dies ist eine Abänderung des § 366 im Verhältnis zum Versicherer.

2. Zurückbehaltungsrechte.

Diese Vorschriften sind auch zutreffend, wenn dem Versicherungsnehmer wegen der versicherten Forderungen Zurückbehaltungsrechte zustehen, kraft deren er sich befriedigen kann, also in den Fällen der §§ 1000 ff. BGB. und 369 ff. HGB. Auch hier wird die Pflicht zur Abwendung und Verminderung des Schadens nach Eintritt eines Schadenfalls dazu führen, den Versicherungsnehmer zu verpflichten, das Zurückbehaltungs- und Befriedigungsrecht auszuüben.

Besteht nur ein gewöhnliches Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB., so darf es der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalls jedenfalls nicht aufgeben. Der Versicherer kann an der Ersatzleistung abziehen, was der Versicherungsnehmer dadurch erspart, daß er die ihm obliegende Leistung nicht machen muß [17]).

---

16) Ebenso im Bürgschaftsrecht. Staudinger, Bem. 1 b η zu § 770.

17) Es ist dies ein Fall der Vorteilsausgleichung, denn durch das schädigende Ereignis — die Tatsache, daß der Schuldner wegen Zahlungsunfähigkeit seine Leistung nicht erfüllen kann — erspart der Versicherungsnehmer die Auslagen, die mit der Be-

III. Aufwendungsersatz.

Außer der Pflicht zum Schadensersatz, deren Inhalt und Umfang nach dem Versicherungsvertrag zu bestimmen ist, haftet der Versicherer für die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Herabminderung und Abwendung des Schadens, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, § 63 VVG. Hierher gehören die Kosten der Beitreibung[18]) nach Eintritt eines Schadensfalls, nicht aber die Kosten, die zur Feststellung der Rechtsbeständigkeit der Forderung erforderlich waren[19]).

Ferner gehören zu den Aufwendungen auch die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Festhaltung einer ihm gewordenen Befriedigung verwendet, also zur Verteidigung gegen eine Anfechtung des Erfüllungsgeschäfts[20]). Man wird noch weitergehen müssen und dem Versicherer auch die Erstattung derjenigen Kosten auferlegen, die zur Vermeidung einer Kreditgewährung erforderlich sind, wenn die Kreditgewährung bereits ein Schadenfall wäre, wenn also der Schuldner zur Zeit der von dem Versicherungsnehmer zu machenden Leistung bereits kreditunwürdig ist und der Versicherungsnehmer deswegen pflichtgemäß von der Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung oder von den Rechtsbehelfen der §§ 321, 610 BGB. Gebrauch macht, der Schuldner aber Klage auf Vorleistung anstrengt.

Der Versicherer ist kraft Gesetzes nur verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die er in Verfolgung der gesetzlichen Schadensabwendungspflicht machen muß. Die Kosten der Rechtsverfolgung, der pfleglichen Behandlung des Risikos, die *vor* Eintritt eines Schadensfalls entstehen, trägt der Versicherer nicht. Dies bedürfte besonderer Vereinbarung.

Der Aufwendungsersatz ist vom Versicherer auch dann zu leisten, wenn er zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigt. Wird der Schaden vom Versicherer nur anteilmäßig ersetzt (Unterversicherung), so hat er auch die Aufwendungen nur anteilmäßig zu tragen, § 63 Abs. 2 VVG. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, soweit die Aufwendungen zur Abwendung nicht versicherter Schäden oder eines Gewinnausfalls erfolgen.

---

wirkung der ihm obliegenden Leistung verbunden wären. Ortmann, Die Vorteilsausgleichung S. 215 ff.

18) Globus, Allg. Bed. § 7 Ziff. 4 schließt den Ersatz von Kosten aus.

19) Also die Kosten der Zwangsvollstreckung, nicht aber die Kosten des Rechtstreits.

20) S. o. § 7 III 3 und unten § 14 II.

IV. Schadensfeststellung und Schadensbeweis.

1. Klarlegungspflicht.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer nach dem Versicherungsfall jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, § 34 Abs. 1 VVG. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer daher folgende Tatsachen klarzulegen:

1. die Rechtsbeständigkeit und Höhe der ihm gegen den Schuldner zustehenden Forderung,
2. den Versicherungswert zur maßgebenden Zeit,
3. die Entstehung und Höhe des Schadens,
4. den Eintritt des vertraglich festgesetzten Liquidationsfalls.

Der Versicherer kann ferner Belege fordern, insoweit ihre Beschaffung den Versicherungsnehmern billigerweise zugemutet werden kann, § 34 Abs. 2 VVG. Er kann daher insbesondere Einsicht in die Handelsbücher des Versicherungsnehmers verlangen, wenn dies zur Klarlegung der obigen Tatsachen, z. B. zur Feststellung des Versicherungswerts bei der Kreditverkehrsversicherung, nötig ist [21] [22] [23].

§ 34 statuiert eine Leistungspflicht nach erfolgter Klarlegung [24]. Diese Pflicht vorheriger Klarlegung hemmt den Verzug des Versicherers. Sie kann auch dazu führen, daß der Versicherungsnehmer trotz anfänglichen Bestreitens des Versicherers die Prozeßkosten zu tragen hat, wenn der Versicherer sofort nach der im Prozeß erfolgten Klarlegung leistet oder anerkennt [25].

2. Schiedsmannsabrede [26].

Eintritt und Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ist bei der Kreditversicherung von sehr komplizierten Voraussetzungen ab-

---

21) Globus, Allg. Bed. § 8 Ziff. 1 verpflichtet den Versicherungsnehmer vertraglich, einen Vertreter des Versicherers jederzeit die Bücher, Briefe, Auskunftsbücher und sonstige Geschäftsaufzeichnungen, soweit sie für die versicherte Forderung und die Schadensabrechnung in Betracht kommen, einsehen und Abschrift davon nehmen zu lassen.

22) RG. Bd. 56 S. 112 bejaht das Recht des Bürgen auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers zum Beweis der Zahlung der Schuld durch den Hauptschuldner.

23) Über die Pflicht zur Gewährung der Einsicht in die Bücher auch zum Zweck der Prämienberechnung bei der quotalen Erfolgsgemeinschaft s. o. § 6 IV Exkurs 3.

24) Dernburg-Kohler S. 449.

25) Stein, Bem. III zu § 91, II 2 zu § 93 ZPO.

26) Dernburg-Kohler S. 461 f.; Ehrenberg, Handb. S. 483 ff.

hängig und kann daher leicht zu Streitigkeiten zwischen den Parteien führen. Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Kreditversicherung wird daher die Verwendung und Ausgestaltung der Schiedsmannsvereinbarung § 64 VVG. sein.

Eine Ausgestaltung derselben wird für die Versicherung laufenden Kredits namentlich in der Richtung empfehlenswert sein, daß für eine rasche *vorläufige* Schadensfeststellung durch unabhängige Organe Vorsorge getroffen wird. Denn fast wichtiger noch als die Schadensausgleichung ist für den Versicherungsnehmer in diesen Fällen die sofortige Bereitstellung liquider Geldmittel: der Geschäftsbetrieb des Kaufmanns rechnet vor allem mit *pünktlichem* Eingang der ausstehenden Forderungen. Die Verzögerung des Erhalts von Geldmitteln infolge eines Kreditschadens bedroht die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und ist deswegen für seine geschäftliche Existenz oft schädlicher als der definitive Verlust. Der Versicherer wird sich daher verpflichten müssen, die durch den Schiedsmann vorläufig festgesetzte Entschädigungssumme sofort — eventuell gegen dingliche Sicherung oder Wechselhingabe — auszubezahlen und sich spätere endgültige Abrechnung vorzubehalten.

Die Schiedsmannsvereinbarung betrifft die *materiellen* Voraussetzungen des Versicherungsanspruchs und unterscheidet sich dadurch gleichermaßen von dem Schiedsvertrag §§ 1025 ff. ZPO. wie von der Verwendung Sachverständiger im Prozeß. Die Schiedsrichter (arbitri) treten an Stelle des ordentlichen Richters § 1040 ZPO.; der Schiedsvertrag erzeugt eine prozessuale, und zwar prozeßhindernde Einrede, § 274 Ziff. 3 ZPO. Die Sachverständigen sind Gehilfen des Richters, der an ihr Gutachten nicht gebunden ist. Die Schiedsmänner, arbitratores, dagegen stellen in einer für den Richter bindenden Weise die materiellen Voraussetzungen und die Höhe des Versicherungsanspruchs fest: wird eine Klage unter Außerachtlassung der Schiedsmannsabrede erhoben, so ist sie als *unbegründet* abzuweisen.

Die Feststellung ist unverbindlich, wenn sie „offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht", § 64 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die Fassung der Bestimmung bringt im Gegensatz zu § 319 BGB.[27]) klar zum Ausdruck, daß eine *objektive* Abweichung vom Sachverhalt hinreichend und nicht eine bewußte oder fahrlässige Unbilligkeit des Schiedsmanns erforderlich ist. „Offenbar" ist die Abweichung von der wirklichen Sachlage, welche sich, wenn auch nach reiflicher Überlegung,

27) Vgl. hierzu Staudinger, Bem. 1 a. E. zu § 319.

als sicher und unzweideutig herausstellt; sie braucht nicht ohne weiteres ersichtlich zu sein [28]).

Der Schiedsmannsvertrag bezieht sich nur auf Tatsachen, nicht auf Rechtsanwendung. Daher macht insbesondere irrige Vertragsauslegung, z. B. die Annahme, der Versicherer habe für gewisse Schäden nicht aufzukommen, die Feststellung unverbindlich [29]).

Im übrigen sind auf den versicherungsrechtlichen Schiedsmannsvertrag die §§ 317 u. 318 BGB. anzuwenden. Eine Abweichung von dem Grundsatz des § 64 Abs. 1 Satz 1 VVG. ist bei der Kreditversicherung zwar an sich zulässig, widerstrebt aber dem Charakter des Versicherungsrechts.

3. Abstraktes Leistungsversprechen.

Das Leistungsversprechen des Versicherers kann sowohl seinen Voraussetzungen wie der Höhe nach von seinen eigentlichen Grundlagen abstrahieren. Es ist z. B. die Vereinbarung möglich: „Gerät N N in Konkurs, so zahlt der Versicherer 75 % des Betrags der gegen ihn gerichteten Forderungen des Versicherungsnehmers." Durch eine derartige Abstraktion wird sowohl die vorprozessuale Klarlegungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 34 VVG. eingeschränkt, als auch im Prozeß die Beweislast auf den Versicherer abgewälzt. Die Urkundeneditionspflicht des Versicherungsnehmers wird dagegen nicht berührt.

4. Beweisabreden.

Vereinbarungen über die Art des Nachweises im Prozeß sind im allgemeinen für den Richter nicht maßgebend, da die Vorschriften über die Beweiserhebung öffentlichen Rechts sind [30]). Zulässig ist aber die Abrede, daß der Versicherer sich mit einem bestimmten Nachweis zu begnügen hat [31]), denn darin liegt ein abstrahierendes Leistungsversprechen. Ein Zurückgehen des Versicherers auf den eigentlichen Schuldgrund wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Rechtsbeständigkeit der Forderung bestimmt der Globus [32]), daß das Anerkenntnis des Schuldners zum Beweis genügen soll; doch wird dem Versicherer der Nachweis offen bleiben, daß die Forderung trotz Anerkenntnis des Schuldners nicht rechtsbeständig ist.

28) Ebenso Dernburg-Kohler a. a. O.
29) Ehrenberg, Handb. S. 485.
30) Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. II 1 § 26 III; Stein, Bem. VII zu § 286 ZPO.
31) Dernburg, Bürgerl. Recht ibid. Anm. 12; Stein, ibid.
32) Allg. Bed. § 1 Ziff. 2.

5. Beweiskraft des Urteils zwischen Gläubiger und Schuldner.

Ebensowenig wie das Anerkenntnis kann ein rechtskräftiges Urteil, das gegen den Schuldner ergangen ist, unwiderleglichen Beweis für die Rechtsbeständigkeit der Forderung erbringen. Dagegen wirkt ein Urteil, durch das der Versicherungsnehmer mit seiner Forderung rechtskräftig abgewiesen wird, auch zugunsten des Versicherers. Denn in diesem Fall steht ja auch dem Schuldner eine Einrede gegen den Anspruch des Versicherungsnehmers zu[33]), die nicht in einer Vermögensunzulänglichkeit begründet ist. Es finden daher die oben § 8 III entwickelten Grundsätze Anwendung.

Da der Versicherer somit am Unterliegen des Versicherten in einem Rechtsstreit um die Rechtsbeständigkeit der versicherten Forderung ein rechtliches Interesse hat, so kann er dem Schuldner im Prozeß gegen seinen Versicherungsnehmer als Nebenintervenient beitreten, § 66 ZPO. Die zwischen den Parteien zu entscheidende Rechtsfolge bildet einen Teil des Tatbestands, durch den die Leistungspflicht des Versicherers begründet wird. Stein, Bem. IV 3 zu § 66 ZPO.

V. Die Schadensersatzleistung.

Die Schadensersatzpflicht des Versicherers entsteht durch den Schadenfall; fällig wird sie mangels besonderer Vereinbarung[34]) mit dem Liquidationsfall. In Verzug kommt der Versicherer durch verschuldete Leistungsverzögerung nach Mahnung, §§ 284, 285 BGB. Ein Verschulden des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er Eintritt und Umfang seiner Leistungspflicht nicht kennt und der Versicherungsnehmer seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 33, 34 VVG. nicht nachgekommen ist[35]).

Die Leistung besteht in Geldersatz, § 49 VVG.

Bei der Hypothekenversicherung findet sich die Vereinbarung: „Erwirbt die Gesellschaft oder ein schon vor der Erwerbung dem Vers.nehmer namhaft zu machender Beauftragter die Pfandgrundstücke zu einem Preis, bei dem die versicherte Hypothek nicht vollständig ausgeboten wird, so kann die Gesellschaft Stundung der versicherten Hauptsumme bis zur Dauer von fünf Jahren vom Eigentumsübergang ab gerechnet verlangen, nachdem für den Vers.nehmer die ausgefallene Hypothek im Rang nach den vom Erwerber übernommenen Hypotheken eingetragen ist. — Für den Fall der Stundung wird bestimmt:

a) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bis zur Tilgung der Hauptsumme dem Vers.-nehmer die Zinsen nach Maßgabe der Verpflichtungen des ursprünglichen Schuldners zu bezahlen.

33) Staudinger, Bem. 6 a. E. zu § 767.

34) Globus, Allg. Bed. § 9 Ziff. 1.

35) Stuttg. Allg. Vers.Bed. § 9. Gerhard, Anm. 4 zu § 49 S. 218.

b) Die Verpflichtung des Vers.nehmers zur Prämienzahlung endigt ohne Rücksicht auf die Stundung mit dem vertragsmäßig vorgesehenen Zeitpunkt."

Dies ist ein Fall der Naturalreparation.

VI. Selbständige Rechte des Versicherers gegen den Schuldner.

Ist der Schuldner der Versicherungsnehmer, so hat er dem Versicherer die Prämie zu leisten. Dagegen ist auch in diesem Fall § 775 BGB. unanwendbar, da die dort vorausgesetzte Interessenverbindung zwischen Versicherer und Schuldner fehlt. Diese besteht vielmehr auch dann nur zwischen Versicherer und Gläubiger, dem Versicherten. Vgl. die Ausführungen in § 2 III.

§ 12.

Fortsetzung: Schaden und Rettung.

I. Totalschaden und endgültiger Schaden.

Bei allen Schadensersatzverbindlichkeiten gilt der Grundsatz der Vorteilsausgleichung[1]): nur das Nettoergebnis des schädigenden Ereignisses ist zu ersetzen. Geht die Schadensersatzpflicht auf eine Geldleistung, so fragt es sich, ob die vorhandene Rettung oder Rettungsaussicht[2]) von dem Betrag der Ersatzsumme abzuziehen oder ob voller Ersatz gegen Überlassung der Rettung und Rettungsaussicht zu leisten ist.

Diese Frage ist bei der Kreditversicherung besonders wichtig, weil durch den Schadenfall die Forderung mit ihren Nebenrechten regelmäßig nicht vernichtet wird, sondern fortbesteht, der Schaden somit kein endgültiger, sondern fast immer Aussicht auf Rettung vorhanden ist.

1. Die Frage kann mangels besonderer Vereinbarung nur für den konkreten Fall nach dem vernünftigen Ermessen des Richters entschieden werden, § 287 ZPO.[3])[4]).

Für die Kreditversicherung sind in dieser Hinsicht folgende Grundsätze festzustellen:

a) Von einem Abzug an der Ersatzsumme kann keine Rede sein, wenn eine Befriedigung der Forderung oder die Möglichkeit ihres Ver-

1) Vgl. die Literatur bei Staudinger, Vorbem. III 7 zu §§ 249—255.

2) Bei vorhandener Rettung handelt es sich um den Gegensatz von Totalschaden und teilweisem Schaden, bei einer Rettungs*aussicht* stehen endgültiger und vorläufiger Schaden einander gegenüber. Das Problem ist das nämliche. — Von der behandelten Frage streng zu trennen ist die andere Frage, ob der Liquidationsfall gegeben ist. Der Eintritt des letzteren ist die Voraussetzung für das hier behandelte Problem.

3) § 287 ZPO. ist auf Versicherungsverträge anwendbar. Vgl. Stein, Bem. I 1 zu § 287. A. A. RG. Bd. 58 S. 35 f.

4) Für die Sachversicherung vgl. Ehrenberg, Handbuch S. 451.

kaufs in absehbarer Zeit als ausgeschlossen erscheint. Die Forderung hat dann zur Zeit keinen wirtschaftlichen Wert, der in Abzug gebracht werden könnte.

b) Bei kurzfristigen Forderungen hat der Gläubiger ein ebenso großes Interesse am rechtzeitigen Eingang der Forderung, wie an seiner Befriedigung überhaupt. Denn auf jenen baut er seine ganzen Geschäftskalkulationen auf. Man wird daher den Versicherer zu vollem Ersatz auch dann verpflichten, wenn eine teilweise Rettung zwar in absehbarer Zeit, nicht aber zum Fälligkeitstermin der Forderung zu erwarten ist, z. B. eine Konkursdividende, deren Auszahlung durch die Langwierigkeiten des Verfahrens hinausgeschoben wird.

c) Bei langfristigen, insbesondere Anlagekrediten ist der Abzug dagegen immer zu gestatten, wenn eine Rettung nach Lebenserfahrung in absehbarer Zeit erfolgen wird [5]).

Der Globus, Allg. Bed. § 8 zieht durchweg die Rettungsmöglichkeit von dem Schadensbetrag ab. Von jedem Ausfall vergütet er nämlich äußerst 90% als Verlust. Kann im übrigen der endgültige Ausfall noch nicht abgeschätzt werden oder wird keine Einigung hierüber erzielt, so werden 75% der Forderung als verloren angesehen. Nach Zusendung der Schadensabrechnung (§ 9) gehen alle Besserungen und Verschlechterungen auf Rechnung des Vers.nehmers. — Über das Verhältnis von Ausfall und Schaden vgl. oben § 6 III 6.

2. Aus dem Vertragszweck kann sich ergeben, daß auch eine ganz sichere Rettungsaussicht nicht abgezogen werden darf, sondern voller Ersatz gegen Überlassung der Rettung an den Versicherer zu leisten ist.

So bestimmt § 805 Abs. 2 HGB., daß der Versicherte nicht verpflichtet ist, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt. Dies ist sinngemäß dahin zu ergänzen, daß er auch den voraussichtlich bei Verfolgung der persönlichen Forderung eingehenden Betrag nicht von seiner Ersatzforderung abzuziehen braucht [6]). Ebenso ist aus § 102 VVG. in Verbindung mit § 1153 BGB. zu folgern, daß der Versicherer seine Ersatzleistung so zu bewirken hat, wie wenn der Anspruch des Eigentümers nicht verwirkt wäre, daß er also die Hypothekengläubiger ohne Rücksicht auf das Bestehen der persönlichen Forderung gegen den Schuldner zu befriedigen hat.

---

5) Zweckmäßig wird es in diesen Fällen sein, überhaupt an Stelle des Geldersatzes Naturalreparation zu vereinbaren, indem der Versicherer in die Schuldnerstellung einrückt. Vgl. oben § 11 V a. E.

6) Dem Versicherten ist es natürlich unbenommen, zunächst sich durch Beitreibung der persönlichen Forderung zu befriedigen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt. Dies bestimmt Art. 28 Abs. 2 Allg. SVB. ausdrücklich.

Diese speziellen Vorschriften ergeben den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß bei der Forderungsversicherung gegen Sachgefahren die Ersatzsumme beim Eintritt eines Sachschadens ohne Rücksicht auf die persönliche Forderung zu leisten ist[7]). Denn wenn ein Gläubiger sein Interesse an einer haftenden Sache versichert, so will er, wenn sein Haftungsobjekt vernichtet ist, sich nicht damit vertrösten lassen, daß sein persönlicher Schuldner ja ein durchaus zahlungsfähiger Mensch sei, oder gar, daß die Forderung, wenn auch der Schuldner zur Zeit nicht zahlungsfähig ist, doch später wahrscheinlich beigetrieben werden könne. Auf die Sachhaftung hat er gerechnet, nicht auf die Zahlungsfähigkeit des persönlichen Schuldners: sonst hätte er eine umfassende Forderungsversicherung abgeschlossen, bei der z. B. auch der den Sachwert übersteigende Forderungsbetrag gedeckt wäre. Die persönliche Forderung ist hier nur eine nicht abzugsfähige Rettungsaussicht[8]).

Bei der rheinischen Schiffshypothekenversicherung schreiben die Vers.Bed. vor, daß der Hypothekengläubiger seinen Schaden durch Verfolgung seiner persönlichen Ansprüche gegen den Schuldner zu beweisen habe.

3. Wenn die im Fortbestand der Forderung liegende Rettungsaussicht nicht abgezogen werden darf, ist die Forderung dem Versicherer zu überlassen. Und zwar geht sie mit der Ersatzleistung von selbst auf ihn über und muß nicht vom Gläubiger erst abgetreten werden[9]). § 774 Satz 1 BGB. ist analog anzuwenden. Dasselbe wird von § 102 VVG. angeordnet, wogegen § 805 HGB. im Gegensatz zu § 859 Abs. 2 HGB. eine Abtretungspflicht des Gläubigers normiert. Der Schuldner ist im ersteren Fall besser gestellt. Vgl. §§ 412, 405 BGB.[10]).

4. Wenn eine Forderung nicht abgetreten werden darf und auch beim Schadensersatz nicht abgezogen wurde, hat der Versicherer im Fall einer späteren Rettung einen Bereicherungsanspruch gegen den Versicherten.

---

7) Insoweit eine Sachrettung vorhanden oder zu erwarten ist, sind die §§ 854 ff. HGB. anzuwenden.

8) Dies wird von Gierke, Versicherungsforderung S. 147/48 anerkannt.

9) A. A. Hager-Bruck, Anm. 1 zu § 67. — Wenn übrigens der Versicherungsvertrag bereits eine antizipierte Abtretungserklärung enthält, ist der unmittelbare Übergang jedenfalls Rechtens. RG. Bd. 22 S. 145.

10) Auch hieraus ergibt sich der Übergang kraft Gesetzes als die zweckmäßigere Regelung. Denn ist die Forderung nicht rechtsbeständig gewesen, so wird sich dieser Mangel viel rascher und ohne Umweg durch die vom Schuldner erhobene Simulationseinrede herausstellen, während der Schuldner, wenn ihm diese Einwendung gegenüber dem Versicherer abgeschnitten ist, eine Rechtsverfolgung stillschweigend über sich ergehen lassen wird. Der Versicherer kann auf diese Weise viel eher durch unredliches Zusammenwirken von Schuldner und Gläubiger hintergangen werden.

II. Der Abandon.

1. Auf die seerechtliche Forderungsversicherung gegen Sachgefahren finden die Vorschriften der §§ 861 ff. HGB. Anwendung. Vgl. auch § 147 VVG.

Bei der rheinischen Schiffshypothekenversicherung ist der Hypothekengläubiger auch dagegen geschützt, daß das Schiff außerhalb der in der Caſcopolice angegebenen Gewässer, insbesondere also zur See, einen Schaden erleidet. Eine Abandonierung ist aber durch die Versicherungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Bei der Kreditversicherung hat der Versicherer eventuell ein Interesse daran, in bedrohlichen Fällen die Verfolgung der gefährdeten Forderung selbst in die Hand zu bekommen. Vermöge seiner Sachkenntnis, seiner ausgedehnten Organisation, seiner Beziehungen zu andern Gläubigern des Schuldners kann er in der Lage sein, eher einen drohenden Schaden verhüten oder vermindern zu können.

Dies kann zu der Vereinbarung führen, daß in bestimmten Fällen der Versicherer das Recht auf Abandonierung der Forderung durch den Versicherten gegen die für einen Totalschaden zu leistende Ersatzsumme erhält, ohne daß ein wirklicher Schaden eingetreten wäre, und daß im Liquidationsfall der Schaden als Totalschaden zu gelten hat und eine vorhandene Rettungsaussicht aus der Forderung nicht abgezogen werden darf, sondern dem Versicherer überlassen werden muß.

Dies wird z. B. in den Fällen praktisch werden, in denen der Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt. Selbst wenn hier der Schuldner nach der allgemeinen Überzeugung völlig leistungsfähig ist, also seine Kreditwürdigkeit nicht verloren hat, kann sich der Versicherer doch veranlaßt sehen, die Rechtsverfolgung gegen einen so gefährlichen Schuldner selbst zu betreiben und dem Versicherten gegen Überlassung der Forderung die Ersatzsumme zu bezahlen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn bei einer Hypothekenversicherung das Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gebracht wird.

Umgekehrt kann der Gläubiger ein Bedürfnis nach Abandonierung und Überlassung der Rechtsverfolgung an den Versicherer haben, wenn der Schuldner z. B. seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Allgemein ausgedrückt: es kann zweckmäßig sein, für Eintritt eines Liquidationsfalls, der normalerweise den Ausbruch der Kreditkrisis bedeutet, den Abandon der Forderung als absolute Folge zu vereinbaren.

Die Stuttg. Allg. KrVers.Bed. enthalten eine derartige Abandonvereinbarung.

III. Die Rettung bei anteiligem Ersatz.

1. Das Problem.

Die Ersatzleistung des Versicherers wird selten den vollen Betrag der Forderung des Gläubigers erreichen. Denn die Forderung kann nicht bis zum vollen Betrag versicherungsfähig sein. Oder der Forderungsbetrag kann Schäden enthalten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, z. B. Vermögensaufwand, Erwerbsentgang (Verzugszinsen), bei der Forderungsversicherung gegen Sachgefahren der den Sachwert übersteigende Betrag der Forderung. Oder es war nicht zum vollen Wert versichert.

Wenn nun die Rettungsaussicht von der Ersatzsumme nicht abgezogen, sondern anteilig dem vollen Ersatz leistenden Versicherer überlassen wurde, so entsteht die Frage, wem eine spätere, die Forderung nicht voll deckende Rettung gebührt.

2. Die Lösung.

a) Beruht die Rettung auf einer Vermögenssituation, gegen deren Gefahren der Gläubiger nicht versichert war, so hat der Gläubiger hinsichtlich der Befriedigung [11]) aus dieser Rettung den Vorrang vor dem Versicherer. Denn ohne Eintritt des Schadens hätte der Gläubiger aus der versicherten Vermögenssituation sich befriedigen können, und nur infolge des Schadenfalls ist er auf Befriedigung aus der nicht versicherten Vermögenssituation angewiesen. Bei der Forderungsversicherung gegen Sachgefahren z. B. muß der Gläubiger hinsichtlich der Verfolgung der persönlichen Forderung so gestellt werden, wie wenn er in Höhe der dinglichen Deckung durch die persönliche Insolvenz des Schuldners gar nicht berührt worden wäre: der Versicherer hat daher bei der Verfolgung des auf ihn übergegangenen Teils hinter den Gläubiger zurückzutreten [12]).

Der Vorrang des Gläubigers wirkt nicht nur intern, sondern auch im Verhältnis zu dem gemeinsamen Schuldner: die Forderung geht mit dem Vorrang belastet auf den Versicherer über [13]).

b) Soweit dagegen Unterversicherung besteht, ist eine aus derselben Vermögenssituation, die den Schaden gebracht hat, sich ergebende Rettung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu verteilen, § 859 Abs. 3 Satz 2 HGB. Die Regelung

11) Einschließlich der Erlangung eines Spekulationsgewinns.

12) Allg. SVB. Art. 28 Abs. 4; Voigt S. 168. Ebenso für die gesamte Forderungsversicherung gegen Sachgefahren: Gierke, Versicherungsforderung S. 150.

13) Über die einzelnen Wirkungen des Vorrangs vgl. Staudinger, Bem. 4 zu § 268.

der Rettung kann keine andere nach der Schadenszahlung sein, wie wenn sie sich vor derselben ereignet hätte. Eine Anwendung des § 67 VVG. im Binnenversicherungsrecht[14]) würde dazu führen, daß der Versicherungsnehmer eine Rettung vor der Schadenszahlung zu vermeiden suchen würde, um sich den Vorrang an ihr entgegen dem § 56 VVG. zu sichern.

Im Fall einer Unterversicherung ist auch Art. 28 Abs. 4 Allg. SVB. ausgeschlossen[15]).

Dieser Grundsatz führt aber nur eine interne Abrechnungspflicht der Vertragsparteien herbei; in der Rechtsverfolgung gegen den Schuldner sind sie nicht beschränkt. Insbesondere entsteht durch anteilige Kreditversicherung keine Gläubigergemeinschaft, außer bei Ansprüchen auf eine unteilbare Leistung[16]).

c) Soweit der dem Gläubiger verbliebene Forderungsbetrag Schäden enthält, die von der Versicherung nicht gedeckt sind, sind weder die §§ 56 VVG., 859 HGB. noch auch § 67 VVG. anwendbar. Z. B. es ist nur der positive Vermögensverlust versichert, der Erwerbsentgang (Kapitalzins, Risikoprämie) ungedeckt, oder der Kreditgeber hat wegen Verzugs Ansprüche auf Verzugszinsen und Vertragsstrafen (mittelbare Schäden). In diesen Fällen sind mangels einer besonderen Gesetzesvorschrift die Parteien in der Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche völlig selbständig und auch zu keiner Teilung der erlangten Rettung verpflichtet.

Das gleiche ist der Fall, wenn der Versicherer nur deswegen anteilig Ersatz leistet, weil er nur bis zu einer Haftungsgrenze haftete.

d) Soweit endlich die nämliche Vermögenssituation, die den Schaden herbeigeführt hat, nachträglich noch zu einem Spekulationsgewinn führen kann, steht der Gläubiger dem Versicherer nach. Denn bevor der Gläubiger sich aus der Kreditgewährung bereichern darf, muß er den auf den Versicherer abgewälzten, der Kreditgewährung entsprungenen Schaden vermindern. Doch hindert dies den Gläubiger nicht an der Rechtsverfolgung gegen den Schuldner, sondern der Versicherer hat nur einen Bereicherungsanspruch (ob finitam causam) gegen ihn[17]).

---

14) Dies scheint Hager-Bruck, Anm. 1 zu § 67 anzunehmen.

15) Vgl. Ritter in LZ. 1907 S. 257.

16) Unrichtig Henrich S. 85.

17) § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. Herauszugeben ist nicht der vom Schuldner erlangte Betrag, sondern die entsprechende Ersatzleistung des Versicherers, denn diese war, wie sich nachträglich herausstellt, zu hoch.

Statt dieser komplizierten, sich aus Gesetz und allgemeinen Grundsätzen ergebenden Lösung kann der Vertrag eine andere Regelung vornehmen. So rechnet der Globus endgültig mit dem Versicherten ab und überläßt ihm die ganze Rettung. Die französisch-belgische Kreditversicherung läßt dagegen die ganze Forderung auf den Versicherer übergehen, und dieser hat dem Gläubiger nur einen etwa durch die Rettung erzielten Überschuß über die Ersatzsumme herauszugeben. Herzfelder a. a. O. S. 43 und S. 53. Ebenso die Wiener Kreditversicherungsbank.

Die Stuttg. Allg. KrVers.Bed. enthalten über die ganze Frage keine besondere Vereinbarung. Da sie (§ 9) die Forderung gegen den Schuldner mit den Ersatzansprüchen gegen Dritte zusammenwerfen, so liegt die Vermutung nahe, daß die Vorschriften der §§ 67 Satz 2 VVG., 774 Abs. 1 Satz 2 BGB. als vertraglich gewollt anzusehen sind. Henrich S. 85 begnügt sich mit der Hoffnung auf eine Verständigung von Fall zu Fall.

IV. Akzessorische Rechte.

Ansprüche gegen Dritte, die der versicherten Forderung akzessorisch sind, sind ebenfalls ihrem Wert nach entweder von der Ersatzsumme abzuziehen oder gehen mit der Forderung auf den Versicherer über (§ 401 BGB.) und teilen auch die Rangordnung hinsichtlich der Rettung. Hierher gehören vor allem auch die Ansprüche aus Bürgschaften, die für die versicherte Forderung bestehen. Der Versicherer steht zu dem Bürgen nicht im Verhältnis der Mitbürgschaft und hat nicht bloß ein anteiliges Regreßrecht nach §§ 774 Abs. 2, 426 BGB., sondern steht ihnen in ganz der gleichen Rechtsstellung wie der Gläubiger gegenüber.

Über Aufgabe von akzessorischen Rechten s. oben § 11 I 1.

Von den akzessorischen Rechten streng zu unterscheiden sind diejenigen Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer aus einem besonderen Rechtsgrund gegen Dritte zustehen. Vor allem gilt dies für Garantieversprechen Dritter[18]).

§ 13.

Fortsetzung: Übergang selbständiger Ansprüche gegen Dritte.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen Dritte zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Rechtsübergang erfolgt kraft Gesetzes, §§ 67 VVG., 804 HGB.[1]).

18) S. unten § 13 und RG. Bd. 60 S. 369, Bd. 72 S. 141.

1) Durch diese Bestimmungen ist der frühere Streit, ob der Versicherer den ihm zedierten Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers oder aber einen eigenen Anspruch wegen Verletzung obligatorischer Rechte geltend machen könne, zugunsten der schon früher richtigen ersten Ansicht entschieden. Vgl. Oertmann, Die Vorteilsausgleichung S. 127 ff. mit Literatur.

Der Ersatzanspruch gegen den Dritten kann auf Vertrag und auf Gesetz beruhen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche entstehen insbesondere, soweit ein Dritter ein dingliches Recht an der haftenden Sache verletzt, § 823 Abs. 1 BGB., ferner wenn ein Dritter durch Betrug oder vorsätzlich falsche Ratserteilung und Empfehlung den Versicherungsnehmer zur Kreditgewährung veranlaßt, § 826 BGB. Vertraglich können Dritte für den Kreditschaden auch bei fahrlässiger Ratserteilung haften, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in einem darauf gerichteten Vertragsverhältnis stehen [2] [3]); ferner kann die Haftung auf Garantieübernahme beruhen [4]). Vertragsstrafen Dritter sind akzessorische Rechte, solange sie nicht verwirkt sind. Ist die Vertragsstrafe nach § 341 BGB. aber einmal verwirkt, so ist das Recht hierauf ein selbständiger, neben dem Hauptanspruch stehender Anspruch, untersteht in diesem Fall also nicht dem § 401 BGB.[5]), sondern eventuell dem § 67 VVG.

Der Rechtsübergang erfolgt mit dem Augenblick der Ersatzleistung durch die Versicherer. Doch liegt dem Versicherungsnehmer auch vorher schon vom Moment des Eintritts des Schadenfalls an die Pflicht ob, die Ersatzansprüche gegen den Dritten, eventuell durch Klagerhebung, zu sichern, §§ 62 VVG., 819 HGB.[6]). Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers. Gibt der Versicherungsnehmer den Anspruch gegen den Dritten auf, so wird der Versicherer insoweit von seiner Leistung frei, als er daraus hätte Ersatz verlangen können, § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG. Im Seeversicherungsrecht begründet auch dies eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers, § 804 Abs. 3 HGB.

Der Zweck der Vorschrift des § 67 VVG., Vermeidung einer Bereicherung des Versicherungsnehmers, ergibt auch die Begrenzung des Rechtsübergangs: dieser kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG. Der Versicherer kann bei anteiliger Versicherung seinen Anspruch also nur geltend

---

2) Vgl. Staub, Exkurs zu § 349.

3) Ansprüche aus einem Kreditauftrag sind akzessorisch, wenn der Versicherungsnehmer dem Schuldner kreditiert hat, § 778 BGB. Ist es zu einer Kreditierung nicht gekommen, z. B. weil der Kreditnehmer nicht geschäftsfähig war, so stehen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Mandanten selbständig neben dem Bereicherungsanspruch gegen den Schuldner, § 670 BGB. Auch dieser Bereicherungsanspruch kann unter Versicherungsschutz fallen. Vgl. oben § 8.

4) § 438 BGB. Erfüllungsübernahme dagegen verschafft dem Versicherungsnehmer ein der Forderung akzessorisches Recht. RG. Bd. 65 S. 164.

5) Vgl. Staudinger, Bem. 2 zu § 401.

6) Gerhard, Anm. 5 zu § 67.

machen, wenn er neben dem des Versicherungsnehmers verwirklicht werden kann. Der Versicherer steht dem Versicherungsnehmer auch insoweit nach, als der Ersatzanspruch gegen den Dritten Schäden betrifft, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind oder gar nicht gedeckt werden können, also auch wenn der Ersatzanspruch auf Ersatz desjenigen Gewinns geht, der im Sinn des Versicherungsrechts nicht zum „entgangenen" gehört, wenn der Dritte z. B. auf Erfolg haftet[7]). Der § 67 Satz 2 erzeugt Einwendungen des Dritten gegen den Versicherer, die auch von Amts wegen beachtet werden müssen, denn der Versicherer ist in der „Geltendmachung" des auf ihn übergegangenen Anspruchs beschränkt. Andererseits besteht hinsichtlich des tatsächlich Erlangten keine Abrechnungspflicht[8]).

Im See- und Transportversicherungsrecht ist der Versicherer in der Geltendmachung des Anspruchs gegen den Dritten nicht beschränkt, weil auf diesen Gebieten das Bestehen solcher Ansprüche sehr häufig ist und in den Schadenskalkulationen der Versicherer berücksichtigt wird, §§ 804 HGB., 148 VVG.

Der Übergang der Ersatzansprüche gegen Dritte entspricht dem mutmaßlichen Parteiwillen. Wo sich aus dem Inhalt des Vertrags das Gegenteil ergibt, scheidet auch die Anwendung der §§ 67 VVG. und 804 HGB. aus.

Beim Globus gehen daher auch diese Ansprüche nicht auf den Versicherer über, sind aber dafür bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen.

§ 14.

C. Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

I. Beendigungsgründe.

Das Versicherungsverhältnis erlischt durch Zeitablauf[1]), Kündigung, Aufhebung oder Verwirkung. Die Aufhebung erfolgt entweder mit Wirkung ex nunc beim Rücktritt oder mit rückwirkender Kraft bei der Anfechtung wegen Willensmängel[2]). Es gelten hierüber die sonstigen Rechtsregeln.

---

7) Die Erzielung des Spekulationsgewinns beruht nicht auf der versicherten Vermögenssituation. Vgl. oben § 12 III.

8) Gerhard, Anm. 6 zu § 67.

1) Über Konkurs des Versicherers vgl. § 13 VVG.

2) Die Anfechtung wegen Irrtums über Gefahrumstände ist durch die §§ 16 ff. VVG. ausgeschlossen, wegen Irrtums über den übrigen Vertragsinhalt aber möglich. Gerhard, Anm. 19 zu § 2.

Eine Eigentümlichkeit der Kreditversicherung ist die Sperre[3]), die in Wahrheit eine partielle Kündigung des Versicherungsverhältnisses darstellt. Der Kreditgeber hat bei einer Kreditgewährung, die nicht in einer Handlung verwirklicht wird, die Möglichkeit, seine späteren Leistungen wegen einer in einer Vermögensverschlechterung des Schuldners oder in einer Verschlechterung der haftenden Sache liegenden Gefahrerhöhung zurückzuhalten, §§ 321, 610 BGB. Wenn er nun die Kreditgefahr auf den Versicherer abwälzt, so muß diesem nach Treu und Glauben ebenfalls die Möglichkeit gewährt werden, wegen einer derartigen zwischen Vertragsschluß und dem speziellen Gefahrbeginn für spätere Kreditierungen liegenden Gefahrerhöhung die weitere Kreditierung im Verhältnis zwischen ihm und dem Versicherten durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherten zu sperren. Die Folge einer unberechtigten Sperre (Prozeßkosten, Verzugszinsen des Versicherten) muß er dann allerdings auf sich nehmen. Eine derartige Sperre wirkt auch auf bereits gewährte Kredite an den Schuldner in der Weise ein, daß Handlungen, die in Wirklichkeit eine neue Kreditgewährung enthalten, wie Stundung und Aufgabe einer Aufrechnungsmöglichkeit, nicht nur nach Maßgabe von Gefahrerhöhungen behandelt werden, sondern den Versicherer vom Ersatz des dadurch verursachten Schadens befreien.

Ferner kommt auch die Vereinbarung eines Kündigungsrechts nach jedem Versicherungsfall vor[4]) mit der Maßgabe, daß Risiken, deren Gefahr bereits zu laufen begonnen hatte, während der policemäßigen Gefahrdauer gedeckt bleiben.

II. Nachwirkungen des Versicherungsverhältnisses.

Alle Beendigungsgründe heben das Versicherungsverhältnis mit dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit nur dann völlig auf, wenn sich während der Dauer des Versicherungsverhältnisses kein Versicherungsfall ereignet hat. Andernfalls äußert das Versicherungsverhältnis bei der Liquidation des Schadens und auch bei später eintretender Rettung noch Nachwirkungen.

Ferner sind zwei Besonderheiten des Kreditversicherungsrechts hervorzuheben.

1. Es ist bei allen Versicherungen, bei denen Schadenfall und Liquidationsfall auseinandertreten können, möglich, daß der erstere während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eintritt, während der letztere sich erst später ereignet. Z. B. ist es möglich, daß ein

3) Stuttg. Allg. KrVers.Bed. § 4 III.

4) Globus, Allg. Bed. § 10.

Schuldner im Verlauf der Versicherungszeit seine Kreditwürdigkeit völlig verloren hat, auch zahlungsunfähig geworden ist, der policemäßige Liquidationsfall, Eröffnung des Konkursverfahrens aber erst später, nach Ablauf der Versicherungsdauer, eintritt.

Für die Haftpflichtversicherung hat § 149 VVG. ausdrücklich bestimmt, daß der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, wenn auch nur der Schadenfall während der Versicherungszeit eingetreten ist[5]). Dies entspricht einer vernünftigen Vertragsauslegung in allen diesen Fällen. Denn der Versicherer verspricht dem Versicherungsnehmer Ersatz des Schadens, der während der Versicherungszeit verursacht wurde, während der Zeitpunkt des Eintritts der Liquidation mit Schaden und Gefahr nicht unmittelbar zusammenhängt, daher unerheblich ist.

Solche nachträglichen Schäden sind nun aber dem Versicherer im Betrieb seines Gewerbes höchst hinderlich. Er hat mit ihnen gar nicht gerechnet, sie in seinen Prämienkalkulationen nicht mehr berücksichtigt. Diese Nachteile sind um so größer, je länger die Vertragsdauer vorüber ist[6]). Man wird daher den Versicherungsschutz hinsichtlich der Liquidation von Schäden, die während der Versicherungsdauer eingetreten sind, durch Vereinbarung zeitlich beschränken müssen. Für unzweckmäßig aber halte ich es, bei der Kreditversicherung mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Liquidation bereits eingetretener, aber noch nicht liquidationsfähiger Schadenfälle abzuschneiden. Denn der Versicherungsnehmer wird dadurch nur veranlaßt, Konkurse usw. herbeizuführen, obwohl bei verständigem Zuwarten der eingetretene Schaden hätte geheilt werden können.

---

5) Im Verfolg dieser Ansicht möchte ich darauf hinweisen, daß m. E. der Haftpflichtversicherer für die Verteidigungskosten gegen einen unbegründeten Anspruch (§ 150 Abs. 1 Satz 2 VVG.) nicht haftet, wenn der Anspruch außerhalb der Vertragszeit geltend gemacht wird. Denn die Geltendmachung unbegründeter Ansprüche ist selbst Schadenfall, vgl. oben § 4 I. — Dies fordert vernünftige Erwägung. Man denke an den Fall, daß der Anspruch auf Grund einer erdichteten Tatsache geltend gemacht wird: den Versicherer hier haften zu lassen, wenn die Phantasie des Klägers die Tatsache gerade in die Versicherungszeit hineindatiert, wäre widersinnig. Daran ändert sich aber nichts, wenn die Tatsache, auf die der Kläger seinen Anspruch gründet, tatsächlich während der Versicherungszeit eingetreten ist, aber den Versicherten gar nichts angeht, ihn nicht haftpflichtig macht. — § 150 Abs. 1 Satz 2 ist ungenau, denn bei unbegründeten Ansprüchen „umfaßt" die Versicherung nicht die Rechtsschutzkosten, sondern diese sind ihr einziger Gegenstand. Es handelt sich insoweit gar nicht um eine eigentliche Haftpflichtversicherung, sondern um eine reine Rechtsschutzversicherung.

6) Man denke z. B. bei der Haftpflichtversicherung an Konstruktionsfehler von Baumeistern, Formfehler von Notaren usw., die ihre Wirkung erst viele Jahre später offenbaren.

2. Eine nur der Kreditversicherung eigentümliche Gestaltung ergibt sich daraus, daß die Erfüllung der Forderung und damit die Beendigung der Kreditgefahr nur *scheinbar* oder nicht endgültig ist, weil das Erfüllungsgeschäft nichtig oder schwebend nichtig war oder das Empfangene auf Grund einer Anfechtung im Konkurs oder nach Maßgabe des Anfechtungsgesetzes zurückgewährt werden muß[7]).

Da in diesen Fällen die Forderung so behandelt wird, wie wenn sie nie erloschen wäre, so haftet der Versicherer auch für einen Schadenfall, der nach der nur scheinbaren Beendigung der Kreditgefahr, aber vor dem normalen Aufhören des Versicherungsschutzes sich ereignet hat.

Globus, Allg. Bed. § 9 Abs. 2 Satz 2 schneidet mit der Zahlung des Schadens für eine Versicherungsperiode jede Nachforderung von Schäden ab, die sich während dieser Periode ereignet haben, aber nicht liquidiert worden sind.

Die Stuttg. Allg. KrVers.Bed. verlangen, daß der Liquidationsfall in die Versicherungsperiode fällt. Dadurch werden Nachforderungen für Schäden der unter Ziff. 2 bezeichneten Art nicht ausgeschlossen.

§ 15.

Kritische Zusammenfassung.

I. Die gesetzliche Regelung.

Die gesetzliche Normierung der Kreditversicherung beschränkt sich, abgesehen von einigen Sondervorschriften für einzelne Zweige derselben (§§ 803, 805 HGB., 100—102 VVG.), auf zwei Rechtssätze:

1. Die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige und diejenigen für die gesamte Schadensversicherung sind auf die Kreditversicherung anzuwenden. Dies geht für das Gebiet des Seerechts aus § 779 HGB., für das Binnenversicherungsrecht aus § 187 in Verbindung mit einem Kehrschluß aus § 186 VVG. hervor.
2. Die in dem VVG. vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit bleiben außer Anwendung, § 187 VVG.

1. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Versicherungsrechts auf die Kreditversicherung erweist sich, wie wir rückblickend feststellen können, als durchaus sachgemäß. Wenn das Problem der Bekämpfung der Kreditgefahren überhaupt durch Anwendung des Versicherungsprinzips gelöst werden kann, so kann es nur unter Verwendung der Erfahrungen, die auf anderen Gebieten des Versicherungs-

7) Vgl. oben § 7 III 3.

wesens gesammelt worden sind und in diesen allgemeinen Rechtssätzen zum Ausdruck kommen, geschehen.

Allerdings wird für eine entwickelte Kreditversicherung dieses System der allgemeinen Rechtssätze einer bislang noch fehlenden Ergänzung durch Sonderregeln bedürfen. In welchen Richtungen diese Sonderregelung sich zu bewegen hat, ist im Lauf der Erörterung wiederholt angedeutet worden. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß, wenn es schon schwierig ist, bereits fertig vorhandene Institute in abstrakte Rechtssätze zu bannen, es fast unmöglich erscheint, für ein in der Entwicklung befindliches Gebilde solche Rechtssätze aufzustellen. Andererseits können wir unsere Aufgabe als nicht völlig gelöst erachten, ohne wenigstens einen bescheidenen Versuch in dieser Richtung zu wagen.

a) Als wünschenswert erscheint nun in erster Linie eine auf § 117 Ziff. 2 VAG. fußende Bundesratsverordnung, daß die Vorschriften über den Geschäftsplan § 4 VAG. für die Kreditversicherung außer Anwendung gesetzt werden [1]). Ferner ist für Unternehmer, die sich mit der Versicherung durch Grundstückspfandrechte gesicherter Forderungen beschäftigen, der § 54 VAG. auszuschließen. Denn eine ersprießliche Hypothekenversicherung ist nur möglich, wenn der Versicherer selbst die Möglichkeit hat, das zur Zwangsversteigerung gebrachte Grundstück selbst zu erwerben: er ist an diesem Erwerb in derselben Weise interessiert, wie wenn er das Grundstück selbst beliehen hätte; die Gestattung des § 54 Abs. 1 Satz 1 umschließt seinen Fall aber nicht.

b) Als Sondervorschriften für die Regelung des Kreditversicherungsvertrags sodann schlage ich folgende vor:

§ 1.

Jedes Interesse, welches jemand daran hat, daß die aus einem Kreditverhältnis entspringenden Gefahren überstanden werden, kann Gegenstand einer Kreditversicherung sein.

Eine Kreditversicherung kann sowohl dagegen genommen werden, daß eine Forderung während der Kreditperiode durch einzelne bestimmte oder durch irgendwelche Ereignisse entwertet wird (Forderungsversicherung), als auch dagegen, daß ein Kreditgeber durch die Kreditgewährung selbst Schaden erleide (Kreditverkehrsversicherung).

Im Zweifel umfaßt der Vertrag sowohl die Kreditverkehrsversicherung als auch die Forderungsversicherung.

(Vgl. oben § 4 II.)

1) Begründung s. oben § 9 I.

§ 2.

Wird eine Kreditverkehrsversicherung für eine bereits bestehende Forderung genommen, so gilt sie im Zweifel als in der Weise genommen, daß der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Kreditgewährung beginnt. Die Vorschrift des § 2 VVG. findet Anwendung.

(Vgl. oben § 10 III.)

§ 3.

Bei der Forderungsversicherung ist für die Ersatzleistung der Wert maßgebend, den die Forderung zur Zeit des Beginns des Versicherungsschutzes hatte, es sei denn, daß eine Entwertung durch andere als die versicherten Ereignisse verursacht wurde. Spätere Wertsteigerungen müssen besonders versichert werden.

Soweit die Forderung nur gegen bestimmte einzelne Gefahren versichert wird, ist nur der den versicherten Gefahren ausgesetzte Teil der Forderung für die Berechnung des Versicherungswerts maßgebend.

(Vgl. oben § 6 I und II.)

§ 4.

Bei der Kreditverkehrsversicherung gilt als Versicherungswert der im Forderungsbetrag zum Ausdruck kommende Wert der vom Kreditgeber bei der Kreditgewährung gemachten Aufwendungen. Die im Forderungsbetrag zum Ausdruck kommende Vergütung für die Kapitalnutzung (der Zins) und für die Kreditgefahr (die Risikoprämie) muß dem Betrag oder den besonderen Umständen nach, auf Grund deren sie erwartet wird, gesondert und ausdrücklich versichert werden. Mittelbare Schäden (Verzugszinsen und Vertragsstrafen) müssen besonders versichert werden.

Dieser Versicherungswert bleibt auch maßgebend, wenn außerdem gegen einzelne bestimmte oder irgendwelche Ereignisse, welche die Forderung während der Kreditperiode bedrohen, Versicherung genommen wird.

(Vgl. oben § 6 III.)

§ 5.

Wird die Prämie anteilig nach dem Betrag des aus der Kreditgewährung erhofften Gewinns bestimmt, so gilt der entsprechende Betrag der Forderung als Versicherungswert.

(Vgl. oben § 6 IV.)

§ 6.

Bei der Kreditverkehrsversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die an Stelle der gewollten oder ursprünglichen Forderung tretenden Ansprüche des Kreditgebers auf Rückgewähr der von ihm gemachten Leistung oder ihren Ersatz, soweit sie durch dieselben Gefahren bedroht sind.

(Vgl. oben § 8.)

§ 7.

Auf die Versicherung einer einzelnen Forderung finden die §§ 69 bis 71 VVG., auf die Kreditverkehrsversicherung, die Versicherung eines Inbegriffs von Forderungen und die laufende Versicherung der § 151 Abs. 2 VVG. entsprechende Anwendung.

(Vgl. oben § 9 V.)

§ 8.

Falls sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, tritt die Leistungspflicht des Versicherers ein, wenn

1. das Konkursverfahren gegen den Schuldner eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung wegen Massemangels abgelehnt wird,
2. der Schuldner sich wegen eines außergerichtlichen Vergleichs oder Stundungsvertrags an seine Gläubiger wendet,
3. eine beim Schuldner vorgenommene Fahrnispfändung nicht zu vollem Erfolg geführt hat,
4. bei Forderungen, die durch Grundstücks- oder Schiffspfandrecht gesichert sind, und bei Grundschulden, wenn das haftende Grundstück oder Schiff beschlagnahmt wird,
5. wenn ein sonstiges Ereignis eintritt, welches den endgültigen teilweisen oder völligen Verlust von Forderungen, die gegen den Schuldner gerichtet sind, offenbart.

(Vgl. oben § 4 V.)

§ 9.

Mit der Leistung der Entschädigungssumme geht der entsprechende Teil der Forderung auf den Versicherer über. § 401 BGB. ist anwendbar.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien bezüglich der Rettung, die aus den Abs. 1 bezeichneten Forderungen erzielt wird, zur anteilmäßigen Ausgleichung verpflichtet. Dabei gebührt dem Ver-

sicherungsnehmer der Vorrang, insoweit der Ausfall deswegen nicht voll ersetzt wurde, weil ein Teil der Forderung den versicherten Gefahren nicht ausgesetzt war. Der Versicherungsnehmer steht dem Versicherer nach, insoweit durch die Kreditgewährung ein Gewinn erzielt werden sollte, der nach den im Vertrag vorausgesetzten Umständen nicht zu erwarten war.

Falls vereinbart ist, daß mit der Ersatzleistung die ganze Forderung auf den Versicherer übergeht, so hat der Versicherer die Rettung insoweit herauszugeben, als sie seine Leistung übersteigt. Er ist dem Versicherungsnehmer zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

(Vgl. oben § 12 I und III.)

§ 10.

Tritt eines der in § 8 bezeichneten Ereignisse ein, so kann der Versicherer verlangen, daß der Versicherte gegen Leistung der für den Fall eines Totalschadens vereinbarten Entschädigung seine Forderungen in der in § 9 bezeichneten Weise abtritt. Weigert sich der Versicherte, so kann der Versicherer, nachdem er dem Versicherten eine angemessene Frist gesetzt hat, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten.

(Vgl. oben § 12 II.)

c) Für die in den §§ 100 ff. VVG. und 798, 803, 805 HGB. geregelten Sonderfälle ist die dem Art. 28 Allg. SVB. entsprechende obige Vorschrift des § 3 Abs. 2 zu beachten (vgl. oben § 6 I).

2. Die Befreiung der in § 187 VVG. bezeichneten Versicherungszweige von den Schranken der Vertragsfreiheit geht offenbar auf verschiedene Erwägungen zurück.

Bei der laufenden Versicherung und der Transportversicherung von Gütern war maßgebend, daß im wesentlichen nur Kaufleute als Versicherungsnehmer in Betracht kommen, bei denen eine Ausbeutung durch ungünstige Versicherungsbedingungen als ausgeschlossen und daher eine Fesselung des Verkehrs als unangebracht erschien.

Bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit scheute man wohl davor zurück, für einen noch in den ersten Stadien der Entwicklung befindlichen Versicherungszweig zwingende Normen zu geben.

Bei der Kreditversicherung mögen sich beide Erwägungen gekreuzt haben. Doch ist zu bedenken, daß die Kreditversicherung keineswegs nur für kaufmännische Kreise von Bedeutung ist: man denke vor allem an die Hypothekenversicherung. Die Unübersehbarkeit der Entwicklung des Versicherungszweigs rechtfertigt aber nicht die Beseitigung aller zwingenden Normen, z. B. nicht die der §§ 5, 8, 11, 37—42, 48, 64, 65 u. a.

Denn hinsichtlich der durch diese Vorschriften entschiedenen Fragen kann die wirtschaftliche Entwicklung der Kreditversicherung keine anderen Ergebnisse bringen, als sie bei anderen Versicherungszweigen zutage getreten sind.

Abweichungen von den zwingenden Rechtsnormen können sich dagegen als wünschenswert erweisen bezüglich der §§ 6 (Verwirkungsklauseln), 12 (Verjährung und Ausschlußfristen), 13—14 (Konkurs der Parteien als Beendigungsgründe), 16—29, 31 (Anzeigepflicht der Gefahrumstände und Gefahrerhöhung [2]) und 32—33 (Verwirkungsklauseln).

Einige allgemeine Rechtsvorschriften sind für die Kreditversicherung schon deswegen nicht zwingend, weil sie nur im Weg des Ähnlichkeitsschlusses anwendbar sind, z. B. die §§ 69—73. Andere Normen des VVG.s sind trotz des § 187 auch auf die Kreditversicherung zwingend, weil eine zuwiderlaufende Vereinbarung schon nach allgemeinen Vorschriften nichtig wäre, so die §§ 51 Abs. 2, 59 Abs. 3, oder weil sie keine Beschränkung der Vertragsfreiheit enthalten, sondern sich mit dem gewerblichen Auftreten der Versicherungsunternehmungen befassen wie der § 47.

II. Ausblick.

Die richtige juristische Formung der Versicherungsbedingungen ist eine der Voraussetzungen der Lösung des Kreditversicherungsproblems. Über diesen ihren formalen Wert hinaus gibt ferner die juristische Erörterung des Kreditversicherungsvertrags vielleicht einen Fingerzeig, in welcher Richtung für die bisher recht langsame und unsichere Entwicklung unseres Versicherungszweigs ein Fortgang zu erzielen wäre.

Ich habe schon oben [3]) darauf hingewiesen, daß die bisher verwendeten Kreditversicherungsbedingungen an einer bedenklichen Unklarheit hinsichtlich der Bestimmung der Gefahrtatsachen, Schadenfälle, leiden. Diesem juristischen Formfehler entspricht meines Erachtens ein technischer Mangel der bisherigen Kreditversicherung: die fehlende Spezialisierung der Gefahr.

Mittels der Spezialisierung der Gefahr hat das Versicherungsprinzip die Sicherung der unmittelbaren Güterherrschaft erreicht, sei es durch Spezialisierung der Gefahrtatsachen (Feuer und Hagel), sei es durch Spezialisierung der Gefahrquelle (Transport). Es ist unmöglich, die mittelbare Güterherrschaft, wie sie durch das Kreditverhältnis verwirklicht wird, gegen alle Gefahren, ungetrennt in Bausch und Bogen

2) Vgl. oben § 7 I.
3) Vgl. oben § 4 IV.

zu sichern. Dies um so weniger, als die aus der Gefahrquelle, dem Kreditverhältnis, entspringenden Gefahren nicht homogen sind, wie z. B. die Transportgefahren.

Die Spezialisierung der Gefahr ist durchgeführt bei der Schiffshypothekenversicherung [4]); einen Ansatz hierzu macht die Stuttgarter Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch gesicherten Forderungen, wenn sie Schäden, die infolge Aufruhr, Krieg, Erdbeben und Überschwemmung eintreten, vom Versicherungsschutz ausschließt [5]).

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird der nächste Versuch einer Kreditversicherung sich mit dem Schutz der zweiten Hypothekare beschäftigen [6]). Gerade hier wäre es nun zweckmäßig, den Versicherungsschutz zunächst einmal auf die Krisengefahr zu beschränken, d. h. auf den Schaden, der dadurch entsteht, daß der bei einer plötzlichen Zwangsversteigerung erzielte Preis des Pfandgrundstücks den Wert desselben nicht erreicht. Gegen die Gefahr, daß der Wert des Grundstücks von Anfang an die Hypothek nicht deckt, kann man sich durch vorherige Schätzung sichern; gegen Verschlechterung des Grundstücks durch alle möglichen Naturereignisse, sowie durch Schuld des Eigentümers müssen Spezialversicherungen genommen werden. Die bezeichnete Krisengefahr ist eine selbständige, wirtschaftlich wichtige und versicherungsfähige Gefahr. Durch eine solche Spezialisierung würde der Versicherer gleichzeitig gegen eine allgemeine Grundstücksentwertung, die nicht versicherungsfähig ist [7]) und zu seinem Ruin führen müßte, geschützt.

Nur durch Spezialisierung der Gefahren lassen sich ferner brauchbare statistische Grundlagen schaffen. Eine nackte Konkursstatistik, eventuell noch ergänzt durch eine Statistik der fruchtlosen Pfändungen, ergibt keine brauchbare Unterlage für eine Kreditversicherung, denn sie läßt keinen Rückschluß auf das Einzelrisiko zu. Wird dagegen die Konkursstatistik dahin ausgebaut, daß untersucht wird, auf welche Ursachen die einzelnen Zusammenbrüche zurückzuführen sind, insbesondere welche durch eine eigentliche Wirtschaftskrisis verursacht wurden, so bekommt man im Zusammenhang mit der allgemeinen Konjunktur und der besonderen Lage der einzelnen Branche eine genügende Grundlage zur Beurteilung des einzelnen Risikos hinsichtlich seiner Gefährdung durch totale und partielle Wirtschaftskrisen — eine generelle Forde-

4) Vgl. oben § 4 III 1 a.

5) Bed. § 1 Ziff. 1 Abs. 2.

6) Projekte einer solchen schweben zurzeit in Mannheim, Karlsruhe und anderen Städten.

7) Vgl. Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 3. Aufl. Bd. II S. 1008.

rungsversicherung kurzfristiger kleiner und mittlerer Kredite wird auf dieser Grundlage erreicht werden können. Bei langfristigen und hohen Krediten wird eine weitergehende Spezialisierung erforderlich sein: man denke an den Fall, daß die wirtschaftliche Existenz des Schuldners von der fortdauernden Zahlungsfähigkeit seines Hauptdebitors abhängig ist.

Die Forderungsversicherung gegen einzelne Sachgefahren, gegen Tod, Unfall usw. des Schuldners, findet hinreichende Anhaltspunkte an den Unterlagen der bestehenden Versicherungszweige.

Das Risiko fehlerhafter Kreditgewährung endlich kann nur auf Grund der Qualitäten des Kreditgebers, eventuell einer Spezialstatistik der früher von ihm erlittenen Kreditverluste, bewertet werden.

Durch eine Spezialisierung der Kreditgefahren wird allerdings zunächst nur ein partieller Schutz der Kreditgeber erreicht werden. Aber auch die unmittelbare Güterherrschaft kann nur auf diese Weise durch Versicherung geschützt werden: die nackte Versicherung des Eigentümers gegen Beschädigung und Zerstörung einer Sache gibt es nicht. Auch das Gebiet der mittelbaren Güterherrschaft, der Kreditherrschaft, kann nur schrittweise vom Versicherungsgedanken erobert werden.

Daß die Entwicklung des Auskunfteiwesens und die kapitalistische Organisation für die Kreditversicherung von ausschlaggebender Bedeutung sind, kann hier nur nebenbei erwähnt werden. Letztere kann vielleicht in der Richtung gefunden werden, daß die Kreditversicherung in der Form der Mitversicherung von kleinen, aus den Interessenten der betreffenden Branche und des Orts gebildeten Versicherungsvereinen und einer großen Kapitalgesellschaft betrieben wird.

Zwei unvermeidbare Schwierigkeiten aber stehen dem Gelingen der Kreditversicherung entgegen: einmal die Unmöglichkeit einer mathematisch-statistischen Verbindung der einzelnen Gefahrumstände mit den Schadenfällen und sodann die fortwährende Verschiebung der Wirtschaftslage, die nur eine sehr beschränkte Verwendung der statistisch festgestellten Erfahrungen der Vergangenheit für die Zukunft gestattet. Daher wird die Kreditversicherung nicht nur die mathematische Sicherheit der Lebens-, Unfall- und Feuerversicherung nie erreichen, sondern auch den ruhigen Gang der Transport-, Hagel- und Haftpflichtversicherung stets vermissen lassen. Das Gelingen der gewerblichen, massengeschäftlichen Unternehmung der Kreditversicherung wird immer in erster Linie von dem kaufmännischen Genie des Versicherers abhängig bleiben.

Berichtigung.

Auf Seite 5 Zeile 21 soll es heißen:

Zur Zeit betreibt in Deutschland der Globus in Hamburg die Versicherung des Personalkredits, die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsaktiengesellschaft die des Hypothekenkredits in regelmäßigem Geschäftsbetrieb [12]).